4109

dre

<3660660351001 3

<3660660351001 3

Bayer. Staatsbibliothek

Anfangsgründe

der

allgemeinen Statslehre

mit

einem kurzen Lehrbegriff

der

ökonomischen Policey

von

Johann Christoph

J. C. C. Rüdiger'n.

Halle,

im Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1795.

T 91605

An

des regierenden Herzogs

Ernst Ludewig

von Sachsen-Gotha

Durchlauchten.

B S B
MÜNCHEN

T 94 605

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Durchlauchten verzeihen gnädigst, daß ich es wage, einem geringen Lehrbuch Höchstdero Namen vorzusetzen. Ich fand ihn schon längst weit oben in dem Verzeichniß der guten Fürsten unsers Vaterlandes und Zeitalters, und so einem nur wollte ich meine Bemühung um die Statsklugheit weihen, die allezeit Menschenbeglückung seyn soll, und es durch Ew. Durchlauchten Ausübung wirklich ist. Die nähere Veranlassung ward mir die ausnehmend gnädige Aufnahme, als ich vor zwey Jahren Ew. Durchlauchten glückliches Land besuchte. Da fand ich in der That ausgeführt, was

der Dichter eines andern guten Fürsten, Friedrichs II., Ramler so treffend mahlte:

Er macht, daß deine Bürger weiser,
Macht, daß Palläste ihre Häuser,
Die Fluren Gärten sind;

und genoß mir Zeit Lebens unvergeßliche Stunden des Vergnügens in Gotha bey einem von Zach, Döring, Schäfer, André, Becker, Schlichtegroll u. a. in Schnepfenthal bey Salzmann, Lenz und Bitters, in Schweina, Ruhl und auf dem Inselberg. Ew. Durchlauchten wären so herablassend, mich selbst über den Endzweck meiner Reise zu befragen,

mich noch besonders auf einige Zweige des blühenden Gewerbefleißes aufmerksam zu machen, und mir dadurch nützlichen Unterricht zur desto lehrreichern Fortsetzung zu geben. Dergleichen seltene Fürstengunst erzeuget auch allein die freye reinste Ehrfurcht und Liebe, gleich entfernt von kriechender Schmeicheley und schnödem Eigennutz. Von dieser gedrungen überreiche ich, wie jener arme Perser beyde Hände voll Wasser seinem durchreisenden König, Ew. Durchlauchten mein Buch, mit dem Wunsch, daß es eben so rein gefunden werde. Die Wichtigkeit des Gegenstandes kann vielleicht einen Blick darauf

ziehen, da Ew. Durchlaucht die von lan-
desväterlichen Sorgen freyen Nebenstunden
lieber allerley Beschäftigungen zum Besten der
Wissenschaften und Künste, als glänzenden
und zerstreuenden Lustbarkeiten zu wiedmen
gewohnt sind. Mit dieser süßen Hoffnung
empfehle ich mich zum gnädigsten Andenken
und verharre in tiefster Ehrfurcht

Ew. Durchlauchten

Halle den 24sten April
1795.

unterthänigster Diener
J. C. C. Rüdiger.

Vorrede.

In unserm Zeitalter, das über die wahre Statsklugheit besser als die vorigen wirklich aufgeklärt ist, und noch mehr vorwitzig und eingebildet statsklügelt, ist es ein doppeltes Wagestück mit einem Lehrbuch dieser Art aus der Schule in die große Welt hervorzutreten. Gleichwohl nöthigen mich dazu die Umstände. Mein Beruf erfordert, daß ich ökonomische und Statswissenschaften vortrage, und dazu sind denn eigene Lehrbücher eben so unentbehrlich, als dem Künstler in Tönen oder Leder die eigenen Flöten und Leisten. Der große König verwies zwar 1754 bey seiner Musterung der Lehrer unserer hohen Schule den einen, welcher auch über sein eigenes Lehrbuch die Vernunftlehre vortrug, etwas unsanft auf den Locke, und geruhete mit seiner eigenthümlichen Rohfeinheit (Naivité) zu sagen: das gemahnt mir, als wenn ein junges Eselein über die alten wegsteigen will. Aber aller

Ehrfurcht vor dem heiligen Schatten unbeschadet, darf ich wohl auch behaupten, daß meinem seligen Vorfahren zuviel geschahe. Dieser Fall gehörte sicherlich mit zu denen, wo der weise Herr allemahl linker Hand und schlecht weg kam, weil er die Sache nicht recht verstand. So drückte er sich selbst gegen Lentulus aus, da er mit einem Beamten schmählte, daß eine große Ackerbreite unbestellt lag, und dieser ihm denn erklärte, daß es das Brachfeld wäre. Denn eigene Lehrbücher sind doch in Wahrheit sehr dienliche Hülfsmittel zum faßlichen kurzen und guten Vortrag, ohne Gezänk mit andern Meinungen und Vorstellungsarten.

Es käme also nun wohl nur noch auf die Kleinigkeit oder Hauptsache an, ob ich es auch gut gemacht habe, und das hoffe ich denn so nach meiner allen Menschenkindern anhängenden Eigenliebe doch ein wenig. Das meiste in einem solchen Lehrbuch sind bekannte Sachen, und darüber bin ich also kurz weggegangen. Nur eigene Gedanken oder kitzliche Streitfragen habe ich in besondern Anmerkungen vollständiger auszuführen gesucht.

sucht. Der zwar etwas unlateinische aber sehr viel sagende Lobspruch des großen Königs, quot ferba tot spondera, sollte wohl eigentlich die Vorschrift zu einem guten Lehrbuche seyn. Ernstlich gestrebt habe ich nach diesem Bilde der Vollkommenheit, aber erreicht habe ichs freylich nicht, doch vielleicht bisweilen. In arduis voluisse sat est, et si desint vires, tamen est laudanda voluntas. Wenigstens glaube ich von der eiskalten Hand des heiligen Schattens keine Ohrfeige befürchten zu dürfen, wie sie jener Schulweise von dem noch lebendigen Hannibal bekam, der ihn über die Kriegeskunst lauter unausführbare Dinge vortragen hörte.

Ich habe meine Grundsätze der Statslehre vornehmlich mit aus den Schriften des großen Königs geschöpft. Noch mehr aber habe ich Policey- und Finanzwesen aus seinen Thaten gelernt, durch aufmerksame Lesung seiner Verordnungen und Beobachtung seiner Befehle im zwanzigjährigen Dienst wirklicher Ausübung. Dieses sage ich zur Empfehlung meines Buches für die Stats- und Geschäftsmänner, welche es etwan lesen

möch-

möchten. Viel werden das nicht seyn, aber so verächtlich manchen der Herren ein Lehrbuch seyn mag, so fordere ich sie doch alle auf, nachher die Hand aufs Herz zu legen und zu bekennen, ob sie nicht wenigstens irgend etwas, einen deutlichern Begriff, einen richtiger bestimmten Grundsatz, eine Klugheitsvorschrift daraus gelernt haben, aber nicht von mir, sondern von dem großen Lehrmeister der Statsklugheit für alle Völker und künftige Jahrhunderte.

Den Lehrern, welche sich meines Leitfadens etwan auch bedienen wollen, empfehle ich mich besonders zur Nachsicht, wenn sie hin und wieder Richtigkeit im Lehrgebäude, abgezogene kunstrichtige Begriffe, strenge Beweise u. dergl. vermissen sollten. Ich gestehe gern, alle diese schönen Sachen nicht sonderlich zu achten, noch zu treiben. Ars non habet osorem nisi ignorantem. Ich habe von keinem Lehrgebäude, weder der reinen Vernunft, noch der unkritischen steifen Schulweisheit, so recht viel abgekriegt, und bin zu alt und zu beschäftigt mit andern Dingen, als daß ich mich nun darin einweihen und danach modeln könnte.

Gel-

Gellerts Erzählung vom Hut ist mir auch jetzt noch immer sehr erbaulich, da ich nach seinem Tode wieder runde, breite, rothe und weiße erlebt und selbst mit getragen habe. Etwas mehr von der Art zur Befestigung meiner Vorstellungen werde ich jedoch nächstens in einem kleinen Lehrbuch über das ganze Vernunftrecht und die Gesetzgebung vortragen, und besonders das hier ins Lehrgebäude aufgenommene Recht des Stärkern mehr in seinem Zusammenhang und weiten Einfluß darzustellen suchen. Ich finde wohl bisher freylich, daß es noch vielen ein Stein des Anstoßes und Felsen des Aergernisses oder gar ein hölzernes Eisen ist, aber ich hoffe da besser zu zeigen, wie ohne das gar kein Eigenthum, also überhaupt keine gebildete Rechte der Gesellschaft entstehen können.

Die Kunstrichter endlich sind mir zwar bisher noch gut und hold gerathen, aber ich muß ihnen doch wegen dieses Buches zwey besondere Bitten ans Herz legen. Die vielen Büchertitel sind ein Modeprunk in Lehrbüchern, den ich mitgemacht habe. Gellert brauchte einige Bücher

zum

zum Nutzen, aber die meisten nur um hübsch gelehrt zu scheinen. So geht es mir auch, und weil ich doch einmahl fleißig gesammelt habe, so wollte ich auch etwas damit zum guten Ansehn aufwarten. Alles kann man freylich nicht gelesen, manches nicht einmahl selbst gesehen haben, und folglich auch leicht hier oder da einen Fehlgriff thun. Darüber will ich also gleich zum voraus beichten, und bitte um Lossprechung oder leidliche Buße. Denn zugleich hat das viele Anführen doch auch den Nutzen, daß die Titel Veranlassung geben, den Zuhörern etwas nützliches über die darin enthaltenen eigenen Vorstellungen und Grundsätze zu sagen, und Leser gleich Anweisung bekommen, wo sie mehr über die Sache finden können.

Zweytens muß ich auch den Vorwurf der Nachbeterey oder gar des diebischen Ausschreibens oder Nachdrucks von mir abzulehnen suchen. Ich habe mein Lehrgebäude eigentlich in den Jahren 1777 bis 81 aufgeführt. Seitdem hat es mancher gesehen und gehört, und einen Eid de non communicando abzunehmen,

wie

wie ein Rechtsgelehrter Rivinus gethan haben soll, ist mir nie eingefallen. Es könnten also wohl andere Lehrbücher dem meinigen in vielem gleichen, ohne daß deswegen eben ich ausgeschrieben hätte. So gieng es mir wenigstens sonderbar genug schon vor zehn Jahren. Ich fand nämlich in der Allgemeinen Teutschen Bibliothek ein Lehrbuch ziemlich gelobt. Zur Probe war eine Stelle über den Werth des Physiokratismus ausgehoben, die mir so bekannt vorkam — und beym Besinnen und Nachschlagen fand ich sie wörtlich in der Vorrede meines vier Jahr zuvor gedruckten Grundrisses. Da hieß es also im kleinen: hos ego — feci, tulit alter honorem. Sic vos non vobis —. Ich klage niemand an, zumahl da ich gar kein Eigenthumsrecht über Gedanken für möglich und recht, und also auch selbst den Nachdruck für erlaubt halte. Noch weniger mag ich Klätschereyen bestätigen, denn Edelmuth will, daß man

Sich nicht räche, auch da nicht, wo Rache Gerechtigkeit wäre.

Klopstock.

sondern ich fordere nur zur Aufmerksamkeit auf und zur Vorsicht, damit mir nicht zu viel geschehe. Auch hoffe ich noch jetzt immer, daß ich bey einem Vergleich eben nicht zu kurz kommen werde. Denn beym Nachschreiben, wie beym Nachdrucken, geht es schwerlich ohne ein wenig Sudeley ab, und überdas wird ja mein Lehrgebäude in der langen Zeit auch noch wohl manches an Vollständigkeit, Bestimmung, Deutlichkeit und Anwendung auf das Ausübende gewonnen haben.

Halle den 24sten April 1795.

Rüdiger.

Allgemeine Einleitung.

1. §.

Von allen Arten der menschlichen Kenntnisse, die nur wissenschaftlich behandelt und in Lehrgebäude zusammengestellet werden, sind unter den für den unmittelbaren Gebrauch des Lebens bestimmten diejenigen am nützlichsten, welche die bürgerliche Gesellschaft selbst zum Gegenstande haben, und die Statswissenschaften genannt werden können. Denn jeder gebildete Mensch lebt als Bürger im Stat, und es muß ihm also angenehm seyn, über die Grundeinrichtung und Verhältnisse, die Regierung und ihre Anstalten, richtig und nach Gründen urtheilen zu können. Oft dient es ihm selbst zur Beruhigung und höhern Glückseligkeit vor andern, die mit ihm zugleich in solchen Umständen sind, wo sie etwas für den Stat leiden oder thun sollen. Besonders aber unentbehrlich nothwendig brauchen sie alle diejenigen, welche als Herrscher oder deren Ge-

hülfen und Diener, als Räthe, Befehlshaber und Aufseher dem ganzen State oder besondern Theilen der Verwaltung desselben in ansehnlichen Statsbedienungen und ähnlichen Aemtern vorstehen sollen. Denn durch gute Kenntniß der Statswissenschaften allein können sie sich nützlich und beliebt machen, zu mehrerem Ansehn, Einfluß und höherer Wirksamkeit gelangen, und endlich der Absicht entsprechen, die menschliche Gesellschaft im bürgerlichen Stat immer vollkommner und glücklicher zu machen, worauf die Verbesserung der Kenntnisse selbst von den niedrigern Stufen her zwar langsam, und oft lange unmerklich, aber doch immer und sicher zurückwirkt.

2. §.

Außer und neben der Statskenntniß und Rechtsgelehrsamkeit gehöret dahin die Statslehre oder **Politik**, das ist, der Inbegriff aller Wahrheiten von den Mitteln, die Anstalten der großen bürgerlichen Gesellschaft zweckmäßig zum gemeinen Besten der einzelnen Mitglieder und Wohl des Ganzen einzurichten und wirksam anzuwenden.

Sie ist daher in verschiedener Rücksicht zugleich Wissenschaft und Kunst, immer aber von der wirklich ausübenden Statsklugheit noch unterschieden.

Den Namen hat sie von dem griechischen Πολις, Stadt und Stat, daher sie auch philosophia civilis genannt wird.

3. §.

3. §.

Es wird entweder der Stat nur überhaupt und ganz im allgemeinen betrachtet; oder unter gewissen Vorausſetzungen, besonders im Zustande der höhern Ausbildung und zufälliger aber doch gemeiner Umstände, wie gemäßigt kaltes angebautes Land, Handel und Geld, Künste und Wissenschaften, christliche Religion, Verhältnisse mit andern Staten und immer bestehende Kriegesheere; oder endlich ein gewisser einzelner Stat insonderheit, wie Frankreich, Teutschland, Preußen: und hieraus entsteht der Unterschied der allgemeinen oder abgezogenen, der hypothetischen und der besondern Statslehre.

Die allgemeine hat ein mehr wissenschaftliches Ansehn; die hypothetische aber gehet weiter ins Einzelne, und ist deswegen mehr practisch, brauchbar und nützlich; die besondere endlich ist das alles zwar noch mehr, zugleich aber auf die willkührlichen Einrichtungen, Gesetze und Vorschriften gerichtet, und daher nicht so wissenschaftlich und für jedermann.

4. §.

Nach der Behandlungsart zerfällt die Statslehre in die theoretische, welche es bloß mit Begriffen und Lehrsätzen von Gegenständen der bürgerlichen Gesellschaft zu thun hat, und die ausübende oder practische, welche danach Anweisung giebt, durch vortheilhafte Anstalten und Einrich-

tungen des Stats das gemeine Wohl zu bewirken.

Es würde aber in vielen Fällen schwer thunlich und meistens auch zweckwidrig, ja selbst ungereimt seyn, wenn man beydes durchaus von einander absondern wollte. Dagegen ist vielmehr aus der Lehre von jedem einzelnen Gegenstand zugleich die beste Ausübung abzuleiten und damit zu verbinden.

5 §.

Die vornehmste Eintheilung ist nach den einzelnen Gegenständen selbst, und diese sind theils allgemeine, theils besondere. Erstere betreffen das gemeine Wohl der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, wie ihre Grundverfassung und Regierungsverwaltung im Ganzen. Letztere hingegen haben es nur mit abgesonderten bestimmten Theilen des bürgerlichen Glücks oder gemeinen Besten zu thun. Hieraus entstehet vorzüglich die Eintheilung in die innere Politik, welche den Stat für sich selbst betrachtet, und die äußere, welche sein Verhältniß zu andern in Frieden und Krieg betrifft. Die innere theilt sich wieder in die ökonomische, landbau-, Fabriken-, Handels-, und persönliche, Erziehungs-, Religions-, Gesundheits-, Rechts-, Finanz- u. d. gl. Politik.

Hienach kann man zwar die Politik theilweis abhandeln, man muß sich aber doch auch diese Theile nicht als zu fremdartig und gänzlich von einander

abgesondert vorstellen. Denn in der Ausübung greift alles in einander, so wie z. B. eine gute Grundverfassung die Regierung erleichtert, Friede und gutes Vernehmen auch den Nahrungsstand befördert, die Sitten Einfluß auf Gewerbe und Sicherheit haben, gute Rechtspflege und Finanzen alle übrige Anstalten unterstützen oder schlechte und verwirrte sie auch stören und verhindern können.

6. §.

Die Natur der Statslehre und ihrer Gegenstände bestimmet ihre Erkenntnißgründe für Begriffe und Sätze mit ihren Beweisen und Auflösungen in der Vernunft und Erfahrung. Das Allgemeinere kann aus den Eigenschaften des menschlichen Leibes, Geistes und Herzens, und ihren Beziehungen auf die Gesellschaft und äußere Dinge hergeleitet werden, indem allgemeine Begriffe abgezogen, willkührlich unter einander verbunden, und Schlußfolgen daraus gezogen werden. Das Hypothetische aber gründet sich zugleich auf bestimmte Vorfälle und Erfolge aus gewissen Einrichtungen, und das Besondere einzelner Staten sogar mit auf deren willkührliche Gesetze und Anstalten.

Die Erfahrung ist theils fremde, aus der Geschichte und Statskenntniß, theils aber eigene, durch Beobachtungen, die alle aufmerksame Zuschauer machen, und Versuche, die nur Statsmänner anstellen können, und dabey große Vorsicht zu gebrauchen haben.

7. §.

Die gute Lehrart erfordert daher eine zusammenhängende Entwickelung der Begriffe und Erzählung des Ursprungs und Fortgangs aller Anstalten, mit Aufsuchung der Gründe ihres Erfolgs. Aber strenge Unfehlbarkeit ist durch ängstliche Einkleidung nicht zu erhalten, weil überall menschliche Freyheit und natürliche Zufälle Einfluß haben, und bisweilen gebrauchte Hülfe der Rechen- und Meßkunst giebt doch nicht ihre augenscheinliche Gewißheit, weil immer Erfahrungen dabey zum Grunde liegen, welche dem Irrthum ausgesetzt bleiben. Dieses bestimmt den Werth der politischen Rechenkunst, welche durch eigne Abhandlung doch nicht zur besondern Wissenschaft erhoben wird.

J. A. C. Michelsens Anleitung zur juristischen, politischen und ökonomischen Rechenkunst. Halle 1782. 8. 1 Rthlr.

Erläuterungen durch Aussprüche großer Männer und witzige Vergleichungen können zwar Nutzen haben, aber nie für Beweise gelten und leicht zu falschen und gefährlichen Folgen verleiten.

8. §.

Dem Anfänger dienet, wie in andern Wissenschaften, ein wohlgeordnetes, genaues und vollständiges Lehrgebäude zur leichtern Uebersicht, aber beym weitern Fortschritt muß er nicht blind daran hängen, noch die Liebe dafür sich täuschen lassen,

der Wahrheit den Beyfall zu versagen, oder in Einbildung erreichter Vollkommenheit dabey stehen bleiben, sondern durch Nachdenken und Lesen auch bey der Ausübung immer weiter zu kommen suchen.

Trockne Lehrform, Anhänglichkeit für ein gewisses Lehrgebäude, und roher Schlendrian oder bloße Routine nach dem Herkommen, sind gleich unnütz, gefährlich und tadelhaft.

9. §.

Das Verhältniß der Statslehre zu den übrigen Wissenschaften kann schwer so bestimmt werden, daß sie ein ganzes Lehrgebäude damit ausmacht. Denn als Theil zur ausübenden Weltweisheit schickt sich nur die allgemeine, und überhaupt sind die Gränzen mit Naturrecht, Sittenlehre und Oekonomie noch unbestimmt. Hingegen die hypothetische und besondere gehet auch zu vielfach ins Einzelne von Thatsachen und kleinen Zufälligkeiten. Aber diese Schwierigkeit der genauen Unterordnung findet auch bey andern Wissenschaften statt, und hindert im Grunde nicht an ihrer deutlichen und brauchbaren Abhandlung, worauf alles ankommt.

10. §.

Genauer lassen sich jedoch ihre Hülfskenntnisse angeben. Entfernter Weise unterstützet einzeln jede Wissenschaft bisweilen die andere. Der

Statsmann gebraucht als Gelehrter überhaupt manchmal auch die fremdartigsten Kenntnisse, und daher wird ihm eine encyclopädische Uebersicht aller Wissenschaften mit Anleitung zu ihren Hülfsquellen beym weitern Fortgang darin auf alle solche Fälle nützlich, ja zur höheren Vollkommenheit unentbehrlich seyn.

11. §.

Besonders dienen ihm auch die allgemeinen Hülfswissenschaften der Gelehrsamkeit überhaupt, vornehmlich die üblichsten Sprachen zum Gebrauch in Geschäften der Ausübung und zum Lesen guter Bücher.

Die nähere Bestimmung hierüber ergeben nur die besondern Umstände. Fertigkeit in der Landessprache bis zum richtigen und guten Ausdruck, ist immer nothwendig, und selbst Beredtsamkeit oft nützlich, so sehr auch das Herkommen sie besonders in Teutschland bisher meistens vernachlässiget. Latein und Französisch brauchen die meisten auch, ja manche noch mehr, und das Vorurtheil von einer besondern den allgemeinen Vorschriften der Reinigkeit und Güte nicht unterworfenen Statssprache ist auch hiebey nur aus gemeinen Fehlern entstanden, die gleichwohl immer nachtheilig bleiben. Mehr wäre zuviel gefordert, obgleich auch Griechisch, Englisch, Italiänisch u. s. w. nützlich werden kann.

Vernunftlehre, Auslegungskunst u. d. gl. in der Schulgestalt des Lehrgebäudes helfen schwerlich weiter

ter als der gesunde Verstand, und führen meistens nur zu Mißbrauch und Uebertreibung.

12. §.

Nähere und eigenthümliche Hülfswissenschaften für den Statsmann sind vorzüglich: 1. Geschichte und Statskenntniß, sonderlich der neuern gebildeten nächsten Staten, wegen der lehrreichen Beyspiele zur Empfehlung gewisser Anstalten oder Warnung davor, am meisten aber des Vaterlandes, um sie richtig anwenden zu können. 2. Rechtsgelehrsamkeit, welche mit dazu gehört und selbst bey allen Arten der Geschäfte mit erfordert wird, insonderheit Stats- und Privatrecht. 3. Oekonomie, sowohl im allgemeinen Verstande der Wirthschaftskunst, als besonders Landbau, Viehzucht, Forst- und Jagdwissenschaft, Bergbau und Hüttenwesen, Handwerker, Künste und Handel, und denn mittelbar Naturkunde, Chemie, Physik, Mechanik und Baukunst, doch alle diese eigentlich nur zufällig, in so fern als sie zum gemeinen Besten des ganzen Stats dienen, und also strenge genommen eben sowohl auch Kriegskunst, Sittenlehre, Arzneykunde u. d. gl. Denn die oft nähere und unmittelbare Verbindung der Stats- mit wirthschaftlichen Geschäften ist bloß zufällig in willkührlichen besondern Verfassungen gegründet, und liegt in der Natur der Sache

nicht mehr als mit dem Glauben, der Erziehung, dem Kriege, der Gesundheit u. d. gl.

F. C. J. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizey-Rechte, insbesondere der Preußischen Staten. Frankf. a. d. O. 1785. 3. Th. gr. 8. 5 Rthlr.

Geschichte und Bücherkunde.

13. §.

Die Statslehre hat sich wie alle Künste natürlich eher in der wirklichen Ausübung als dem Lehrgebäude ausbilden müssen. Es gab längst bürgerliche Gesellschaften, die auch zum gemeinen Besten wohl und zweckmäßig beherrschet und verwaltet wurden, ehe das Nachdenken gebraucht wurde, Bemerkungen darüber zu machen, allgemeine Begriffe und Grundsätze abzuziehen, sie zusammenzustellen, durchgehends mit Schlüssen auf das Besondere anzuwenden, und so ein Lehrgebäude daraus aufzuführen, eben so wie noch jetzt immer bey einzelnen Gegenständen besondere Vorfälle und Handlungen zu einfachen Gedanken und Vorschriften, und erst langsam allmählich zu ordentlichen Lehrgebäuden Anlaß geben, welche denn erst auf die Bestimmung der Handlungen nach ihren Absichten zurückwirken können.

Es fehlet noch fast gänzlich an Bearbeitung der Gelehrtengeschichte und Bücherkenntniß der Statsklug-

klugheit, indem G. *Naudaei* bibliographia politica, Frf. 1673. 12. C. *a Beughem* bibliogr. jurid. et polit. Amst. 1680. 12. J. T. Wagners Entwurf einer Statsbibliothek. Frankf. und L. 1725. 8. und andere sonst angeführte ähnliche Werke dem Titel fast gar nicht entsprechen; und dieses beweget mich hier zu einem kurzen Versuch einiger größern Vollständigkeit, als sonst etwan die Absicht eines bloßen Lehrbuches zum ersten Unterricht für die künftige Ausübung nothwendig zu erfordern scheinet.

14. §.

Der erste Ursprung bürgerlicher Gesellschaften ist nach den leiblichen Bedürfnissen der Menschheit in sehr hohen und warmen Gegenden zu suchen, wo das Land früh trocken ward, und beständige Früchte den Unterhalt und die Vermehrung erleichterten. Damit stimmet nun auch die älteste Geschichte aller Völker überein, welche durchgängig auf einen gemeinschaftlichen Ursprung hinweiset. Vorzüglich hat die Mitte von Asien, nach alten Sagen, Denkmälern und Nachrichten, die gegründetesten Ansprüche darauf, und ist wahrscheinlich die Wiege des Menschengeschlechts, so wie der erste Schauplatz der uns bekannten großen Völker und Reiche, von welchen alle Bildung und Wissenschaft, also auch in Absicht der Statslehre, herstammet, und bis auf uns fortgepflanzt ist.

15. §.

15. §.

Indien hatte schon eher, als die übrigen Länder alle, eine gebildete der jetzigen ähnliche Verfassung, Landbau, Künste, Handel und Reichthum, verschiedene Stände und mächtige Fürsten und Kriegesheere, daher auch überhaupt Gelehrsamkeit und Statsklugheit. Dahin gehöret besonders ein uraltes Werk in der sanskritischen Sprache, Radschenit oder Fürstenkunst, dessen Verfasser und Zeitalter jedoch bisher noch unbekannt ist.

Man vergleiche die Nachrichten von Holwell, Sonnerat, Tiefenthaler u. a. Reisenden.

16. §.

China scheinet auch ungeachtet der fabelhaften Nachrichten und übertriebenen Vorstellungen von seinem Alterthum doch wirklich in sehr frühen Zeiten die jetzige Verfassung erhalten zu haben, und seine Gelehrten haben zeitig Bemerkungen über Gegenstände der Statsklugheit aufgeschrieben, wie in dem zweyten Theile des Schuking über die Statsverwaltung Yao's und vielen Erläuterungen desselben, den Reichsgeschichten und Sammlungen der Gesetze.

Das zeigen die Abhandlungen Sinesischer Jesuiten über die Geschichte, Wissenschaften, Künste, Sitten und Gebräuche der Sinesen, a. d. Franz. mit Anm. von Chr. Meiners. Leipz. 1778. gr. 8.

und

und *Cumfuçu* scientia politico-moralis, ed. Prosp. *Intorcetta*. Goa 1669.

17. §.

Von Persien, Babylon, Syrien, Phönicien mit seinem Pflanzstat Karthago, und Aegypten, haben wir nur mittelbare und besonders durch die Griechen verfälschte Nachrichten, aber die Ueberbleibsel von Persepolis, Babylon und Balbek, der weitläuftige Handel von Tyrus bis nach Britannien, und die Kunstwerke von Memphis u. s. w., verglichen mit den Anstalten der Pharaonen, lassen nicht zweifeln, daß diese großen Reiche in vieler Absicht eine gute Einrichtung hatten, die Gewerbe, Künste und Wissenschaften blüheten, auch in manchen Stücken für Unterhalt, gute Sitten und Sicherheit des Volkes gesorgt war, ob es gleich im Ganzen meistens unter dem harten Druck weichlicher Despoten, Viziere und Satrapen mehr dienen als leben mußte.

Jac. Perizonii Origines Babylonicae et Aegyptiacae. Lugd. Bat. 1711. 2. Th. 8. erstere vermehrt von C. *A. Duker* 1736.

Recherches philosophiques sur les Egyptiens et les Chinois, par Mr. *Pauw* 1773. teutsch, Berlin 1778. 8.

18. §.

Die Hebräer wurden von Mose in vielem nach Aegyptischem Muster zu einem sonderbaren, aber

aber nach den Umständen der Zeit und Nachbarschaft sehr vorzüglich eingerichteten Stat vereiniget, der in Kanaan nachher unter Königen mehr ausgebildet, aber zugleich auch in mancher Absicht verderbt ward, und von dessen Glaubensverfassung in das Christenthum manches übergegangen ist, wie die Priesterherrschaft, Sabbathsfeyer, Freystädte, der Zehend, das noch in den jetzigen Staten fortdauert, so wenig es auch oft zu dem übrigen passet.

J. D. Michaelis Mosaisches Recht. 1771 — 1774. 6. Th. 8. nachgedr. Biel 1778.

19. §.

Griechenland erhielt seine Bildung anfänglich aus Phönicien und Aegypten durch Ausgewanderte, die Pflanzstaten errichteten. Bald aber stieg sie, durch eigene Triebfedern, besonders die bürgerliche Freyheit, begünstiget, zu einer so vorzüglich hohen Stufe, daß hier die ausübende Statskunst ein ganz anderes, unvergleichlich besseres Ansehn gewann. Die Griechischen Freystaten, welche sich auch auswärts, besonders in Italien und Asien verbreiteten, werden in vieler Absicht noch jetzt immer als Muster bewundert, und haben zuerst richtigere und genauere Einsicht und mildere Grundsätze über die bürgerliche Gesellschaft in der Statslehre hervorgebracht.

20. §.

20. §.

Die berühmtesten sind **Sparta**, von **Lykurg** zu einfacher Gleichheit und harter Kriegeszucht gebildet, und **Athen**, von **Solon** mehr zu Landbau und Wohlleben, Pracht, Künsten, Handel und Wissenschaften geneigt, welche beyde lange Zeit wechselsweis das Uebergewicht hatten, bis die rauheren Macedonier unter Philipp Meister von Griechenland wurden, und dessen Sohn, Alexander, das Persische Reich eroberte, welches nach seinem Tode vielfach zerstückt ward, und in Aegypten unter den Ptolomäern noch am längsten in vorzüglicher Macht und Blüthe des Handels und der Wissenschaften fortdauerte.

Nic. Cragii de Republica Lacedaemoniorum, libri 4. Lugd. Bat. 1670. 8.

Joh. Meursii Solon. Lugd. Bat. 1610.

Recherches philosophiques sur les Grecs, par Mr. *Pauw* 1783.

Le Voïage du jeune Anacharsis en Grece, par *Barthelemy*. Paris 1788. teutsch von Biester, Berlin 6 Th.

21. §.

Unter den griechischen Weltweisen und Schriftstellern sind hauptsächlich **Plato** als Idealist, **Xenophon** als Geschichtschreiber, und **Aristoteles** als Verfasser des ersten Lehrgebäudes, merkwürdig, deren verschiedene Werke zwar vielfach bearbeitet sind,

sind, aber in Absicht der Sachen selbst doch noch mancher Aufklärung bedürfen.

Ισοκρατους λογος περι βασιλεικς (von den Pflichten eines Monarchen) in *Augers* Ausgabe. Paris. 8. teutsch von Affsprung. Ulm 1785. 8.

Πλατωνος ἁπαντα. edit. Stephani. Paris 1578. Fol. 3 Th. Bipont. 8.

besonders

Πολιτειων η περι δικαιου (der Stat, oder von der Gerechtigkeit) in 10, und

Νομων η περι νομοθεσιας (von der Gesetzgebung) in 12 Büchern, beyde franz. von Grouet. Amst. 1763. und 1769. 8.

Kleiner und minder wichtig sind:

Μινως η περι νομου, vom Gesetz, und

Πολιτικος η περι βασιλειας, vom Reich.

Χενοφωντος ἁπαντα. ed. Zeunii. Lipf. 1748. Fol.

besonders

Κυρου παιδειας βιβλ. η, der erste auf Geschichte gegründete politische Roman, so wie auch Abhandlungen über die zwey Hauptfreystaten seiner Zeit,

Λακεδαιμονιων, und

Αθηναιων πολιτεια, und besonders

Πορος η περι προσοδων vom Athenischen Finanzwesen.

Von Aristoteles Statslehre haben wir 8 verstümmelte Bücher übrig, welche nur das Allgemeine von der Grundverfassung der Staten betreffen.

Αριστοτελους Πολιτικων τα σωζομενα mit lateinischer Uebersetzung, Einleitung und Verbesserungen, ed. Herm. Conring. Helmst. 1656. 4.

und

und

Οικονομικων βιβλ. β graece et lat. opera P. Victorii. Frf. 584. 4.

Ηρακλειδου του Ποντικου περι πολιτειων cum interpret. lat. ed. *Nic. Cragio.* Lugd. Bat. 670. 8.

Διωνος του Προυσαιου Χρυσοστομου περι Βασιλειας η λογοι Βασιλικοι. 4. cum notis *Joh. Caselii.* Rostoch. 584. 8. und in seinen Werken ed. Reiskia. Lipſ. 785.

Lateiniſch von Mylius 578. 4.

Πλουταρχου Chaeronenſis πολιτικα παραγγελματα und περι μοναρχιας, δημοκρατιας και ολιγαρχιας, in ſeinen Werken ed. Reiſke. Lipſ. 766. fol.

Tib. Claud. Ηρωδους Attici περι πολιτειας. Hanov. 619. 8. und in Stephani oratoribus Graecis.

22. §.

Rom folgte den Griechen in der Statsverfaſſung, ſuchte aber ſeine Größe mehr in ausgebreiteten Eroberungen und bekam dadurch erſt ſpäter die Gelehrſamkeit, welche deswegen überhaupt nicht ſo blühend und fruchtbar werden konnte und beſonders für die Statslehre nicht ergiebig iſt.

M. T. Ciceronis de republica libri 6. ſind bis auf wenige Bruchſtücke verloren, und de legibus libri 3. ed. Daviſii Cantabrig. 772. 8.

C. Salluſtius Criſpus de republica ordinanda — mit Erläuterungen von des Broſſes. Paris.

776. 8. und in Havercamps Ausgabe seiner Werke. Lugd. Bat. 773. 8.

T. Livius, C. Svetonius Tranqu. u. a. Geschichtschreiber haben in ihren Büchern viel einzelne Bemerkungen über Statssachen gemacht, und in dem Justinianischen Gesetzbuche haben Beaufort u. a. Alterthumsforscher noch viel gutes über die Römische Statskunde bisher unbenutzt gelassen.

Joh. Binder de politia veteris urbis Romae. Göttting. 791. 8.

Joh. Car. Heubach de politia urbis Romae. Gött. 791. 4.

23. §.

Mit dem Verfall der Größe und Macht des Stats nahm auch die Blüthe der Gelehrsamkeit ab, und es finden sich nur in dem Morgenländischen Reiche noch einige Schriftsteller über die Statslehre, welche aber meistens nur Tugendlehren für die Fürsten abhandeln.

Αγαπητου σχεδη βασιλικη de officio boni principis ad Imperatorem Justinianum, graece et lat. c. not. *Brunonis*. Lipſ. 669. 8. Colon. Brand. 712. 8.

Βασιλιου βιβλος βασιλικη de imperio pie et juste administrando, graece et lat. a *Juſt. de Dransfeld*. Götting. 672. 12. latein. ed. *Joh. Ge. Roth*. Baruthi 669. 12.

Κωνσταντινου του πορφυρογεννητου περι βασιλειας, cum verſ. lat. Meurſii. Lugd. B. 612. 8.

Theo-

Θεοφυλακτου Σιμοκατου παιδια βασιλικη, graece et lat. ed. Petr. Possini. Paris. 651. 4.

Εμμανουηλος του Παλαιολογου υποθηκαι βασιλικης αγωγης, cum vers. Leunclavii. Basil. 578. 8.

24. §.

Das mittlere Zeitalter über nahm Härte und Rohheit in den Staten selbst und ihrer Verwaltung überhand, und bey der allgemeinen Unwissenheit wurden auch die Kentnisse der Statslehre fast gänzlich verabsäumet. Nur die Araber und Perser erhielten sie noch und brachten einige Bildung auch zu den rohen Mogolen und Türken.

Die Uebersetzung der Aristotelischen Werke in das Arabische betraf seine Statslehre zwar mit, aber in das Lateinische ward sie unter Kaiser Friedrich 2. nicht übertragen. Das meiste hieher gehörige liegt noch in Handschriften versteckt.

Seid Ali Bin Schahab Elhamadani's Dechirat Elmuluk. (Schatz für die Könige.)

Kitab siaß elumera u wilat (über die gute Regierung der Fürsten und Statsmänner).

Codice diplomatico di Sicilia sotto il governo degli Arabi di *Alf. Airoldi* Palermo 789. 90. 2 Tomi 4. 25 L. Teutsch von Hausleutner. Königsberg 791. 2. 4 Th 8

Abulwalid Mahomed, Ibn Ahhmed Ibn Mahomed Ibn Roschd (Averroes) paraphrasis in libros de republica Platonis. Venet. 552. 4.

Ali Bin Ahhmed's Tuhhfed elmuluk. (Geschenk an Könige.)

Ala eddin Ali Mosnafek's Tuhhfed essalathin. (Geschenk an Fürsten.)

Doctrina physica y moral de principes traduzida de Arabigo en Castellano por Franc. de Gurmendi, en Madrid 615. 8.

Institutions politiques (et militaires) de *Tamerlan*, ecrits en Mogol et traduits sur la Version persane d'Abou-Taleb-Al-Hosseïni par L. Langles. Paris 787. 8.

Nizali s Fera Nemaz (Fürstenlehre).

Lufti Baschia, Mueddin Zadi u. a.

25. §.

In unsern westlich Europäischen Ländern wurden von den eingebrochenen wilden Völkern neben und nach einander viele neue Staten errichtet, unter welchen sich früh schon das Ostgothische Reich in Italien, und nachher das große Fränkische in Teutschland und Gallien durch vorzügliche Bildung und gute Statsverwaltung einiger Fürsten in Absicht der Anstalten für Landbau, Handel, Wissenschaften und Kriegswesen auszeichnete. Doch ließen beständige Unruhen, die Knechtschaft des Lehnswesens und die Finsterniß des allgemein herrschenden Aberglaubens nur ganz allmählich zur Festigkeit und sichern Fortschritten in Ausbildung der Menschheit und

Ver-

Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft kommen, und die allein übliche Schulweisheit unächter Nachfolger des Aristoteles hatte darauf meistens nur nachtheiligen Einfluß.

S. *Bernardo* el govierno politico y santo, traduz. y glossado por Jos. de *Almancid.* Madrid 676. 8.

Thom. Aquinas de rebus publicis et principum institutione libr. 4. Lugd. B. 630. 24.

Aegid. Romanus de Colonna de regimine principum. lib. 3. Teutsch: Gillets Regierkunst, übersetzt von Benj. Knobloch. Schlesw. 659.

Jo. Buridani quaestiones in 8 libros politicorum Aristotelis. Oxon. 640. 4.

Franc. Petrarca de republica optime administranda, und de principis officio.

Jo. Joviani Pontani de principe commentariolum.

Phil. Beroaldi de principe et principis officio.

Beyde letztere in *Nic. Reusneri* Sylloge aureolorum dogmatum de principe. Jenae 596. 12.

26. §.

Den jetzigen bessern Zustand der Staten Europens bewirkten erst verschiedene bald auf einander folgende Begebenheiten, vornehmlich

1. die Veränderung des Kriegswesens durch das Schießpulver und die stehenden Heere.

2. Die Wiederherstellung der Künste und Gelehrsamkeit in Italien durch die Flucht einiger in Griechenland übrigen Gelehrten vor der Eroberung Constantinopels von den Türken.

3. Spaniens Erweiterung der Schiffahrt nach Indien und America.

4. Die Erfindung der Buchdruckerey, und

5. die von Luther durchgesetzte Verbesserung des Kirchenwesens in Teutschland,

deren Folgen sich schnell ausbreiteten und überall sichtbare Wirkungen auf die ganze Grundverfassung und viele einzelne Theile der Statsverwaltung hatten. Die Herrscher wurden gerechter und billiger, die Völker ruhiger und glücklicher, und beyde lernten ihren gemeinschaftlichen Vortheil richtiger einsehen.

27. §.

In diesem Zeitraum bewies sich daher die neuere Gesetzgebung thätig über mannigfaltigere Gegenstände, und es erschienen besonders in Teutschland Policey Ordnungen, für das ganze Reich 1530 und einzelne Länder, wie die Sächsische 1446 von Wilhelm 3. und die Brandenburgische 1540 von Johann aus Sachsen. Die Gelehrten beschäftigten sich fleißiger mit dem Lehrgebäude

gebäude der Statskunst, welche 1580 zuerst in Leipzig akademisch getrieben wurde, doch meistens mit zu viel Anhänglichkeit an die Alten, zu allgemein, trocken und schulmäßig. Auch lieferten zugleich allmählich manche ausübende Statsmänner schon mehr selbstgedachte und brauchbare Schriften.

28. §.

Allgemeine Anweisungen zur Treibung der Statswissenschaften sind

Joh. ab Affelen Vir politicus. Hanov. 599. 12. Magdeb. 600. Rost. 600.

Ant. Querenghi de unica totius politicae disciplinae methodo.

Christ. Bornitii Discursus politicus de prudentia politica comparanda. Erf. 602. 8.

Christoph. Coleri epistola de studio politico instituendo. Vitemb. 604. 8.

Hug. Grotii epistola de studio politico ad Benj. Auberium Maurerium. Lugd. B. 642. 8. Englisch Lond. 654. 8. Französisch von Naude.

Jo. Andr. Bosii Diatribe isagogica de prudentia et eloquentia civili comparanda. Jenae 677. 4.

Dan. Achrelii Diss. tangens praeparamenta boni politici. Aoboae 683. 4.

Joh. Henr. Boecleri de studio politico bene instituendo.

Gottlob. Frid. Seeligmanni idea studiosi Politices compendiose descripta. Rost. 684. 4.

Joh. Werlhoff de aptissimo iurisprudentiae et civilium studiorum nexu. Helmst. 696.

Joh. Georg. Sulpicii (Kulpisii) Epistola de studiis academicis iuvenis nobilis recte instituendis. 700. 8.

Justi Chph. Boehmeri orationes 3 de studio politico. Helmst. 715.

C. *Godfr. Hoffmannus* de fatis studii politici. Lipsi. 715. 4.

29. §.

Von der ältern Bücherkentniß insbesondre handeln

Jo. Calvini Oratio de quatuor Politices ac Politicorum Scholis ac periodis, ortu ac progressu iuxta quatuor universales Monarchias Imperiorum mundi.

Just. Gerh. Rinkii dissertatio de civili philosophia ejusque optimis ac praecipuis scriptoribus. Helmst. 673. 4.

Judicia de novissimis prudentiae civilis Scriptoribus, ex Parnasso cum *Eubulo Theodato Sarcmasio (Conr. Sam. Schurzfleisch)* communicata. Martismonte 679. 4.

M. G. C. Jochii prodromus bibliothecae politicae. Jenae 705.

Car. Arndii Bibliotheca politico - heraldica selecta. Rost. 705. 8.

Desselben Bibliotheca aulico - politica. Rost. 706. 8.

30. §.

Die meisten Bücher dieses Zeitraumes, welche Aufmerksamkeit verdienen, sind entweder ordentliche Lehrgebäude, oder haben doch sonst das Ganze, wenigstens die Grundverfassung der Staten und die Pflichten der Herrscher überhaupt, ja manche so gar auch die gemeine Lebensklugheit zu ihrem Gegenstande. Am bequemsten können sie nach den Völkern eingetheilt werden.

31. §.

Die Italiäner haben meistens ein Gepräge von eigenwilliger Alleinherrschaft und Pabstthum.

Nic. Machiavelli Principe. Venezia 515. Französisch von *Gohory*. Desgleichen Amst. 681. 8. Lateinisch von *Sylv. Telio Fulginate*, acc. *Ant. Possevini* judicium. Ursell. 1600. 12. cum animadv. *Herm. Conringii*. Helmst. 660. 684. 4. imgleichen von Casp. Langenhert. Amst. 699. Teutsch Cölln 714. 8. Dieses Werk machte ihn bald und noch bis jetzt allgemein berüchtigt, weil sein Spott für Ernst genommen und er das nach 1592 vom Pabst verdammt, auch vielfältig wiederlegt ist, wie in

Diſcours ſur les Moyens de bien gouverner et maintenir en bonne paix un Royaume ou autre principauté — contre Nic. Machiavel, von Innocent Gentillet. Lauſanne 571. 8. 576. 12. 12 edit. 577. auch Lateiniſch: Commentariorum de regno aut quovis principatu recte et tranquille adminiſtrando libri 3. auct. *Franc. Hottomanno.* 577. 8. 578. 12. Lugd. Bat. 647. 12.

Th. Bozii Eugub. de imperio virtutis et robore bellico, libri 2. adv. Macchiavellum. Col. Agr. 594. 601. 8.

Tratado de la religion y virtudes que deve tener el principe Chriſtiano para governar y conſervar ſus Eſtados, contra N. Machiavelo, por el P. Pedro *de Ribadeneyra*, Anveres 595. 8. Franzöſiſch von P. Ant. de Balinghem. Douay 610. 8. Lateiniſch von *Joh. Orano.* Mogunt. 603. 8.

Examen de regles de Machiavel. 622. 12.

Claud. Clementis Machiavelliſmus jugulatus. Complut. 637. 4. auch ſpaniſch El Machiavelismo decollado. Alcala 637. 4.

Chriſtian. Hoffmann Machiavellus ſine Machiavello ex hiſtoria Sinenſi productus, Diſſ. Jenae 663.

Desſelben Machiavellus ante Machiavellum ex hiſtoria Lacedaemoniorum productus.

Joh. Frid. Engelmanni de Machiavelliſtarum et Monarchomachorum dogmatibus Diſp. Lipſ. 674. 4.

A true Copy of a Letter written by Nic. Machiavel in defenſe of himſelf and of his religion, translated from an original copy. London 692.

Joh. Henr. Feuſtking de Achitopheliſmo Machiavelli Diſſ. Wittenb. 692.

Joh. Laur. Lucchefini ſcrutinium ſtultitiae Machiavelli. Romae 697. 4.

Mich. Hoynovii diſſertationes de Machiavelli politicis erroribus.

(Jens) Eerſte Honderd der princelyke Zeden-Leſſen, vervattende Zaken, die haar gebruik hebben omtrent alle Perſoonen van hooge Staat geſchikt tegen de gronden van Nic. Machiavel. 's Gravensh. 700. 8.

Herm. Sam. Reimari Schediaſmatis de Machiavelliſmo ante Machiavellum ſciagraphia, Diſſ. Wittenb. 719.

Joh. Frid. Chriſtii de Nicolao Machiavello libri 3. Lipſ. et Halae Magd. 731. 4.

Anti-Machiavel, ou Examen du prince de Machiavel, à la Haye 740. 8. auch London, Amſterdam, Göttingen, Copenhagen, alle noch 740. ferner Haag 741. 2 Th. 8. Amſterdam 741. Leipzig 742. Haag 743. 12. 2 Th. Teutſch Göttingen 741. 8. 742. Engliſch 740. Italiäniſch 740. Lateiniſch Amſtelod. 743. Am vollſtändigſten iſt Nic. Machiavels Regierungskunſt eines Fürſten, mit *Anti-Machiavel* oder Verſuch einer Critik über N. Mach.

Mach. Reg. k. e. F. und Historie des *Anti-Machiavels*. Frf. und Leipz. 745. 8. und Anti-Machiavel mit hist. und polit. Anmerk. durch Ludwig von Heß. Hamburg 751. 3te Aufl. 766. gr. 8.

Reflexions sur l'Anti-Machiavel par *Saint Pierre*. Roterd. 741. 8.

Antimachiavel oder über die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 794. gr. 8. 12 gr.

Minder bekannt, aber zugleich die besten Vertheidigungsschriften für ihn, sind seine

Discorsi politici sopra la prima Deca di T. Livio. Venez 530. 8. 544. 550. Palermo 584. Lateinisch von *Jac. Foilletus*, Mompelgarti 591. 8. Lugd. Bat. 649. 12. und *Joh. Morel*, Paris. Lugd. B. 649.

N. Machiaveli disputationum de republica libri 3. Mompelg. 588. 599. 8.

Discursus ad historiam Livii libris 3. expositi, totius reipublicae summam argute repraesentantes, Just. Reifenberg. Marpurg 620. 12. Holländisch Leyden 652. 12. und Französisch Discours de l'Etat de Paix et de Guerre. Paris 646. 4. Amsterdam 691. 711. und 732. 2 Th. 12. Englisch in den sämtlichen Werken, London 674. fol.

Bernh. Ochini 3 prediche dell uffizio d'un principe christiano. Lat. von Rud. Gualtero.

Marc. Ant. Natta de principum doctrina libri 7. in seinen Werken, Venez. 564.

Jason de Nores breve instituzione dell ottima repubblica. Venez. 578. 4.

Franc. Sansovino del Governo e administr. di diversi regni e republiche libri 12. Vinegia 583. 607. 4.

Desselben Concetti politici.

Franc. Patricii Senensis de regno et regis institutione libri 9. Paris 585. Montisbel. 694. 4. Italiänisch von Gio. Fabrini. Venez. 547. 4. 553. 8. In Auszug gebracht von Gilles d'*Aurigny* 519. 521. und dieser Französisch: Le Livre de police humaine par Jehan le Blond. Paris. 544. 550. 12.

Joh. Petri de Cermenate Rhapsodia de recta regnorum ac rerum publicarum administratione, deque principum moribus. Lugd. 561. 8.

Giov. Botero della ragion di stato libri 10. Venez. 589. 4. Milano 596. 8. Teutsch: Jo. Boteri gründlicher Bericht von Anordnung guter Policeyen und Regiments auch Fürsten: und Herrenstands, samt gründlicher Erklärung der Ursachen, wodurch Städte zu Aufnehmen und Hoheiten kommen mögen. Straßburg 1596. 8.

Nic. Vit. di Gozzi dello stato delle republiche secondo Aristotile. Venez. 591. 4.

Vinc. Castellani de officio regis lib. 4. 594. Marpurg. 597. 8.

Dodici libri del Governo di Stato de Caval. *Ciro Spontone.* Verona 599. 4.

Girol. Fracherra Principe quanto al governo dello Stato e quanto al maneggio della guerra. Venez. 599. 8.

Desselben Seminario de' Governi di stato e di guerra intorno a 8000 massime. Venezia 617. 624. fol.

Læl. Zecchii politica s. de principatus administratione. Verona 600. Col. Agr. 607. 12.

Pier-Maria Contarini Compendio universal di republica. Venez. 602. 8.

Conte Paciani Fulvio dell' arte di governar bene i popoli. Siena 607. 12.

Aegid. Columbi de regimine principum libr. 3. per Hier. Samaritanum recogniti. Rom. 607. 8.

Apollinare Calderini Discorsi sopra la rag. di st. del sig. Botero. ed. 2. Milano 609. 8.

Scip. Amirato de regni regisque institutione libr. 3. Helenopoli 609. 4.

Piet. And. Canonhiero dell' indroduzzione alla politica alla ragion di stato ed alla pratica del buon governo. Anvers 614. 4.

Massime, Regole, e Precetti di Stato e di Guerra, per *Fabio Frezza*. Napoli 616. 8.

Il principe di *Giov. Caesare Capaccio*. Venez. 620. 4.

Fabio Albergati, la republica regia. Bologn. 626. fol.

Matt. Peregrini della pratica comune a'i principi e servidori loro lib. 5. Viterbo 634. 4.

Lud.

Lud. Caraccioli princeps, libri 10. Pacent. 634. fol.

Desselben Speculum principum s. princeps politicus. Placent. 659. fol.

Scip. Chiaramonti della ragione di stato. Fiorenza 635. 4.

Virg. Malvezzi Tyrannus et princeps. Lugd. Bat. 636. 12.

Giov. Ant. Palozzi dello governo e della ragion vera di stato. Napoli 604. lat. ed. *Casp. Fanthesio*, Dantisc. 637. 4.

Tom. Roccabella principe pratico. Venez. 645. 2 T. 4.

Desselben principe deliberante. Venez. 646. 4.

Lud. Septalio della ragion di stato livri 7. lat. a Joh. Garmers. Hamb. 658. Frf. et Lipf. 679. 8.

Idea d'un principe ed eroe Christiano. Modena 659. fol.

La Politica del principe. 8.

Felic. Sylvester Regenten- und Bedienten-Schule oder Stats- und Sittenlehren, a. d. ital. von Jac. Feuler. Nürnb. 675. 12.

Car. Mar. Carafa principe di *Butera* instruzione christiana per i principi e regnanti, cavata dalla scrittura sacra. Mazarino 687. 8. Trevigi 690. 4.

Adovardi Gualandi de civili facultate libri 16. Romae 698. fol.

Giov.

Giov. Batt. Conte dal Comazzi politica cavata di Ariſtotile — Parma 740. 8. Teutſch: Stats-klugheit. Ulm 720. 8.

Maſſime politiche del principe, per il governo dello ſtato e per il manegio della guerra, ove ſi parla della politica dell' inquiſizione, eſtratti da i migliori autori claſſici, per *Nicolo Giangulo*. 729. 8.

D. *Giuſ. Grillo* politica civile e militare. Meſſana 730. 8.

La verita ſenza velo, circa il buon governo dello ſtato d' un Sovrano. Venez. 737. 4.

32. §.

Die Spanier und Portugieſen gleichen ihnen darin, und ſind zum Theil noch tiefer in Mönchthum verſunken.

Frid. Furio Coriolano inſtitucion del principe chriſtiano. Ital. per Mambrino *Roſeo da Fabriano*. Roma 543. Mantova 577. 8. Venezia 653. Franz. Paragon de vertu pour l'inſtruction des Potentats 549. 592.

Derſ. de Conſejo y Conſejero. Lat. von *Sim. Schardius*, idea conſiliarii.

Hier. Oſorii de regis inſtitutione et diſciplina libri 8. Olyſſip. 572. 4. Colon. 588. 12.

Jac. Simanca de republica recte inſtituenda, conſervanda et amplificanda, libri 9. Colon. 609. 8. Venet. 569. 4.

Joh.

Joh. Mariana de rege et regis institutione. Toledo 599. Mogunt. 605. 8. 611. 8.

Antimariana ou Refutation des propositions de M. Paris 610. 8.

Seb. Foxii Morzilli de regni, regis ac principum institutione. Francof. 608. 8.

Fray Juan de Santa Maria republica y policia christiana para reges y principes. Barcelona 617. 619. 8. Italiänisch von *Guil. Ces. Braccini.* Venez. 619. 8.

And. Mendo de principe perfecto et ministris.

Governo de principes corregido y emendado por *Vicente Gomez.* Valencia 626. 4.

Matth. Lopez Bravo de rege et regendi ratione lib. 3. Matriti 627. 4.

Juan. Marquez, el Governador christiano libr. 2. Madr. 652. fol.

33. §.

Merklich besser sind schon durch Glaubens- und bürgerliche Aufklärung die Franzosen.

Guil. Budée de l'institution du prince.

Jean Bodin de la republique 576. 6 Ausgaben, und von ihm selbst lateinisch: de republica libri 6. 584. 8. Frf. 594. 8. 5te Ausgabe, Frf. 609. gr. 8.

Desselben Abregé de sa republique. Lond. 755. Lateinisch: de republica breviarium interp. J. Schrodero. Amst. 645.

Petri Gregorii Tholozani de republica lib. 26. Pontimuſ. 596. 2 T. 4. edit. germ. Frf. 642. 660.

Lamb. Danaei politices chriſtianae libri 7. 596. 8.

Deſ. Aphoriſmi politici et militares ex autor. Graecis et Latinis auct. ab *Everh. Bronchorſt.* Lugd. B. 623. 639. 12.

Loys de Maverne Turquet Monarchie Ariſtodemocratique, 7 livres. Paris 611. 4.

De Montchretien traité de l'economie politique. à Rouen 615. 4.

Pt. de Lancre, le livre des princes. Paris 617. 4.

Traité de la Sòcieté civile par le Pere Buffier, de la Compagnie de Jeſus, à Rouen 726. 12.

Le prince par *J. L. Guez de Balzac.* Paris 631. 4. 632. 12.

Laurens Melliet diſcours politiques et militaires ſur Corn. Tacite, livr. 12. Lyon 628. 4. Rouen 633. 642. 4.

La ſcience du monde, ou ſageſſe civile de *Chardin.* 645. 4.

Alcide de S. Maurice le ſage politique inſtruiſant ſon jeune prince. Paris 656. 8.

Recueil de maximes veritables et importantes pour l'inſtitution du Roy contre la fauſſe et pernicieuſe politique du Card. Mazarin. Paris 663. 12.

P. le Moyne Art de regner. Paris 665. fol.

Gab.

Gab. Naudé science des princes ou considerations politiques sur les coups d'etat. Col. 677. 12. Geneve 752. 3 T. 12. Teutsch 668. 12.

de la Mare Traité de la Police. Paris 705. 18 fol. 2 Th. Amst. 739. 4 Th.

Politique tirée de propres paroles de l'ecriture sainte — de *Jac. Benig. Bossuet.* Paris 709. 4. Bruxelles 710. 8. 2 Th. Teutsch, Augsburg 774. 8.

Essai sur le Gouvernement civil.

P. Cabanis Miroir d'un prince accompli et d'un ministre fidele. Ratisb. 716. 2 Tomes 8.

Chansierges idée d'un Roy parfait. Paris 723. 12.

34. §.

Noch vorzüglicher nehmen sich die Niederländer aus, ob sie schon sehr ungleich sind.

Des. Erasmi Rot. pacis querela, de regno administrando, institutio principis christiani. Venet. 518. 8. Basil. 540. fol. Lugd. 643. 12. 703. reg. fol.

Dänisch ved Paul Elie. Roeskild 533. 4. Ital. Venez. 539. 8.

Justi Lipsii politicorum sive doctrinae civilis libri 6. Lugd. B. 590. 8. Vesal. Cliv. 671. 12. Unterweisung zum weltlichen Regiment oder von bürgerlicher Lehr 6 Bücher durch *Melch. Haganaeum.* Amberg 599. 4. Französisch: Paris 609. 12. Ein weitläuftiger Commentar darüber ist: Theatrum prudentiae elegantioris ex

J. Lipsii lib. pol. crectum a *Jo. Frid. Reinhard.* Wittenb. 702. 4.

Dess. quaestionum politicarum lib. 3. Frf. 615. 4.

Dess. Monita et exempla politica libri 2. Antw. 605. 4. Lugd. Bat. 650. 12. ed. G. Gözio. Jena 667. 8. Holländisch Amst. 657. 12.

Jo. a Chokier de Surlet thesaurus politicorum aphorismorum. Mogunt. 615. 4. Colon. Agr. 649. 653. 4. Teutsch von Heidemann, Nürnb. 652. 4.

Car. Scribanii institutio politico-christiana. Antwerp. 624. 4.

Fr. Burgersdykii idea doctrinae politicae. Lugd. Bat. 644. cum annot. Ge. Hornii. Lugd. B. 668. 12.

M. Z. Boxhornii institutionum politicarum libri 2. Gosl. 656. 12. Lipf. 659. 12. Amst. 663. mit seinen Disquis. polit. und Dissert. polit. Ultraj. 702. 12.

Ger. van Wassenaar bedekte Konsten in Regeringen en Heerschappyen. Utrecht 657. 12.

Steven Boullen's volmaekte Magistraet, nieu uyt Franz en bygehaelde Griekfche en Latynfche plaetfen vertaelt. Tot Rotterdam 659. 8.

35. §.

Die Engländer unterscheiden sich als Selbstdenker und Freyheitsliebhaber.

Joh.

Joh. Casi Sphaera civitatis f. 8 libri politicorum.

His Majesty's (Jakob I.) Instruction to his dearest Son, Henry the Prince. Edimb. 603. London 603. Franz. Paris 603. Lat. Hanov. 604. Teutsch, Frf. u. L. 750. 8.

Thom. Fitzherbert Treatise conc. Policy. 615. 4.

Guil. Bellendeni de statu lib. 3. ed. *Parr.* (J. Horne Tooke) 787. 8. 12 Sh.

Dess. Ciceronis princeps, rationes et consilia bene gerendi firmandique imperii. Paris 608.

Jos. Hall Salomons Regier- Haushaltungs- und Sitten-Kunst, Engl. Lond. 625. 634. fol. Teutsch von A. Beyer, 2te Aufl. Leipzig 714. 12.

Thom. Hobbes Elements of civil Polity. Lateinisch: elementa philosophica de cive. London 646. Paris 647. Franz. von Sorbier, Paris 649. Amst. 669. 12. Basil. 782. 12. Holländ. Amst. 675. 8.

Dess. philosophical Rudiments concerning Government and Society. Lond. 651. 12.

Dess. Leviathan or the matter, form and power of a common wealth eclef. and civil. Lond. 651. fol. De civitate ecclesiastica et civili, Amst. 651. 670. Holländ. Amst. 667. Teutsch, Halle 794. 8.

John Locke on civil Government. Franz. Amst. 691. Teutsch Frf. u. L. 718. Schwedisch von Harmens, Stockh. 728.

Algern. Sidney's Discourses concerning Government. Lond. 698. 704. fol. 763. 4.

Benj. Hoadly original and institution of civil Government discussed. Lond. 710. 8.

Dess. Measures of submission on the civil Magistrate. Lond. 706. 8.

36. §.

Schweden hat nur wenig aufzuweisen.

Joh. Gyldenstierna de necessaria et singulari prudentia principis in recens parto imperio. Upf. 654. 4.

C. Papken de indagine principis ambiguae prudentiae. Gryphisw. 669. 4.

Pet. Aurivillii Αρχων αγαθος f. Διατριβη de bono principe. Upfal 677. 8.

(Car. Ulf. a Tofta Sparre) Konunga och Höfdinga Styrelse. Lat. regum principumque institutio, vert. notisque ill. *Joh. Scheffer.* Holm. 669. fol.

Pt. Joh. Bergzholmii Theorematum οϒδοας. Upf.

37. §.

In Polen hat sich bey der geringern Bildung doch mehr Freystatsklugheit gezeigt.

Andr. Ericii Modrevii de republica emendanda libri 5. Basil. 554. 559. fol.

Cph. Warsevicii de optimo Statu Libertatis libr. 2. Cracoviae 598. 4.

Pauli

Pauli de Ivanicze Ivanicki institutio politica C. Corn. Taciti verbis ed. 2. Lugd. Bat. 648. Hamb. 665. 12.

Aar. Alex. Olizarovii de politica hominum societate libr. 3. Dant. 651. 4.

38. §.

Teutsche endlich haben in vorzüglich reicher Anzahl nach allerley Grundsätzen und Lehrarten gearbeitet.

Der neu Leyenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten, von Ulr. Tengler. Augsburg 509. 510. 511. 512. kl. Fol. Straßburg 514. 518.

Joh. Oldendorp Wat byllick und recht ys, eyne korte erklaring, allen Stenden denstlik. Rozstock 529. 8.

Dess. Van radtschlagende, wo men gude Politie und ordnunge, ynn Steden und Landen erholden möghe. Rozstock 530. 8.

Melch. von Ossa prudentia regnativa, d. i. ein nützliches Bedenken ein Regiment sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten. 555 beschrieben. Frf. 607. 8. vollständiger: D. M. von Ossa Testament gegen Herzog August Churfürsten zu Sachsen, z. Gebrauch des Thomasischen Auditorii. Halle 717. 4.

J. Ferrarii Montani de republica bene instituenda paraenesis. Basil. 556. fol.

Georg Lauterbecks Regentenbuch — zu Anrichtung guter Polizey. Leipzig 559. Fol. Wittenberg 581.

Jac. Omphalii de civili politia libri 3. Colon. 563. fol.

Desf. de officio et potestate principis in republica.

Desf. nomologia.

Conr. Heresbachii de educandis — principum liberis — deque Republica christiana administranda libri 2. Frf. 570. 4. Torg. 598. fol.

Jo. Thomae Freigii quaestiones oecon. et politicae. Basil. 578. 8.

Jac. Wimphelingii Ἀγαθαρχία s. epitome conditionum boni principis. Jenae 596. 12.

Desf. de reipublicae instituendae praeceptis lib. 2.

Annib. Scoti in C. Taciti annales et historias commentarii politici. Frf. 592. fol.

Joh. Lauterbach princeps christianus. Misn. 597. 8.

Greg. Richteri Gorlic. axiomata politica h. e. regula de eventibus negotiorum politicorum. Gorlic. 599. 4.

D. Oth. Melandri idea s. exegesis universi studii politici. Lichen. 599. 8.

Joh. Caselii propoliticon. Helmst. 600.

Desf. paradoxa politica.

Deſſ. politeuſomenon, ſive inſtructio quemadmodum primarius aliquis adoleſcens mature et recte adducetur ad rem publicam. Cura Horneji. Francof. 631. 8.

Jac. Bornitii Ιχνογραφια artis politicae. Görliz. 605.

Deſſ. partitiones politicae lib. 4. Hanov. 608. 8.

Deſſ. diſcurſus politicus de prudentia politica comparanda. Erfurt. 602. 8.

Deſſ. ſynopſis politica de rerum ſufficientia in republica et civitate procuranda. Frf. 625. 4.

Joh. Georg. Arnold Brunnquell der politiſchen Weisheit. Leipzig 606. 4.

Henn. Arniſaei doctrina politica in genuin. method. Ariſtot. reducta. Frf. 606. 4. Lipſ. 623. Arg. 648. 2 Tom. 4. Amſt. 643. 651. 12.

Deſſ. de republica ſ. relectiones politicae lib. 2. Frf. 615. 4.

Barth. Keckermann ſyſtema diſciplinae politicae. Hanov. 607. 616. 8.

Deſſ. Diſputationes pol. 608.

Hub. Gifanii Commentarius in politica Ariſtotelis. Frf. 608. 8.

Joh. Crügeri manuale politicum. Berol. 687. 12.

Deſſ. clavis rerumpublicarum ſeu collegium politicum. Gieſs. 609. 4.

Ge. Schönborner politicorum libri 7. Lipſ. 610. 614. 642. 660. edit. 7. Francof. 630. 12.

Henr. Velſtenii quaeſtionum politicarum centuria. Witteb. 610. 4.

Phil. Scherbii commentarius in Aristotelis libr. de republica. Frf. 610.

Dess. theses politicae. ed. 2. Helmst. 669. 4.

Paul. Matth. Wehneri metamorphosis rerumpubl. oder von Mutation — Aufnehmung — der Regiment und Gemeinen im polit. Zustande. Gießen 610. 8.

Chr. Matth. Ditmarsi collegium politicum diss. 8. Giss. 611. 622. 8.

Abr. Hosmanni de republica bene instituenda et legit. electione consulis. Lipsi. 612. 4.

Christ. Warn. Friedtlieb prudentia politica christiana, d. i. Beschreibung e. christl. nützl. u. guten Polizey — durch Vergleichung mit dem menschlichen Cörper. Goßlar 614. 8.

Joh. Althusii politica methodice digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata. Herborn. 614. 8.

Chph. Besoldi politica de reip. natura, constitutione et gubernatione. Argent. 614. 4.

Dess. collegium politicum et *Mich. Rich. Mockelii* synopsis doctrinae politicae. Tubing. 616. 4.

Dess. diss. an et qualis futura fuisset respublica in statu innocentiae.

Dess. diss. nomico-polit. libri 3. ed. 2. Tubing. 616. 4.

Dess. politicae doctrinae synopsis. Argent. 624. 12.

Franc.

Franc. Husmanni christpolitischer Spiegel aller Regenten und Unterthanen. Goßlar 615. 4.

Phil. Henr. Hoenonii disputationes politicae. ed. 3. Herborn. 615. 8.

Mich. Piccarti commentarius in libros politicos Aristotelis. Lipf. 615. Jenae 658. 8.

Desf. observationum politicarum decades 6. Norimb. 651. 8.

Georg. Obrecht politisch Bedenken und Discurs von Verbesserung Land und Leut, Anrichtung guter Polizey und — Erledigung großer Ausgaben und — Vermehrung eines Regenten Einkommen. (Straßburg) 617. 4.

Phil. Honorii (Thom. von Rappolt) thesaurus politicus h. e. select. tract. monita, acta, relationes et discursus politici variorum. Frf. 617. 4.

Christ. Liebenthals collegium politicum. Giess. 620. Lipf. 651. 4. Amst. 653. 12. Giess. 662. 8.

Ge. Engelh. von Löhneyß Aulico-politica, darin gehandelt wird, 1. von Erziehung junger Herren, 2. vom Amt und Qualitaeten regierender Fürsten, 3. von Bestellung der Concilien, die ein Fürst in seinem Lande haben muß. Remlingen 622. gr. Fol. Oder: Hof- Stats- und Regierkunst. Frf. 679. Fol.

Chph. Forstneri hypomnematum politicorum centuria. Argent. 623. 12.

Desf. ad libros 6. priores Annalium C. Cornelii Taciti notae politicae 626. Lugd. Bat. 650.

650. 12. Ad libros Annalium 11. 12. 13. Francof. 662. 12. In 3. postremos. Francof. 661. 12.

Casp. Sciopii paedia politices. Romae 623. cura Conringii, Frf. 673.

Casp. Ens Pharos politicus duplex principibus ac — ministris — lucem praeferens. Col. Agr. 625. 12.

Hier. Praetorii canonum politicorum centuria. Jenae 626.

Dess. theatrum ethicum et politicum. edit. 10. Jenae 672.

Wolfg. Heideri systema philosophiae politicae. Jenae 628. 4.

Ad. Contzen politicorum libri 10. Colon. ed. 2. 629. fol.

Dess. methodus doctrinae civilis s. Abyssini regis historia.

Dess. Daniel s. de statu, vita et virtutibus aulicorum et magnatum.

Melch. Junii politicarum quaestionum centum et tredecim. edit. 4. acc. quaest. moral. *J. C. Dannhauer.* Argent. 631. 8.

(Kaiser Ferdinand 2.) Princeps in compendio. Viennae 632. 668. 713. 755. 16. Teutsch 714.

Werners prudentia politica christiana, oder Beschreibung einer christlichen Polizey. Hamburg 634. 8.

Just.

Just. Oldekops politischer Unterricht für die Rathherren in Städten und Communen. Goßlar 634. 4 Th. 4.

Loccenius de republica ordinanda. Amst. 637.

Dess. politicarum dissertationum syntagma. Amst. 644. 16.

Balth. Willii praecepta ethica, oeconomica, politica. Bremae 638. 8.

Reinh. Condit de fide politica. Rostoch. 638. Speculum fidei politicae. Bremae 663. 4.

Balth. Cellarii politicae succinctae ex Arist. potiss. erutae lib. 2. Jenae 641. 653. 658. 664. 668. 674. 8.

Dess. tabellae — politicae. Jenae 753. 757. 765. fol.

Joh. Henr. Boecleri in C. Cornelii Taciti 15 capita priora lib. 1. Annal. commentarius. Argent. 643. 4. in 5 libros hist. superstites annotatio politica. Argent. 648. 4.

Dess. Collegium politicae posthumum, oder politische Discourse von Verbesserung Land und Leute, der Polizey und Einkommen der Regenten. Straßb. 669. 4.

Dess. institutiones politicae, acc. Dissert. politicae. Argent. 674. 8. 688. von W. D. Wendel. 8.

Dess. characteres politici in Vellejo Paterculo. Argent. 642. 8.

Dess. dissertationes politicae in C. Svetonii Tr. Caesares. 647. 4.

Arn.

Arn. Clapmarii de arcanis rerumpublicarum lib. 6. ed. 2. Lugd. Bat. 644. 12. auct. per *Mart. Schook.* lib. 12. Frf. a. O. 668. 8. cum not. *Joh. Chr. Sagittarii.* Jenae 673. 4.

Sig. Pichleri Diss. de Politica in genere. Regiom. 644. 4.

Grollnitz de Grodno teutsch gekleideter Regimentsrath. Stettin 647. 12.

Christ. Jacobi tractatus de republica, d. i. vom Wohlstand und Glückseligkeit einer Stadt oder Regiments. Jena 647. 12.

Marc. Frid. Wendelini Politica. Amst. 649. 12.

Wilh. Ferd. ab Efferen manuale politicum de ratione status. Vienn. 650. 4. Frf. 662. 12.

Diet. Reinking tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. edit. 5. Francof. 651. gr. 8.

Dess. biblische Polizey, d. i. aus der heil. Schrift zusammen gebrachte auf die drey Hauptstände als geistlichen, weltlichen und häuslichen gerichtete Axiomata 651. 4. Frf. 670. 4.

Joh. Paul. Felwinger institut. polit. lib. 2. Rostoch. 652. 8.

Dess. dissert. polit. tom. 3.

Dess. tractatus de magistratu, consiliariis, legibus etc.

Dess. observationes in ideam Fr. Burgersdykii.

Joach. Behrens de optima republica. Helmst. 652. 4.

Joh.

Joh. Hieron. Im Hof singularia politica, quae sub nomine rationum status ea, quae a principe observanda sunt, docent. Norimb. 652. 12.

V. Ludw. von Seckendorf teutscher Fürsten-Staat, oder gründliche Beschreibung, welchergestalt Fürstenthümer regiert und mit Aemtern pflegen bestellt zu werden. Gotha 655. 4. 664. 8. mit Anmerk. von A. S. von Biechling 737. Jena 754. 8.

Dess. Christen-Staat. Leipzig 685. 716. 8.

Hans Just. Winkelmann Ammerganische Frühlingslust in 5 Tagezeiten fürgestellt, behandelnd Fürstellungen der Tugenden eines weltberühmten Regenten, nebenst Beschreibung des Landes. Oldenb. 656. 8.

Joh. Tob. Geisleri scriptum meletema de statu politico secundum praecepta Taciti formato. Amst. 656. 12.

Jo. Ceilfusii opusculum politicum. Tübingen 657. 12. 676.

Chr. Herold von Ursprung und Aufnahme der Städte. Naumb. 657. 4.

Lud. Linde de Republica in genere. Rint. 658. 4.

Joh. Schmidelii Diss. de Ratione Status. Jenae 658. 4.

J. Th. Spenceri institutio politica ex Tacito. Hamburg. 665. 12.

Dess. Tacitus axiomaticus de princ. minist. et bello. Hamb. 658. 12.

Wilh. Ad. von Feist Handbuch der Fürsten und fürstlichen Beamten, worin der rechte Kern der politischen Klugheit. Bremen 660. 8. 667. 12.

Herm. Jungius de Politica optima. Amst. 660. 4.

Herm. Conring de civili prudentia. Helmst. 662. 4.

Dess. propolitica s. brevis introd. in civilem philosophiam. Helmst. 663. 4.

Dess. diss. de ratione status, majestate, ortu et mutationibus regnorum. Helmst. 668. 8. u. a.

Dess. de civili philosophia ejusque scriptoribus. Helmst. 673. 4.

Dess. Aristotelis politicorum paratitla. Helmst. 677. 4.

Cyriaci Lentuli Princeps absolutus, politicus in sex posteriores Annalium Taciti libros commentarius. Herbornae 663. 8.

Wilh. Stratemanni synopsis politica. Erlang. 664. 8.

Dess. quaestiones politicae und ethico-politicae.

M. J. Seizii praecepta politica per tabulas. Hal. 665. 4.

Politicus s. compendium politices novum. Norimb. 665. 8.

Reinhardi Faustii Princeps Christiano-Politicus. ed. nov. Herbipoli 667. kl. 8.

Ge. Lor. von Spaltenbach politische Philosophie von den arcanis der allgemeinen Polizey. Leipzig 668. 12.

Joh.

Joh. Joach. Bechers politischer Discours von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiquen. München 668 4. Frf. und Leipzig 721. verm. von Zink. Frf. 759. 8. 2 Th.

Gebh. Theod. Meieri expositio ac analysis politicorum Aristotelis. Helmst. 668. 4.

Hippolyti a Collibus princeps palatinus s. aulicus et nobilis. Frf. 670. 8.

Dess. incrementa urbium s. de causis magnitud. urbium mit *Per. Ponati* de civibus incolisque und Anmerk. von Mart. Naurath. Frf. 671. 8.

Leonh. Christmeieri speculum politicum. Frf. 670. 8.

Dan. Clasen Politicae compendium succinctum. Helmst. 671. 8.

Joh. Fried. Langen in Lippe tractatus de statu principis. Frf. a. O. 772. 8.

Raudners deutsche Statskunst. Sulzb. 672.

Ph. Andr. Oldenburgeri Manuale Principum christianorum. Genevae 672. kl. 8.

Joh. Chph. Beckmanni meditationes politicae 24 dissert. acad. expositae. 672. 8. 674. 679. 4.

Dess. politica parallela. Frf. a. O. 676. 4.

Dess. conspectus doctrinae politicae et moralis. edit. 3. Wittenb. 718. 8.

Balth. Sieg. von Stosch politischer Stategarten von 13 Statsblumen. Jena 676. 8.

Sam. Puffendorf de officio hominis et civis, libri 2. Lund. Scand. 673. Erf. 679. 12. Teutsch,

Einleitung zur Sitten- und Statslehre durch Jm. Weber. 691. 12.

(Christ. Weisens) compendium politicum. Zittau 682. 12.

Desſ. politiſche Fragen, d. i. gründliche Nachricht von der Politica. Dresden 690. 698. 8.

Joh. Frid. Machhai Neo-Princeps ordinatae Politiae, ſeu politicus problematico-deciſivus. Ratisb. 682. 4.

Rud. God. Knichen opus politicum, in 3 libris. Frf. a M. 682. fol.

Joh. Leonh. Sauter conſeiller d'etat und Stats: ermeſſen, was zu einer Republique Verfaſſ: und Beglückſeligung erfordert werde. Leipzig 684. 8.

C. Fr. von Bergsdorfs befeſtigte Stütze eines Fürſtenthums. Nürnberg 687.

Fr. Coelii der kluge Statsmann. Hamburg 692. 8.

Chph. Pelleri politicus ſceleratus impugnatus, i. e. compendium politicum novum. Norimb. 698. 8.

M. L. B. Bild eines chriſtlichen Fürſten. Braunſchw. 698. 8.

*Joh. Conr. Dannhauer*i Politica biblica. Helmſt. et Jenae 701. 4.

Heinr. Bodens fürſtliche Machtkunſt. 2te Ausgabe, Weißenfels 703. 12.

Jo. Nic. Hertii elementa prudentiae civilis. Frf. 703. 712. 8.

Joh.

Joh. Gc. Leib wie ein Regent Land und Leute verbessern könne. 4 Proben. Leipzig 708. 4.

Dess. Regierkunst des großen Kaisers *Caroli V.* oder väterliche Instruction mit Anmerkungen. Leipzig 714. 8.

Joh. Gc. Fördrer Edl. von Richtenfels politischer Lustgarten eines Regenten. Frf. a. M. 709. 8.

Joh. Bernh. May gründl. Anleitung zur deutschen Statskunst. Kiel 710. 8.

Franc. Alb. Pelzhofer arcanorum status libri 6. Frf. 710. 4.

Dess. Lacon politicus.

Sam. Wagners der Herrschaften, Städt und Länder Volksbesatzung, bequemliches Leben, gute Nahrung und Reichthum. Erlangen 711. 8.

Cl. *Mich. Helmondi* unbetrügliche fürstliche Machtkunst. 2 Proben. 711. 713. 8.

Anonymi (— — *Bertholdi*) Philosophia principis Pedantismo opposita. Lipsl. 711. 8.

Balth. Corn. Zahn politia municipalis, aucta a *Theod. Em. Zahn.* Lipsl. 713. 4.

Wilh. Freyh. von Schrödern fürstliche Schatz- und Rent-Kammer. Leipzig 713. 8. 737. 752.

Dan. Beyeri Politica in nuce. ed. 2. Lipsl. 713. 12.

Mart. Hassens Entwurf eines politischeu Special-Collegii. Wittenberg 714. 8.

Dess. wahre Statsklugheit. Leipz. 739. 4.

Theod. Ludw. Laus Entwurf einer wohleingerichteten Polizey. Frf. 717.

Dess. Vorschlag von Einrichtung der Intraden — von Polizey- und Cammer-Negozien. Frf. a. M. 719. 4.

Jul. Bernh. von Rohr Einleitung zur Statsklugheit. Leipzig 718. 8.

Joh. And. Hoffmann politische Anmerkungen über die wahre und falsche Statskunst. Latein. Utrecht 718. Teutsch und vermehrt, Hamburg 725. 8.

Fr. Phil. Florini oeconomus prudens et legalis continuatus, oder großer Herren Standes und adelicher Hausvater, durch Joh. Chph. Donauer'n. Nürnb. 719. Fol.

Hofmanni obfervationes politicae f. de republica libri 10. Altorf. 719. 740.

Adam Rechenbergii lineamenta philosophiae civilis. Lipf. 719. 12.

Dess. dissert. hist. politicae.

Christ. Wolfs vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, und insonderheit dem gemeinen Wesen. Halle 721. 8. 736.

Traité de la Richesse des Princes et de leurs Etats. par Mr. C. C. d. P. de B. Allemand Paris 723. 2 Th. 8.

Princeps et Consiliarius, Opus in tres libros distinctum. Lipf. 728. 4.

39. §.

Außer diesen sind jedoch auch noch einige besondere Arten politischer Schriften aus den vorigen

gen

gen Jahrhunderten zu bemerken, deren Vortragsart zum Theil auch noch bis jetzt fortdauert.

40. §.

Einige haben die alten classischen und biblischen Schriftsteller, besonders die Geschichtschreiber, durch Erläuterungen für die Statslehre brauchbar zu machen gesucht.

Historia de Marco Aurelio Relox de principes, libros 3. por Ant. de Guevarra. Französisch von N. de *Herberay des Essars*. Paris 565. fol. Latein. mit Anmerk. opera *J. Wankelii*. Torgau 611. fol.

De la Noue Discours politiques et militaires. Laufanne 587.

Marsilio Ficino commenti sopra 10 dialogi di Platone del Giusto, trad. dalla lingua lat. da *Ciro Spontone*. Verora 590. 4.

Paol. Paruta Discorsi politici in due libri. Milano 619. 8. Teutsch: Wagschale der alten und neuen Republiken von Sam. Sturm. Bremen 660. 12. Frf. u. L. 673. 12.

Desf. u. *Fratelli* della perfettione della vita politica, libri 3. Venet. 599. 4.

Nic. Vito de Gozzi dello Stato delle Republiche, secondo la Mente di Aristotele con Essempi moderni, Giornate 8. in Venetia 591. fol.

Scipione Ammirati Discorsi sopra Cornelio Tacito. Brescia 599. 4. Lateinisch von *Chph. Pflug*. Frf. 618. 8.

Fil. Cauriani diſcorſi politici ſopra Tacito. Fiorenza 600. 4.

Matth. Raderi aula ſancta Theodoſii junioris. Auguſt. 608. fol.

Aphoriſmos ſacados de Tacito por *B. Arias Montanus* por la conſervacion y aumento de las monarchias. Barcell. 614. 8.

Virg. Conte Malvezzi Diſcorſi ſopra Cornelio Tacito. Venez. 622. 4. 635.

Desſ. fatti, ſtato politico e perſecuzioni di Davide. Engliſch Lond. 650. 8.

Desſ. princeps ejusque arcana in vita Romuli. Lugd. 637. 12.

Desſ. Romulus et Tarquinius ſuperbus, idea boni principis et tyranni. Frf. 656. 12.

Pii Mutii Conſiderationes in Tacitum. Brixiae 625. 4.

Pomp. Caimi parallelo politico delle republiche antiche e moderne. Patav. 627. 4.

Nic. Cauſſini aula ſancta Davidis, Salomonis atque aliorum Hebraeorum. Lutet. 630. 4.

Quirini Inſigniores aphoriſmi, Erleſene Krieges- und Regenten-Reguln, teutſch von G. F. Meſſerſchmied. Heilbrunn 633. 12.

Abr. Göllnitzii princeps ex Tacito. Lugd. B. 636. 8.

Paganini Gaudentii de candore politico in Tacitum. Piſa 646. 4.

Franc.

Franc. de Quevedo Villegas in Plutarchi Marcum Brutum excursus politici. Hagae Com. 660. 4. Amst. 669. 4.

Cyriac. Lentuli aula Tiberiana. Herbipoli 663. 8.

Petr. Larson von Blumenfeld annotationes historico-politicae in Cornelium Nepotem. Colberg 663. 4.

David Mevii Tacitus politice resolutus a *Frid.* Gerdessen. Stralsund. 663. 4.

Mart. Schookii fatum reipublicae Vejentium et Achaeorum. Traj. a. R. 664. 12.

Juan Marquez Governador christiano deducido de las vidas de Moyse y Josue. Amb. 664. fol.

Joach. Pastorii characteres virtutum exemplum Theodosii M. 664. 4.

Traj. Boccalini Bilancia politica, overo discorsi politici sopra i 6 libri delli Annali di C. Tacito. Genev. 669. 4. Lateinisch Amstelod. 677. und in seinen Werken mit Anmerkungen von *Greg. Leti*, *Lud. du May* und Castellana. Genev. 678. 3 Tom. 4.

Jani Gruteri discursus politici in C. Cornelium Tacitum et notae politicae in T. Livium Pat. ed. Christ. Frid. Frankenstein. Lipс. 679. 4.

Selecta politica, ex Cicerone, Dione, Polybio et aliis. 12.

Andr. Holländer Spiegel guter und böser Regenten an den 19 Königen in Juda. Frf. 682. 8.

Mos. Lowmanns Abhandlung von der bürgerlichen Regimentsverfassung der Hebräer, aus dem Englischen von J. H. Meyenberg. Zelle 756. 8.

De la Mothe Fosseval d'Aronsel Tibere, discours politique sur Tacite. Amst. 684. 4.

Joh. Lud. Praschii assertio reipublicae Achaicae. Ratisb. 686. 4.

Rob. Keuchenii idea boni principis in vitam Antonini pii per excursus politicos demonstr. Amst. 705. 12.

Giambatt. Comazzi politica e religione nella persona, parole e fatti di Giesu Cristo, secondo S. Giovanni. Napoli 706. 8.

Chph. Godof. Barthii paradigma politici s. viri vere prudentis in T. Pomp. Attico. Halae Magd. 4.

Tom. Gordon's political Discourses on Tacitus. 733. Franz. Amst. 742. 8.

Enchiridion s. prudentia privata ac civilis T. Pomp. Attici, M. et Qu. Ciceronum, Cn. J. Agricolae, imp. C. N. Trajani, a Nepote, Ciceronibus, Tacito, Plinio descripta, in usum praelect. acad. rec. *Joh. Matth. Gesnerus.* Götting. 745. 8.

Traité de la politique tirée de Tacite et de divers auteurs. Amst. 768. 8.

41. §.

Andere haben sie in Sprüchen und Sinnbildern vorgetragen, wovon aber der wirkliche Nutzen wohl nicht hoch angeschlagen werden kann.

Jac. a Bruck princeps Plinianus, s. aphorismi politici ex C. Plinii Sec. Panegyrico ad Trajanum tetrastichis redditi, quibus breves dissert. accessi. Argent. 615. 12.

Dess. emblemata politica. Herborn 620. 4.

Guil. Ces. Capaccio il principe tratto dagli emblemi dell' Alcinto. Venez. 620. 4.

Joh. Reifenbergii emblemata politica. Herborn 620. 4.

(Mich. de l'Hospital) Recueil de Maximes pour l'institution du Roi, contre Mazarin. Paris 653. 16.

Vid. Saavedra Faxardo idea de un Principe politico christiano. Monaco 640. Milan. 642. Amberes 655. 4. Lateinisch, 101 Symbolis expressa 640. Venet. 648. Amst. 652. 657. 659. 12. Colon. 680. Teutsch, Jena 700. 12.

Andr. Mendo principe perfecto y ministros adjustados en emblemas. Leon 662. 4.

Jul. Guil. Zincgrefii emblematum ethico-politicorum centuria. Heidelb. 664. 4

Gio. Mar. Muti Ricordi politici a' principi cristiani tratti dai Salmi. Milano 716. 4.

42. §.

Sammlungen von einzelnen Bemerkungen und Briefen enthalten mehr brauchbares.

Epiſtola principum rerump. ac ſapientum virorum ex antiquis et recent. tam Græcis quam Latinis hiſtoriis collectae. Venet. 574. 8.

Giuſ. Matheacci ragionamenti politici. Venez. 598. 4.

Petri de Vineis epiſtolarum libri 6. Amberg. 609. 8.

Maſſime, Regole e Precetti di ſtato, per *Fab. Frezza*. Napoli 616. 8.

P. Fern. Navarete diſcurſos politicos. Madrid 626. fol.

Nic. Cellermoni diſſertationes politicae. Baſil. 626. 8.

Lettere del Card. *Lanz. Margotti.* Venez. 642. 4.

Las Obras y Relaciones de *Ant. Perez.* Ginevra 654. 8.

Chph. Heidmanni diſſertationes politicae. Helmſt. 658.

Viglii Zwichemi ab Aytta epiſtolae politicae. Leward. 661. 8.

Entdeckte Gruft politiſcher Geheimniſſen, oder ſinnreiche Reden hoher Potentaten. Heidelberg 664. 8.

Matth. Berneggeri obſervationes hiſtorico-politicae. Argent. 669. 8.

Lettres du Cardinal *Bentivoglio.* Paris 680. 4.

Reflexions politiques. Cologne 686. 12.

L'Eſpion dans les Cours des Princes chretiens. Col. 697.

Reflexions ſur le Projet de Paix. 698. 4.

Suite de l'Eſpion, traduit de l'Anglois. Amſt. 699. 6 Vol. 8.

Hub. Langueti epiſtolae ſecretae ad Auguſtum elect. Sax. ed. *J. P. Ludwig*. 699. 4.

Lettres de *Loredano* ſur diverſes matieres de politique. Bruxelles 712. 8.

Joh. Chriſt. Lünigii literae procerum Europae a. 552. Lipſ. 712. 3 Tom. 8.

Deſſ. wohl ſtyliſirte Schreiben. Leipz. 728. 8.

Lettre de *Fitz-Moritz*. Amſt. 718. 8.

Epiſtolae — regum Scotorum — Edinburg. 722.

Jac. Thomaſii, *Ad. Rechenbergii*, *Conr. Sam. Schurzfleiſchii* Diſſertationes politicae.

43. §.

Auch die Denkwürdigkeiten großer Statsmänner ſind zum Theil recht nützlich geworden.

Speculum boni principis Alphonſus rex Arragoniae libr. 4. *Ant. Panormitae*. Baſil. 538. 4. Wittenb. 585. digeſt. et locupl. *Joh. Santes*, Amſtelod. 646. 12.

Memoires de *Maximilien de Bethune* Duc de Sully. Amſt. 650 — 662. 4 Th. 8. Paris 663. 8 Th. 12. Lond. 768. 9 Th. 8. Eſprit de

Sully,

Sully, Teutsch: Auszug aus den Nachrichten — Dresden und Warsch. 769. 8.

Le Minister d'Etat avec le veritable usage de la politique moderne par le *Sr. de Silhon.* Paris 641.

Dess. Eclaircissement de quelques difficultés touchant l'Administration du Cardinal *Mazarin.* Paris 651.

Memoires du Duc *de Nevers.* Paris 665. 2 Th. fol.

Memoires du Chancelier *de l'Hopital.* Liege 672. 8.

Memoires du Duc *de Guise.* Paris 668. 4.

Memoires — du Card. *de Richelieu* et *Mazarin.* Col. 687. 12.

Memoires du Cardinal *de Retz.* Cologne 709. Amst. 718. 4 Th. 8.

Memoires — *de Marie de Medices.* Haye 710. 2 Tomes 8.

Memoires de Mr. *Joly* Secretaire du C. d. R. Amst. 718. 2 Th. 12.

Memoires d'Etat de Mr. *de Villeroy.* Amst. 725. 4 Tomes. 8.

Memoires du Duc *d'Orleans,* et de sa regence. Amst. 729. 3 T. 8.

Memoires secrets de la Cour de France pendant la monarchie de Louis XIV. Amst. 733. 3 T. 8. und pendant la Minorité. Amst. 733. 3 T. 8.

Memoires de l'Etat du Miniſtere de *Phil. Harcourt.* Paris 736. 4.

Memoires du Marechal de *Berwyck.* Haye 737. 8.

Memoires de Condé par *Langlez.* Paris 743. 6 Tomes 4.

L'adminiſtration politique de Colbert par *Peliſſery.* Amſt. 776. 8.

44. §.

Noch andere haben ihre Gedanken, um beſſern Eingang zu finden, ſelbſt berühmten Statsmännern als ihren letzten Willen in den Mund gelegt.

Teſtament politique d'un Pére à ſes Enfans. Leide 653. 12.

Le teſtament de defunct Cardinal *Ul. Mazarini,* Duc de Nivernois, Premier Miniſtre du Roy de France. à Cologne 663. 12.

Teſtament politique du Cardinal *de Richelieu.* Amſt. 688. 691. 2 Th. 12. 696. 2 Th. 8. 6me edit. 709. par l'Abbé de *St. Pierre* 738. 8. Haye 740. 12.

Teſtament politique *de Charles* 2. Roy d'Eſpagne. Haye 693. 12.

Teſtament politique de Meſſire *Jean Bapt. Colbert,* Miniſtre et Secretaire d'Etat. Haye 693. 694. 12.

Teſtament politique du Marquis *de Louvois.* Cologne 695.

Teſta-

Testament politique de *Charles Duc de Lorraine.* Cologne 696. 12. Leipz. 697. 12.

Testament politique du Marechal *de Vaban.* Rouen 708.

Testament politique du Cardinal *Jules Alberoni.* Lausanne 753. 12.

Testament politique de l'Amiral *Byng*, traduit de l'Anglois. Portsmouth 759. 12.

Testament politique du Marechal Duc *de Belle-Isle.* Amst. 761. 8.

Testamento politico del Marchese *di Pombal* a suo figlio. Teutsch von Jagemann 787. 8.

45. §.

Die Bilder und darstellenden Beschreibungen vollkommener Staten sind meistens zu sehr nach besondern Meinungen und überspannten Einbildungen ausgefallen.

Thom. Mori Utopia 517. Franz. von *Aneau* 550. und *M. T. Rousseau.* Paris 780. 12. Teutsch Leipzig 612. 8.

Steph. Pighii Hercules Prodicius s. principis vita et peregrinatio. Antw. 587. 8.

Joh. Val. Andreae reipublicae christianopolitanae descriptio, et civis christianus. Aug. 619. 12.

Th. Campanellae philosophia realis s. respublica solis. Frf. 620. Nova Solyma. Lond.

Franc. Baconis de Verulamio nova Atlantis. Ultraj. 643.

Der wohleingerichtete Stat des Königreichs Ophir. Leipzig 699. 12. Vollkommene Politica. Freyburg 704. Vorschlag zu e. wohleing. Landesregierung. Nordh. 723.

Histoire des Severambes (von *Denys Vairasse d'Allais* oder Pfeifer), auch Englisch, Holländisch und Teutsch.

Faramonds (von Wehrenberg) Land der Zufriedenheit. Königsberg 723. 8.

Idee d'un Regne doux et heureux, ou Relation du Voyage du Prince de Montberaud dans l'Isle de Naudely. 703. 2 T. 8.

Die allgemeine christliche Republik in Europa nach den Entwürfen Heinrichs des vierten, Königs von Frankreich, des Abts von St. Pierre, und anderer vorgestellet. Göttingen 752. 8.

Die glückselige Insel oder des wohlthätigen Philosophen Regierungsform. Frf. 768.

L'an 2440. Rêve s'il en fut jamais, par *Mercier*. Paris 770. 8. Leipzig 772. Dresden 772.

Insel der Glückseligkeit, oder Beytrag zu Cooks Entdeckungen in der Südsee. Leipzig 781. 8. 20 gr.

L'Isle inconnue, ou Memoires du Chevalier *de Gastines* par Mr. *Grivel*. Paris 787. 6 Tomes. 8.

C. G. Salzmann's Trakimor, oder das goldene Land, a. d. Engl. 1ter Th. Leipz. 787. 8. 2ter Th. Halle 788. 8.

Die

Die Insel von Fr. L. Grafen zu Stollberg. Leipzig 788. gr. 8. 20 gr.

A true and faithfull Account of the Island of Veritas. London 788. 8. 1 Sh.

Die glückliche Nation oder der Stat von Felicien, ein Muster der vollkommensten Freyheit unter der unbedingten Herrschaft der Gesetze, a. d. Franz. Leipzig 793. 4. 2 Th. 8. 3 Thlr. 8 gr.

46. §.

Andere politische Fabeln und Romane enthalten dagegen in freyerer Lehrart mehr brauchbares und angenehmes.

Telemachus, sive de profectu in virtute et sapientia. Ad Sereniss. D. D. Henr. Borbonium Principem Condaeum, *Petr. Valens.* Paris 609. 8.

Franç. de Salignac de la Mothe Fenelon Avantures de Telemaque, fils d'Ulysse, ou Suite du quatrieme livre de l'Odyssée d'Homere. Paris 699. 8. Teutsch von Benj. Neukirch. Onolzbach 727. Fol. Faramund und Amad. Creutzberg (von Schütz). Frf. a. M. 731. 8. und Joseph Ant. von Ehrenreich. Stutgard 736. 8.

Abbé *Faydit* Telemacomachie, ou la censure critique du Roman intitulé: les avantures de Telemaque fils d'Ulysse. à Eleuteropole chez Pierre Philalethe 700. 12.

Mandeville's Fable of the Bees, or, private Vices public Benefits. Lond. 706. 724. 6te Ausgabe 732. Franz. 740. 2 Th. 8.

Die Insel Felsenburg, oder Begebenheiten des Herzogs Albert Julius. Neu bearbeitet: Felsenburg, ein sittliches unterhaltendes Lesebuch. Gotha 788 — 789. 3 Th. 8. 2 Rthlr.

Fr. Mar. A. de Voltaire's Zadig, ou la destinée et le monde. Zurich 753. 8. 6 gr.

Dess. Zadig ou la dest. et le monde comme il va. Berl. 791. 8. 9 gr. Teutsch Frf. u. Leipz. 762. 8. 4 gr.

Dess. Candide, ou l'Optimisme. 2 Vol. Berlin 788. 8. Teutsch Berlin 787. 2 Th.

Dess. La Princesse de Babylone. Leipf. 768. 8.

Dess. Ingenu, Babu, u. a.

Joh. Heinr. Gottl. Justi Folgen der wahren und falschen Statskunst in der Geschichte des Psammitichus, Königs von Egypten, und der damaligen Zeiten. 2 Th. Frf. 759 — 760. gr. 8. 2 Rthlr.

Belisaire par *Marmontel*. Paris 767. Teutsch, Carlsruh 769. Leipzig 770. 8. Lateinisch, Wien 772.

C. M. Wieland's Beyträge zur geheimen Geschichte des menschlichen Verstandes und Herzens. 2 Th. Leipz. 770. 8.

Dess. der goldene Spiegel, oder Geschichte der Könige von Scheschian. 4 Th. Leipz. 772. 8.

Dess. Geschichte des Agathon. 4 Th. mit K. Leipz. 773. 8.

Desf. die Abderiten, eine sehr wahrscheinliche Geschichte. Weimar 776. 8. Umgearbeitet, Leipz. 781. 2 Th. 8.

Desf. geheime Geschichte des Peregrinus Proteus, 2 B. Leipz. 791. 8.

Belphegor, die wahrscheinlichste Geschichte unter der Sonne, a. d. Latein. 2 Th. Leipz. 776. 8.

Wieland des jüngern (F. W. Zachariä) kleine Chronik von Tatajaba. Braunschw. 777. 8. 1 Rthlr.

J. K. Wezels Robinson oder Geschichte der Cultur.

C. G. Salzmanns Carl von Carlsberg, oder über das menschliche Elend. 6 B. Leipz. 784 — 788. gr. 8.

Hallo's glücklicher Abend. 2 Th. (von Sintenis) Leipz. 785. 8.

Der König (Meles in Lydien) auf Reisen, oder Beobtungen über Völkerglück.

Cook und Clerke, zur Beantwortung der Frage: welches sind die Mittel, rohe und ungesittete Völker vernünftig zu machen? 7 Th. Berlin 787 — 790. 8. 3 Rthlr. 19 gr.

Demetrius, ou l' Education d'un Prince, ouvrage en 20 Livres par *M. Chambert.* Paris 790. 2 T. 8.

T. Holdmanns Geschichte der Aufklärung in Abyssinien, herausgegeben von A. Freyh. v. Knigge. 2 B. mit K. Göttingen 791. 8. 2 Rthlr. 12 gr.

Leben und Meinungen, auch seltsame Abentheuer Paul Aesop's, eines reducirten Hofnarren. 2 Th. Leipz. 792. 8. 2 Rthlr.

Sultan Peter der unaussprechliche. 794. 8.

47. §.

Insonderheit haben auch viele das Verhältniß der Statsverwaltung zur reinen Sittenlehre und zum wahren Glauben durch eigene Untersuchungen näher und genauer zu bestimmen gesucht. Dahin gehören:

Aulicus politicus: diversis regulis, praeceptis, sive ut JCtus Javolenus loquitur, definitionibus selectis, videl. CCCLXII. antiquorum et neotericorum prudentiae civilis doctorum instructus; cura et opera Duri de *Pascole*. Hanoviae 596. 12.

Carolus de Grobendonc de ortu et progressu spiritus politici, et quo ille, nisi fortiter ei occurratur, sit evasurus. Pragae 616. fol.

Differentiae inter politicen genuinam ac diabolicam cum nonnullis actis publicis et articulis pacis inter ambas coronas initae: ex gall. in lat. translatae a *Joach. Pastorio*. Amst. 644. 659. 12.

De religione politica liber 1. auct. *Dan. Clasen*. Magdeb. 655. 8.

Aulicus inculpatus, duabus partibus e Gall. in lat. serm. versus, edente *Abr. Marconnet*. Halae 664. 12.

Ahasveri Fritschii minister peccans. Jenae 675. 12. Osterodae 679. 12.

Luc. Cornelii Europaei (Gabr. Bariaci Lermaei) Monarchia Solipsorum. Venet.

La Morale pratique de Jesuites. à Cologne 669. 12.

Theophili Eulalii homo politicus et monita privata S. J. Placentiae 668. 12.

Chph. Pelleri Politicus sceleratus impugnatus, i. e. compendium Politices novum. Norimb. 669. 8. cum comment. Ameloti auctior. Norimb. 698. 8.

Stanisl. Lubomirskius de vanitate Consiliorum liber unus, in qua vanitas et veritas rerum humanarum, politicis et moralibus rationibus clare demonstratur, et dialogice exhibetur. Warsaviae 700.

Entretiens de Phocion sur le Rapport de la Morale avec la Politique, par *Mably*. Amsterd. 73.

Chr. Garve von der Verbindung der Moral mit der Politik, oder über die Frage, wiefern ist es möglich, die Moral des Privatlebens und besonders die gemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit bey der Regierung der Staten zu beobachten. Breßlau 788. 8 gr. Franz. Berlin 790. 8.

Schreiben an Herrn Prof. Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten und den wesentlichen Unterschied des Wohlwollens u. d. Gerechtigkeit, besonders bey Regierung der Staten, von C. F. Klein. Berlin 789. 8. 4 gr.

48. §.

Endlich sind noch einige Abhandlungen und ganze Lehrgebäude der allgemeinen und besondern Lebensklugheit aus diesem Zeitraum zu bemerken übrig.

Hier. Cardani arcana politica s. de prudentia civili. Lugd. Bat. 635. 24. Wratisl. 668. 12. Lipf. 673. 12. Franz. la science du monde.

Andr. Maximiliani Fredro monita politico-moralia. Dantiſci 664. 12.

Arcana politica, s. Breviarium politicorum, cum artificio de conciliatione animorum. Colon. Agr. 692. 12.

Menantes (C. F. Hunold) Die beste Manier in honnetter Conversation sich höflich und behutsam aufzuführen und in kluger Conduite zu leben. Hamb. 708. 8.

Kurze doch gründliche Anleitung, die wahre allgemeine und sonderlich die Statsklugheit gründlich zu erlernen, und leichte zu practiciren, von Joh. Jac. Lehmann. Jena 714. 8.

Christ. Thomasii kurzer Entwurf der politischen Klugheit. Leipz. 744. 8.

Julii Bernhards von Rohr Einleitung zu der Klugheit zu leben. Leipz. 730. 8.

Gottfr. Aug. Hoffmann's Klugheit Hauß zu halten. Dresd. und Leipz. 744. 8.

49. §.

In dem jetzigen achtzehnten Jahrhundert kam endlich die ausübende Statskunst immer zu höherer Vollkommenheit und weiterem Umfang. Den Grund dazu legte vornehmlich die Größe Frankreichs durch innere Bildung der Wirthschaftskünste und des Kriegswesens und äußeren Einfluß auf andere Staten, womit England und die Niederlande wetteiferten und sich besonders durch die Vortheile der bürgerlichen Freyheit, der Handlung und Seefahrt auszeichneten. In Teutschland hob sich nach den Verwüstungen des dreyßigjährigen Krieges vorzüglich durch gute Einrichtungen der Preußische Stat empor, und ward unter dem großen Friedrich im Streit mit größern Nachbaren in vielen Stücken Gegenstand der Bewunderung und Muster der Nachahmung für sie sowohl als die weiter entfernten.

50. §.

Alle diese glücklichen Hauptveränderungen brachte großentheils die fortschreitende Aufklärung der Wissenschaften hervor, und sie wirkten natürlich stark wieder zurück auf die Statslehre, welche besonders durch genauere Ausbreitung auf das Einzelne in Verbindung mit der Oekonomie und freyere Untersuchung der hergebrachten Grundsätze und gemeinen Einrichtungen viel gewann,

wann, und noch immer neuen Wachsthum im Guten hoffen läßt, da Fürsten und ihre Diener das wahre Verhältniß zu den Unterthanen und den sichersten Grund ihrer Macht und Größe in jener Wohlstand und Freyheit immer mehr einsehen lernen, und fast überall Weltweise herrschen.

51. §.

Die gegründeten Klagen über Verabsäumung der auf das wirkliche Leben angewendeten Statslehre und dazu nöthigen Hülfskenntnisse der Wirthschaft, besonders auf hohen Schulen, veranlaßte 1727 den König von Preußen Friedrich Wilhelm I. zu Gründung eigner Lehrstühle für diese Wissenschaften. Einem so guten Beyspiele folgten bald auch andere Staten in Teutschland, Schweden, Dänemark, Neapel, Ungarn, Frankreich und Schottland. In der Pfalz ward sogar 1774 eine eigene hohe Schule, und in Gießen, Mainz und Stuttgart wenigstens eine besondere Facultät dafür gestiftet. Aber der Erfolg hat auch hier gezeigt, daß besondere Verfassung im Aeußern das Wesen der guten Sache nicht ausmachet.

Anast. Sinceri Project der Oeconomic in Form einer Wissenschaft. Frf. und L. 716. 4.

Die auf der Universität Halle neu angerichtere Profession in Oekonomie, Polizey: und Cammersachen, von J. P. von Ludewig. Halle 727. 8.

Joh. H. G. von Justi Gutachten von dem vernünftigen Zusammenhange und practischen Vortrage aller ökonomischen und Cammerwissenschaften. Leipz. 754. 8. 4 gr.

J. G. Pipers Abhandlung von dem Alterthum, Anfang und eigentlichen Werth der Cameralwissenschaften. Halle 760. 4.

D. G. Schrebers zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissenschaften als Universitätswissenschaften. Leipzig 764. 9r. 8.

(Fr. K. Medikus) Plan der hohen Cameralschule zu Lautern. 774.

Desf. Beweis, daß die Cameralwissenschaft auf einer besonders hiezu aestisteten hohen Schule vorgetragen werden müsse. 780. 4.

Desf. Nachricht von Verlegung der Statswirthschafts-hohenschule nach Heidelberg. Manheim 784. 4.

Grundverfassung der neu errichteten ökonomischen Facultät auf der Universität Gießen, von J. A. Schlettwein. 778. 8.

Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten teutscher Fürsten, die Cameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen von F. X. (von) Moshammer. Regensb. 782. 8.

Nachricht einer in Schlesien zu errichtenden Privatcameralschule. Dessau 782. 8.

Die akademische Laufbahn für Oekonomen und Cameralisten, nach dem Ursprung vertheidigt und nach Verschiedenheit der Umstände vorgezeichnet von J. C. C. Rüdiger. Halle 788. 8. 6 gr.

C. S. Hirsch Versuch eines Entwurfs über die rechte Methode die Cameralwissenschaften zu studiren. Schwabach 789. 4.

52. §.

Dadurch bildete sich unter Begünstigung der verbundenen ausübenden Verwaltung das Lehrgebäude der insgemein sogenannten ökonomischen Polizey- und Cameralwissenschaften. Sie werden entweder durch eine Vergleichung der Wirthschaft bey Privatpersonen mit größern Gesellschaften und dem ganzen Stat mit einander verbunden, oder es wird auf das Statsvermögen und dessen Gründung in den Gewerben, die Anstalten zu ihrer Beförderung und die gemeinsame Verwaltung der öffentlichen Einkünfte Rücksicht genommen. Aber jede Verbindung dieser so fremdartigen Kenntnisse bleibt erkünstelt und unnöthig.

Die Gränzen der Cameral-, Oekonomie-, Finanz- und Policey-Wissenschaften in ihrer Verbindung von J. C. E. Springer. Halle 767. gr. 8.

Ueber die systematische Theorie der Cameralwissenschaften (von *J. C. C. Rüdiger*). Halle 777. gr. 8. 4 gr.

G. F. (von) Lamprecht über das Studium der Cameralwissenschaften. Halle 783. gr. 8. 4 gr.

53. §.

Indessen hat nach dieser Einrichtung des Lehrgebäudes eine Menge Schriftsteller von aller-

ley Art die Wissenschaft des Statsmannes bereichert, und er darf die Einmischung der ökonomischen Kenntnisse desto weniger scheuen, weil sie ihm unmittelbar Nutzen leisten.

54. §.

Zur vollständigern Geschichte und Bücherkunde in diesem Fache dienen

K. G. Rössig's Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-, Polizey- und Cameralwissenschaften. Leipz. 781. 2. 2 Th. 8.

G. H. Zink's Cameralisten-Bibliothek. Leipz. 751. 752. 4 Th. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

J. J. Moser's Bibliothek von ökonomischen, Cameral-, Handlungs- und Manufactur-Gesetzen, Schriften und kleinen Abhandlungen. Ulm 758. 8. 20 gr.

J. H. L. Bergius Cameralisten-Bibliothek. Nürnberg 762. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

J. T. Müllers Einleitung in die ökonomische und physikalische Bücherkunde. Leipzig 780 — 784. 3 Th. gr. 8. 4 Rthlr. 16 gr.

J. Beckmanns physikalisch-ökonomische Bibliothek von den neuesten Büchern. Göttingen 770 — 18 Bände 8. jeder 20 gr.

Literatur der Oekonomie, Technologie, Polizey und Cameralwissenschaft. Leipzig 790. 6 Stück.

55. §.

55. §.

Lehrbücher.

S. P. Gassers Einleitung zu den ökonom., politischen und Cameralwissenschaften. Halle 729. 4. 9 gr.

J. C. Dithmars Einleitung in die ökonomischen, Polizey- und Cameralwissenschaften. Frf. a. d. O. 731. 8. verm. von D. G. Schreber. 6te Auflage. Leipzig 769. 8. 8 gr.

Fr. U. Stissers Einleitung zur Landwirthschaft und Polizey der Teutschen zum Unterricht im Oekonomie-, Polizey- und Cammerwesen 735. 8. vermehrt von G. H. Zinke'n. Jena 746. 8.

J. E. Zschackwiz gründliche Abhandlung der vollständigen Oeconomiae, Politicae und Cameralis. Halle 739. 8.

G. H. Zinke'ns Grundriß einer Einleitung zu den Cameralwissenschaften. Leipzig 742. 2 Th. 8. 755. 22 gr.

Dess. Anfangsgründe der Cameralwissenschaft. Leipzig 755. 4 Th. 8. 4 Rthlr.

A. Berch's Inledning til almäna Hushällning 747. Teutsch: Einleitung zur allgemeinen Haushaltung, in sich fassend die Grundsätze der Polizey- Oekonomie- und Cameralwissenschaften von D. G. Schreber. Halle 763.

J. H. G. von Justi Statswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonom. und Cameralwissenschaften. Leipz. 755. 2 Th. 8. verm. 758. 2 Rthlr.

J. G. Darjes erste Gründe der Cameralwissenschaften. Jena 756. gr. 8. Leipz. 768. 1 Rthlr. 8 gr.

(von

(von Pfeifers) Lehrbegriff sämtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 1 B. 1 Th. Stuttg 764. 2 Th. 765. 4 B Mannheim 778. 4. 8 Rthlr. 8 gr.

Dess Universal-Cameralwissenschaft. Frf. a. M. 783. gr. 8 2 Th.

J. C. E. Springers Grundriß zu seinen Vorlesungen über den Umfang der Cameralwissenschaft. Onolzbach 766. Fol.

Die Cameralwissenschaften nach dem Grundriß des Hrn. geh. Raths Darjes von L. J. D. Suckow. Jena 767 gr 8. 1 Rthlr.

J. C. Försters Einleitung in die Cameral- Polizey- und Finanzwissenschaften. Halle 771. 8. 20 gr.

Dess Entwurf der Land- Stadt- und Statswirthschaft. Berlin 782. gr. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

J. C. Fabricii Anfangsgründe der ökonomischen Wissenschaften Flensburg 773. 8. Kopenhagen 783.

J. H. Jungs Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Cameralwissenschaften. Lautern 779. 8.

Dess. System der Statswirthschaft. Marburg 792. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gr.

J. C. C. Rüdiger's Grundriß des Cameralwesens. Halle 781. 8. 6 gr.

G. Fr. (von) Lamprechts Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der ökonomisch-politischen und Cameralwissenschaften. Halle 783. gr. 8.

J. L. Gosch Entwurf eines Plans zu einem vollständigen System der sämmtlichen einem Statswirth nothwendigen Wissenschaften. Kopenhagen 787. 8. 2 Rthlr.

B. S.

B. S. Nau's erste Linien der Cameralwissenschaft. Frf. a. M. 790. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

C. F. Parrots gemeinnütziges practisches Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizey- und Cameralwirthschaft. Nürnberg 790 2 Rthlr.

Fr. L. Walthers System der Cameralwissenschaften. Gießen 793. 4. 1. 2 Th. 2 Rthlr. 16 gr.

A. F. Hasens Handbuch zur Kenntniß des Preußischen Polizey- und Cameralwesens. Magdeburg 794. 1 B. 8. 1 Rthlr.

56. §.

Wörterbücher.

Dictionnaire oeconomique par *Noel de Chomel.* Lyon 709. 3 edit. augmentée par *P. Danjou.* Lyon 732. fol. 2 Tomes Supplement par *P. Roger.* Amst. 740. fol. Commercy 741. 4 Tomes Fol. 2 Tomes Continuation par *J. A. de Chalmot* 787. Teutsch übersetzt: Die wahren Mittel, Länder und Staten glücklich, ihre Beherrscher mächtig, und die Unterthanen reich zu machen, oder großes ökonomisch-physikalisches Lexicon. Leipzig 750 — 757. 8 Th. Fol.

Würfel's kurzgefaßtes Cameral-Lexicon. Frf. 766. 8.

J. H. L. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. Frf. a. M. 767 — 774. 9 Th. 4. 16 Rthlr. Dess. Neues — Leipzig 775 — 780. 6 Th. 4. 9 Rthlr.

Encyclopédie oeconomique, ou Systeme general 1. d'oeconomie rustique, 2. domestique, 3. politique. Yverdon 770. 8.

J. G.

J. G. Krünitzens ökonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land- Haus- und Statswirthschaft in alphabetischer Ordnung. Berlin 769 — gr. 8. 2te Ausgabe 781 — Brünn 787. Auszug von Schütz und Graßmann 787.

G. G. Strehlin's Statswörterbuch für Cameralisten und Oekonomen. Nördlingen 783 — 8 Th. gr. 8. 10 Rthlr.

Dictionnaire de l'economie politique par Mr. l'Abbé *Beaudeaux*. 4.

Encyclopédie mehodique, Economie Politique et Diplomatique par *Demeunier*, *Grivet*, *Desbois*, *de Rochefort* etc. Paris 784 — 787. 3 Tomes 4. 9 Rthlr. 12 gr.

Theoretisch praktisches Handbuch für Oekonomie, Bergbau, Technologie und Thierarzneywissenschaft von einer Gesellschaft bearbeitet und herausgegeben von B. S. Nau. Zürch 1. 2. Th. 791. 8.

57. §.

Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen.

Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum. Berlin 736. Continuatio 757.

Sammlung der kurmainzischen Polizey- und Commercien-Verordnungen. Mainz 752. 8.

Gerstlachers Sammlung aller Baden-Durlachischen Polizey-Verordnungen. Karlsruh 773. 4. 3 Th. 8.

J. H. L. Bergius Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben. Frf. a. M. 781 — 783. 4. 4 Alph fortgesetzt von J. Beckmann. 3 Th. jeder 1 Rthlr.

Lipius Sammlung aller im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz unter Friedrich 2. ergangenen Finanz- und Polizey-Verordnungen. Breßlau 4.

Indication sommaire des Reglemens et Loix de S. A. R. l'Archiduc *Leopold* Grandduc de Toscane depuis 765 jusqu'à 778. Bruxelles 779. 8.

Sammlung der vornehmsten Edicte und andern Kön. Verordnungen für Finanz- und Commerzwesen während der Finanz-Administration des Herren Necker. Gotha 780. 8.

C. H. L. W. Spiller von Mitterbergs diplomatische Beyträge zur weisen Gesetzgebung, besonders in Rücksicht auf die Polizey. Coburg 790. 4.

(G. H. Zinke'ns) Leipziger Sammlungen von Wirthschaftlichen, Polizey-, Cammer- und Finanz-Sachen. Leipzig 742 — 762. 16 Th. 8. 2te Aufl. 746.

58. §.

Sammlungen einzelner Beyträge und Abhandlungen.

Politische Gesetze und Verordnungen Sr. K. K. Maj. Franz 2. für die Oestreich. Böhm. und Gallicischen Erbländer. Wien 2 B. gr. 8. 793. 4.

J. C.

J. C. Dithmar's ökonomische Fama. Frf. und Leipzig 743. 4. 10 Stücke. 8. 2te Aufl. 749.

J. H. G. (von) Justi's Teutsche Memoires, oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Statklugheit — Oekonomie, Cammer- und Polizey- — Sachen betreffend. Wien.

Dess. neue Wahrheiten zum Vortheil des gesellschaftlichen Lebens. Leipzig 754 — 758. 3 Th. 8.

Dess. Göttingische Polizey- Amts-Nachrichten, oder vermischte Abhandlungen aus allen Theilen der ökonomischen Wissenschaften. Göttingen und Leipzig 755 — 757. 3 Th. 4.

Dess. ökonomische und Finanzschriften. Leipzig 757. 2 Th. 8.

Dess. fortgesetzte Bemühungen. Berlin 759. 2 Th. 8.

Dess. gesammelte politische und Finanzschriften. Kopenhagen und Leipzig 761. 8.

D. G. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die ökonomischen Polizey- und Cameral-Wissenschaften einschlagen. Halle 755 — 766. 16 Th. gr. 8.

Dess. neue Sammlungen — Bützow und Wismar 762 — 765. 8 Th. gr. 8. Leipzig.

Dess. neue Cameralschriften. Halle 765 — 12 Th. gr. 8.

Joh. Jak. Mosers Schwäbische Nachrichten von Oekonomie- Cameral- Polizey- und Bergwerks-Sachen. Stuttgart 756. 757. 10 St. 8.

P. *Larmessi ab Imagine* Gedanken von der großen Landeswirthschaft. Dresden, Frf. u. Leipz. 756. 6 Stück.

Carls-

Carlsruher Wochenblatt, oder Nachrichten zum Behuf des Policey- Haushaltungs- und Handlungswesens 757. 4.

Physikalisch- Oekonomische Auszüge aus den neuesten und besten Schriften zur Naturlehre, Haushaltungskunst, Policey, Cameral- u. a. Wissenschaften. Stuttgart 758. 5 Th. 8.

Kopenhagner Magazin von ökonomischen, Cameral- und Policeysachen, gesammelt und übersetzt von Mengel. 759. 8.

Müllers kleine Schriften von dem Policeywesen, Wirthschaftssachen u. s. w. Karlsruh 760. 2 Th. 8.

J. J. Reinharts vermischte Schriften. 760 — 769. 8 Stück. 2 B. 8.

J. C. Flachat Untersuchungen zur Beförderung der Handlung, Künste, Handwerker, Haushaltung und Cameralwissenschaft. Hamburg 762. 8. 2 Th.

Hirsch Sammlung verschiedener Nachrichten vom Policey- und Cameralwesen. Anspach 762. 4. 2 Th. 8.

Hennings Versuch in politischen Schriften über die Statswirthschaft, Handlung und Manufacturen. Rostock 762 — 769. 2 Th. 8.

G. S. Gruners Sammlung zum Vortheil der Statswirthschaft — und des Feldbaues. Basel 763 — 775. 3 Th. 8.

Neue Beyträge zur Cameral- und Haushaltungswissenschaft. Jena 766. 8. 2 St.

Zur Verbesserung der Oekonomie, Cameral- und Finanzwissenschaft. Frf. 766. 8.

E. L. M. Rathlefs Auserlesene Abhandlungen über Gegenstände der Policey, der Finanzen, und der Oekonomie, a. d. Jahrgängen d. Hann. Mag. Hannover 776. 788. 2 Th. 8.

Der Zuschauer in der Wirthschaft der Regenten und des Volks von einer Gesellschaft teutscher Patrioten. Basel 767. 8.

Joh. L. Hiltebrands neue Beyträge zur Verbesserung der Stats- und Landes-Oekonomie. Frf. und Leipzig 771. 8.

Magazin der Regierungskunst, der Stats- und Landswirthschaft. Leipzig 775 — 779. 3 St. gr. 8.

Berliner Magazin. 4 Th. 8.

Berliner Sammlungen zur Beförderung der Arzneykunde, Haushaltungswissenschaft, Cameralwissenschaft, und dahin einschlagenden Literatur. Berlin 769 — 779. 10 Th. 8.

Cameralistische Kleinigkeiten von H. 769. 8.

Stockhausens Beyträge zur Rechtsgelahrheit, Oekonomie, Policey- und Cameralwissenschaft. Frf. a. M. 769. 8. 4 Stück.

Reichs-Intelligenz-Zeitung für das Teutsche Justiz- Policey- Wirthschafts- Finanz- und Haushaltungswesen. 773 — 794. gr. 8.

C. F. Hugo's Abhandlungen aus dem Finanzwesen. Berlin 774. 8.

Börners Sammlung aus der Naturgeschichte, Oekonomie, Policey, Cameral- und Finanzwissenschaft. Dresden 774. 8. 1 Rthlr. 6 gr.

Sammlung kleiner Schriften der Cameral- hohen Schule zu Lautern. 775 — 781.

Sammlung einiger Abhandlungen aus den ökonomischen und Cameralwissenschaften. Leipzig 777. 8.

(J. E. von Pfeifer's) vermischte Verbesserungsvorschläge und freye Gedanken über verschiedene den Nahrungsstand, die Bevölkerung und Statswirthschaft der Teutschen betreffende Gegenstände. Frf. a. M. 777 — 779 2 Th. 12 St.

Desf. Berichtigungen berühmter Stats- Finanz- Policey- Cameral- Commerz- und ökonomischer Schriften dieses Jahrhunderts. Frf. a. M. 781 — 784. 6 Th. gr. 8 6 Rthlr.

Desf. kritische Briefe über wichtige und gemeinnützige Gegenstände zur Verbesserung der Stats- und Landwirthschaft. Offenbach 785. 4 St. 8.

Desf. Prüfung der beträchtlichsten Verbesserungsvorschläge zur Vermehrung der Glückseligkeit und Macht Teutschlands Frf. 786. 8.

Joh. Beckmanns Beyträge zur Oekonomie, Technologie, Policey- und Cameralwissenschaft. Göttingen 769 — 792. 13 Th gr. 8. 6 Rthlr. 12 gr.

Sammlung einiger Abhandlungen aus der Oekonomie, Cameralwissenschaft, Arzneykunde und Scheidekunst. Leipzig 777 8.

Schmohls Sammlung von Aufsätzen für Freunde der Cameralwissenschaft und Statswirthschaft. Leipzig 781. 8. 1 Rthlr.

(Joh. Dan. Richters) Beyträge zur Finanz- Literatur in den Preußischen Staten. Frf. u. L. 781. 782. 2 Th. 9 St. gr. 8.

Dess. praktische Beyträge zur fernern Ausbildung des Lehrbegriffs für die Unter-Finanzämter und deren Inspectionsräthe Frf. u. L. 785. 87. 2 St. gr. 8.

Dess. Beyträge zur Finanz Gelahrheit überhaupt, vorzüglich in den Preußischen Staten. Frf. u. L. 785 — 788. 3 Jahrg gr. 8.

Dess. Finanz-Materialien nach allgemeinen verbesserten und praktischen Grundsätzen. Berlin 787 — 789. 4 St. gr. 8.

Dess. Finanz-Annalen. 789.

G. A. H. Baron von Lamotte's praktische Beyträge zur Cameralwissenschaft für die Preußischen Staten. Leipzig 782 — 784. 2 Th. Halle 785. 786. 3. 4. Th.

Dess. neue praktische Beyträge — Berlin 789. gr. 8. 12 gr.

Dess. cameralistische Abhandlungen. Berlin 793. 4. 2 Th. gr. 8.

Hinzens Beyträge zur Oekonomie, Policey- und Cameralwissenschaft. Dessau 782. 8.

J. W. Werners practicum Camerale. Zweybrück 784. 88. 9 Hefte.

J. A. F. Blocks der Cameralist, abgefaßt von einem Opfer des Patriottismus. Leipzig 785. 8.

J. H. Pfingstens Almanach für Cameralisten und Policeybeamte. Weimar 785 8.

Dess. Archiv für Cammern und Regierungen. Leipzig 785. 2 St 8.

C. A. von Soden Cameralistik. Wallerstein 787. 8.

Annalen der Oekonomie, Cameralistik und dahin einschlagenden Wissenschaften. Leipzig 787. 8.

J. C. C. Löwe'ns ökonomisch-cameralistische Schriften. Breßlau 788. 789. 2 Th. 8.

Dess. Magazin für Oekonomen und Cameralisten. Breßlau 794. 8.

G. Fr. Krämers kluger Financier und vollkommner Cameralist. Fr. a. M. 789. 8.

Oekonomische Weisheit und Thorheit, oder Journal von und für Oekonomen, Cameralisten. Erfurt 789 — 794. 6 Th. 8. 3 Rthlr.

J. C. G. Leo's Briefe über verschiedene Theile der Cameralwissenschaft. Mainz 789. 8. 1 Th.

Fragmente, Nachrichten und Abhandlungen zu Beförderung der Policey und Oekonomie. Berlin 789. 2 Hefte. 20 gr.

A. F. E. Jacobi's Sammlung seiner kleinen und zerstreuten Schriften. Leipzig 790. 8.

Abhandlungen des statswirthschaftlichen Instituts zu Marburg. Offenbach 791. 8.

(de Wailly) ökonom. und polit. Betrachtungen über Ackerbau, Handel und Manuf. Berlin 791. 8.

F. G. Leonhardi's ökonomisches und cameralistisches Taschenbuch. Leipzig 793. 8.

Dess. ökonomische Hefte. Leipzig 795. 8.

59. §.

Besonders gehöret zu diesem Lehrgebäude auch noch die Unterscheidung der Policeywissenschaft von dem Ganzen der Statslehre, indem

theils die allgemeinsten Lehren, theils die höhere und theils gewisse früher schon eigen benannte besondere Gegenstände der Statsverwaltung, z. B. Rechtspflege, Kirchenschutz und Kriegswesen davon abgesondert werden. Daher kommt eine ungemein große Verschiedenheit in der Bestimmung des Begriffs der Policey, welcher bald zu eng bloß nach besondern Stücken, wie Reichthum, Sicherheit und Gewerbe, bald gar verneinend und selbst nach der Verfassung einzelner Staten verschieden angegeben wird, nach dem wahren Zusammenhang der Sache und selbst dem Namen aber doch allgemein seyn und also mit dem Begriff der Statslehre zusammentreffen muß.

Jos. Ign. Butscheks Abhandlung von der Policey überhaupt, und wie die Polizeygeschäfte von andern öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind. Prag 768. gr. 8.

Fr. Jos. Bob von dem Systeme der Policeywissenschaft. Freyburg im Breisgau 779. 8.

Diss. de genuina politiae notione ejusque ambitu, praes. *J. C. Förster*, resp. *F. A. Hanow*. Halae 784. 4.

60. §.

Nach dieser besondern Einrichtung sind daher auch mehrere Schriften abgefaßt, und vorzüglich Lehrbücher.

L. F.

L. F. Langemacks Abbildung einer vollkommenen Policey. Berlin 747. gr 8.

Joh. Fried. Vetters unvorgreifliche Gedanken von Einrichtung und Verbesserung der Policey. 746. 8.

Dess. deutlicher Unterricht von der Policey. Wetzlar 753. 8.

Joh. H. G. von Justi's Grundsätze der Policeywissenschaft. Göttingen 756. gr. 8. 759. Mit Anmerkungen von Joh. Beckmann 782.

Dess. Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Policeywissenschaft. Königsberg und Leipzig 760. 774. 2 Th. 4. 5 Rthlr.

(Joach. Liezmanns) Versuch von den Grundsätzen der Policey, als eine Einleitung zur Abhandlung von der Policeyverfassung der Mark Brandenburg. Frf. a. d O. 756. 4.

J. A. Hofmanns Entwurf von den Gegenständen des Policeywesens. Marburg 765. 4.

Abregé de la Police par *Jean Pierre Willebrand.* à Hambourg 765. 2 Tomes 8. Teutsch: J. P. Willebrands Inbegriff der Policey. Leipzig und Zittau 767. 8.

Dess. Grundregeln und Anleitungssätze zu Beförderung der gesellschaftlichen Glückseligkeit in Städten. Leipzig 771. 8.

Jos. von Sonnenfels Grundsätze der Policey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien 765—772. 3 Th. 8. 5te Auflage 787. 3 Rthlr. Italiänisch: La Scienza del buon governo, von *Pozzi.* Milano 784.

Jos. Butschek's Abhandlung von der Policey- Handlungs- und Finanzwissenschaft, nebst angehangten Lehrsätzen. Prag 768. 4.

De Luca Leitfaden in die Handlungswissenschaft des Hrn von Sonnenfels. Linz 775 8.

L. B. M. Schmid's ausführliche Tabellen über die Polizey- Handlungs- und Finanzwissenschaft. Mannheim 785 8 20 gr.

Desf Lehre von der Policey. Mannheim 780. 8.

Fr. X. (von) Mosbammer's Grundsätze der Polizey- Handlungs- und Finanz-Wissenschaft von Sonnenfels in Tabellen. München 787. 8.

M. A. Kopetz Leitfaden zu dem Sonnenfelsischen Lehrbuch der politischen Wissenschaften. Prag 787 — 784. 3 Th. 8.

Lahners kurzer Entwurf der Policeywissenschaft in Tabellen. Nürnberg 772. Fol.

(von Pfeifer's) natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Policeywissenschaft. Frf. a M 779. 2 Th. 8.

P. C. *W.* Bar. *de Hohenthal* liber de politia. Lipsiae 776. gr 8 20 gr.

J. G. Leuch's Grundriß der Policeywissenschaft. Nürnberg 784. 8.

V. T. Ernst von Ernstbausen's Abriß von einem Polizey- und Finanzsystem, besonders zum Gebrauch regierender Herren. Berlin 788 8. 1 Rthlr.

C. G. Rössig's Lehrbuch der Policeywissenschaft. Jena 786. gr. 8.

W. M.

W. M. Godschall's general Plan of parochial and provincial Police. 787. 8. 2 Sh.

J. H. Jungs Lehrbuch der Stats-Policeywissenschaft. Leipzig 788. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

61. §.

Wörterbücher.

Dictionaire ou Traité de la Police generale des Villes, Bourgs, Paroisses et Seigneuries de la Campagne par *Edme de la Poix de Freminville*. à Paris 756. gr. 8. 775.

Dictionnaire universel de Police par *des Essarts*. à Paris 785 — 790. 8 Tomes. gr. 4.

62. §.

Allgemeine Hülfsbücher und Sammlungen einzelner Beyträge.

Joh. Heumanni initia juris politiae Germanorum. Norimb. 758. gr 8.

C. B. v. L(öw's) unverfängliche Vorschläge zu Einrichtung guter Polizey. Frf. a. M. 740. 8.

Des Kuhrfürstenthums Sachsen allgemeine und der Residenzstadt Dresden besondere Policeyverfassung in einem auf die Landesgesetze sich gründenden Zusammenhange dargestellet durch Gottf. Schmieder. Dresden 774 — 791. gr. 8. 3 Th.

Code de la Police ou Analyse des Reglemens de Police, divisé en 12 Titres, par Mr. *D(u Chesne)*. 752. 12. 3te Aufl. 771.

Für die Policey. Hannover 788. 789. 2 Th. 8. 1 Rthlr.

Vogtländische Beyträge zur Policeykunde (herausgegeben von Meyer). 786. 789. 2 St. 8.

J. C. Fabricius Policeyschriften. Kiel 786. Kopenhagen 790. 2 Th. 8.

Patriotische Phantasien eines Cameralisten. Berlin 790. gr. 8.

Chr. Gotth. Ahnerts Grundsätze der Macht und Glückseligkeit der Staten in Rücksicht auf Reichthum und Bevölkerung. Riga 794. gr. 8.

63. §.

Zu gleicher Zeit aber sind doch auch bey den gebildetesten Völkern die Wahrheiten der Statslehre, wie vorhin, reiner und unvermischt, aber doch praktischer auf verschiedene Weise bearbeitet. Diese Schriftsteller haben auch immer mehr Rücksicht auf das Ausübende in den Verbesserungen der Staten selbst sowohl, als auf die nähere Anwendung der Begriffe und Grundsätze auf einzelne Gegenstände der Statswirthschaft nach den ökonomischen Hülfskenntnissen genommen. Dadurch ist alles genauer bestimmt, weiter ausgeführt, und überhaupt die Wissenschaft vollkommener geworden.

Joh. Heinr. Eberhards Abhandlung von dem Begriffe und der Bearbeitung der teutschen Statsklugheit. Wittenberg 768. 8.

64. §.

64. §.

Ganze Lehrgebäude haben wir sonderlich in Teutschland von sehr verschiedener Größe und ungleichem Werth erhalten.

J. G. Neukirchs Akademische Anfangsgründe von der Statslehre. Braunschw. 731. 8.

Klugheit zu leben und zu herrschen (von Frhrn. B. und B.). Köthen 733. vierte Auflage. Leipz. u. Frf. 737. 8. Wahre Grundregeln einer Statswissenschaft. Leipzig und Köthen 748.

J. B. S. v. E. Grundriß der Fürstenkunst. Frankenberg 734. 8.

J. C. Dithmars Entwurf der Königlich Preußischen und Churbrandenburgischen Statswissenschaft. Frf. a. d. O. 734. 8. 750.

M. Hassens wahre Statsklugheit. Leipzig 739. 4.

P. J. F. Döhlers gründliche Entdeckung einer wohleinzurichtenden und glückseligen Republik. Regensburg 744 8.

C. G. *Mülleri* jus naturae oeconomicum et politicum, Oeconomica et Politica. Jenae 744. 8. 1 Rthlr.

L. F. Langemacks allgemeines gesellschaftliches Recht, nebst der Politik. Berlin 745. 8.

(J. M. von Löns) Entwurf einer Statskunst. Frf. a. M. 747. 8. Frf u. Leipz. 750. 5 gr.

J. D. Aßmuths Abhandlung von den Pflichten der Regenten. Lemgo 751 — 753. 3 Th. 8.

K. Fr.

K. Fr. Mosers Grundsätze einer vernünftigen Regierungskunst. Stuttgart 753. 8.

J. P. Reinhards Anleitung zur Statswissenschaft. Erlangen 755. 8. 1 Rthlr.

M. C. *Hanovii* philosophia civilis sive politica. Halae 756 — 758. 3 Th. 4.

J. von Sternschuz Lehrsätze der Statswirthschaft. Wien 758. 8.

S. C. von Zech Sätze über die allgemeine und Statspolitik. Halle 759. 8.

Rautners teutsche Statskunst. Sulzbach 8.

Institutions politiques. Haag 760. 3 Th. 4. Paris 762. 4 Th. 12. Des Freyherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Statskunst. Breßlau und Leipzig 760. 764. 778. 3 Th. gr. 8. 4 Rthlr. 12 gr.

G. Achenwalls Statsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen. Göttingen 761. 774. 779. gr. 8. 14 gr.

(Joh. Heumanns von Teutschenbrunn) Geist der Gesetze der Teutschen. Nürnberg 761. gr. 8. 779.

J. G. Darjes Einleitung in des Fr. von Bielefeld Lehrbegriff der Statsklugheit. Jena 764. Berlin und Stralsund 786. gr. 8. 1 Rthlr.

M. F. Meergraffens Versuch einer wahren Verbesserung zur Glückseligkeit eines Stats. Bamberg 765. gr. 8.

(J. G.) von L(ilienfelds) Neues Statsgebäude. Leipzig 767. gr 4.

(Labners) tabellarischer Entwurf der Statswirthschaft. Nürnberg 770. Fol.

A. L.

A. L. Schlözeri Systema politices. Gotting. 771. 8. 1 gr.

Dess Einleitung in alle Statswissenschaften. Göttingen 793. 8 12 gr.

Cäsareon (Graf Reiserling) Grundsätze der Statsklugheit. Mietau 773. 8. 8 gr.

Anweisung zur Statswissenschaft nach den Zeugnissen der alten classischen Schriftsteller. Frf. u. Leipz. 773 8.

C. V. Merkels patriotische Wünsche für die nöthigsten Reformen in den mehresten Staten. Hersfeld u. Leipzig 773. 8.

Gedanken von Monarchie und Republik. Braunschw. und Wolfenbüttel 775. 8.

(von Pfeifer) Grundriß der wahren und falschen Statskunst. Berlin 778. 2 Th. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Dess. Grundsätze und Regeln der Statswirthschaft, her. von J. M. Moser. Mainz 787. gr. 8. 14 gr.

L. B. M. Schmids Lehre von der Statswirthschaft. Mannheim und Lautern 780. 2 Th. 8.

G. F. Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Statslehre. Berlin 784. 1 Th gr. 8.

Analytische Versuche über die Grundsätze der Statswirthschaft. Köln 785. 8.

König Friedrich 2. von Preußen von der Regierungskunst und von der Fürstenpflicht. Biel 789. 8.

J. L. Gosch philosophische Aphorismen über die Statswirthschaft. Kopenhagen 789.

A. Niemann's Grundsätze der Statswirthschaft. Altona und Leipzig 790. 1 Th. 8. 18 gr.

C. Müll-

C. Müller von Friedberg Philosophie der Statswissenschaft in Grundsätzen zur gesellschaftlichen Glückseligkeit. St. Gallen 790. 8.

65. §.

Die Französischen haben vorzüglich auf die Gesetzgebung Rücksicht genommen.

L'Esprit des Loix par Mr. *de Montesquieu.* à Geneve 749. 750. 761. Teutsch von Kästner: Werk von den Gesetzen. Frf 753. 3 Th. gr 8. Des Hrn von Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze nach der vermehrten Ausgabe von H. Altenburg 782. 4 Th. 8. Englisch, Londres 768. 3 Th. 8. Polnisch von Moszczensky. Warszawie 780.

Defense de l'Esprit des Loix. à Geneve 750. 12.

Observations sur l'Esprit des Loix. à Geneve 751.

Reponse aux Observ. 751. 12.

J. A. Ernesti animadversiones philolog. in librum francicum de causis legum. Lipſ. 751. 4.

La Source, la force et le veritable Esprit des Loix, Essais du Comte *J. de Cataneo.* à Berlin 752. 8.

Esprit des Maximes politiques, pour servir de Suite à l'Esprit des Loix de Mr. *de Montesquieu* par Mr. *Pecquet.* à Leide 758. 2 Tomes 8.

Code

Code de la nature ou le veritable Esprit de ses Loix. 760. 8.

F. K. Kas. Frhr. von Creutz der wahre Geist der Gesetze. Frf. 766. 8. Französisch à Londres 768. 8!

De l'Esprit des Loix, Observations sur le livre de l' Esprit des Loix par *Crevier*. Paris 764. 8.

Commentaire sur l'Esprit des Loix de *Montesquieu* (par *Voltaire*). à Heidelberg 779. 8. Teutsch mit Zusätzen von C. C. Paalzow. Berlin 780. 8. 18 gr.

Observations sur *Montesquieu* par Mr. *Lenglet*. à Lisle 788. 8.

Kritik öfwer *Montesquieu* Diss. of *Hernberg*. Upsal 788.

Lectures on political principles, the Subject of 18 Books in Montesquieu's Spirit of Laws by Dr. *Williams*. London 789.

J. Chr. Försters Einleitung in die Statslehre nach den Grundsätzen des Herren von Montesquieu. Halle 765. 8. 8 gr.

J. J. Rousseau du Contract social. Amsterd. 762. 8. 12 gr.

Supplement au contract social par *P. Ph. Gudin*. à Paris 791. 8. Teutsch von Hübner. 793. 8. 1 Rthlr.

Dess. Citoyen ou Discours sur l'Economie politique. à Amst. 764. 8. à Geneve 765. 12. Teutsch Berlin 792. 8. 10 gr.

Le Code des Princes ou la Science du Gouvernement par Mr. *de Real*. à Amſt. Aix la Chapelle et Paris 761. 4. Teutſch, die Statskunſt oder Anleitung zu Bildung kluger Regenten, geſchickter Statsmänner und rechtſchaffner Bürger. Fif und Leipzig 762 — 767. 6 Th. gr. 8. 14 Rthlr. 20 gr.

Introduction generale à l'etude de Politique, des Finances et du Commerce, par Mr. *de Beaufobre*. à Berlin 764. 8. augmentée 771. 3 Tomes 8. Teutſch mit Zuſätzen von F. V. Albaum. Riga 773 — 775. 3 Th. 8. 2 Rthlr. 6 gr.

Principes naturels du droit et de la politique. à Paris 765. 8.

Principes de tout Gouvernement ou examen des cauſes de la ſplendeur ou de la foibleſſe de tout Etat. à Paris 766. 2 Tomes 8. à Varſovie 768.

Marquis d'Yve freymüthige Betrachtungen über die wahren Vortheile eines Stats. Leipz. 779. 8. 16 gr.

Les vrais principes du Gouvernement François demontrés par la raiſon et par les Faits (par Mr. *Gin*). 2te Aufl. 780. 3te à Paris 787. 2 Tomes 12.

Notions claires ſur les Gouvernemens (par *Mercier*). à Amſterdam 787. 2 Tomes 8.

Traité d'Economie politique, Population, Agriculture, Arts, Commerce, Navigation, Finance, Juſtice, Militaire. à Paris 787.

Legis-

Legislation philosophique, politique et morale, par M. *Landreau le Maine au Picq.* à Geneve 788. 3 T. 8.

De l'Ensemble, ou Essai sur les grands principes de l'Administration. à Paris 788. 2 Tomes 8.

66. §.

Den Engländern ist Gewerbe, Handel und Reichthum der wichtigste Gegenstand.

James Steward's Inquiry into the Principles of political Oeconomy, being an Essay on the Science of domestic Policy in free nations, in which are particularly considerd Population, Agriculture, Trade, Industry, Money, Coin, Interest, Circulation, Banks, Exchange, public Credit and Taxes. London 767. 2 Th. 4 Teutsch, Hamburg 769. 770. 2 B 4. Tübingen 769 — 772. 6 Th. 8. 4 Rthlr. 12 gr.

Thom. Mortimer's Elements of Commerce, Polities and Finances. London 772. 4. 1 L. 1 Sh. Teutsch, Grundsätze der Handlungs- Stats- und Finanzwissenschaften, mit Zusätzen von Joh. And. Engelbrecht. Leipz. 781. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Ad. Smiths Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations. London 775. 2 Th. 4. 777. with additions and corrections 784. 786. Basil 791. 792. 4 Vol. gr. 8. Teutsch (von Schiller) Leipzig 777. 8. 2 Th. gr. 8. 3 Rthlr. 12 gr. von Garve mit Anmerkungen. 794. Französisch, Yverdon 785.

B S B MÜNCHEN

Jos. Tucker's Treatise concerning civil Government. London 781. 8. 3 Th. 5 Sh.

Wm. Paley's Principles of moral and political Philosophy. London 785. 786. 4. 1 L. 1 Sh. Teutsch von Garve. Leipzig 787. 2 Th. 8.

67. §.

Die Italiäner sind meistens beyden gefolget.

Lezioni di commercio ossia d'economia civile dell Abb. *Ant. Genovesi.* Milano 768. 4. Bassano 769. 2 Th. 8. Teutsch: Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie von Aug. Witzmann. Leipzig 776. 2 Th. gr. 8. 1 Rthlr. 15 gr.

Meditazioni sulla Economia politica del Conte *di Veri.* Milano 772. 7te Ausgabe 782. Französisch Lausanne 773. Teutsch: Betrachtungen über die Statswirthschaft. Dresden 774. 8. 10 gr. von Schmied. Manheim 785.

Saggio di Economia civile del Conte *Bonaudi delle Mallere.* Turino 776. 8.

I Mali che distruggono la felicitá di uno stato, opera di *F. Bonif. da Luri* Capp. Verona 779. 8.

Esame economico del Sistema civile di *F. M. Briganti.* Napoli 780. 4.

La Scienza della Legislazione del Caval. *Gaet. Filangieri.* Napoli 781 — 786. 9 Th. 4te Auflage. Teutsch von A. W. Gustermann, Wien 784. 16 gr. System der Gesetzgebung, von G. C. R. Link, Anspach 788 — 791. 8. 7 Rthlr. 18 gr.

18 gr. Franzöſiſch à Paris 786. 2 Th. Spaniſch von *D. Jayme Rubio.* 787. 8.

Lettera di *Giuſ. Grippa* al S. *Filangieri* ſull' eſame di alcuni ſuoi progetti politici. Napoli 782.

Deſſ. Scienza della legislazione vindicata overo rifleſſioni critiche ſulla ſcienza —. 785. gr. 8.

Mich. Aug. Chryſolii de principe liber unus. Neapoli 783. 8.

Saggio di Legislazione nelle monarchie e nelle republiche. Baſſano 786. 8.

Inſtitutionum politicarum elementa. Bologna 787. 8.

Trattato univerſale filoſofico e politico ſopra lo ſtato dell' uomo libero ed in ſocietá relativamente alla di lui facoltá, ſopra la forza dei Siſtemi, la diſciplina, le arti, il commercio e la Economia di *Piet. Mocenigo.* Venezia 789.

Politica ſec. i principi della ragione e dei popoli antichi. Venezia 791. 2 Tom. 8.

68. §.

Die Schweden und Dänen haben eben nichts eigenthümliches.

Olof Hamren's Förſte Konſten, hwar efter en Regent kan gjöra ſig ſjelf ſtor och mäktig, och ſina Underſåtare lyckelige. Stockh. 738. 4.

Die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprung und Wesen betrachtet von Joh. M. Johansson. a. d. Schwedischen. Stockholm 750. 8. 6 gr.

Joh. Schield. Sneedorff om den borgerlige Regiering. Kiöbenhavn 758. Teutsch von J. Schüerer von Waldheim. Wien 780. gr. 8. 10 gr.

And. Schytte Staternes indvortes Regiering. Kiöbenh. 773 — 776. 5 Th. 8.

Principia politicae institutionis publicae, diss. praes. *J. C. Filenio*, resp. A. Anjou. Upsal. 782. 2 part.

C. U. D. Eggers summarisk Indhold af Foreläsninger over Statswidenskaberne. Kiöbenh. 785. Teutsch: drey Vorlesungen — 786.

69. §.

Einzelne Beyträge und Sammlungen.

Teutsche.

(C. B. von Löns) freye Gedanken zur Verbesserung der menschlichen Gesellschaft. Frf. u. Leipz. 746 — 748. 4 Samml. 8. 3te Aufl. 752.

Dess. freye Gedanken von dem Hof, Adel, Gerichtshöfen, Policey, Kriegeszucht. Ulm 760. 8.

(Fr. K. von Mosers) Einige Grundsätze einer vernünftigen Regierungskunst nach der jetzigen Gedenkungsart und Handlungsweise verständiger Regenten. Stuttgart 753. 8. Ital. Erlangen 762. 8. 20 gr.

Dess.

Desf. der Herr und der Diener geschildert mit patriotischer Freyheit. Frf. 759. 8. 16 gr.

Patriotische Beherzigungen des berüchtigten Herrn und Dieners. Frf. a. M. 767. 8.

Desf. der Fürst und der Rath. Gotha 763. 8.

Desf. moralische und politische Schriften. Frf. 763. 4. 2 Th. 8. 2 Rthlr.

Desf. patriotische Briefe. Frf. 767. 8.

Desf. Ueber Regenten, Regierung und Minister. Frf. a. M. 784. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

(Joh. Alb. Philippi's) Die wahren Mittel zur Vergrößerung eines Stats. Berlin 753. gr. 8. 8 gr.

Desf. Der vergrößerte Stat. Frf. u. Leipzig 759. gr. 8. 20 gr.

Desf. Statsfehler der mehresten Höfe im französischen Gemählde. Berlin und Leipzig 766. gr. 8. 16 gr.

Desf. Briefe über verschiedene Gegenstände der Statswissenschaft, Policey und Moral. Berlin 770. 8. 1 Rthlr.

Versuch in politischen Schriften über die Statswirthschaft, die Handlung und Manufacturen, von einem Kaufmanne. Rostock 762. 8.

B. Bielers fünf neueröffnete Vorschläge. Dresden und Leipzig 764. 8. 5 gr.

Jos. von Sonnenfels Versuch in politischen Ausarbeitungen. Wien 765. 8. 777. 16 gr.

Christ. Ludw. von Griesheims Beyträge zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staten.

Leipzig und Zittau 766. 8. 8 Stück. 1 Rthlr. 12 gr.

Neue politische Kleinigkeiten. Frf. a. M. 767. 8.

Lud. von Heß Statsschriften Frf. 772. 8. 16 gr.

Dess. freymüthige Gedanken über Statssachen. Hamburg 775. gr. 8. Frf. a. M. 778. 1 Rthlr. 12 gr.

Joh. Ch. Wilh. von Steck Versuch über einige erhebliche Gegenstände, die auf den Dienst des Stats Einfluß haben. Berlin 773. 8. 10 gr.

Dess. Ausführung politischer und rechtlicher Materien. Berlin 776. 6 gr.

Dess. Versuch über verschiedene politische und rechtliche Materien. Stralsund 783. 8. 6 gr.

Just. Mösers patriotische Phantasien. Berlin 775 — 778. 3 Th. 8. 2 Rthlr. 22 gr.

J. A. F. Blocks fünf und zwanzig für den Stat interessante Aufgaben. Berlin 776. 8. 12 gr.

J. Ch. L. Fresenius für Regenten und Statsmänner. Frf. u. Leipzig 776. 1te Lieferung.

Sammlung von Aufsätzen, die grösstentheils wichtige Puncte der Statswirthschaft betreffen, von Pinto und Mauvillon. Liegnitz 776. 777. 2 Th. 8.

J. G. Schlossers politische Fragmente. Leipzig 777. 8.

Problematische Beyträge zur Statskunst. Leipzig 778. 8.

Patriotische Briefe über verschiedene Gegenstände den Reichthum und die Glückseligkeit eines Stats betreffend. Nürnberg 779. 8.

(von

(von Gräbe) vermischte Betrachtungen über Regenten und Unterthanen. 780. 8.

Pasterwiz Sätze aus der gesammten Statswissenschaft. 781. 8.

J. J. Cella's freymüthige Aufsätze. Anspach 784 — 786. 3 Th. 8. 1 Rthlr.

B. D. A. Cremeri's beste und biedermännische Schriften. Wien 785. 786. 2 Th. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

A. L. Jacobi's Einige Statsangelegenheiten abgehandelt. Celle 788. 8. 1 Rthlr.

(L. Zehnmark) Einige wichtige Puncte zur Beförderung der Glückseligkeit einer Nation. (Wien) 785. 8.

Dialogen über einige Gegenstände der politischen Oekonomie. 789. 5 gr.

Dissertation sur la veritable Richesse des Etats, la Balance du Commerce et celle du Pouvoir, par Mr. *de Herzberg*. a Berlin 786. gr. 8. Teutsch 786. Englisch von *J. Towers*, London 786. Dänisch, Kopenhagen 786.

T. Roth Tanker i Anledening af Herzbergs Tale. 786. Teutsch 787.

M. Ehlers Winke für gute Fürsten, Prinzen-Erzieher und Volksfreunde, in statswirthschaftlichen Aufsätzen. Kiel und Hamburg 786. 87. 2 Th. 8. 2 Rthlr. 20 gr.

Statswirthschaftliche Vorlesungen. Manheim 791. 792. gr. 8. 2 Th. 1 Rthlr. 20 gr.

H. Fr. Beckers Beyträge zu den Statswissenschaften. Rostock 793. 794. 2 St. 8.

G. H. von Berg Versuch über Moral und Politik nach Garvischen Grundsätzen. 2 Theile. Herborn 794. 8.

70. §.

Französische.

Ouvrages de Politique par Mr. *Ch. J. Castel de Saint Pierre*, à Roterdam 729 — 737. 8. 11 Tomes.

Essais sur differents sujets interessants de Politique et de Morale par Mr. *Schmid d'Avenstein*. à Amsterdam 761. 2 Tomes. Teutsch Leipzig 763. 4. 2 Th. 8.

Essais politiques par Mr. le Marquis de * * * 2te Auflage. à Amsterdam 766. 2 Tomes 12.

Pensées sur divers objets de la Morale et de la Politique, par Mr. *Rousseau*. Teutsch von Hiller 764. 2 Th. 8.

Principes de la Constitution des Societés politiques par l'Abbé *de Mably*. Teutsch, Bern 777. 8

Reflexions philosophiques sur l'origine de la Civilisation et sur les moyens de remedier aux abus qu'elle entraine. Par Mr. *de la Croix*. à Paris 779 — 781. 4 Nr.

Desf Observations sur la Societé et les Moyens de ramener l'ordre et la securité dans son sein. 788. 8.

Le Publicole françois, ou Memoire sur les Moyens d'augmenter la Richesse du Prince par l'Aisance des Peuples. à Paris 776. 12.

Essais

Essais sur objets politiques et moraux, par Mr. *Trembley*. Teutsch, Basel 777. 8.

Questions politiques. 781. 8.

Considerations sur le Gouvernement ancien et present de la France comparé à celui des autres Etats suivies d'un nouveau Plan d'Administration par Mr. le Marquis *d'Argenson*. 2te Auflage. à Liege 787. 8.

Pensées philosophiques à Frederic Guillaume Prince de Prusse par *St. Hannibal* ancien Berger d'Albane. Teutsch, Augsburg 785. 8.

W. Th. Raynal's Aufsätze für Regenten und Unterthanen, von J. A. Besser. Nürnberg 788. 2 Th. gr. 8.

71. §.

Englische.

Political Writings by *Rich. Steele*. London 750. 8.

Political Discourses by *Dav. Hume*. Edinburgh. 2te Aufl. 753. Französisch par M. de *M. (auvillon)* à Amsterdam 754 — 757. 5 Tomes 8. Teutsch: Vermischte Schriften über die Handlung, Manufacturen u. a. Quellen des Reichthums und der Macht des Stats. Hamburg 754. 1 Th. 8.

Political Disquisitions or an Inquiry into the public Errors and Abuses established upon Facts and Remarks. London 774. 2 Vol. 8.

An Essay on the Policy of England with a View to discover the true Principles of the Government. London 785. 8.

The Aggrandiſſement and national Perfection of Great-Britain, by G. *Edwards*. London 787. 2 Vol. 4.

A Collection of ſcarce and intereſting Tracts, written by Perſons of Eminence on the moſt important political and commercial Subjects during the Years 1763 — 770. London 788. 4 Vol. 8.

Thom. Paine's Samml. verſch. Schriften über Politik und Geſetzgebung. a. d. Engl. Kopenhagen 794. 8.

72. §.

Italiäniſche und Spaniſche.

Di una Riforma d'Italia oſſia dei mezzi di riformare i piu cattivi coſtumi e le piu perniciose leggi. Villafranca 767. 8.

Saggio politico ed economico ſopra la Toſcana del Conte di *Carli*. 757.

Saggi politici di *Fr. Maria Pagano*. Napoli 785. 2 vol. 8.

Cenni ſulla Legislazione. Fiorenza 786. 8.

(March. *Giuſ. Palmieri*) Rifleſſioni ſulla pubblica felicitá relativamente al Regno di Napoli. 777. 8. 778.

Val. de-Foronda Cartas ſobre los aſuntos mas esquiſitos de la Economia politica. Madrit 789.

73. §.

73. §.

Dänische und Schwedische.

Patriotiske Sammlinger ved et Selskap i Alborg. 785 — 790. 2 B. 8.

A. Mardenfeldts falsk Politik og slette Administrationer — et ödelägge Stater. Kiöbenhaven 790. Französisch 791. 8.

Isr. Lannérs Strödda Arbeter. Stockholm 788. 8.

Philosophiska och politiska Reflexioner til en ung Prins. Stockholm 791.

J. J. Graf von Ahlefeldt-Laurwig Grundsätze einer richtigen Politik nach dem Phocion. Schleswig 793. 8. 10 gr.

Carl Arfvedson's Tal om allmänna Hushaollningen haollet för Kon. Vetensk. Acad. Stockh. 793. 8.

74. §.

Von den besonderen Schriften über Anwendung der Statslehre auf gewisse einzelne Staten können nur wenige vorzüglich gemeinnützige angeführt werden, da sie eigentlich vielmehr die Statenkunde betreffen, und fast unzählbar sind.

Remarques sur les avantages et desavantages de la France et de la Grande-Bretagne traduits de l'Anglois du Chevalier *John Nickols* (par *Dangueil*). à Amsterdam 754. 8.

Les Interets de la France mal entendus. à Amsterdam 756. 8. 3te Auflage 759.

A. L. Schlözers Briefwechsel meist statistischen Inhalts 774. 12 gr.

Desf. Statsanzeigen. Göttingen 783 — 792. 8. 1tes bis 68stes Heft. 25 Rthlr. 12 gr.

(Opitz) Etwas für das Fach der teutschen Statsklugheit. Frf. u. Leipzig 775. gr. 8.

Itineraire historique et politique des sept Provinces unies des Païs Bas par *G. le Febure* Baron *de St. Ildefons*. à la Haye 782. 2 Tomes 8.

Essai politique sur l'Etat actuel de la France et de l'Angleterre par M. *R. C. B.* à Lausanne 782. 8.

Tableau de l'Europe par M. l'Abbé *Raynal*. Teutsch von C. W. v. R. Dessau 783. 8.

Fr. Nikolai's Beschreibung einer Reise durch Teutschland und die Schweiz. Berlin 783 — 788. 8. Th. gr. 8. 8 Rthlr.

B. F. Hermanns Abriß der Oesterreichischen Staaten. Leipzig 782. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Desf. J. von Horneks (P. W. v. H.) Oesterreich über alles, wenn es nur will. Regensburg 708. 8) Bemerkungen über die Oesterreichische Statsökonomie, ganz umgearbeitet und mit Anmerkungen. Berlin 784. 8.

Desf. Beyträge zur — Oekonomie, Technologie — und Statistik, besonders der Russischen und angränzenden Länder. Berlin 789. 3 Th. 8. 3 Rthlr. 12 gr.

Histo:

Historisch: politisch: statistische Beyträge, die Königlich Preußischen Staten betreffend. Berlin 784 — 4 Th. 4.

La Monarchie Prussienne par M. le Marquis *de Mirabeau* (et *Mauvillon*). 788.

(A. Vogt) über die Europäische Republik. Frf. a. M. 787 — 789. 4 Th. 8. Nachtrag 790. 2 Th.

J. G. Brandes gutachtliche Vorschläge, wie im Lüneburgischen und Hoyaschen in Landesökonomie-Angelegenheiten könne verfahren werden. Hannover 787. 8. 1 Rthlr.

J. H. Jungs Abhandlungen ökonomischen und statistischen Inhalts. Kopenhagen und Leipzig 788 8. 8 gr.

J. v. A. Höck cameralistisch statistische Aufsätze. Frf. a. M 788. 8. 10 gr.

(*von Klöbers*) Schlesien vor und nach dem Jahr 740. Breslau 789. 4. 2 Rthlr.

Governo della Toscana sotto il Regno di Sua Maestá il Re *Leopoldo* 2. Fior. 790. 4. 791.

C. D. Ehrhard's Betrachtungen über Leopold des Weisen Gesetzgebung in Toskana. Leipzig 791. 8. 1 Rthlr.

75. §.

Neuerlich ist in Frankreich durch Mißverhältnisse in der Statsverwaltung und Grübeley der Weltweisen darüber noch ein eigenes Lehrgebäude entstanden, welches das Oekonomistische oder Phy-

Physiokratische genennt wird, und sich überhaupt durch eine Menge eigener Kunstwörter auszeichnet, vornehmlich aber nur die Grundsätze völliger Freyheit der Gewerbe und alleiniger Besteurung des Landbaus aufstellet.

Franç. Quesnay Tableau économique. à Versailles 758. 762.

Desf. Maximes generales du Gouvernement économique d'un Royaume agricole. à Versailles 758.

Desf. Physiocratie, ou constitution naturelle du Gouvernement le plus avantageux au genre humain. à Paris. 8. 6 Tomes à Yverdon 768. à Paris 771.

L'ordre naturel et essentiel des Societés politiques par M. *la Mercier de la Riviere.* à Paris 767. 4.

(Marquis *de Mirabeau*) L'Ami des Hommes, ou Traité de la Population. à Avignon 758. 6 Tomes 8. 762 — 764. Teutsch, Hamburg 759. 8. 1 Rthlr.

Desf. Philosophie rurale.

Desf. Elemens de la Philosophie rurale. à Paris.

Desf. Leçons économiques. à Paris 770. 8.

Desf. Systeme social, ou principes naturels de la Morale et de la Politique. à Londres 772. 2 Tomes. gr. 8. Teutsch, Breßlau 788. 2 Th. gr. 8.

(Gour-

(*Gourney's*) Essai sur l'Esprit de la legislation favorables à l'agriculture. à Paris 766. 2 Tomes.

Dess. Essai analytique sur la Richesse et sur l'Impot. à Londres 767.

Ephemerides du Citoyen, ôu Bibliotheque raisonnée des Sciences morales et politiques (par *P. S. du Pont*, *Beaudeau* etc.) 12. à Paris 767 — 771.

Nouvelles Ephemerides economiques. 775.

La Gazette d'Agriculture, du Commerce et des Finances (par l'Abbé *de Roubaud*). à Paris 765 — 766.

De l'origine et des progrés d'une science nouvelle. à Yverdon 768. 8. Teutsch von F. M. Pierrodt. Carlsruh 770. 8.

Les Economiques. à Amsterdam, par *L. D. H.* 769 — 771. 4 Tomes. 12.

A. R. J. Turgot Recherches sur la nature et l'origine des Richesses. Teutsch von Mauvillon. Lemgo 775.

Dess. Reflexions sur la formation et la distribution des Richesses. à Paris 788.

Dess. De l'adminstration provinciale et de la Reforme de l'Impot. 779.

Principes et Observations écotiomiques. à Amsterdam 767. 2 Tomes 8.

La politique naturelle, ou Discours sur les vrais principes du Gouvernement par un ancien Magistrat. à Londres 773. 2 Tomes. gr. 8.

Ele-

Elements de la Politique, ou Recherches des vrais principes de l'Economie sociale. à Londres 773. 6 Tomes. gr. 8.

Le Commerce et le Gouvernement considérés relativement l'un à l'autre (par l'Abbé *de Condillac*). à Amsterdam et à Paris. 776. 12.

Principes de la Legislation universelle. à Amsterdam 776. 2 Tomes. gr. 8.

L'Ami du Peuple François. à Limoges 776. gr. 8.

Le Trosne de l'Ordre social, ouvrage suivi d'un Traité elementaire sur la Valeur de l'argent, la Circulation et le Commerce. à Paris 777. gr. 8. Teutsch: Lehrbegriff der Statsordnung, oder Entwickelung des vom D. Fr. Quesnay erfundenen Physiokratischen Regierungs- und Statswirthschafts-Systems, von M. Chr. Aug. Wichmann. Leipzig 780. gr. 8. 2 Rthlr.

Dess. Traité des Richesses. à Londres 782. 2 Tomes 8.

Systeme general politique et economique de l'Administration. Teutsch, Frf. a. M. 781. 8.

Les Loix naturelles de l'agriculture et de l'Ordre social par M. *de Butré*. à Neufchatel 781.

76. §.

Die scheinbare Güte und Neuheit dieser Lehren hat auch in Teutschland Annahme gefunden, und es ist eifrig durch mancherley Schriften verbreitet.

Abre-

Abregé des Principes de l'Economie politique par S. A. S. Mgr. le Marcgrave regnant *de Bade*. à Calsruh et à Paris 772. gr. 8. à Carlsrouh 775. Fol. Teutsch von M. J. Laß. Dessau 782. 8.

(Joh. Aug. Schlettwein's) Les Moyens d'arreter la misere publique et d'acquitter les Dettes de l'Etat. à Carlsrouh 772. Teutsch 772.

Dess. Table raisonnée des principes de l'economie politique redigée par M. *Du Pont*. à Carlsrouh 775. Fol.

Dess. Erläuterung und Vertheidigung der natürlichen Ordnung in der Politik, in einem Sendschreiben an den Verfasser der teutschen Anmerkungen über die französische Schrift Les Moyens — Carlsruh 772. 8. 3 gr.

Dess. die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum, oder die natürliche Ordnung in der Politik. Carlsruh 772. 773. 2 Th. 8. 776. 1 Rthlr. 16 gr.

Dess. Schriften für alle Staten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Stats- Regierungs- und Finanzwesen. Carlsruh 775. 8.

Dess. Evidente und unverletzliche Grundwahrheiten der gesellschaftlichen Ordnung für Kaiser, Könige und Fürsten — Gießen 777. 4.

Dess. Grundfeste der Oekonomie und Politik für alle Staten. Gießen 779. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

Dess. Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen. Leipzig 780 — 784. 8 Th. gr. 8. 12 Rthlr.

Desf. Neues Archiv — 785. 7 Rthlr. 12 gr.

J. C. E. Springers Oekonomische und Cameralische Tabellen. Frf. u. Leipzig 772. gr. 8. 5 gr.

Desf. Entwurf eines Handbuchs für diejenigen, welche die Cameralwissenschaft nicht als ein Handwerk lernen wollen. Frf. 778. 14 gr.

Desf. Ueber das physiokratische System. Nürnberg 781. 8.

Js. Iselins Anfangsgründe der bürgerlichen Weisheit, oder Versuch über die gesellige Ordnung. Basel 773. 8. 6 gr.

Desf. Träume eines Menschenfreundes. Basel 776. 3 Th. 8. 14 gr.

Desf. Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung. Basel 776. Leipzig 780. 4 Rthlr.

Briefe an einen Freund über einige Gegenstände der natürlichen Ordnung. Wien 775. 8.

J. Mauvillons Physiokratische Briefe an Hrn. Dohm. Braunschweig 780. gr. 8.

77. §.

Zugleich aber sind verschiedene Beurtheilungen und Wiederlegungen erschienen, ja es ist dieses Lehrgebäude sogar als ungläubig und gottesleugnerisch verschrien.

Fortbonnais Principes et Observations économiques. Amst. 767. 8. Teutsch von W. E. Neugebauer. Wien 767. 8.

L' Hom-

L'Homme aux quarante écus (par *Voltaire*). à Londres 768. Teutsch.

J. A. de Serionne L'Ordre moral ou Developement des principaux Loix de la Nature. à Augsbourg.

Analyse et Examen du Systeme des Philosophes Economistes par un Solitaire. à Geneve et Paris 787.

Anti-Mirabeau, oder unparteyische Anmerkungen über Mirabeau's natürliche Regierungsform. Frf. u. Leipzig 771. 8. 5 gr.

Wiederlegung des sogenannten neuen Systems einer natürlichen Ordnung der Politik. Frf. u. Leipzig 772. 8.

C. W. Dohm's kurze Vorstellung des physiokratischen Systems. Cassel 778. 4.

C. G. Fürstenau's Versuch einer Apologie des physiokratischen Systems. Cassel 779. 8. 3 gr.

(von Pfeifer's) Antiphysiokrat, oder umständliche Untersuchung des sogenannten physiokratischen Systems. Frf. a. M. 780. 8. 16 gr.

Recherches sur divers Objets de l'Economie politique, par Mr. le C. *de B(rühl)*. Dresde 781. 8. Teutsch: Untersuchung über einige wichtige Gegenstände der Statswissenschaft. Gera 784. 8.

G. A. Will's Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth. Nürnberg 782. gr. 8. 8 gr.

Fil. Briganti Esame economico del Sistema civile. Napoli 780. 4.

D. *Nic. de Arriquibar* Recreacion politica sobre el Ami des Hommes in su Trattado de la Populacion. en Madrid 780.

78. §.

Endlich hat auch die letzte noch daurende Zerrüttung der Statsverwaltung in Frankreich eine Menge Actenstücke, allgemeine Vorschläge, auch ganze Lehrgebäude und einzelne Abhandlungen der Statsklugheit mit seltsamen Grundsätzen hervorgebracht, die aber nicht eben alle gleiches Ursprungs sind, noch unter sich übereinstimmen.

Procès verbal de l'Assemblée des Communes et de l'Assemblée nationale. à Paris 789. 68 Tomes.

Code politique de la France, ou Collection des Decrets de l'Assemblée nationale. 790. 12.

Sur les Fonctions des Etats generaux et Assemblées nationales (par le Marq. *de Condorcet.*) à Paris 789. 2 Tomes 8.

Les Ruines, ou Meditations sur les Revolutions des Empires, par M. *Volney.* à Paris 789. 8.

Considerations sur les Gouvernemens et principalement sur celui qui convient à la France, par M. *Mounier.* à Versailles 789. 8.

Simplicité de l'Idée d'une Constitution et de quelques autres qui s'y rapportent Applications et Consequences, par le Marquis *de Cassaux.* à Paris 789. 8.

Voeux

Voeux d'un Solitaire, par *J. B. H. de St. Pierre.* à Paris 789. 8.

Des Droits et des Devoirs des Citoyens, par l'Abbé *de Mably.* à Kehl 789. 8.

Esprit de Mably et de Condillac relativement à la Morale et à la Politique, par M. *Berenger.* à Strasbourg 789. 2 Vol. 8.

Principes philosophiques moraux et politiques, par le Major *Weiss.* à Strasbourg 789. 3 Vol. 12.

Exposition et Defense de notre Constitution monarchique Francoise, par M. *Moreau.* à Paris 789. 2 Vol. 8.

Avis aux François sur le Salut de la Patrie. 789. gr. 8.

Principes de Politique, de Finance, d'Agriculture, de Legislation et d'autres Branches d'administration, par M. *G(rivet).* à Paris 790. 2 Tomes 8.

Plan de l'Organisation sociale, par M. *D. S. P.* à Paris 790. 2 Tomes 8.

Le Republicanisme adapté à la France, par *F. Robert.* à Paris 790. 8.

Recherches sur la nature et les causes de la Richesse des Nations, par *M. M. Roucher* et *Condorcet.* à Paris 790. 2 Tomes 8.

Bibliotheque de l'homme public, ou analyse raisonnée des principaux Ouvrages François et étrangers sur la Politique en general, la Legislation, les Finances, la Police, l'Agriculture et le Commerce en particulier, et sur le

Droit naturel et public, par *M. M. Condorcet, le Chapelier* etc. à Paris 790. 6 Tomes 8.

Recherches sur les Causes qui ont empeché les François de devenir libres, et sur les Moyens qui leur restent pour acquerir la liberté, par Mr. *Mounier.* à Geneve 790. 2 Vol. 8.

De l'Etat de la France à present et à venir, par Mr. *de Calonne.* à Londres 790.

Reflexions on the Revolution in France, by *Edm. Burke.* London 790. 8. 4 Edit. Französisch à Paris 790. 8. Teutsch von Genz. Berlin 793.

Observations sur l'Ouvrage le Mr. de Calonne intitulé: de l'Etat — par M. *Boissy d'Anglas.* à Paris 791. 8.

Recueil des Opinions de *St. de Clermont-Tonnerre.* à Paris 791. 4 Vol. 8.

Essai sur l'art de constituer les peuples, ou Examen des Operations constitutionelles de l'Assemblée nationale de France, par M. *F. D. de Reynaud de Montlosier.* à Paris 791. 8.

Ma Republique, auteur Platon, editeur *J. de Sales.* à Paris 791. 3 Tomes 12.

Vindiciae Gallicae, Defence of the french Revolution, by *James Mackintosh.* London 791.

A. Fr. Rehbergs Untersuchungen über die französische Revolution, nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber erschienen sind. Hannover 793. 2 Th. 8.

Beyträge zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution. 794. 8. 1 Rthlr. 15 gr.

Erster

Erster Theil.

Allgemeine Statslehre.

Erstes Buch.

Grundverfassung.

J. H. G. von Justi Natur und Wesen der Staten, als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesetze, mit Anmerkungen von D. H. G. Scheidemantel. Mietau 771. gr. 8.

Desf. Grundriß einer guten Regierung. Frf. u. Leipz. 759. gr. 8.

Erstes Hauptstück.

Begriff, Ursprung und Endzweck der Staten.

79. §.

Die Menschen leben fast überall auf dem Erdboden in allgemein verbundenen Gesellschaften unter einer Oberherrschaft, welche ihnen allerley Vortheile gewähren, und Staten oder auch wohl gemeine Wesen (res publicae) genannt werden. Insgemein setzt man diese Verbindung dem Stande der Natur entgegen, welches aber nur in so fern richtig ist, als dieser

willkührlich angenommen wird. Denn in der That führet die Natur des Menschen selbst mancherley gesellschaftliche Verbindungen herbey, und vorzüglich auch die bürgerliche.

80. §.

Gewöhnlich leitet man ihren Ursprung von einem allgemeinen Grundvertrag her, wodurch sich alle zu gemeinschaftlichen Vortheilen vereiniget und der Leitung einer Obergewalt zu dieser Absicht unterworfen haben. Allein diese angenommenen Vorgänge sind nicht nur unerweislich, sondern in vielen Fällen auch der wahren Geschichte zuwieder. Am deutlichsten zeugen dagegen besonders alle neue Erweiterungen der Staten in vorhin ungesittete Länder, und selbst die Eroberungen, Erbfolgen anderer Fürstenhäuser, Theilungen u. d. g.

81. §.

Der Wahrheit nach zeiget vielmehr die Geschichte der Menschheit den Ursprung der Staten ganz allmählich, indem die Verbindungen unter den Menschen erst mit dem Fortschritt ihrer Ausbildung nach und nach allgemeiner, enger und zweckmäßig vollkommener geworden sind.

A. G. Goguet de l'origine des loix, des arts et des sciences et de leur progrès chez les anciens peuples. à Paris 758. 3 Tomes. 4.

Teutsch

Teutsch von G. C. Hamberger. Lemgo 760 — 762. 3 Th. 4.

A. Fergusons History of civil Society. London 3te Ausgabe 768. Teutsch, Leipzig 768.

Kaim's Sketches on the History of Man.

Zambaldi Saggi per servire alla Storia dell' Uomo. Venezia 767. 8. Teutsch von Cäsar. Leipzig 784. 8.

Js. Iselin's Geschichte der Menschheit. Basel. 4te Aufl. 779. 2 Th. 8. 786.

Gilb. Stuarts View of Society in Europe in its Progress from Rudeness to Refinement, or Inquiry's concerning the History of Laws, Government and Manners. Edinburg 778. 4. Teutsch Leipzig 779. 8.

(J. C. Adelung's) Versuch einer Geschichte der Cultur des menschlichen Geschlechts. Leipzig 782. 8.

Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte des Menschen. 4 Th. 8.

C. U. D. Eggers Skitze und Fragmente einer Geschichte der Menschheit. Flensburg 786. 8. 1 Th.

82. §.

Am deutlichsten erhellet dieses aus Betrachtung der einzelnen Stufen, durch welche sie gegangen sind, und auf welchen sich noch einzelne befinden. Doch zeigen sich diese nach der Natur zu keiner bestimmten Zeit und nirgends genau abgeschnitten und ganz rein ohne Vermischung mit

der vorhergehenden oder folgenden, und die Benennung wird daher nur nach dem Meisten gegeben. Besonders aber pflegt die bisweilen durch Nachbarschaft oder andere Verhältnisse übergetragene Ausbildung die stärksten Abstiche mit der ursprünglichen Rohigkeit zu veranlassen.

83. §.

In dem ersten Zustande kindischer Einfalt oder gar thierischer Wildheit, wozu die Menschen wahrscheinlich nur durch besondere Zufälle herabsinken, haben sie bloß mit der Befriedigung ihrer leiblichen natürlichen Bedürfnisse zu thun. Sie leben unstät in Höhlen oder Wäldern, und nähren sich von Gewächsen, Früchten, Wurzeln und Thieren. Aber selbst dabey schon können sie nicht völlig gleich und frey bleiben. Die natürliche Fähigkeit zur Vervollkommnung durch Thätigkeit und Zufall giebt einigen Vorzüge vor andern. Der Geschlechtstrieb und die Erzeugung verbindet sie zu Familien, und die Geselligkeit zu ganzen Haufen und Horden.

84. §.

Jagd und Fischerey sind die ersten Künste, wodurch sie sich erhalten können, aber beyde geben meistens nur kärgliches Auskommen mit wenigem Vorrath, und bewirken daher kaum die Einführung des Eigenthums, Erbrechts und

Land=

landbesitzes im Allgemeinen. Bisweilen können zwar Anführer gebraucht werden, aber keine dauernde Obergewalt bekommen, weil die Familien und Haufen vielmehr schon bey einiger Vermehrung durch Enge des Raumes auch desto leichter uneinig, von einander getrennet und einzeln in die Ferne zerstreuet werden müssen.

85. §.

Die Erfahrung lehret bald einige nützliche Thierarten als Hausvieh zähmen und zu ganzen Herden vervielfältigen. Dieses macht den Uebergang zu dem glücklichern Hirtenleben in Wohlstand und Ruhe. Der allmählich von einigen erworbene Reichthum verschaffet ihnen durch bessere Auswahl, Zubereitung und Eintausch neuer Bedürfnisse, Wohlleben, Leckerey, Putz und Bequemlichkeiten in Wohnung und auf ihren Zügen, hauptsächlich aber führet er auch zur Dienstbarkeit der Aermern, welche dadurch versorgt werden. Die Muße dienet zu mehrerer Uebung der Seelenkräfte, und bringet den Anfang der schönen Künste, der Wissenschaften und des Gottesdienstes. Die Häupter ansehnlicher Familien mit zahlreichem Gesinde herrschen als Erzväter, Heerführer, Richter und Priester mit Beystand ihrer nächsten Kinder und Freunde unter den Vornehmen und Einwilligung aller einzelnen

Haus-

Hausväter. Sie alle bringen diese Vorzüge erblich auf ihre Nachkommen, und so vereinigen sie sich zu ganzen Stämmen und großen Völkern.

86. §.

Eben so führet vom Genuß der Pflanzen beym Anwachs der Menschenzahl weiter der Mangel neben der Viehzucht zu dem mühsameren landbau, welcher allmählich stäte Wohnsitze und Grundeigenthum veranlasset. Dadurch erst wird nun der Wohlstand des Lebens völlig befestiget, der Reichthum erhöhet, und überhaupt zur Ausbildung der Menschheit in aller Absicht der letzte Grund gelegt, welcher kaum zu entbehren ist, und den sichersten Maßstab dazu abgiebt.

87. §.

Besonders gewinnet die Ungleichheit der Menschen und ihrer Stände neuen Zuwachs durch die Verschiedenheit des Grundbesitzes. Die Stücke sind von Anfang weder gleich gut noch groß, auch kommen Theilungen, Erbschaften und Veräußerungen dazu, wodurch Einzelne alles verlieren oder vielfache Besitzer werden, und daher jenen oder ihrem Gesinde unter gewissen Bedingungen der Dienstbarkeit etwas zum Anbau übergeben.

88. §.

88. §.

Auch erhält die Gewalt der Oberherren mehr Ausdehnung und Uebergewicht, indem sie durch Beziehung auf den neuen Gegenstand zur Landeshoheit wird, und überall fester eingreifen kann. Damit verbindet sich zugleich ihr eigener Besitz großer Antheile des Landes, welche für das Ganze zum gemeinen Besten angewendet werden können. Doch aber bleibt eben wegen des allgemein vertheilten Eigenthums, der häuslichen Freyheit und wenigen Verbindungen überhaupt, das Band der Gesellschaft noch zu locker, als daß sie den Namen einer bürgerlichen eigentlich verdienen sollte.

89. §.

Das zweyte oder Jünglingsalter der Menschheit ist die Heldenzeit oder Barbarey der Völkergeschichte, und zeichnet sich durch Anfang der Bildung des Leibes und der untern Seelenkräfte aus. Lebhafte Sinnlichkeit und heftige Leidenschaften werden überall die wirksamsten Triebfedern der Handlungen. Daher entspringen in der häuslichen Gesellschaft auf der einen Seite hohe Liebe und Zärtlichkeit für Weiber und Kinder, auf der andern aber zugleich harte Unterdrückung derselben bis zur Herabwürdigung unter das Eigenthum. Zu den Beschäftigungen kommen aus Uebermuth das absichtliche Ausgehn auf

Aben-

Abenteuer, Ritterfahrten mit Raub und beständigem Kriege. Diese führen zu einiger nützlichen Bekanntschaft und Verbindung mit andern Völkern und Ländern, Schiffahrt und Handel. Hingegen wachsen die Künste und Wissenschaften nur langsam, und der Gottesdienst leidet durch Aberglauben, Priesterherrschaft und Verfolgung.

90. §.

In Absicht der ganzen Völker herrschet Stolz und Vaterlandsliebe, welche auswärtige Eroberungen mit neuer Dienstbarkeit und innere Streitigkeiten mit Auswanderungen nach Pflanzörtern hervorbringt. Bedrückungen der Herrscher durch Gewohnheit an willkührliche Behandlung, ausschließende Anmaßung neuer Vorzüge als Hoheitsrechte, und besonders das Lehnswesen, gründen ihre unbeschränkte Gewalt mit Aufopferung aller Freyheit der Unterthanen, und geben zugleich eben dadurch Anlaß zu Aufständen und ausdrücklichen Bestimmungen der Gränzen der Herrschaft und Unterwürfigkeit durch gewisse Rechte und Verbindlichkeiten.

91. §.

Endlich bringt die höhere Verfeinerung das dritte reife männliche Alter der Menschheit. Es unterscheidet sich durch Ausbildung der höheren Seelenkräfte zu deutlichen Begriffen und richti-

gen

gen Urtheilen, welche die sinnlichen Eindrücke und Begierden zum Guten lenken, und so den Willen zu sittlichen Handlungen bestimmen. Der wirksamste Grund zu dieser Veränderung liegt in der immer anwachsenden Menge und dichteren Wohnung der Menschen, wodurch sie ihres Unterhalts wegen zu mancherley Thätigkeit, zu Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse angetrieben, in nähere Verbindungen gesetzt, und so ihre Kenntnisse, Geschicklichkeiten und gegenseitige Hülfleistungen vermehret werden.

92. §.

Die nächste und wichtigste Folge davon ist die Absonderung der bis dahin fast einförmig gleichen Lebensarten. Alle Beschäftigungen der gemeinen Landwirthschaft gewinnen durch Fleiß und neue Erfahrungen mehr Vollkommenheit. Der Bergbau und die Künste der Nothwendigkeit werden mit Erfindungen bereichert. Der Handel bekommt durch Einführung des Geldes größere Lebhaftigkeit, und beyde werden zu eigenen Gewerben, die nun Städte mit Zünften und eigenen Obrigkeiten veranlassen.

93. §.

Zugleich steigen auch die schönen Künste und Wissenschaften, welche auf die Verbesserung der Gewerbe zurück wirken, hauptsächlich aber in

glei-

gleichem Verhältniß auf Sittlichkeit, häusliche Verhältnisse, gottesdienstliche Verfassung und selbst die gute Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft Einfluß haben. Die Besseren im Volk entwickeln ihre Begriffe von der Bestimmung, den Verhältnissen, Rechten und Pflichten derselben. Allmählich kommen sie auch in Ausübung, und lenken die Gewalt der Herrscher nach den Gesetzen des Verstandes und der Vernunft zu Vereinigung ihres Vortheils mit dem Wohl der Bürger und möglichster Freyheit.

94. §.

Daher entspringt die allgemeine Aufsicht über alle Gegenstände und Obrigkeiten. Es wird auf Unterhalt und Gewerbe, Leben, Gesundheit, Geistesbildung, Vermögen und Sicherheit jedes Bürgers sorgfältig Bedacht genommen. Auch gehöret dazu wegen der genauern und beständigern Verbindung mit andern gebildeten Staten besondere Aufmerksamkeit zu Erhaltung des Friedens, und die nach der verbesserten Kriegskunst so kostbare Rüstung einer stehenden Krieges-macht. Dieses alles erfordert eine Menge neuer Anstalten und Mittel, wozu denn auch Beysteuern in dem zu Vergütung aller Dienste eingeführten Gelde nöthig werden, und so deren schicklichste Aufbringung, welche in die ganze Verfassung und alle Maßregeln der Herrscher mit verwebt ist.

95. §.

95. §.

So wird überall noch jetzt in gleichem Schritt mit der steigenden Ausbildung der Menschheit auch das Band der Staten immer enger, fester und wohlthätiger. Noch sind sie von dem Bilde der gänzlichen Vollkommenheit entfernt, denn die wirkliche Anwendung der guten Grundsätze findet große Hindernisse an der zugleich damit aufkommenden Weichlichkeit und dem Verderben der vorhin einfachen Sitten, welche auch Rückfälle nach sich ziehen, so daß Schwäche des hohen Alters, wie bey Menschen, der Kindheit wieder gleich macht. Doch sind diese nur zufällig und nicht allgemein. Im Ganzen überwiegen immer die Vortheile der Verfeinerung. Sie leitet alle Menschen zum Genuß höherer Vollkommenheit durch Erfüllung ihrer ganzen Bestimmung, sie zerstöret allmählich die Ueberbleibsel der Wildheit, mildert die übeln Folgen der Ungleichheit, hebt unnöthigen Zwang auf, und beglücket die Völker durch vernünftige Freyheit und allgemeine Ruhe.

96. §.

Wenn also gleich einzeln mit Recht über nachtheilige Wirkungen der Ueberfeinerung in unsern gebildeten Staten geklagt werden kann, so darf gleichwohl der natürliche Fortschritt der ächten Verfeinerung nicht gehemmt werden. Er ist

noch sichtbar genug überall nothwendig, und ohnehin unserer Natur nach unaufhaltsam, also muß er vielmehr nur zweckmäßig geleitet und so davon das höchste Glück der Staten gehoffet werden.

97. §.

Aus dieser allmählichen Entstehungsart der Staten erhält nun auch zugleich ihr ganzes Wesen ein desto deutlicheres Licht. Sie sind überhaupt Gesellschaften und also Vereinigungen der Kräfte und des Willens vieler Menschen. Diese verbinden ihre Kräfte zur gegenseitigen Hülfe und Erleichterung des Lebens, und zur Befriedigung ihrer leiblichen und geistigen Bedürfnisse, durch ihr Beysammenseyn in mannichfaltigen Verhältnissen. Zugleich aber wird auch ihr Wille zu dem einträchtigen und gemeinsamen Bestreben, einander nützlich zu werden, durch die Lenkung einer allgemeinen Oberherrschaft vereinigt. Diese erstreckt sich über sie alle und über alles, was sie betrifft, und nimmt alles sowohl zu Mitteln als zur Absicht ihrer Wirksamkeit.

—

Die Streitfrage, ob die einzelnen Menschen oder die Familien und nur deren Häupter die Bestandtheile und Mitglieder der Staten ausmachen, ist wegen der vielen Fälle für erstere zu entscheiden, zugleich aber der Wirkung nach gleichgültig, weil doch auch im letzten Fall die übrigen mittelbare

Glie-

Glieder werden, und daher Einschränkungen der häuslichen Gewalt Statt finden müssen.

Die Vereinigung der vielen Menschen in den Staten macht sie zu moralischen Personen, welche gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten haben, frey handeln und leiden können.

98. §.

Der Endzweck, welcher bey allen Gesellschaften das Unterscheidende ausmachet, muß in Absicht der Staten so allgemein bestimmt werden, als es die Weisheit, jeden möglichen Nutzen als Zweck anzusehen, und die wirkliche Ausübung bey gebildeten Völkern erfordert. Er bestehet hiernach überhaupt in dem gemeinen Besten oder öffentlichen Wohl.

G. A. Wilhelm commentatio de fine societatis civilis, praes. *Kohlenschütter*. Wittenberg 1793. 4.

Jede Einschränkung auf besondere Theile der Glückseligkeit, z. B. nur die Sicherhtit, thut der Sache kein Genüge, weil dazu nach der Fähigkeit der Menschen vollkommener zu werden, doch nicht bloß Erhaltung, sondern auch Vermehrung des Guten von allerley Art erfordert wird. Die Zurückführung aller Theile des Glücks der Bürger auf Sicherheit, ist Künsteley und Wortspiel, wo mit bey jedem, z. B. dem Reichthum, eben so verfahren werden kann. Aber die Rücksicht auf den nächsten Endzweck erfordert die Vereinigung aller, und die Erfahrung in wirklichen Staten zeiget,

daß auf alle hingewirkt und dadurch eben das Ganze besser erhalten wird. Selbst die aus Besorgniß für Gewissensfreyheit angenommene Bestimmung der äußern oder zeitlichen Glückseligkeit hat keinen Grund, wenn nur die zur inneren und ewigen wirksamen Mittel gehörig unterschieden werden. Auch kann die Einwendung, das gemeine Beste könne zum Vorwand jeder willkührlichen Bedrückung gemißbraucht werden, bey jenen Einschränkungen eben sowohl gemacht, aber immer durch richtige Beurtheilung gehoben werden.

99. §.

Das gemeine Beste erwächst aus dem Inbegriff der höchsten zu erreichen möglichen besondern Glückseligkeit aller einzelnen Mitglieder nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen, ohne Unterschied des Standes, z. B. der Vornehmen, oder Gegensatz, z. B. der Oberherrschaft und Unterthanen. Es muß also dabey auf Befriedigung aller Bedürfnisse des Leibes, Geistes und Herzens, ihre Vollkommenheiten selbst, und die Vortheile der äußern Umstände dafür gesehen, in Absicht jedes die beste Auswahl der Mittel, und zu Abwendung aller Uebel die zweckmäßigste Anstalt getroffen werden.

100. §.

Dieses gemeine Wohl ist daher das höchste Gesetz des Stats, welchem alles untergeordnet wer-

werden muß. Einzelnes Unglück und Elend kann zwar niemahls ganz abgewendet und vermieden, aber es muß doch wenigstens nach Möglichkeit erleichtert werden. Besonders ist in Fällen des Wiederspruches oder Zusammenstoßes zwischen verschiedenen guten Absichten, die nicht zugleich erreicht werden können, allezeit die geringere und minder wichtige nachzusetzen. Aufopferungen des Wohls und der Rechte einzelner Mitglieder für das gemeine Beste, kann also, wie für andere Einzelne, bloß der äußerste Nothfall rechtfertigen, welcher eben so strenge beurtheilet und dabey immer noch zugleich den Leidenden möglichste Entschädigung geleistet werden muß.

101. §.

Beständige Fortdauer des Stats gehöret mit zu dem Endzweck des gemeinen Wohls, und es muß daher auf die Erhaltung seiner Freyheit, Größe, Macht, Volksmenge, Wirksamkeit und ganzen Verfassung Bedacht genommen werden, ohne jedoch durch blinde Anhänglichkeit am Herkommen den weitern Fortschritt im Guten zu hemmen, oder die Abstellung der sich mit der Zeit einschleichenden Fehler und Gebrechen zu verhindern.

Zweytes Hauptstück.

Grund und Gegenstand der Staten in Land und Leuten.

Erster Abschnitt.

Statsländergebiet.

102. §.

Eigentlich erfordert zwar die bürgerliche Gesellschaft nur Menschen, aber meistens, und bey Voraussetzung einiger Bildung jederzeit, bewohnen sie doch auch ein Land, dessen Beschaffenheit alsdenn mancherley wichtigen Einfluß auf sie selbst und ihr bürgerliches Glück in dem Stat haben kann und muß.

103. §.

Das Klima, oder Wärme, Kälte und übrige Witterung, hängt zwar hauptsächlich von der Lage auf der Erdkugel nach der Breite ab, zum Theil aber doch auch von der Höhe über dem Meere, der Nachbarschaft der See, den Gebirgen u. s. w. ja selbst mit von dem Anbau, wodurch also der Natur wenigstens in etwas durch menschliche Bemühung nachgeholfen werden kann. Jedes Land, auch das kälteste, ist zwar der Bewohnung von Menschen fähig, aber die wärmeren haben doch den augenscheinlichen Vorzug, leichtere Erhal-

tung

tung des Lebens, z. B. durch Getreide in gemäßigten, Wein, Früchte und Entbehrlichkeit der Heizung in milden, und beständigen Wachsthum und öftere Aernten in heißen. Hingegen auf die geistige und sittliche Bildung der Menschen kann das Klima nur sehr mittelbar wirken, und daher müssen bey kleinen Unterschieden die Spuren dieses Einflusses durch die Bildung fast gänzlich verschwinden.

La Physique de l'Histoire, ou Considerations generales sur les Principes élementaires du Temperament et du Charactere naturel des Peuples (par Mr. *Pichon*). à Amsterdam 1765. 8.

Betrachtungen über die physikalischen und moralischen Ursachen der Verschiedenheit des Genies, der Sitten und Regierungsform der verschiedenen Nationen. Aus dem Franz. Leipzig 1770. 2 Th. 8.

Remarks on the influence of climat on Mankind by *Wm. Falkoner* M. D. F. R. S. London 1781. 4. 1 L. 1 sh. Teutsch: Bemerkungen über den Einfluß des Himmelsstrichs, der Lage, natürlichen Beschaffenheit und Bevölkerung auf Temperament, Sitten, Gesetze, Regierungsart — der Menschen. Leipzig 1782. 8.

B. Ferrner's Försok at visa det olike Climater icke verka hos Folksslagen olika Lynnen og Själens Förmögenheder. Stockholm 1780. 8.

Jac. Frid. Neikter de efficacia climatum ad variam gentium indolem, praecipue ingenia et mores. Diss. 7. Upsal. 1787.

Esai. Budai de causis culturae tardius ad aquilonares quam ad australes Europae partes propagatae. Götting. 1794. 4.

Die Meinung der Alten von der Unbewohnbarkeit der kalten und heißen Erdgürtel, war Folge des Mangels ihrer Erdkunde. Eben so irrig waren die übertriebenen Vorstellungen einiger Neuern, besonders Italiäner und Franzosen, von der Teutschen u. a. Nordländer Unfähigkeit zu Künsten und Wissenschaften, oder Neigung zur Trunkenheit, der Morgenländer Hang zur Wollust und Trägheit, woraus sie die bey ihnen gemeine Vielweiberey und Gleichgültigkeit gegen willkührliche Oberherrschaft und häusliche Knechtschaft herleiteten. Die Geschichte wiederlegt durch gegenseitige Beyspiele solche übereilte Schlüsse genugsam, aber sie zeiget doch auch manche, selbst in Europäischen Staten, noch jetzt vom Klima abhängende Verschiedenheit.

J. H. Böhmer de juribus diversis ex diversitate climatum natis. Halae 1734.

104. §.

Die Oberfläche des Landes kann in Gebirgen mehr Reichthum an Mineralien gewähren, aber sie machen es auch meistens kälter und minder ergiebig. Verhältnißmäßige Bewässerung mit Seen, Strömen und Bächen, dienet zur Fruchtbarkeit, Schiffahrt und Gesundheit, worin sowohl

wohl dem Ueberfluß, als Mangel, durch künstliche Leitung und Austrocknung der Sümpfe in etwas geholfen werden kann. Auch die Mischung des Bodens selbst kann den Landbau mehr oder weniger begünstigen, obgleich der Reichthum an Gewächsen selbst mehr von dem Fleiß im Anbau nach Verhältniß der Bevölkerung abhängt.

105. §.

Die Lage eines Stats ist am natürlichsten, wenn sie sich der Rundung nähert, aber auch die meistens durch zufällige Vereinigung zusammengebrachten, gedehnten, zerstreueten und selbst weit entfernten Länder haben eigene Vortheile durch mannigfaltige Erzeugnisse, Handel und Nachbarschaften mit andern Staten, wobey noch besonders die natürlichen Gränzen, durch Meere, Gebirge und Ströme zur leichteren Sicherheit dienen.

106. §.

In Absicht der Größe des Landes endlich, scheinet Mittelmäßigkeit das glücklichste Loos für die Erreichung der Absicht des höchsten Wohlstandes zu seyn. Uebergroße Staten können nicht genau genug übersehen, noch gleichförmig beherrschet werden, daher sie leichter von Unruhen und Zertrümmerungen leiden. Kleine hingegen ver-

mögen auch nur selten durch Volksmenge, Anbau, Fleiß und glückliche Verhältnisse den Abgang der Macht zu ersetzen, welcher sie in Absicht der Sicherheit und andern Verbindungen gegen andere zurückbringt. Besonders aber ist alle Größe und Erweiterung immer nur in Verhältniß der Volksmenge und deren Ausbildung zu beurtheilen, weil diese allein innere lebendige Kraft und Wirksamkeit giebt.

Zweyter Abschnitt.

Statsbürger, ihre Stände und Gesellschaften.

107. §.

Die Einwohner der Staten unterscheiden sich ursprünglich schon durch mancherley übereinstimmende persönliche Eigenheiten, welche zusammen den Nationalcharakter ausmachen.

L'Esprit des Nations. à la Haye 1752. 8. Teutsch: Das Eigne der Völkerschaften. Altona 1754. 8.

89. §.

Der erste Grund dazu liegt in den von dem Klima und der Lebensart herrührenden Abweichungen der verschiedenen Völkerstämme in der Farbe, Größe, Bildung und Stärke des Leibes, welche aber, an sich wenig Einfluß auf den Stat haben, und durch Vermischung der Stämme und Ausbildung überhaupt sehr vermindert werden.

J. F.

J. F. Blumenbach de varietate generis humani nativa. Götting. 1776.

H. Conring de habitus corporum Germanicorum antiqui ac novi causis. Frf. a. M. 1727. 8.

108. §.

Etwas mehr kommt das sogenannte Temperament in Betracht, oder die Verschiedenheit in dem Verhältniß der Geisteskräfte und Neigungen zu gewissen sittlichen Fehlern, aber sie entspricht doch auch meistens nicht sowohl dem Klima und der Abstammung, als vielmehr der besondern Stufe der Ausbildung, und durch Verfassung, Gesetze und Gewohnheiten bestimmten Erziehung. Daher ist sie auch nur im Ganzen zu beurtheilen und vornehmlich beym gemeinen Haufen sichtbar.

De praecipuis gentium barbararum virtutibus — vitiis. 2 Diss. praes. *Neikter*. Upsal. 1788.

So waren schon bey den Alten das ingenium Boeoticum, die Thorheiten der Abderiten, Punica und Graeca fides, die Lügen und Faulheit der Kretenser, bis zu Sprichwörtern verschrieen. Auch in neuern Zeiten sind Italiänischer Dichtergeist, Englischer Tiefsinn, Schweizer Muth und Redlichkeit, Holländischer Geiz, Spanischer Hochmuth, Polnische Unreinlichkeit u. dergl. bekannt genug. Ja selbst in kleinern Theilen eines Landes ist oft die Verschiedenheit schon auffallend, wie zwischen den Schlesiern, Pommern, Westphalen.

109. §.

Noch wichtigern Einfluß hat der allen Völkern gemeine, aber in Nebenbestimmungen sehr verschiedene Glaube an ein höheres Wesen, dessen Offenbarung und die ihm danach schuldige Verehrung. Vom rohen Gestirn- und Bilderdienst bis zur wahren Gottesverehrung des reinen Christenthums, folgt er dem menschlichen Geiste auf allen Stufen der Ausbildung, und stärket besonders durch Rücksicht auf Unsterblichkeit mit Belohnung und Strafen die Bewegungsgründe zur Sittlichkeit. Darin hilft er also den Endzweck des Stats, nämlich das gemeine Wohl, mit befördern. Aber doch ist er eben deswegen nicht in jedem einzelnen Mitgliede schlechterdings nothwendig. Ja er kann vielmehr zufällig, selbst durch Irrthümer verderbt, der Sittlichkeit und so auch dem gemeinen Wohl nachtheilig seyn, wovon keiner ganz frey bleiben kann, weil auch bey dem wahren die menschlichen Fehler mit Einwirkung haben.

Ant. Fabri de religione in rebus publicis regenda libri 3. Jenae 1626. 4.

(J. A. Riem) Ueber den Einfluß der Religion auf das Statssystem der Völker. Berlin 1776. 8.

Desselb. Verträglichkeit der Religion mit der Politik der Staten. Berlin 1779. 8.

Sam.

Sam. L. B. de Puffendorf de habitu religionis christianae ad vitam civilem. Bremae 1713. 12.

Je mehr insgemein der Offenbarungsglaube des Volks durch grobe sinnliche Vorstellungen überladen wird, desto mehr bemühen sich die Weiseren, ihn durch Spitzfindigkeiten der Lehrart und bildliche Deutungen zu retten, und desto häufiger erwächst durch Freydenkerey Wiederspruch dagegen und Unglauben. So ist es dem Indischen und Griechischen Heidenthum, dem Islam und Judenthum, ja in den finstern Jahrhunderten auch selbst dem Christenthum ergangen. Aber nie hat noch Unglaube oder nur bloß vernünftige Gottesverehrung bey einem ganzen Volke allgemein werden können, weil der Glaube den Schranken des Geistes und dem Bedürfniß des Herzens der Menschen so gemäß ist.

Die Mißbräuche im äußern Gottesdienst sind zwar überall durch mancherley Ausschweifungen der menschlichen Leidenschaften, und besonders Habsucht und Stolz der Priester, bis zu den schrecklichsten Greueln getrieben, wie die Menschenopfer, Bachanalien, Floralien und Lingamfeste, das Klosterleben, der Kirchenbann und Ablaßkram, die Heiligsprechungen, Ketzergerichte u. dergl. sind. Aber zum Glück der Menschheit hat bey den Bessern immer das gesunde Gefühl der Sittlichkeit und Vernunft, aller Rechtgläubigkeit zum Trotz, die Oberhand behalten. Vieles, was der Glaube heiligte, und das Lehrgebäude pries, ist gleichwohl höchstfolgewidrig verachtet und abgekommen, oder es hat gar den Weg zu weitgreifenden Verbesserungen gebahnet.

110. §.

Die Verbindung des Stats selbst bringet zu diesen natürlichen Verschiedenheiten der Bürger noch mehrere neue, die von seinen Verhältnissen abhängen. Dahin gehöret vornehmlich die Hauptbeschäftigung, wodurch ein jeder das seinige zum gemeinen Wohl beyträgt. Diese kann entweder in Hervorbringung roher Erzeugnisse zu Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Lebens, durch Landbau, Viehzucht u. dergl. bestehen, oder in veredelnder Bearbeitung derselben, oder im Umtausch, Handel und Verführung, oder auch endlich in allgemeinen Hülfsmitteln und Anordnungen dazu, wie die Sorge für Sicherheit, Unterricht, Sittlichkeit u. dergl. Aber jedes von dem allen ist gleich nützlich und unentbehrlich für einen gebildeten Stat. Daher ist der Unterschied zwischen hervorbringenden Mitgliedern des Stats, wozu nur die erste Art gerechnet wird, und unfruchtbaren (steriles) ohne Grund und zum Nachtheil der übrigen ungerecht.

Die Physiokraten, welche hievon am meisten Wesen machen, bedenken nicht, daß auch z. B. der Ackermann und Gärtner die Bestandtheile der Gewächse und Thiere eigentlich nicht hervorbringt, sondern nur verändert, und Samen, Dünger und Futter in andere Gestalt bringt, wie der Handwerker und Künstler. Auch dieser giebt durch seine Bear-

Bearbeitung, so wie der Kaufmann und Frachter durch die Vertheilung der Sache neuen höhern Werth und Nutzen. Sie alle bringen daher wirklich etwas für andere Menschen hervor. Allein auch selbst der von andern Statslehrern gemachte etwas richtigere Unterschied zwischen diesen gewirbigen Bürgern und den übrigen, welche keine so sichtbare Erzeugnisse ihrer Bemühungen aufweisen können, wie z. B. Gelehrte, Kriegesleute, ist wenigstens nicht zu der letztern Nachtheil und Zurücksetzung anzuwenden, als wären sie minder nützlich. Unfruchtbar für den Stat und seine Mitbürger ist nur der unthätige oder schädliche. Das können nun zwar bisweilen die nicht gewirbigen durch Mehrung ihrer Anzahl über das Verhältniß des Statsbedarfs werden, z. B. eine übergroße Menge Sachwalter, die, um nur zu leben, auf Ränke ausgehen, eine zahlreiche Geistlichkeit, oder übermächtiges Kriegsheer, welche sogar für alle übrige Menschen und Lebensarten, die besondern Benennungen der Laien und des Civilstandes veranlassen. Aber auch bey den gewirbigen findet dieses eben sowohl Statt, nur pflegt der Fall nicht so leicht und oft einzutreten, weil die Gewerbe meistens noch Mangel an fleißigem Betrieb haben, und ihre Erzeugnisse größtentheils auswärts verführet werden können. So findet z. B. der Gärtner immer noch öden Boden genug, und kann sein Dauerobst weit verführen, aber wenn er Hufen mit Spargel bepflanzte, so würde ihm bald der Absatz fehlen, und er mit Schaden für sich und das Ganze arbeiten. Auf gleiche Art

ist

ist bey jedem Gewerbe eine gewisse Gränze der Einträglichkeit, und denn auch des Nutzens für das gemeine Beste, weil Kräfte und Aufwand ohne Nutzen verschwendet werden.

III. §.

Bey diesen verschiedenen Hauptbeschäftigungen der Bürger zeiget sich auch noch in dem vollkommensten State die ganze Stufenfolge der allmählichen Ausbildung neben einander. Denn die früher, auch bey den Wilden schon vorkommenden Geschäfte, behalten, selbst bey aller Verfeinerung durch den Einfluß der mit ihnen vermischten übrigen, später aufgekommenen, und nur den gesitteten Völkern eigenen Lebensarten, immer noch sichtbare Spuren der alten Einfalt und Rohheit. Daher ist überall der gemeine Haufen, welcher nur mit den Bedürfnissen des Lebens zu thun hat, noch desto ungebildeter, je mehr er sich der Absonderung und Armuth der Wilden nähert. Fischer und Jäger, Viehhirten und Schlächter, auch Soldaten, Schiffer und Bergleute, stehen insgemein gegen den Landmann zurück, und dieser gegen den Handwerker und Künstler in Städten. Doch bringt hier bey gleicher Niedrigkeit und Armuth der Zusammenfluß der Menschen wieder größeres Sittenverderben, als bey der Einfalt des Landlebens, und am höchsten steigt es

natürlich bey den fast ganz aus der Gesellschaft abgeschiedenen Bettlern und Landstreichern.

112. §.

Mit den Beschäftigungen der Bürger des Stats verbindet sich meistens auch die in den früheren Zeitläufen der Völker mit aufgekommene Verschiedenheit der Stände, welche jedoch, besonders in Absicht der Erblichkeit auf die Nachkommen, nur willkührliche Gründe hat, und daher bey höherer Ausbildung meistens vermindert zu werden pflegt.

John Millar's the Origin of the Distinction of Ranks in Society. 1771. 4. 9 Sh. 1773. 8. 5 Sh. Basel 1793. gr. 8. Teutsch: Leipzig 1772. 8.

Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten Europäischen Völkern von C. Meiners. Hannover 1792. 2 Th. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Discours sur l'Egalité des Hommes et sur les Droits et les Devoirs, qui s'en derivent, par *M. P. Paulus*. 1794. gr. 8.

113. §.

Die Knechtschaft oder Sklaverey bestehet in der Unterwürfigkeit unter eines andern Gewalt und Eigenthum, daher sie auch Leibeigenschaft heißt. Dieses kann entweder bloß die Person zum Gegenstande haben, und alsdenn erwächst daraus zugleich Menschenhandel, oder es bindet

sie nur an gewisse Grundstücke, in welchem Fall sie besonders Gutgehörigkeit heißt. Aber beyde stehen der höhern Vervollkommnung im Wege, und wiedersprechen den Pflichten und Rechten, welche aus der menschlichen Natur überhaupt folgen. Daher haben die gebildeten Staten schon zeitig auf ihre Einschränkung durch Gesetze, und neuerlich sogar auf die gänzliche Abschaffung Bedacht genommen.

Traité sur le Gouvernement des Esclaves par Mr. *Petit*. à Paris 1777. 2 Th. 8. Teutsch: im Auszug von Reichard. Leipzig 1779. 8.

An Essay on the Treatment and Conversion of African Slaves, by *F. Ramsay*. London 1784.

An Essay on the Slavery and Commerce of the human species particularly the African, by *Clarkson*. Aus dem Latein. London 1786.

Le More - lack, ou Essai sur les Moyens les plus doux et les plus equitables d'abolir le Traité et l'Esclavage des Negres d'Afrique en conservant aux Colonies tous les Avantages d'une Population agricole. à Londres et Paris 1788. 8.

La Cause des Esclaves, Negres et des Habitans de la Guinée portée au Tribunal de la Justice, de la Religion et de la Politique, par Mr. *Frossard*, à Lyon 1789. 2 Th. 8.

C. U. D. de Eggers commentatio inaug. de jure imperantis libertatem personalem restituen-

tuendi rusticis glebae adscriptis. Götting. 1791. 8.

Vom Lehnherren und Dienstmann von P. A. F. von Münchhausen. Leipzig 1793. 8.

114. §.

Ein Ueberbleibsel davon ist noch in den meisten Ländern der Bauernstand mit seiner Unterwürfigkeit gegen Erbgerichtsherren, welchen er zu Abgaben und Frohndiensten verpflichter ist. Doch hat auch diesem, theils die neuere Kriegesverfassung, und theils die Besserung der Landwirthschaft, zu mehrerer Freyheit und Rechten, ja hin und wieder selbst zum Antheil der Herrschaft, verholfen.

115. §.

Der Adel, welcher ursprünglich nur dem jetzt sogenannten höheren zukam, in Absicht des niedern aber bloß Freyheit war, und der Knechtschaft entgegen stand, bestehet in mancherley Vorzügen der Personen, welche auf die Nachkommen forterben. Dahin gehöret der ausschließliche Besitz gewisser Freygüter mit Gerichtsbarkeit, Unterthanen, Abgaben, und Theilnahme an der Herrschaft, die alleinige Fähigkeit zu höhern Stellen im Krieges-, Hof-, Kirchen- und Statsdienst, die Freyheit von Abgaben, und besondere Ehre in verschiedenen Stufen, Titel, Wappen, Tracht,

Vorrang und der Gerichtspflege, ja selbst bey peinlichen Strafen.

Der Adel, entworfen von Lön. Frf. 1752. 8.

116. §.

In neuern Zeiten aber ist wegen veränderter Umstände hievon manches eingeschränkt. Neben dem alten Geschlechtsadel ist noch der Brief- und Buchadel aufgekommen. Die ausschließenden Rechte des Güter- und Dienstadels gegen andere Stände sind gemäßigt, und er hat sich sonst mancher Vorzüge selbst begeben, um dafür andere Vortheile, besonders in den Gewerben, mit zu genießen.

Patriotische Vorschläge, wodurch dem in Verfall gerathenen Teutschen Adel aufgeholfen werden kann. Berlin 1755 8.

La Noblesse commerçante. Paris 1756. 8. Teutsch a. d. Franz. des Abts Coyer. Rostock 1756. 8.

La Noblesse militaire, ou le Patriote françois.

Le Conciliateur.

J. H. G. von Justi der handelnde Adel, dem der kriegerische entgegen gesetzt wird. Göttingen 1756. 8. 12 Gr.

117. §.

Dadurch sind nun jetzt die nachtheiligen Folgen meistens gehoben, und wenn gleich die Lobsprüche von seiner Unterstützung der Freyheit und

des Throns gegen Unterdrückung oder Aufruhr übertrieben sind, so verdienet er doch auch weiter keine Vorwürfe und mißgünstige Angriffe, sondern hat noch den Nutzen, einen gewissen Stamm vorzüglich gebildeter Menschen zu erhalten, welcher dem Uebergewicht des Reichthums oder sogenannten Geldadels schickliche Gränzen setzt.

Histoire critique de la Noblesse par *J. A. Du Laure.* Paris 1790. 8.

Ueber den Adel, von P. von Arnim. Berlin 1792. 93.

Was sollte der Adel jetzt thun? von J. L. Ewald. Leipzig 1793. 8.

Vom Adel, von Kotzebue. Leipzig 1779. 8. 1 Rthlr. 4 Gr.

118. §.

Der Bürgerstand erwuchs zum dritten erst später aus den Einwohnern der Städte, er ward aber allmählich zahlreich, wohlhabend und zum Theil feiner gebildet. Er gewann dadurch größern Einfluß, und selbst Antheil an der Herrschaft. In neuern Zeiten sind auch noch die Geschlechter (Patricii) als eine Art von Erbadel, Gelehrten, Ehren- und vornehmen Bürger, besonders durch Vorrechte ausgezeichnet.

Considerations sur les Interets du Tiers Etat. 1788. 8.

Qu'est ce que le Tiers Etat? (Paris) 1789. 8.

Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien. 8.

119. §.

Die Geistlichkeit erhielt ihr Ansehn im Stat bloß durch den Einfluß des Aberglaubens, als unmittelbare Diener der Gottheit. Vorzügliche Kenntniß und Geschicklichkeit machte sie brauchbar zu der Gesetzgebung, Rechtspflege und andern Geschäften der Herrschaft und Unterhandlung. Andacht, Handel mit dem Himmelreich und Anpflanzungen der Neubekehrten, bereicherte sie mit Gütern und allen Rechten des Adels bis zur höchsten Oberherrschaft. Allein eben wegen der unlautern Quellen ist ihr fehlerhafter Besitz durch die bessern Einsichten der neuern Zeiten, und besonders die Kirchenverbesserung, sehr eingeschränkt, so daß sie nur noch als besoldete Dienerschaft der Kirchenstifter und Gemeinden, oder als besonderer Landbesitzer, angesehen wird.

120. §.

Der Unterschied zwischen Eingebohrnen und Fremden oder Ausländern, gründet sich ursprünglich auf die Verwandtschaftsliebe, welche von der Familie auf ganze Stämme übergetragen ist. In der Folge kam noch die Feindschaft und Verachtung anderer Völker, der Stolz auf eigene Bildung, Freyheit und andere Vorzüge dazu, wodurch er bis zur Verfolgung mit Wildfangsrecht u. dergl. gegen die Ankömmlinge anwuchs. Aber

die Vortheile für die Gewerbe haben nachher die Aufnahme begünstiget, und ihnen zum bessern Fortkommen sogar eigene Vorzüge vor den Einheimischen zugewandt.

Gründe und Gegengründe über das Annehmen neuer Bürger in einer freyen Republik. 1761. 8.

J. J. Dusch Rede von dem Geiste des Indigenatrechtes. Altona 1777. 8.

(von Schirach's) Betrachtungen über das Dänische Indigenatrecht. Hamburg 1769. 4.

121. §.

Endlich sind auch noch unter den Ständen die Juden besonders als Fremdlinge, und wegen ihres Glaubens und Gewerbes, merkwürdig. Sie wurden ehemahls als Feinde des Christenthums und Wucherer verfolgt, und als Cammerknechte mit eigenen Lasten beschweret. Neuerliche Versuche, ihre Unschädlichkeit für andere und Besserung für sie selbst zu bewirken, haben aber nicht recht gelingen können, so lange noch die Aufhebung des Druckes und der Zurücksetzung in Rechten und Gewerben, so wie bey ihnen selbst die gleiche Ausbildung, Schwierigkeit findet.

Manasse Ben Israel's Rettung der Juden, a. dem Engl. mit Mendelssohns Vorrede. Berlin 1782. 8.

Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, von C. W. Dohm. Berlin 1781. 83. 2 Th. 8.

Untersuchung, ob die bürgerliche Freyheit den Juden zu gestatten sey, von F. T. Hartmann. Berlin 1783. 8.

Ueber die physische und moralische Verfassung der heutigen Juden. Germanien 1791. 8.

Ueber Moses Mendelssohn, die bürgerliche Verbesserung der Juden und die zum Besten derselben 1753. in England vorgefallene Veränderung vom Grafen von Mirabeau, a. d. Franz. Berlin 1787. gr. 8.

Anmerkungen zu dem Buche über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1789. 8.

Observations d'un Alsacien sur l'Affaire presente des Juifs d'Alsace. 1779. Neufchatel 1790. 8.

Le Cri du Citoyen contre les Juifs.

Lettre du Sieur *J. B. B. (ink)* à l'auteur d. — Metz 1788.

Est-il des Moyens de rendre les Juifs plus heureux et plus utiles en France, par *Thiery*. Paris 1788. 8.

Essai sur la Regeneration physique, morale et politique des Juifs, par Mr. *Gregoire*. Strasb. 1789. 8. 3 L.

Apologie des Juifs en reponse à la question — ouvrage couronné par *Zalkind-Hourwiz*. Paris 1789. 1 L. 16 S.

Les Juifs d'Alsace doivent-ils être admis au droit des Citoyens actifs? 1790. gr. 8. 3 L.

Della Influenza del Ghetto nello Stato. Venezia 1782. 8.

Dis-

Dissertazione in cui si esaminano gli usi e gli abusi degli Ebrei ne luoghi ed effetti sacri, e si propone la maniera di rendergli utili in societa di *Bend. Frizzi.* Milano 1789. 8. 1 L. 19 S.

Actenstücke, die Reform der Jüdischen Colonien in den Preußischen Staten betreffend, von Dav. Friedländer. Berlin 1793. gr. 8. 12 Gr.

122. §.

Noch (112. §.) entspringen wichtige Verhältnisse der Bürger im Stat aus den Gesellschaften, welche unter ihnen statt finden. Diese sind überhaupt danach zu beurtheilen, ob ihr Endzweck dem gemeinen Besten gemäß ist, und durch ihre Einrichtung auch wirklich erreicht wird. Beydes muß also durch genaue Aufsicht bemerket, und danach Duldung oder Verbot, Beförderung oder Einschränkung bestimmt werden.

Nachricht von der Ducaten-Societät. 1774. 4.

123. §.

Geheime Gesellschaften werden daher leicht verdächtig gemacht, weil alles Gute wenigstens im Allgemeinen den Obern mittheilbar zu seyn scheinet. Da indessen wirkliche Geheimnisse als unbekannt nicht zu beurtheilen, und billig als Eigenthum zu schonen sind, weil sie dem gemeinen Besten Vortheil und Nutzen bringen können, und kein wirksames Verbot darauf abzielender Gesellschaften möglich ist, weil sie jedem Mittel der

Vollstreckung ihrem Wesen nach durch Verleugnung oder Scheinhandel ausweichen können: so ist es besser, sie frey zu gestatten, und für das öffentliche Wohl schon hinreichend, sie nur gleich andern mit genauer Aufmerksamkeit zu beobachten. Denn wirklich beträchtliche gute und nützliche oder böse und schädliche Thätigkeit muß sich bald durch äußerliche Handlungen verrathen, nach welchen also dienliche Maßregeln genommen werden können, wozu besonders die möglichste Bekanntmachung dienlich ist. Eben das gilt auch von solchen Gesellschaften, welche zwar ihren Endzweck, die Gesetze und Einrichtung, öffentlich angeben, dabey aber etwas zurück halten, fälschlich verstellen oder die Schranken derselben in der That überschreiten.

M. *J. A. O. Gebler* de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda commentatio politica, resp. *Grenz*. Dresd. 1786. 4.

Objections aux Societés secretes par le Comte de *Windisch-Grätz*. Londres 1787. 8.

J. J. Mosers Geduldung der Freymäurergesellschaften. 1776.

A. Hub. Lobreich von Plumenök geoffenbarter Einfluß der ächten Freymäurerey in das allgemeine Wohl der Staten, aus dem wahren Endzweck ihrer Stiftung erwiesen. 2te Aufl. Amsterd. 1779. gr. 8.

Essai sur la Secte des Illuminés. Paris 1789. 8.

Pytha-

Pythagoras oder Betrachtungen über die geheime Welt und Regierkunst, von Ad. Weißhaupt. Frf. und Leipz. 1790. 8.

124. §.

Bey jeder Gesellschaft ist besonders der Mißbrauch zu verhüten, daß die Mitglieder nicht zweckwiedrig hintergangen oder bedrückt werden, und in Absicht der übrigen Bürger die besondere Vereinigung nicht dem Allgemeinen schade, oder gar durch ihre Größe, allgemeine Ausdehnung und Festigkeit, zu selbstständig abgesondert und unabhängig werde, der Stat selbst aber das nöthige Uebergewicht verliere, welches einen Stat im Stat ausmacht, und wegen der nachtheiligen Folgen bey Zeiten sorgfältige und gemäßigte Einschränkung erfordert.

125. §.

Zu den allgemeinen Gesellschaften, in welchen überhaupt Glück und Wohlstand ohne besondere Einschränkung, wie im ganzen Stat, gesuchet wird, gehöret die häusliche oder Familie, welche schon vor seiner Vereinigung entstanden, dadurch aber dem Stat einverleibt und unterworfen ist. Auch sie erwächst nur allmählich aus verschiedenen Theilen zur Vollständigkeit, welche ihr nicht wesentlich zukommt.

126. §.

126. §.

Erst verbinden sich nur beyde Geschlechter aus Brunst im Genuß, bald aber aus daurender Zuneigung und Liebe in der Ehe. Ihr nächster Endzweck ist also gegenseitiger Beystand aller Art mit Befriedigung des Geschlechtstriebes, die Fortpflanzung aber und Erziehung der Kinder nur Folge und letzte Absicht der Natur. Bey rohen Menschen führet die Schwäche des Weibes zur gränzenlosen Unterwürfigkeit und willkührlichen leichten Scheidung; Wollust und Reichthum aber zur Vielweiberey, woraus ferner der Weiberkauf und die Verschneidung ihrer Hüter folget. Mit der steigenden Ausbildung aber werden die Ansprüche und Leistungen beyder Theile gleicher, die Verfeinerung der Liebe, Natur und Nothwendigkeit lehren die Ehe nur paarweis und auf Lebenszeit schließen. Endlich im Stat wird das Verhältniß der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten durch eigene Gesetze noch genauer bestimmt, und das Band durch eine gottesdienstliche Bestätigung besonders geheiliget.

J. H. G. von Justi's Abhandlung von den Ehen. Leipzig 1757. 4.

Contract conjugal ou Loix du Mariage, de la Repudiation et du Divorce. 1781. teutsch 1784. 8. 14 Gr.

Due dissertazioni sopra il fine primario del Matrimonio. Bergamo 1753. 4.

Hupel vom Zweck der Ehen. Leipzig 1771.

J. D. Purgolds Prüfung des bisher gewöhnlichen Begriffs der Ehe. Magdeburg 1773. 8.

Versuch über den wahren Begriff der Ehen. Cassel 1776. 8.

M. *Jodocus Neobulus* (Neuhaller) über die Vielweiberey. Tübingen 1541.

Dr. *Menzer's* Schreiben an einen guten Freund von der Vielweiberey und Ehescheidung. Stockh. 1670.

Sinc. Wahrenbergs (Joh. Lyser) Gespräch von der Vielweiberey. 1671. lateinisch 1673.

Theoph. Alethaei *(Joh. Lyseri)* Polygamia triumphatrix, i. e. discursus politicus de polygamia. Friburgi (Amst.) 1674. 12. 1676. 8. teutsch: Königliches Mark aller Länder 1676. cum amplissimis Ath. Vincentii notis. Lond. Scan. 1682. 4.

Daphnaei Arcuarii (Lor. Beger's) kurze doch unparteyische und gewissenhafte Betrachtung des in der Natur und göttlichem Recht gegründeten heiligen Ehestandes. 1679.

Sam. Frid. Willenbergii theses de polygamia.

Desselb. praesidia juris divini pro defensione thesium de finibus polygamiae licitae. Frf. a. V. 1713.

Desselb. iterata praesidia und schediasma de finibus polygamiae.

Joach. Weickmann vindiciae S. S. a pseudhermenia patronorum polygamiae, und justitia causae in

con-

controverſia de polygamia ſimultanea, auch Apologia. 2 Th.

Sam. Schelwigii Schediaſma de polygamia ab univerſa Chriſti eccleſia ex agnito monogamiae praecepto per totum orbem conſtanter profligata, adverſus Themiſtium (Willenberg).

D. *Patrick Delany's* Reflexions upon Polygamy 1737. 1739. teutſch von M. C. L. Z. Danzig 1742. 8.

La Monogamie, ou l'unité dans le Mariage, par Mr. *de Premontval.* à la Haye 1751-53. 3 Tomes. teutſch Nürnberg 1753. 3 Th. 8.

J. Madan's Thelyphthora, or a Treatiſe on femal Ruin — Marriage — Fornication, Adultery, Polygamy, Divorce — London 1780. 3 Th. 8.

Rich. Hill's Bleſſings of Polygamy diſplayd in an affected Addreſs to Mr. *Madan.* 1781. 8. 2 Sh. 6 d.

Jam. Penn's Remarks on Thelyphthora. 8. 1 Sh. 6 d.

E. B. Greene Whiſpers for the Ear of the author of Thelyphthora. 8. 2 Sh. 6 d.

J. Palmer's Examination of Thelyphthora. 1781. 8. 1 Sh. 6 d.

Die Menſchen vertilgende Monogamie und Menſchen vermehrende Polygamie, nach den Regeln der Natur, Religion und Politik beurtheilt. Breßlau 1789. 8. 4 Gr.

Examen philoſophique et politique des Loix relatives au Mariage, Repudiation, Divorce et Separation. Londres 1779. 8.

Ueber

Ueber die Ehe.

Ueber die Ehescheidung. Basel 1786. 8. 5 Gr.

Du Divorce. Paris 1789. 90.

Lettres sur le Divorce, par l'Abbé *du Barruel Cra-part.* 2 Tomes.

Observations sur l'Accord de la Raison et de la Religion pour le Retablissement du Divorce — Adultere, par Mr. *Bouchotte.* Paris 1790. 8.

C. G. *Praetorii* diss. inaug. dubia circa argumenti ex arithmetica politica petiti contra polygamiam adhibiti fidem continens. Thoruni 1790. 4.

A Vindication of the Rights of Woman by *Mary Wollstonecraft.* London 1792. 8. Teutsch mit Anmerkungen von Salzmann. Schnepfenthal 1793. 4. 2 Th. 8.

Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber.

127. §.

Die Abhängigkeit der Kinder in der Erziehung von den Aeltern gründet eine zweyte ungleiche Gesellschaft, deren Obergewalt der Natur nach beyden zukommt, und bis zur Volljährigkeit und eigenen Versorgung dauert. In der Barbarey zieht jedoch auch diese der Hausvater allein an sich, und behandelt die Kinder als Eigenthum, bis zum Aussetzen und Verkauf, wodurch Weiberkauf und Dienstbarkeit neuen Vorschub erhalten. Die Milderung der Sitten in neuern Zeiten schränket durch Gesetze für das Ganze zwar

diese

diese Härte ein, aber sichtbare Ueberbleibsel davon sind noch überall anzutreffen.

C. G. Tilling's Gedanken zur Prüfung von Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten — nebst — Versuch einer Beantwortung der Frage von den Gründen und Gränzen der älterlichen Gewalt nach dem Naturrecht, und von der im Stat rechtmäßigen und nützlichen Einschränkung dieser Gewalt. Leipzig 1789. gr. 8.

128. §.

Der dritte Zweig der Familie ist das zu Hülfe und Diensten angenommene Gesinde, welches aus Leibeigenen oder freyen Miethlingen bestehen kann, aber doch auch selbst in diesem Falle in einer Abhängigkeit stehet, die so allgemein ist, als es die Erreichung der Absicht erfordert.

Das Familiengericht, a. d. Franz. des K. Guischard. Straßburg 1792. 8.

129. §.

Aus den gemeinschaftlichen Wohnörtern mehrerer Familien entstehen erst einzelne Dörfer und Städte, und bey höherer Ausbildung ganze Kreise und Landschaften. Sie haben ihre besondere gesellschaftliche Verfassung, und werden dem sich erst neu bildenden Stat als Theile des Ganzen untergeordnet und einverleibt.

Gleich=

Gleichheit der bürgerlichen Verfassung ist ihnen daher natürlich, und eigentlich sollte gar keine Verschiedenheit der Rechte und fremdes Verhältniß unter ihnen statt finden. Weil aber die Erbgerichtsbarkeit auf dem Lande und ihr nachahmende Oberherrschaft der Räthe in den Städten von der allgemeinen Landeshoheit unabhängig war, so sind davon noch manche Spuren übrig, wie der Abschoß, Zoll, besondere Stadtrechte und dergl.

Recherches historiques sur les Municipalités pour servir à eclairer sur leurs Droits, leur Jurisdiction et leur Organisation. Paris 1789. 1 L. 10 S.

130. §.

Bey den Vergrößerungen der Staten in neuern Zeiten findet die Einheit und Ausgleichung der Verfassung in Rechten und Anstalten mehr Schwierigkeit. Am leichtesten ist sie noch bey Eroberungen zu erhalten, wenn das Recht des Krieges dem Ueberwinder unbeschränkte Macht giebt. Hingegen bey Vereinigungen durch Erbfolge oder Verträge, wo die ungleiche Verfassung die völlige Einverleibung nicht gestattet, behalten die Länder und Völker gern ihre Selbstständigkeit und Absonderung in der bürgerlichen Verfassung und Gesetzen, ja selbst in Tracht,

Sitten und Sprache, wovon die nachtheiligen Wirkungen nur mit Vorsicht allmählich und zum Theil gehoben werden können.

Merkwürdige Beyspiele sind die Provinzen der Römer, das Verfahren Spaniens in den Niederlanden, Frankreichs im Elsaß, und noch neuerlich die Verbesserungen Peters des Großen in Rußland, und Josephs des Zweyten in Ungarn und Siebenbürgen, wo die eigenthümliche Verfassung der Sachsen und Illyrier noch besteht, ja selbst die feste Ansetzung der herumschweifenden Zigeuner nicht recht gelingen wollte, und die etwas zu vorschnelle Einführung der Teutschen Sprache gänzlich aufgegeben werden mußte.

131. §.

Eben so leidet insgemein der genaue Zusammenhang der Theile des Stats bey der Anlage neuer Pflanzörter und Niederlassungen. Entlegene Länder, welche von ausgewanderten Bürgern angebauet werden, bedürfen zwar anfänglich besondere Unterstützung zu ihrer Sicherheit, aber wenn sie sich bilden und durch Volksmenge zu Kräften kommen, so wird die Abhängigkeit von dem Mutterlande in Gewerben für sie drückend. Billigkeit und Vorsicht erfordert daher, ihnen gleiche Rechte zu gewähren, damit sie nicht gereizt werden sich loszureißen und ganz unabhängig zu machen.

H. *Michel* de jure colonias inter et metropolin. 1777.

Dissertatio de coloniis, praes. *Neikter*. Upsal 1788.

Quels etoient les Droits des Metropoles G ecques sur les Colonies, les Devoirs des Colonies envers les Metropoles et les Engagemens reciproques des unes et des autres, ouvrage couronné, par Mr. *Bougainville*. 1745. 12.

Heyne de veterum coloniarum jure ejusque causis prolusio 1. 2. Götting. 1777.

History of the Colonisation of the free States of Antiquity applied to the present Contest between Great - Britain and her American Colonies. 1777. 4. Französisch von *Cerisier*. 1778. 8.

De l'Etat et du Sort des Colonies des anciens peuples, par le Baron *de St. Croix*. Philadelphie 1779. gr. 8.

132. §.

Hingegen werden umgekehrt in einem schon ausgebildeten Stat die zur Beförderung der Gewerbe und Volksmenge aufgenommenen fremden Neuanbauer durch die ihnen bewilligten Vorrechte und eigene Verfassung den alten einheimischen Bürgern mit der Zeit beschwerlich, und daher ist rathsam, ihnen solche wenigstens nicht auf beständig einzuräumen, weil ohnehin die Gründe dazu bald wieder allmählich wegfallen.

133. §.

Unter den Gesellschaften, welche nur besondere Endzwecke zu erreichen haben, sind die gemeinsten zu Erleichterung der Gewerbe und allerley gegenseitiger Hülfe bestimmt, wie Handwerkszünfte, Brauerschaften, Bergbau-, Handels- und Versicherungsgesellschaften, bey welchen zu Verhütung der Ungleichheiten im Beytrag, übeln Wirthschaft und übermächtigen Auflehnung wieder das gemeine Wohl, bisweilen eigene Anstalten von dem Stat zu treffen dienlich sind.

Warnende Beyspiele geben die Ost- und Westindischen Handelsgesellschaften in England, Frankreich und den Niederlanden mit ihren Actienspielen, gewinnsüchtigen Preiserhöhungen, absichtlichen Hindernissen des Anbaus und Fortschritts in Gewerben, und grausamen Bedrückungen ganzer Völker, wogegen meistens zu spät und nicht genug wirksame Maßregeln genommen werden.

134. §.

Die größte Aufmerksamkeit aber verdienet ihrer Wichtigkeit nach die Gesellschaft zu Uebung des Gottesdienstes, welche die Kirche genannt wird, und deren Verhältniß zum Stat von der Güte und Reinigkeit des Glaubens bestimmt wird.

135. §.

135. §.

Sinnlicher Glaube, und vorzüglich im Aeußern bestehender Gottesdienst, bringt insgemein unmittelbare wunderthätige Gottesherrschaft (Theocratia) mit sich, oder doch wenigstens unabhängige Priesterschaft, die öfters in einem Oberhaupte vereiniget ist, und leicht zu allerley Mißbräuchen, Beschwerden und Unterdrückung Anlaß giebt, auch wohl mit der Statsherrschaft in Widerspruch geräth, und dadurch dem gemeinen Besten und der öffentlichen Ruhe gefährlich wird.

Beyspiele geben die hohen Priester der Juden, besonders in spätern Zeiten, ingleichen die Brahmaner, Lamas, Muftis, und in der Römischen Kirche sowohl das streng päbstliche Lehrgebäude mit der Statthalterschaft Christi, als das mildere bischöfliche.

Rob. Bellarminus de Romano pontifice, *Febronius* (*Joh. Nic.* ab *Hontheim*) de statu ecclesiae et suprematu Papae.

136. §.

Dieses führet zu der Bestimmung einer besondern Kirchengewalt, die zur Aufsicht und Einschränkung alles Gemeinschädlichen berechtiget. Um nun dabey dem Glauben an die von der Gottheit verliehene höchste geistliche Macht keinen Abbruch zu thun, wird sie den Oberherrschern des Stats als Oberpriestern zugeschrieben.

Nach diesem Grundsatz handelten in China von alten Zeiten her die opfernden Kaiser, und in Peru die Ynkas als Söhne der Sonne. Auch in Teutschland haben sich protestantische Fürsten selbst oberste Bischöfe genannt, und in Rußland zog Peter der Große das Patriarchat für sich ein.

137. §.

Richtiger aber kann sie vielmehr schon aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft selbst hergeleitet werden, und kommt also dem Oberherrscher, als solchem, in seiner eigenen Person zu, daher auch die wirkliche Ausübung neben der Priesterherrschaft und zu deren billiger Einschränkung statt findet.

Hug. Grotius de imperio summarum potestatum circa sacra.

Ben. Spinozae tractatus theologico-politicus. Franz. Le Clef du Sanctuaire. Teutsch: Ueber heilige Schrift, Judenthum, Rechte der höchsten Gewalt in geistlichen Dingen, und Freyheit zu philosophiren. Gera 1787. 8. 1 Rthlr. 4 Gr.

Chr. Thomasii historia contentionis inter imperium et sacerdotium.

A. Riperi Moses deus Aaronis, s. potestas et officium Principum in sacris. Daventriae 1717. 8.

J. C. Seitz Christi Kirche kein Weltreich, oder die Freyheit aller Religionen und obrigkeitliche Macht in Ansehung aller Kirchendinge. 1718. 8.

Unter:

Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist. Halle 1719. 8.

138. §.

Ja die neuerlich verbesserten wahren Begriffe von dem vernünftigen Glauben und geistigen Gottesdienst ergeben, daß in Absicht derselben gar keine allgemeine Verbindung schicklich ist, sondern nur einzelne freye Gesellschaften, ohne Vorschrift über Meinungen und Lehrsätze oder Ausschließung der anders denkenden, unter dem Schutz und der Aufsicht des Stats und seiner Beherrscher zweckmäßig seyn können.

Gedanken der Religionspolitik, Toleranz — des allgemeinen Privat- und Statskirchenrechts. Jena 1781. 8.

Moses Mendelsons Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783. 8.

B. Stattlers wahres Jerusalem oder über religiöse Macht und Toleranz in jedem und besonders dem katholischen Christenthum. Augsburg 1787. 8.

Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt in Ansehung der kirchlichen Religionsbegriffe. Jena 1789. 8. 9 Gr.

W. A. Tellers Valentinian I. oder Gespräche über die Religionsfreyheit. Berlin 1791. 8. 9 Gr.

Drittes Hauptstück.

Band, Mittel und Triebfedern des Stats.

139. §.

Um das Ganze des Stats zu vereinigen, und alle darin enthaltene Theile mit ihren Wirkungen, besonders die Bürger und ihre Kräfte und Handlungen zu dem Endzweck des gemeinen Wohls zu bestimmen, hinzuleiten und anzuwenden, bedarf es, wie bey jeder Gesellschaft, einer Gewalt, die aus der Vereinigung des Willens aller Mitglieder bestehet, und im Stat die Obergewalt, Herrschaft, Statsgewalt (potestas civilis) oder höchste Gewalt genennt wird.

Die Benennungen Majestät und Souveraineté sind minder schicklich, weil ihnen der Sprachgebrauch die Nebenbegriffe der Größe, völligen Alleinherrschaft und Unabhängigkeit mit angehängt hat, gleichwohl aber der Stat auch klein, der Oberherrscher von andern beschränkt und seine Gewalt von andern abhängig seyn kann, wobey sie doch in dem Stat selbst die höchste bleibt.

140. §.

Sie gründet sich in dem Wesen des Stats und der Nothwendigkeit ihres Daseyns, wenn er sich bilden, fortdauren und seine Absicht erreichen soll. Aber der Rechtsgrund ihres ersten Ursprungs

sprungs kann auf verschiedene Weise angegeben und vorgestellet werden. Daher erhellet ihre Rechtmäßigkeit, sittliche und bürgerliche Güte in der Ausübung ohne Schwierigkeit, besonders auch im Gegensatz des Mangels ihrer Wirksamkeit.

O. Huetin historiola controversiae de origine majestatis in Suecia agitatae diss. Upsal. 1787.

141. §.

Eine göttliche Einsetzung ward in vielen der ältesten Staten angenommen, indem die Beherrscher entweder selbst Götter und deren Söhne waren, oder doch durch eine wunderthätige Offenbarung dazu bestimmt, auch wohl mit fortgesetzten unmittelbaren Eingebungen unterstützt wurden. Allein selbst in Absicht einer wahren Offenbarung läßt diese Lehre sich wenigstens nie allgemein zur Erklärung anwenden, da sie bey den jetzigen ohne Wunder gegründeten und fortdaurenden Staten gar nicht zutrifft. Sie kann also nur in so fern für richtig angenommen werden, als von Gott alles Gute, jedoch nur mittelbar, herrühret und abhängt, welches aber die eigentliche Frage nicht auflöset, und vielmehr immer noch die Mittelursach bey den Menschen aufzusuchen übrig läßt.

Die Vertheidiger dieser Meinung haben sich hauptsächlich durch die Salbung der Israelitischen Könige, welche auch neuerlich von Christlichen nach-

geahmet ist, und den Mißverstand einiger Schriftstellen, wie Röm. 13, 1. und 1 Petr. 2, 13. dazu verführen lassen, die aber nur auf Ermahnung zum Gehorsam, nicht zur Belehrung abzielen, und ganz allgemein sind. In den mittlern Zeiten ward gar die Abhängigkeit aller Staten von dem Pabstthum daraus hergeleitet, der Titel Dei gratia eingeführt, mit dem Bann die Absetzung bewirket, Ost- und Westindien getheilet u. s. w.

H. G. Masii de origine imperii divina et immediata. Hafniae 1688.

Joh. Wandalini juris regii lib. 1. Hafniae 1663. 4.

142. §.

Der zu Erklärung des Ursprungs der Staten angenommene Grundvertrag (80. §.) führt auf eine Uebertragung der Obergewalt von dem Volk durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigende Einwilligung, indem zu dem Verein (pactum unionis) noch ein Vertrag der Unterwerfung (pactum subjectionis) gekommen sey. Dieses ist aber nach der Geschichte eben so unerweislich, zumahl bey Eroberungen, Erbfolgen und Veränderungen der Herrschaft, wo das Wiederstreben mit allen Kräften die Mißbilligung deutlich genug an den Tag legt, oder in Absicht fremder Ankömmlinge, welche den Gesetzen des Stats zuwieder handeln und gleichwohl danach bestraft werden.

Einzelne Fälle, worin die Herrschaft durch eine Volkswahl übertragen ist, wie mit Darius Hystaspis geschehen, mögen diese Meinung veranlasset haben, können aber nicht berechtigen, sie allgemein zur Erklärung anzunehmen, wie Groote, Puffendorf, Thomasius, Locke, Montesquieu, Rousseau, Justi, Price, gethan haben. Doch ist sie der Folgen wegen nicht so gefährlich, als von den Gegnern verschrieen. Denn sie macht die Oberherrschaft darum nicht von dem Volke, und besonders Nachkommen, dauernd abhängig, weil es sich derselben durch die Unterwerfung vertragsweise einmahl begeben hat, und das veräußerte Recht nicht beliebig zurück fordern oder Einschränkungen darin machen kann. Die Herrscher werden also nicht Beamte des Volkes, die es zur Verantwortung ziehen, absetzen oder strafen könnte, und Friedrichs II. premier serviteur de l'Etat ist nur uneigentlich zu nehmen, wie der Vorgesetzte es grußweise zu seinen Untergebenen sagt.

Observations on Mr. *Paley's* Theory of the Origin of civil Governement and the Duty of Submission. London 1789. 8. 2 Sh.

143. §.

Am richtigsten und allgemeinsten "zeigt die Natur selbst den Ursprung und Grund der Oberherrschaft in dem Rechte des Stärkern, oder dem Uebergewicht der Macht, wodurch jeder, dem es zufällt, alles mögliche Gute, und so auch im Stat

dessen

dessen Endzweck, das gemeine Wohl, zu bewirken, und jeder andere ihm darin zu gehorchen verbunden ist, ohne daß es einer weitern Erklärung, Anerkenntniß oder Bestätigung bedarf.

In der Ausübung hat dieses von je her in alten und neuen Staten gegolten. Eroberer sind Väter, Unterdrücker dadurch Könige, Unterthanen Mitherrscher, Aufrührer sogar rechtmäßige Besitzer der Thronen geworden. Aber als Lehrsatz ist es erst später aufgekommen, und wegen des unbehutsamen Vortrags ist es auch jetzt nach Hume's, Linguets, Tucker's, Paley's und Wielands Erklärung dafür, und ihrer bessern Auseinandersetzung, bey vielen doch noch in zweydeutigem Ruf. Das Recht des Stärkern ist überall von Natur gültig und nothwendig. Es bewegt die Gestirne, erhält das Gleichgewicht, und schaffet Ordnung im Wetter, Meere und auf der Erde, belebt und vertilget Pflanzen und Thiere, zum Nutzen der Menschen. Warum sollte es denn unter diesen nicht gelten? Weil sie, antworten die Gegner, vernünftige, sittliche, freye Wesen sind, denen Stärke niemahls ein Recht über andere geben oder sie ihnen unterwürfig machen kann. Allein alle unsere Rechte und Verbindlichkeiten hängen ja sonst von Umständen und Thatsachen ab. Warum sollte das nicht auch hier der Fall seyn können? Er ist es gewiß und muß es seyn. Denn alle Vorzüge der Vernunft und sittlichen Freyheit bewirken zwar eine Veränderung des ewigen Naturgesetzes, aber nicht

die

die Aufhebung. Die Stärke und Macht selbst wird dadurch mannigfaltiger, und besteht nicht bloß in leiblichen Kräften. Auch Uebung und Geschicklichkeit, Verstand, Ueberredung und Klugheit gehören mit dazu, werden oft Werkzeuge der Oberherrschaft, und gründen sie desto sicherer und fester, wohl gar wieder die willkührlichen Gesetze und Verträge, so wie mancher kluge Diener den schwächern Herren, manche schmeichelnde Frau den härtesten Mann, ohne sein Gefühl unumschränkt zu beherrschen weiß. Ja die Sittlichkeit des Menschen veredelt zugleich seine Ueberlegenheit der Kräfte des Leibes und Geistes zur schuldigen Unterstützung des hülfsbedürftigen Schwächeren. So pflegen gute Aeltern den zarten Säugling, erziehen den schwachen Knaben, und lenken noch den unerfahrnen zu feurigen Jüngling durch die Vorstellung seiner Abhängigkeit von ihrer Versorgung. Diese ihre Gewalt über ein anderes sittliches Wesen kann doch unmöglich aus einem Vertrag hergeleitet werden, zu dessen Schließung das unmündige Kind gar nicht fähig ist. Auch folget die Abhängigkeit eben so wenig aus der Erzeugung, denn sie findet schon der Natur nach eben sowohl bey der Annahme eines fremden angenommenen Kindes oder Findlings statt, und höret dagegen mit der vollendeten Erziehung und wegfallenden Hülfsbedürftigkeit von selbst auf, da sie sonst durch das ganze Leben und in allen Umständen fortdauern müßte. Sollte nun eben das nicht auf den so ähnlichen Fall der zuerst aus der häuslichen erwachsenen Oberherrschaft im Stat mit gleichem Rechte anzuwen-

wenden seyn? Ohne Zweifel, denn das Verhältniß ist eben dasselbe. Die meisten Menschen, und besonders der ganze rohe und minder gebildete Haufen bleibt ja Zeit Lebens in dem schwachen, hülflosen, unberathenen Zustande der Kindheit, und hat immer zu Erhaltung der Glückseligkeit und Ordnung Beystand und Leitung nöthig. Schon das legt also den Bessern die Verbindlichkeit auf, sich ihrer anzunehmen, und giebt ihnen zugleich das Recht, sich ihrer Ueberlegenheit an Kräften zu der Oberherrschaft zu bedienen. Denn die von Rousseau u. a. Weltweisen angenommene Gleichheit der Vernunft aller Menschen ist erdichtet, und wieder alle Erfahrung des Lebens. Die Schwächeren sind der Beherrscher selbst höchstbedürftig zu ihrem Wohlstande, der ohne die beständige Lenkung viel eher durch äußere Zufälle, fremde Handlungen, eigene Unbedachtsamkeit u. dergl., Schaden leiden würde. Die Stärkern müssen im Grunde nur für und durch sie vernünftig und frey handeln, weil sie selbst unfähig dazu sind, und das gründet die Abhängigkeit nothwendig. So erscheinet das sonst verschriene Recht des Stärkern der Wahrheit nach in dem vortheilhaftesten Lichte. Es ist selbst der uneigennützigsten Tugend und dem höchsten Sittengesetze vollkommen gemäß, man mag dieses in allgemeinem Wohlwollen gegen jedermann setzen, oder in Bewirkung eigner und fremder Vollkommenheit, oder endlich in der Beobachtung dessen, was man von andern fordert, wünschet und erwartet. Die großen Gesellschaften der Menschen in ganzen Völkern und Ländern würden

den ohne die allgemeine Wirksamkeit der Oberherrschaft gar nicht bestehen können, Unrecht und Gewaltthätigkeit hätten keine Schranken, und müßten alles zu Grunde richten, wenn nicht die Gewalthaber Steuer hielten. Sie werden also die besten Wohlthäter der Menschheit, indem sie thun, was andere nicht können, und heiligen als Landesväter die ihnen von Gott durch die Natur verliehene Macht in der zweckmäßigen Anwendung nach seinem Vorbilde zum gemeinen Besten, welches alle wünschen, gern von ihnen annehmen und in so fern den Vorzug bewilligen müssen. Hiedurch trifft gewissermaßen diese Erklärungsart aus dem Recht des Stärkern mit der Meinung von göttlicher Einsetzung und Volksübertragung in eins zusammen. Aber sie ist richtiger und genauer in den wahren Vorgängen der bekannten Geschichte gegründet, und besonders auch viel besser in der Anwendung. Denn sie nützet in viel weiterm Umfang, nicht nur den ersten Entstehungsgrund der höchsten Gewalt zu zeigen, sondern auch jede Veränderung, welche damit vorgehet, jede Uebertragung auf andere, jede Einschränkung oder Theilung. Nicht nur dem Hausvater, welcher durch Vergrößerung seiner Familie und Erweiterung seiner Gewalt über alle Gegenstände, der erste Statsbeherrscher wurde, erlangte durch das Recht des Stärkern seine Gewalt, sondern eben so auch sein Erbe, eben so jeder Eroberer, der im Kampf zweyer Mächte gegen einander obsieget, ja selbst der gewaltsamste Unterdrücker oder Empörer, und sie wird doch wenigstens hinterher

gesetzmäßig, wenn er sie nur zum Guten, nämlich dem Endzweck des Stats im gemeinen Wohl, anwendet. Dieses hat zwar die ganze Lehre bey manchen verdächtig gemacht, indem die Gegner sie danach für gefährlich ausgeben, als ob dadurch jeder Umsturz des Stats durch Veränderung der Beherrscher, jede Unterdrückung oder Empörung, ja selbst heimlicher Ungehorsam oder Betrug gegen den Stat bis zum Hochverrath und Fürstenmord gebilliget würde. Allein das ist absichtwiedrige Folgezieherey. Das Recht des Stärkern wird für Menschen überhaupt, und besonders auch im Stat, nur mit der ausdrücklichen Bedingung der Abhängigkeit von dem Sittengesetz und der Verbindung damit angenommen, und also kann es nie Handlungen rechtfertigen, welche dawieder streiten. Gerechtigkeit gegen alle andere, und ungekränkte Schonung alles dessen, was sie besitzen, bleibt dabey immer unerlaßliche Pflicht. Die Unterwürfigkeit gegen die einmahl vorhandene rechtmäßige Gewalt und Herrschaft verbindet überdas jedermann zur Erhaltung derselben, damit alle Vortheile, welche er davon genießt, fortdauern. Der Oberherrschaft selbst kommen von Rechts wegen alle Mittel zu, sich in dem Besitz und der allgemeinen Ausübung gegen Hemmung ihrer Wirksamkeit zu erhalten, und gegen alle Eingriffe zu schützen, welche als Beleidigungen für sie selbst und zugleich für den ganzen Stat angesehen werden müssen.

Fr. Ant. Grimaldi Rifleſſioni ſopra l'Ineguaglianza tra gli Uomini. Napoli 1779. 80. 3 Th. gr. 8.

M. A.

M. A. Chryſolii Ragionamento ſul Siſtema dell' Origine della Sovranitá. Napoli 1783. 8.

144. §.

Der weite Umfang der Statsgewalt in Ab=ſicht ihrer Gegenſtände und beſondern Endzwecke, Wirkungsart und Ausübung, läßt ſie auf mancherley Weiſe in Theile und Arten abſondern, welche Majeſtäts = oder Hoheits = Rechte genannt werden, aber durchgängig vom Eigenthum weſentlich unterſchieden ſind.

Caſp. Ziegler de juribus majeſtaticis. Wittenberg. 1673. 1710. 4.

Fr. G. von Hertlein juriſtiſch polltiſcher Verſuch über die weſentlichen Rechte der Majeſtät. Wirzburg 1787. 8.

Kayſer de diverſo dominii et imperii jure. Gieſſae 1728.

Jac. Rave Betrachtung über den Unterſchied der Oberherrſchaft und des Eigenthums. Jena 1766. 8.

145. §.

In Beziehung auf das Land, deſſen Oberfläche und Gränzen, heißt ſie die Landeshoheit und erſtreckt ſich auch mit über die nächſt anſtoßenden Theile der See, nicht aber ganze Meere. Nach dem Endzweck des Stats hat ſie über das alles zum gemeinen Beſten Verfügungen zu treffen,

ohne aber das wahre Eigenthum darüber mit in sich zu schließen.

Biener de dominio territoriorum.

H. Grotii mare liberum. Lugd. Bat. 1633. 16.

M. Z. Boxhornii apologia pro navigationibus Hollandorum.

Joh. Seldeni mare clausum s. de dominio maris Libri 2. Lond. 1635. fol.

Chr. Thomasius de inutilitate Brocardici: quicquid est in territorio, praesumitur etiam esse de territorio. Halae 1709.

C. F. Pauli von der Verschiedenheit des Wortes Territorium in dem Broc. — Halle 1748.

G. F. *Darh* de falsitate vulgati: quicquid —. Götting. 1758.

146. §.

In Absicht der Einwohner bringt die Statsgewalt besonders die Oberherrschaft (imperium) mit sich, und dienet zur Lenkung ihrer Handlungen nach dem Erforderniß des gemeinen Besten, aber wieder ohne Eigenthum über ihre Personen, welches nur bey rohen Völkern durch eine Verwechselung mit darunter begriffen wird, und hienach sind auch die Veräußerungen einzelner Theile des Stats zu beurtheilen.

Barth. de las Casas explicatio quaestionis, utrum principes cives et subditos alienare possint, opera *W. Griessteetteri*. Jenae 1678. 4.

Ueber

Ueber das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräußerungen, von A. F. H. Posse. Frf. und Leipzig 1786. 4.

147. §.

Selbst über die Güter der Unterthanen hat die Oberherrschaft zwar mit zu gebieten, aber es bedarf doch dazu keines besondern Obereigenthums (dominium eminens), welches ohne Rechtsgrund angenommen wird, und von dem wahren Eigenthum der Besitzer ausgeschlossen wird. Nur auf eine sonst rechtmäßige Art kann der Beherrscher ein besonderes Eigenthum erwerben und so mit der Statsgewalt vereinigen, aber ohne daß es ein Theil davon wird.

G. A. Caroc de dominio publico ab eminenti et jure imperii diverso. Gryph. 1707.

G. P. Rotenbec diss. dominii eminentis clarum et distinctum conceptum indagans. Altorf. 1707. 4.

Tob. Jac. Reinhardt de rebus in dominio publico existentibus. Erford. 1730.

148. §.

Nach den besondern Theilen der öffentlichen Glückseligkeit, deren Bewirkung die Statsgewalt in der Ausübung zum Endzweck hat, unterscheidet sich vornehmlich in Absicht 1. der äußern Ruhe, Sicherheit, die Kriegesgewalt oder das Recht der Bewaffnung und Kriegführung, ingleichen

der damit zusammen hängenden Unterhandlungen, Gesandtschaften, Verträge und Friedensschlüsse. 2. Der innern Sicherheit, die Rechts- und oberstrichterliche Gewalt über Sachen, Personen und Verträge, 3. des äußern Gottesdienstes, die Kirchengewalt (jus *circa* sacra, reformandi, advocatiae), 4. der Mittel zu öffentlichen Anstalten, die Finanz- oder Cameral-Gewalt und das Schatzungsrecht (jus collectandi), 5. der Wirthschaft und Gewerbe, die ökonomische Gewalt über Landbau, Jagd und Forsten, Viehzucht, Bergbau, Handwerke und Künste, Handel und Münze, 6. anderer Gegenstände, wie Gesundheit, Erziehung, Geistesbildung, Lustbarkeiten, Armenpflege u. dergl., welche unter der Gesamtbenennung der Policeygewalt (52 §.) begriffen werden.

149. §.

In Absicht der Handlungsweise und Mittel zur Wirksamkeit überhaupt, zerfällt die Statsgewalt in allgemeine Theile. 1. Die Gesetzgebung ist das Recht, allgemeine Vorschriften über die Handlungen in Absicht des gemeinen Besten zu machen (rectoria, mandandi, privilegiandi), welche sowohl die Einrichtung oder Grundverfassung des Stats selbst, als auch alle besondere Gegenstände und Theile der öffentlichen Glückseligkeit

(140 §.)

(140 §.) betreffen können. 2. Die Vollziehung oder ausübende Macht (executoria), z. B. in Bestellung der Aemter. Die allgemeine Oberaufsicht (inspectoria) aber ist kein drittes, sondern nothwendige Bedingung und wesentliches Erforderniß zu beyder Wirksamkeit, z. B. Untersuchung der Verbrechen zur Strafe, der Wirthschaft oder Schulen zu ihrer Verbesserung.

Joh. Werlhof de potestate legislatoris circa ea quae sunt juris naturae. Helmst. 1692.

Du Pouvoir executif dans les grands Etats, par M. *Necker*. Paris 1792. 2 Vol. 9 L.

Die Oberaufsicht in der Statsverfassung von H. G. Scheidemantel. Jena 1783. 8. 2 Gr.

150. §.

Aeußere Nebenbestimmungen ergeben endlich noch verschiedene Arten der Statsgewalt, nämlich: 1. die abhängige oder untergeordnete und unabhängige; 2. die vollständige und vertheilte oder eingeschränkte, welches im Grunde auf eins hinausläuft, so wie auch die Anwendung auf außerordentliche Fälle der Noth mit Eingriff in besondere Rechte, oder die sogenannte Machtvollkommenheit (potestas civilis eminens, plenitudo potestatis), eigentlich keine von der ordentlichen oder gemeinen verschiedene und ihr entgegen

gesetzte Art ausmacht, indem sie damit auf gleichem Grunde beruhet.

P. de Ickstatt jus majestaticum imperii eminentis. Ingolst.

151. §.

Der hohen Statsgewalt entspricht auf der andern Seite überall die bürgerliche Unterwürfigkeit, welche jedes Mitglied verbindet dem gemeinen Besten gemäß zu handeln. Schon nach diesem Begriff kann sie in Absicht der Herrscher selbst eigentlich nicht statt finden. Sie sind daher über die Gesetze erhaben und nicht förmlich daran gebunden, aber deswegen doch nicht weniger schuldig den Geist ihres Inhalts überall zu handhaben, und selbst zu beobachten, so weit es die Natur der Sache nach den jedesmahligen Umständen zuläßt und erfordert.

Frid. Gerdes an princeps legibus sit allegatus. Gryph.

152. §.

Die Pflicht der Unterthanen bestehet überhaupt in der möglichsten Beförderung aller Maßregeln der Beherrscher zu Erreichung der großen Absicht des allgemeinen Wohls (98=101 §.). Dazu gehöret also 1. Folgsamkeit gegen alle ausdrückliche Gesetze und einzelne Befehle, ausüben-

der

der und leidender Gehorsam, selbst mit Aufopferung einzelner Vortheile, wodurch unvergleichlich wichtigere in der Glückseligkeit des Ganzen erkauft werden. 2. Eifer für jeden Nutzen des Stats, und Treue gegen den Beherrscher, welcher ihn vorstellet, sobald nur, auch ohne Vorschrift, die Einsicht und Ueberzeugung davon belehret. Hochachtung, Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe werden gute Beherrscher von selbst bey den Unterthanen finden, und so bedarf es dieserhalb kaum Gesetze, wenigstens dürfen sie nicht streng seyn, wie etwan die spätern Römischen gegen die Beleidigung der Hoheit (crimen laesae majestatis).

153. §.

Besonders ist jeder auch schuldig nach seinen Umständen und Kräften zum gemeinen Besten selbst Beytrag zu leisten, und dieses geschiehet 1. mittelbar schon durch Thätigkeit zum Glück und Wohlstand für sich und die Seinigen, auch alle andere Mitbürger in Ausübung der gesellschaftlichen Pflichten, 2. noch mehr aber unmittelbar durch besondere Dienste oder die dafür eintretende Abgabe eines Theils von seinem Vermögen. Einen Unterhalt können die Beherrscher oft wohl schon für sich haben, also ist er keine allgemeine Verbindlichkeit. Wo er aber aufzubringen nöthig

ist, da gehört er zu den Gemeinkosten, und ist nicht eigentlich Dienerschaftsgehalt (Salarium), z. B. die Hofstatsausgaben und Tagegelder (Diäten) der Landstände.

154. §.

Alles dieses zusammen genommen heißt nun die bürgerliche (politische) Tugend oder der Vaterlandssinn (patriotismus). Sie ist also zwar von der allgemeinen sittlichen Tugend oder Frömmigkeit in Absicht eines besondern Glaubens unterschieden, und ihr nur als ein Theil untergeordnet, aber niemahls kann sie jener zuwieder seyn.

155. §.

Sie allein machet für die Beherrscher sowohl als Unterthanen das gemeinschaftliche Band aus, und ist die wirksamste Triebfeder zur Erreichung des Endzwecks der öffentlichen Glückseligkeit des Volks. Es bedarf dabey keines nähern Unterschiedes, sondern überall dienet innere Güte zugleich mit äußerer Begierde nach Gleichheit im Wetteifer, und Ehre im Hervorthun für das gemeine Beste, ja selbst mit der Furcht, welche jeder Unterthan vor den Strafgesetzen, aber auch der Herrscher vor den übeln Folgen der Vernachlässigung seiner Pflichten haben muß.

156. §.

156. §.

So viel nur immer möglich ist, muß auch sogar die leicht schädliche Vorstellung eines Unterschiedes oder wenigstens eines Gegensatzes zwischen den Beherrschern und Unterthanen vermieden werden. Beyde zusammen in Verbindung machen ja ein Ganzes, den Stat, aus, und also ist aller ihr Nutzen oder Schaden (Interesse) gemeinschaftlich. Wohlstand, Macht und Größe von aller Art können sie nur beziehungsweise durch einander erhalten, und eben so fällt jedes Unglück des einen Theils, bisweilen zwar nur langsam, aber doch immer unfehlbar, auf den andern mit zurück.

So machen z. B. reiche, kunstfleißige und kluge Bürger und Bauern einen Fürsten mächtiger, als wenn er sie aussaugt und zur viehischen Dummheit und Knechtschaft hinab drückt; aber umgekehrt sind auch Freystatsbürger, welche den nöthigen Beytrag zum Schutz und beständiger Rüstung ihren Beherrschern versagen, den Angriffen jedes Nachbaren auf ihre Sicherheit ausgesetzt.

157. §.

Doch steckt die Natur der Oberherrschaft und eben dadurch zugleich auf der andern Seite der Unterwürfigkeit gewisse bestimmte Gränzen. Denn beyde können als menschliche Rechte und Pflichten

gegen andere nicht unendlich seyn. Sie müssen vielmehr gegenseitig aufhören, wo sie zusammen treffen, und also nicht mehr wirken können. Die höchste Statsgewalt der Beherrscher beruhet auf ihrer weisen Anwendung zum Glück der Unterthanen, welche dagegen bey aller Unterwürfigkeit nach Erforderniß des allgemeinen Besten im übrigen und für sich doch frey bleiben müssen.

158. §.

Die nähere Bestimmung dieser Gränzen ergiebt sich daher von selbst aus der Vergleichung des Endzwecks der Staten mit dem Begriff der menschlichen Freyheit von selbst. Ein Theil davon wird in jeder Verbindung aufgeopfert, um dafür besondere Vortheile zu erkaufen. So schränkt auch der Ursprung und die Ausbildung des Stats allmählich immer mehr die sogenannte natürliche Freyheit der Menschen zum gemeinen Besten ein. Aber eigentlich ist diese Einschränkung eben so natürlich, als die ursprüngliche Wildheit, denn sie folget aus der wesentlichen Anlage des Menschen zur Ausbildung höherer Vollkommenheit. In der That opfert der Mensch durch die Verlassung des Naturstandes und den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft nichts auf, als die Freyheit Böses zu thun, und andern zu schaden. Nach dem Sittengesetz hat er diese auch vorhin niemahls, und

also

also verliert er gar keine Wirklichkeit (Realität). Ja er konnte nicht in dem eingebildeten Naturstande bleiben, sondern mußte in die gesellschaftlichen Verbindungen des Stats übergehen, welche ihm desto mehr Vortheil bringen, je mannichfaltiger sie sind. Denn er kann nun als Statsbürger, z. B. von andern ungestört, vielmehr auf allerley Art unterstützt, ruhig leben, in Wohlstand kommen, gut essen, sich zierlich kleiden und bequem wohnen, ja durch Gewerbe reich werden, Wohlleben und Pracht aufs höchste treiben, die Erzeugnisse der entlegensten Länder dazu aufbieten, seinen Geist ausbilden, sich über andere emporheben, ihnen befehlen u. dergl., welches alles dem Naturmenschen und rohen Wilden immer unmöglich bleibt.

159. §.

Alle die Freyheit, welche mit dem gemeinen Besten verträglich ist und aus der Natur des Menschen folgt, muß er auch als Bürger oder Unterthan behalten, und sie heißt besonders die bürgerliche Freyheit. Neuerlich nennen sie einige, nur mit anders klingenden Worten, die unverlierbaren und unveräußerlichen Menschenrechte, (droits de l'homme et du citoyen inaliena-bles et impreſcriptibles). Vornehmlich werden hiezu gerechnet: 1. die Freyheit zu denken und

Gedan-

Gedanken zu äußern, besonders in Absicht des Glaubens und Gottesdienstes; 2. das Hausrecht (droit de Famille) in der ehelichen und älterlichen Gesellschaft; 3. das Eigenthum und dessen unverletzliche Sicherheit. Allein da auch diese in der Ausübung mit dem gemeinen Besten in Wiederspruch kommen können, so sind sie keinesweges schlechterdings für unendlich und gränzenlos (absoluta et infinita) anzunehmen. Im Gegentheil aber giebt es offenbar noch andere darunter nicht mit begriffene Rechte und Freyheiten, welche eben so wesentlich aus der Natur des Menschen folgen, und eben so wenig durch die bürgerliche Verbindung aufgehoben werden können. Dahin gehöret z. B. das Recht des Menschen über seinen Leib, die Selbstvertheidigung und Nothwehr. Am sichersten wird es daher seyn, sie nicht nach dem besondern Gegenstande zu bestimmen, sondern insgemein auf alles das auszudehnen, was zu der Vollkommenheit des Menschen gehört, aber nicht nur jedes einzelnen für sich betrachtet, sondern zugleich der übrigen, mit welchen er in der Gesellschaft zusammen lebt.

Das in der neufranzösischen Statsverfassung (Constitution) angenommene Recht der Gleichheit muß ich nach obigem (83 §.) leugnen, das Recht

der

der Freyheit ist kein besonderes, es macht vielmehr den ganzen Inbegriff davon aus, das Recht der Sicherheit und des Wiederstandes aber sind nur sich von selbst ergebende (idemtische) Folgen.

Aus den Lehren von der Natur des Menschen, und seiner gesellschaftlichen Verbindung mit andern, eine besondere Wissenschaft unter dem Namen der **Metapolitik** zu machen, wie Herr Schlözer gethan hat, scheinet mir auch schwerlich der Mühe werth zu seyn, ob er gleich die Sachen selbst im Ganzen besser ausgeführt hat, als ich wenigstens mir sonst von irgend jemand zu erinnern weiß.

160. §.

Sobald die Oberherrschaft im Stat nun über diese zweckmäßigen und natürlichen Gränzen hinausgehet, wird sie unrecht und fehlerhaft. Dieses heißt in der Ausübung **Ueberherrschaft** oder gemeiniglich **Tyranney** (Tyrannis exercitio talis) zum Unterschied von der nur unrechtmäßig erworbenen (titulo talis), welche bisweilen sehr gut verwaltet wird. Doch wird die letzte harte Benennung meistens nur bey augenscheinlichen und sehr weit gehenden Ausschweifungen über die richtigen Gränzen gebraucht, und insbesondere nennet man es **Eigenherrschaft** (Despotismus), wenn von dem Beherrscher wie von einem Sklavenherren bloß nach Willkühr verfahren, und der Unterthan als leibeigen behandelt wird.

161. §.

161. §.

Jeder Mißbrauch der Oberherrschaft auf niedriger oder höherer Stufe ist dem gemeinen Besten und Endzweck des Stats zuwieder, und also unpolitisch, für den Beherrscher selbst unrecht und nachtheilig, noch mehr aber zunächst für den Unterthanen drückende Beleidigung, wogegen er folglich seine Freyheit zu behaupten suchen darf und muß. Aber sein eigener Vortheil, und noch mehr die Erhaltung der guten Ordnung im ganzen Stat, erfordert, daß er die Mittel dazu nach Verhältniß wähle, und darin niemahls das Maß der Gelindigkeit, der Noth und Klugheit überschreite.

162. §.

Bey einzelnen und kleinen Bedrückungen wird er daher sein Urtheil dem Ganzen unterwerfen müssen. Beschwerde zu führen und Gegenvorstellung zu thun, bleibt ihm billig immer frey, und kein gerechter und kluger Beherrscher wird diesem wehren, da es für ihn selbst Hülfe zur guten Erreichung des Endzwecks, der bürgerlichen Glückseligkeit des Ganzen ist. Wenn er aber damit nicht durchdringen kann, so ist blinder Gehorsam und Aufopferung seine Schuldigkeit nicht nur, sondern auch sein eigener Vortheil. Denn

er genießt dadurch in Absicht anderer gleicher ungestörten Ruhe, wenn in umgekehrten Fällen ihr Eigennutz mit dem seinigen in Wiederspruch kommt, und sie gleichwohl nicht gegen ihn durchdringen können, sondern sich der einmahl getroffenen Einrichtung des ganzen Stats und Handhabung derselben von dem Beherrscher unterwerfen müssen.

Die Schwierigkeit im Stat Recht zu erhalten, sagt Herr Wieland sehr treffend, ist eine Steuer, welche er für seine Sicherheit entrichten muß. Gleiches Verhältniß aber findet auch in Absicht anderer Stücke der bürgerlichen Glückseligkeit und des Wohlstandes eben so statt, und die Vergleichung kann überall angewendet werden. Jeder im Stat an seinem Recht gekränkte darf sich nicht selbst helfen, sondern muß klagen, das ganze Verfahren, den Richterspruch und die Vollstreckung abwarten, aber dafür kann er auch unbewaffnet sicher und ruhig vor Ansprüchen oder Gewaltthätigkeiten anderer leben. Eben so ist es mit andern Verbindungen. Der Bauer z. B. darf sich dem hart scheinenden Frohndienst doch nicht eigenmächtig entziehen, bis ihn der Richter frey spricht, oder die Policey Mittel zur Aufhebung trifft. Dagegen aber ist er auch sicher, daß der Edelmann ihn so lange nicht willkührlich aus dem Gute werfen kann, wenn er das gleich für natürliche Wirkung seines alten Rittereigenthums halten sollte. Er muß dem Bürger die Brauerey überlassen, darf aber auch nicht besorgen, durch dessen

Unterschleif bey der Tranksteuer seinen Beytrag zu den gemeinen Lasten des Stats vergrößert zu sehen. Der Kaufmann muß auf den Gewinn Verzicht thun, welchen er an einer verbotenen fremden Waare machen könnte, aber er genießt dafür desto größern an den erlaubten, welche niemand außer seiner Immung führen darf. Der Arzt muß seine Gesundheit, und der Kriegesmann, vielleicht gar wieder seinen Willen, das Leben wagen, aber er wird auch dafür besoldet, unterhalten, und selbst im unvermögenden Alter versorget.

163. §.

Wenn hingegen aber ferner die Ueberschritte der Gränzen von dem Beherrscher vervielfältiget werden, die Bedrückungen überwiegend mehr Unheil als Glück und Wohlstand bewirken, und das Ganze augenscheinlicher Gefahr des weiter um sich greifenden Verderbens, oder auch nur einer dem unersetzlichen Verlust eines ihm zu seinem Glück unentbehrlichen Gutes ausgesetzt wird, denn heißt Recht, Pflicht und Klugheit dem Uebel mit verhältnißmäßig härtern Mitteln zu steuern suchen. Dahin gehören also: 1. Verweigerung des Gehorsams durch stillschweigenden Einhalt der Folgsamkeit oder ausdrückliche Aufkündigung. 2. Thätiger Wiederstand mit bestimmten Forderungen, Vorschriften und Bedingungen, welche mit Zwang und Gewalt durchgesetzt werden. 3. Allgemeiner

Auf=

Aufstand des Unterthanen, und Absetzung der Herrschaft, ja endlich 4. sogar auch rächende Strafe zur Sicherheit und Entschädigung der Bedrückten.

(Hub. *Languet*) Vindiciæ contra Tyrannos, sive de principis in populum, populique in principem legitima potestate. Solodur. 1577. Edinburg. 1579. 8. Hanov. 1595. Françof. 1622. 12. Französisch 1581.

Theod. *Graswinkel* de jure Majestatis diss. ad Suecorum reginam Christinam. Hagæ 1642. 4.

Mart. Schoockii Ultraj. de Seditionibus seu discordiis domesticis libri 3. Groningæ 1664. 8.

H. G. Masii interesse principum circa religionem evangelicam. Havniæ 1687. 4.

Hub. Mosani (Becmanni) Bericht von der Reformirten Lehre, von der weltlichen Obrigkeit. Frf. a. d. O. 1691. 4.

Alle diese verschiedene Stufen eines Bruchs der Unterthanenpflicht können aber nur in einzelnen dringenden Fällen als Ausnahmen rechtmäßig werden, und die Natur der Sache bringt mit sich, daß sie nur selten, und die höchsten am seltensten eintreten können. Denn 1. gehören sie alle bloß zum Recht der Nothwehr zur Selbsterhaltung. Das gründet sich tief in dem Wesen der Menschheit, nach Em-

pfindung sowohl als Vernunft, schwingt sich über alle andere Pflichten und Rechte empor, zertrümmert sie beym Zusammenstoß alle, und kann durch keine Verbindung, durch kein Versprechen, durch keine äußere Gewalt jemahls aufgehoben werden. Es ist das höchste aller unverlierbaren Menschenrechte, und muß also auch im Stat wieder ausschweifende Beherrscher gültig zu machen seyn. Aber es hat auch seine natürlichen Schranken in der bekannten Mäßigung des rechtmäßigen Schutzes (moderamen inculpatæ tutelæ). So wie jeder beleidigende Feind nur so weit feindselig behandelt, mit List und Gewalt verfolget, zum Genugthun angehalten, entwaffnet, gefangen oder hingerichtet werden kann, als es die Nothwendigkeit zur eigenen Ruhe erfordert: so darf auch der Unterthan nur in dem äußersten Nothfall den Gehorsam verweigern. Meistens ist dieses unschädlichste der härtern Mittel schon hinlänglich zu Erreichung der Absicht, und er braucht nicht einmahl Widerstand zu thun. Aber wenn alle Hülfe versagt wird, alle Versuche zur Besserung nicht anschlagen, oder jeder Verzug augenscheinliche Gefahr unersetzlichen Schadens drohet (periculum in mora), so muß ihm, glaube ich, auch das letzte Verzweifelte erlaubt seyn, und er ist befugt, unrechtmäßig zu seinem Verderben gemißbrauchte Gewalt auch mit Gewalt abzutreiben, und bis zum Thronsturz oder Blutvergießen alles für seinen ganzen Wohlstand und sein eigenes Leben, und diese mit zu wagen. 2. Auch wirkt noch mehr, als jene Rechtsgründe, die Klugheit,

heit, jede Ausübung der Nothhülfe in allen Fällen zu mildern oder gar auszusetzen, wo Ueberlegung und Vorsicht besorgen lassen, die Heilung der Wunde des Stats durch den Schnitt könne gänzliche Verblutung, Tod und Zerstörung nach sich ziehen. Tausendmahl wird der Gekränkte auch selbst bey der lebhaftesten Empfindung, oder deutlichsten Ueberzeugung von dem Uebergewicht der Bedrückung sich doch beruhigen müssen, weil er beym Wiederstand oder Versuch einer Veränderung mit dem Beherrscher, sich selbst in noch größeres Unheil stürzen, und vielleicht den ganzen Stat dem unabsehlichen Elende des Aufruhrs und Bürgerkrieges aussetzen würde. Die ganze Geschichte ist voll trauriger Beyspiele solcher Statsopfer und Mißbräuche. Bald haben Schwärmer, wie Brutus, oder Charlotte Corday, ihr Vaterland mit dem Dolch zu retten geglaubt, ohne zu bedenken, daß nach Cäsar und Marat andere nicht bessere Herrscher aufkommen mußten; bald sind wieder die besten Fürsten wie Heinrich 4., Friedrich 2. und Ludwig 16. dem Hochverrath und Aufruhr ausgesetzt worden, und haben unterliegen müssen. Indessen kann und muß, dünkt mich, alles dieses nicht die Wahrheit verdunkeln, daß überhaupt Widerstand gegen Herrscherbedrückung rechtmäßig und gut seyn könne. Sie ist und bleibt immer ein verehrungswürdiger Schild der Weisheit (Palladium) für die Menschheit, welchen gute Beherrscher ihr selbst nie zu entreißen suchen dürfen, weil er nichts weniger als gefährlich für die bürgerliche Ruhe und Sicherheit ist. Denn kleine Verirrungen, einzelne

Fehler und wirkliche Bedrückungen von guten Beherrschern wird das Volk immer gern ertragen. Der gemeine Haufen versteht sich darauf nicht einmahl, und vieles kommt gar nicht zu seiner Kenntniß. Aus Unempfindlichkeit und Leichtsinn verträgt er unglaublich viel, wie im alten und neuen Rom. Die Vornehmern, Weisern und Bessern aber sehen auch die Schwierigkeit und Gefahr der Hülfe ein, und also bleibt die Heiligkeit der höchsten Gewalt unverletzt. Wenn aber durch übergrobe Statsfehler, und harte Bedrückung, dem Unterthanen die Last unerträglich gemacht wird, wenn die Großen vom ausgesogenen Blut und Mark des fleißigen Arbeiters schwelgen, denn reißen endlich, wie neuerlich in Frankreich, alle Bande, selbst Glaube und Verehrung des guten Fürsten wird ausgetilget, und das Volk überläßt sich auf gutes Glück dem verzweifelten Ausfall eines allgemeinen Aufruhrs, und dieser führet es erst durch unendliche Verwirrung, und die Greuel der Herrscherlosigkeit (Anarchie), schrecklicher als die ärgste Tyranney selbst, langsam wieder zur Ordnung, selten aber zu mehr Freyheit.

Von je her ist bey allen Völkern dieses Recht des Widerstandes der Unterthanen, und selbst der Nothwehr einzelner ausgeübt, und von den Weisesten für rechtmäßig und gut anerkannt worden. Morgenländer, Griechen und Römer haben es nur verschieden eingekleidet. Saul ward zum König gesalbt, hernach aber verworfen, wegen allerley

Här-

Härte, die so weit ging, daß er in bösem Muth mit dem Spieß nach dem zu seiner Heilung auf der Harfe spielenden David warf, so wie er ihm überhaupt schon vielfach nachgestellt hatte. Dieser begab sich auf die Flucht, und führte mit Hülfe seines Anhanges Krieg gegen Saul, verschonte ihn aber in der Höhle, aus Ehrfurcht, eben so wie die unter einer Brücke lauernden Kroaten im Baierschen Kriege, den auf Kundschaft (Recognosciren) reitenden König Friedrich 2. Themistokles entzog sich auch seinem undankbaren Vaterlande, und bekriegte es mit der Persischen Macht ohne Tadel. Die bürgerlichen Kriege der Römer, und besonders die Triumvirate, zeigen eine Menge Beyspiele. Selbst Christus mißbilligte bey seiner unschuldigen Verhaftnehmung nicht, daß Petrus zum Schwert griff, sondern wies ihn nur darauf, daß er sich mit in Gefahr bringen, und sein Erlösungswerk stören würde. Paulus ermahnet zwar, auch den wunderlichen Herren zu gehorchen, aber daß er damit auf den Nero gezielt habe, der wünschte, sein ganzes Volk möchte einen Hals haben, damit er es auf einen Hieb köpfen könnte, ist, wohl nur Grille der Ausleger. Warum sollte denn also nicht auch in den neuen Staten eben das Rechtens und der Klugheit gemäß seyn? Die bürgerlichen Unruhen in Frankreich und England, die Empörung der Eidgenossen und Niederländer, und die Zerbrechung des päbstlichen Joches in Teutschland, müssen uns hoffentlich noch bes-

ser darüber aufgeklärt haben. Wir lesen und hören es mit Entsetzen, wenn ein Russischer Großfürst bey einer Feyerlichkeit zum Spaß die Zuschauer mit Bären hetzt und zerreißen läßt, oder wenn ein kleiner Teutscher Fürst zum Beweis, wie gut seine Jagdbüchse trage, den Trommelschläger vor der Schloßwache wegschießt. In solchen Fällen spricht die Vernunft wohl deutlich genug zur Vertheidigung jedes möglichen Wiederstandes, und die Menschheit schreyet laut wieder den Frevler an ihren Rechten. Gleichwohl sehe ich nicht ab, was die Vertheidiger des unbedingten Gehorsams, und der gänzlichen Unverletzbarkeit der Oberherrschaft, und der Freyheit der Fürsten von aller Verantwortung, für Mittel übrig behalten, solchen Abscheulichkeiten entgegen zu wirken. Ich finde selbst Herrn Eberhard darunter, aber seine kräftig und schön vorgetragenen Gründe haben mich doch nicht überzeugen können. Herr Schlözer gestehet das Recht des Wiederstandes, der Absetzung und Strafe zu, und spottet über die, welche die Ausübung leugnen, und an das jüngste Gericht verweisen. Aber mich dünkt, er vergrößert doch selbst die Schwierigkeit, wenn er sagt, daß sie bey der Volksherrschaft unmöglich sey. Kann denn nicht ein tyrannischer Volksführer (Demagogus) wie Robespierre von andern bessern gestürzt werden? Auch meint er, einzelne Unterthanen seyn niemahls zum Wiederstand, noch weniger zur Rache berechtiget, und das Volk im Haufen sey unfähig dazu. Beydes will mir nicht einleuch-

leuchten, denn auch der Einzelne hat das Recht der Nothwehr, und der Haufen kann sich Anführer nehmen. Ich kann daher auch seinem Wehe über alle Staten ohne Stellvertreter (Repräsentanten) des Volkes nicht beystimmen, und noch weniger dem Glücklichpreisen der Teutschen Verfassung, welche allein den Weg Rechtens gegen die Herrscher gestatte. Viele Beyspiele zeigen ihn dornig, weit, und oft gänzlich unbrauchbar. Hingegen pflichte ich ihm darin völlig bey, daß die Ausübung des Widerstandrechtes selten rathsam, und der Ausgang mißlich sey. Und gleichwohl pflegt dieser Ausgang viel zur Beurtheilung der Sache beyzutragen. Brutus vertrieb den König Tarquin glücklich, und heißt ein Befreyer des Vaterlandes; hätte er aber untergelegen, so würde er mit Pferden zerrissen seyn, und höchstens als ein zu eifersüchtiger Hofmann und leidenschaftlicher Sturmkopf bedauert werden. Washington lebt in hoher Ehre, da hingegen Kosciuszko als Statsverbrecher gefangen sitzt, und mit Recht nach aller menschlichen Einsicht. Aber bey allen solchen Vorfällen kann niemand alle Umstände, Veranlassungen, Triebfedern und Beweggründe der Unternehmer gehörig durchschauen und beurtheilen, als Gott, und daher richtet auch er allein im höchsten Rathschluß durch den Ausfall und Erfolg der Begebenheiten.

Eben danach glaube ich mir die Sache aus dem Recht des Stärkern (143 §.) am besten und leich-

testen erklären zu können. Bey allem Wiederstand gegen Ausschweifung der Gewalt kann entweder der Beherrscher die Empörer unterdrücken, und denn straft er sie mit Recht, als Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, bekommt aber doch zugleich durch die Gefahr seiner Herrschaft die gute Lehre zur bessern Mäßigung: oder er liegt ihrer Uebermacht unter, und denn entspringt zugleich eben hieraus eine neue, eben so rechtmäßige Herrschaft und Gewalt. Indessen, wenn man auch den Grundvertrag, und die Herkunft der höchsten Gewalt von einer Uebertragung des Volks annimmt, so bleibt dessen Recht zum Wiederstand im Nothfall doch sicher genug. Denn unbedingt hat sichs doch gewiß nicht zur willkührlichen Behandlung der Kindeskinder nach Gutbefinden der hohen Herrschaften unterwerfen können. Vergiebt doch das Gesetz dem Mörder und Diebe, welcher sich zu Rettung des Lebens ausbricht, also verlangt man nicht einmahl, daß er schuldig seinen Hals willig dem Schwerte darbiete. Das bedrückte Volk aber hat vollends gerechte Sache, und es wird also auch beym einseitigen Bruch des Vertrags von dem Beherrscher mit Recht aufstehen, und seine ursprüngliche Freyheit wieder in Anspruch nehmen können. Dann ist es zwar nicht Oberherr und Richter dessen, der seine Gewalt mißbraucht; aber doch mit ihm in einem rechtmäßigen Kriege befangen, und die Wirkungen müssen eben dieselben seyn. Ja wenn endlich die höchste Gewalt von göttlicher Einsetzung stammte,

so

so wäre auch die neue der Empörer von keinem schlechtern Ursprung, und also gleich rechtmäßig, wenn nur immer dringende Noth zur Veränderung voraus gesetzet wird.

Viertes Hauptstück.

Regierungsformen.

Joh. Bodini de speciebus rerum publicarum, interp. *Joh. Schrödero.* Magdeburg. 1681. 8.

Bened. Spinoza de (monarchia) aristocratia et democratia. Teutsch von S. H. Edwald. Prag 1786. 8. 12 gl.

Josias thor Straten's systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt, und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere. Flensburg 1760. gr. 8. 1 Thlr.

Des Corps politiques et de leur gouvernemens. à Lyon 1767. 3 T. 12.

Meidingers Gedanken über die gewöhnlichen Regierungsformen. 1777. 8.

J. E. Hamilton's Attempt to explain the Terms Democraty, Aristocraty, Oligarchy, Monarchy and Despotism. Lond. 1790. 8. 6 Sh.

164. §.

Von großer Wichtigkeit in jedem Stat ist die Bestimmung des Besitzes und der Ausübung der höchsten Gewalt in Absicht der Person, wel-

che die Regierungsform heißt. Sie geschiehet durch eigene Grundgesetze, und kann sehr mannichfaltig durch die Gemeinschaft und Vertheilung der Herrschaft eingerichtet werden.

Die ganze Verfassung oder Grundverfassung (Constitution) überhaupt begreifet noch etwas mehr unter sich, denn dazu gehöret auch der Unterschied der Stände, die Einrichtung der Gesellschaften, des Glaubens, und die Verhältnisse von außen, z. B. die Freyheit oder Abhängigkeit von andern.

Von Einigen wird noch besonders das Recht der höchsten Gewalt, und die Ausübung desselben unterschieden, aber ohne Nutzen in der Anwendung auf die Wirklichkeit, da ein todtes Recht auch den Namen selbst nicht verdienet.

165. §.

Einfache Regierungsformen sind überhaupt alle diejenigen, wo die höchste Gewalt von den Inhabern ungetheilt besessen und ausgeübt wird, und insgemein werden nur drey Arten davon angenommen, nachdem entweder alle Mitglieder an der Herrschaft Theil haben, oder nur einige, doch mehrere, oder endlich einer sie allein besitzet.

Schon die Unbestimmtheit der Mehreren, welche viel oder wenig seyn können, und die große Verschiedenheit der Theilnahme an der höchsten Gewalt selbst, zeiget das Willkührliche dieser Eintheilung,

und

und man könnte eben sowohl eine ganze Menge von einfachen Regierungsformen annehmen. Z. B. Zweyreiche, wie Lacedämen, Triumvirate, Priester- Adels- Kriegerherrschaften u. d. gl.

Die besonders noch von Wolf und Hanow angenommene Isokratie des ganzen menschlichen Geschlechts, in einer größten Gesellschaft oder allgemeinem Stat betrachtet, würde auch hieher gehören. Allein es giebt in der That keine allgemeine Verbindung, höchste Gewalt und Oberherrschaft, folglich kann die Gleichheit und völlige Unabhängigkeit der Staten in der sogenannten Stadt Gottes auf Erden mit ihren Rechten und Pflichten nur Gegenstand des Völkerrechts und der Sittenlehre seyn, aber hier nicht in Betrachtung kommen.

Erster Abschnitt.

Freystaten.

166. §.

Die einfachste und natürlichste scheinet vor allen die Volksherrschaft (Democratie) zu seyn, in so fern sie bloß durch eine Verbündung mehrerer einzelnen Menschen oder Häuser (Familien) entstehen kann. Ihr Grundgesetz ist allgemeine Gleichheit und Freyheit durch eigene Gesetzgebung (Autonomie), und Selbstbeherrschung nach den Gesetzen, mit Versammlungen aller oder eines

nes durch Gesetze und Wahl bestimmten Ausschusses.

The Prerogative of Popular-Government, by *Harrington*. London 1658. 4.

Liberty and Property, by *E. Budgell*. London 1732. 8. 4 Edit.

Ueber Nordamerika und Democratie (von Schmohl). Kopenhagen 1782. 8.

De la Souverainité du Peuple et de l'Excellence d'un Etat libre par *M. Needham*, traduit de l'Anglois et enrichi de notes de Rousseau, Mably, Bossuet, Condillac, *Montesquieu*, *Letrosne*, Raynal etc. par *Theoph. Mandar*. Paris 1790. 2 Th. gr. 8.

Ueber die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit. Frf. a. M. 1794. 8. 21 gl.

De la liberté et de l'egalité des hommes et des Citoyens, par le Comte d'Ayala. à Vienne 1794. 8. Teutsch ebendas.

167. §.

Allein die Natur des Menschen und des Volkes bringet niemahls wahre und reine, wirklich allgemeine Volksherrschaft hervor. Auch bey der kleinsten herrschen die Familienhäupter allein auf dem Gemeintag, in größern nur vorzügliche Bürger (Citoyens actifs), und der Ausschuß derselben, welcher sie vorstellet. Bey höher steigender Ausbildung wirket die große Ungleichheit

an

an Vermögen, Einsicht und Geschicklichkeit noch mehr. Auch ist zu vielen Theilen der Oberherrschaft, besonders im Ausführen, ansehnliche und daurende Gewalt nöthig. Redner und Volksführer wissen die Stimmen auf dem Landtag, und schon bey den Wahlen der dazu abgeschickten Mitglieder zu lenken. Endlich das Sittenverderben bey Vornehmen und Geringen veranlaßt Bestechung, Parteyen, Aufruhr, Furcht, Pöbelherrschaft (Ochlocratie) und Tyranney. Alles dieses kann also die wahre Freyheit sehr beschränken, und giebt den übeln Folgen der bloßen Volksherrschaft insgemein das Uebergewicht, welches noch deutlicher die Geschichte bestätiget.

J. Andrew's Essay on republican Principles. Lond. 1783. 8. 1 Sh. 6 d.

De Voor- en Nadeelen van den Invloed des Volks op de Regeering, overwoogen en voorgedragen by Bryven, geschreeven aan een Lid van de hooge Regeering (von E. Luzac). Leyden 1788. 89. 3 Stück.

De burgerlyke Vryheyd in haare heelzame, de Volksvryheyd in haare schadelyke Gevolgen voorgesteld, inzonderheyd med Betrekking tot het Gemeenebest, door *F. Meermann* Vryheer *van Dalem*. Leyden 1793.

Gust. Sjöberg diss. hist. polit. de despotismo populi. Gryphisw. 1792. 4. Teutsch von Hahn, Leipzig 1793. 8. 12 gl.

Defen-

Defense des Constitutions Americaines, ou de la necessité d'une Balance dans les Pouvoirs d'un Gouvernement libre, par Mr. *F. Adams*. Paris 1792. 2 T. 8.

Le Federaliste ou Collections de quelques Ecrits en faveur de la Constitution proposée aux Etats-Unis de l'Amerique par Mss. *Hamilton*, *Madisson* et *Gay*. Paris 1792. 2 T. 8.

Schon bey den Athenienſern war die bürgerliche Freyheit und Gleichheit mehr nur Einbildung als Wahrheit, wie Heyne ſehr gut aus dem Ariſtophanes gezeigt hat. Für ein kleines in gleicher Armuth, Sitteneinfalt und Sicherheit lebendes Volk, wie die Graubünder, kann indeſſen die ſcheinbare Allherrſchaft noch leidlich gerathen, ſo wie ſie eben daher noch in Amerika wol auf einige Menſchenalter gut beſtehen kann. Aber ein großer und ausgebildeter Stat muß dadurch faſt nothwendig zerrüttet werden. Die Griechiſche und Römiſche, Schweizeriſche und Niederländiſche Geſchichte beweiſet das vielfältig. Das Beyſpiel Englands unter den Independenten und Cromwel, oder Frankreichs unter dem Lumpenpack ohne Hoſen und Robespierre, ſtellet alle Gefahren und Greuel davon ſo lebhaft dar, als die irrigen Trugſchlüſſe Rouſſeau's von Eberhard u. a. ins Licht geſtellet ſind.

168. §.

Meiſtens gelangen überall ſchon ſehr zeitig die beſſern Stände auch zu Vorzügen in Abſicht der bür-

bürgerlichen Freyheit und Obergewalt, daraus entstehet denn die Vornehmen = Herrschaft (Aristocratie). Stärke und Reichthum, Alter, Einsicht und Geschicklichkeit, und mittelbar denn auch durch Erblichkeit des Reichthums die Geburt, oder Wahl des Volkes, oder eigene allein, öffnen den Weg dazu, und werden allmählich durch Gesetze darüber näher bestimmt. Adel, Priesterschaft, und auf kurze oder Lebens = Zeit angenommene Befehlshaber, oder eigentlich Diener, pflegen daher einen Statsrath, auch wol mehrere, und bisweilen mit einem genau eingeschränkten Oberhaupt zu bilden, und die höchste Gewalt auf sehr verschiedene Art unter sich zu theilen und zu verwalten, wodurch eine gegenseitige Mäßigung zu Erhaltung des gemeinen Besten erreichet werden kann.

Saggio d'istruzioni aristocratiche. Venezia 1785. 4 T. gr. 8.

169. §.

Es bleibt aber immer die Zurückhaltung des gemeinen Volkes ein gegründeter Vorwurf, und sie artet nur gar zu leicht in harte Unterdrückungen aus. Eben so wie bey der Volksherrschaft entstehen oft gesetzwiedrige Anmaßungen besonderer Vorzüge und Wirksamkeit einiger wenigen (Oligarchie), so daß strenge Maßregeln dagegen nö-

thig

thig sind. Eifersucht, ewige Streitigkeiten, und Wiedersprüche gegen alle bessere Einrichtungen sind gemein, Eigennutz der Familien (Nepotismus) und Gemeingeist der Stände (Esprit des Corps) läßt nichts gutes aufkommen, und alles dieses wirkt gleichfalls desto mehr zum Nachtheil des allgemeinen Besten, je größer, ausgebildeter, und folglich auch einzeln verderbter das Volk ist.

Statsgebrechen dieser Art waren schon bey den Athenern der Ostracismus, bey den Römern die Vorzüge der Ritter, Patricier und Rathsglieder mit den dagegen bestellten Tribunen. In den mittlern Zeiten hat das Lehnswesen, und die Macht der Kirche ein Heer grober Mißbräuche veranlasset. Auch in unsern Tagen noch sind die unabhängigen Statsuntersucher und Löwenrachen in Venedig, die erblichen Stats- und Hofämter in Teutschland, die Streitigkeiten der Bürger, Eingebohrnen und Einwohner in Genf, die Unverantwortlichkeit des Nürnbergischen Raths, und die Hinrichtung Wasers in Zürch schreckliche Beyspiele. Nur einzeln haben sich hin und wieder selbst die Vornehmen einiger Vorzüge begeben, oder sind dazu gezwungen, welches dem Endzweck des Stats im gemeinen Besten, und noch mehr ihrer eigenen Sicherheit dienlich ist.

Advice to the privileged Ordres in the several States of Europe by *J. Barlow* Esq. London 1792. 2 Th. 8.

170. §.

170. §.

Wenn diese beyden Regierungsformen mit einander gemischt oder verbunden werden, indem theils das ganze Volk, und theils die vornehmern Stände die höchste Gewalt auszuüben haben, so heißt es eine Vornehmen- und Volksherrschaft (Aristo - Democratie), deren Natur denn auch von beyden das scheinbare Gute hat, zugleich aber gewöhnlich noch mehr die schlimmen Triebfedern der Uneinigkeit und nachtheiligen Folgen zum Verderben des Stats.

171. §.

Ueberhaupt werden alle diese Regierungsformen zusammen freye genennt, und die Staten, welche sie haben, heißen Freystaten (respublicae) im engern Verstande, weil sie ohne gemeinschaftliches einiges Oberhaupt sind. In der That aber haben sie zu der wahren bürgerlichen Freyheit eben deswegen die wenigste Anlage. Denn es fehlt ihnen überall an der Vereinigung zur lebhaften Thätigkeit für das gemeine Beste.

Der Begriff einer politischen oder Statsfreyheit, in so fern sie von der guten bürgerlichen und natürlichen unterschieden werden und wohl gar etwas höheres und besseres seyn soll, scheinet mir ganz leer und widersprechend mit sich selbst. Denn jeder Stat und politische Verbindung erfordert eine Ober-

herrschaft. Schon Plato sprach aus Empfindung wieder die Freystaten, weil ihre Beherrscher wieder von andern beherrscht würden, und aus Noth oder Gunst vom gemeinen Besten abwichen.

Lettres on political Liberty. London 1782. 8.

E. F. Engelmann über Volksfreyheit. Breßlau 1793. 8. 6 gl.

172. §.

Die mancherley Fehler der Herrschaft des Volks und der Vornehmen sind in ihnen beständig im Streit, zerstören einander, und bewirken die Auflösung, so daß nur selten große Staten eine lange Dauer und blühenden Wohlstand in dieser Verfassung haben können.

Gedanken von der bürgerlichen Freyheit, der Ausgelassenheit und Zwietracht in freyen Staten entgegen gesetzt. a. d. Englischen. Zürich 1771. 8. 10 gl.

Freyheit und Eigenthum abgehandelt in acht Gesprächen von E. F. Klein. Berlin 1790. 8. 10 gl.

Den Beweis hievon giebt die Geschichte aller Jahrhunderte. Athen, Sparta und Rom in den alten, und die Eidgenossenschaft und vereinigten Niederlande in neuern Zeiten, sind nur als wenige Ausnahmen durch alle Welttheile anzusehen, und bey uns in Teutschland sind besonders die Reichsstädte eben solche Beyspiele des Zurückbleibens in höherer Ausbildung oder baldigen Verfalls, wenn

sie

sie ja durch einen Zusammenfluß besonderer Umstände, Vortheile der Lage, des Handels u. s. w. eine Zeitlang groß, blühend und mächtig geworden sind.

Philosophische Bemerkungen über die Republiken überhaupt, und über die kaiserlichen freyen Reichsstädte insbesondere. Amsterdam 1787. 4. 6 gl.

Zweyter Abschnitt.

Reiche.

173. §.

Nach der Wahrheit und Geschichte ist die natürlichste und daher auch allgemeinste Regierungsform die Herrschaft eines Einzigen, welche ein Fürstenthum (principatus) oder Reich (regnum) oder auch Einherrschaft (Monarchie) im weitläuftigen Verstande heißt. Es erwuchs (81. 143. §.) aus dem Uebergewicht oder Macht eines vorzüglich reichen, großen und weisen Hausvaters unter den übrigen von besserm Stande, oder eines mächtigen Anführers und Eroberers, wobey die nächsten nach ihm von seinem Hause, oder Priester und Helden, die natürlichen Beystände und Genossen und also auch Mitherrscher wurden.

174. §.

So bildeten sich schon ganz früh eingeschränkte Reiche, in welchen zugleich die Vornehmen und das Volk, oder beyde zugleich Mitherrscher und

Reichsstände sind. Sie unterscheiden sich daher in Monarchisch- Aristokratische, Monarchisch- Demokratische und Monarchisch- Aristokratisch- Demokratische Staten von mancherley Art und Mischung, in welchen der Fürst oder eingeschränkte Monarch bey allen oder doch den wichtigsten Angelegenheiten des Stats in der Ausübung der höchsten Gewalt an die Einwilligung der mitwirkenden Stände und Vorsteller (Repraesentanten) des Volkes gebunden ist.

175. §.

In allen diesen Staten macht also der Fürst die vornehmste Hauptperson aus, und vereiniget in seiner Macht und Würde das Ganze.

176. §.

Er gelanget dazu, entweder durch die Wahl des Volks und der vornehmern Stände, oder auch durch eine von jenen bewilligte Erbfolge, welche eben so wie die Gränzen seiner alleinigen Herrschafts-Rechte (Reservata heißen sie ganz unrichtig) von der genaueren Bestimmung der Reichsgrundgesetze abhänget, und daher ihn sowohl als den geringsten Unterthan verbindet.

Der Ursprung einer Erbfolge im Stat beruhet ohne Zweifel auf den dunkeln Begriffen des frühern ungebildeten Zeitalters, welches häusliches Eigenthum

genthum und Herrschaft im Stat vermischte. Sie ist aber durch ihre wohlthätigen Folgen, dem mißlichen Ausfall einer Wahl oder den noch verderblichern Streitigkeiten darüber vorzubeugen, sehr beliebt und fast allgemein geworden.

177. §.

Unter den verschiedenen Arten der Erbfolge ist eben daher immer diejenige die vortheilhafteste, wobey am wenigsten für die unveränderte Fortdauer, Sicherheit und Ruhe des Stats zu besorgen ist. Aus dem Grunde ist die vormahlige Theilung der Reiche unter mehrere Erben abgekommen, und dagegen das Recht der Erstgeburt eingeführet. Die männlichen Nachkommen haben wegen ihrer bessern Fähigkeit, besonders zur Anführung im Kriege, die weiblichen ganz, oder doch bis zum Abgang der ersten ausgeschlossen, und die Erbfolge wird meistens lieber nach den Linien der Geschlechter, als nach den Graden der Verwandtschaft bestimmt. In diesem allen nun kann der Fürst für sich allein nichts ändern, und eben so wenig das Volk und die Stände, sondern beyde müssen darin gemeinschaftlich zu Werke gehen.

Doch lehret die Geschichte, daß auch hierin, wie beym Ursprung der Staten überhaupt, nicht so wohl das Recht der Verträge, als der Stärke und Uebermacht zu gelten pflegt. Beyspiele davon sind

die Erklärungen natürlicher unächter Söhne für erbfähig, wie unter Ludwig 14. in Frankreich, oder die Ausschließung des rechtmäßigen Erbfolgers, wie unter Peter dem Großen in Rußland, oder einseitige gänzliche Aufhebung der Erbfolge auf einen besondern Fall mit Einführung einer neuen, wie die so genannte pragmatische Sanction Kaisers Karl 6. zum Besten seiner Tochter Maria Theresia, welche durch die Einwilligung und Gewährleistung anderer Mächte, allen Reichsgesetzen und den übrigen zum Trotz, aufrecht erhalten wurde.

178. §.

Die Person des Fürsten heißt öffentlich, in so fern er die höchste Gewalt im Stat besitzet und ausübt. Außerdem aber kann er auch ohne diesen Zustand als Mensch betrachtet werden, und die daher entstehenden Verhältnisse machen seine Privatperson aus, welche jedoch hier in Absicht der Ausübung nicht so ganz von der öffentlichen unterschieden werden kann.

In den besondern Rechten und Gesetzen einzelner Staten, die von der Willkühr abhängen, (jure positivo) ist dieser Unterschied deutlicher und größer, daher das Fürstenrecht (jus personarum illustrium vel privatum principum) entstehet. Für die Statslehre hingegen können und müssen alle persönliche Einsichten, Neigungen, Eigenschaften und Umstände des Fürsten, als Menschen, immer auch in Betrachtung kommen, denn sie werden natür-

natürlich in der Herrschaft selbst, und deren Ausübung wirksam. Er kann z. B. nicht wieder seinen Glauben einen andern begünstigen, nicht seine Vorliebe für eine Kunst, Beschäftigung oder Lustbarkeit ganz verleugnen oder unterdrücken. Er muß seine Gemahlin, Kinder und Verwandte ihrer Würde und seiner Liebe gemäß versorgen. Aber dieses alles wird und kann doch mit dem gemeinen Besten verträglich seyn, indem z. B. Glaubenseifer mit Duldsamkeit bestehen kann, ja es gewinnet oft dadurch zugleich noch Vortheile, so wie gut erzogene Prinzen die beste Hülfe zum Wohlstand des Reichs, und fröhliche Hoffnung für die Zukunft abgeben.

179. §.

Hieraus erwächst also eine den Reichen eigenthümliche, besondere Fürstenhaus = und Hofstatsklugheit, auf welche doch insgemein das Volk und die Stände wegen des genauen Verhältnisses zum gemeinen Besten des ganzen Stats mit Einfluß haben.

Dahin gehöret z. B. das Vorrecht des Adels auf die Hofämter und Würden, die Bewilligung der Tafelgelder, die Versorgung der nachgebohrnen Prinzen u. d. gl. Aber das meiste dabey läuft nur auf Sittenlehre und gute Wirthschaft mit Sparsamkeit hinaus, und daher sind die ältern Schriften darüber wenig brauchbar.

Ant. de Guevara institutiones vitae aulicae. Teutsch durch *Aegid. Albertinum.* Leipzig 1620. 8. Desselben vergnügtes Land- und beschwerliches Hofleben. Hildburghausen 1751. 8.

Du Refuge Courtisan politique. Teutsch von Harsdörfer. Frf. 1667. 12.

180. §.

Der wichtigste Theil davon ist ohne Zweifel die Bildung der künftigen Herrscher nach dem Vortheil des gemeinen Besten. Hiezu dienet in Wahlreichen 1) die Vorschrift eines Wahlbedings (Capitulatio), auf dessen Haltung doch selten gedrungen werden kann; 2) die zeitige Bestimmung der Nachfolger durch eine Vorwahl, auch wohl zur Mitherrschaft. Diese hat den Nutzen, manchen gewöhnlichen Uebeln der Erledigung (interregnum), der Verweserey (vicariatus), und der Streitigkeiten darüber vorzubeugen. Aber sie kann auch leicht zur Erblichkeit führen.

Das Teutsche Reich, die geistlichen Fürstenthümer, und Polen, haben in dieser Absicht nach der Geschichte eben nicht den besten Ruf. Sie zeigen den Nachtheil der Wahl, bey allen noch so künstlichen Anstalten in Absicht des Römischen Königs, der Coadjutoren, des Vicariats und der Sedisvacanz sichtbar, nicht selten auch in der Sorglosigkeit der Herrscher für die Zukunft, indem sie natürlich mehr auf den Wohlstand ihres Hauses, als der ihnen fremden Nachfolger und des Stats selbst Bedacht nehmen.

J. F.

J. F. Reitemeiers Grundsätze der Regentschaft. Berlin 1789. 8. 8 Gr.

Ueber die Regierung der geistlichen Staten in Teutschland von F. C. von Moser. Frf. u. L. 1787.

Desgleichen von W. von Klenk. Frf. und L. 1787. 163 S. 8. 8 Gr.

Statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaten, und von den Mitteln solchen abzuhelfen. Augsburg 1787. 68 S. 4.

181. §.

Zweckmäßiger ist hingegen in den erblichen Staten die gute Erziehung der Prinzen, wozu daher bisweilen auch das Volk und die Stände nach gewissen Bestimmungen der Grundgesetze mitwirken muß.

So schreibt z. B. in Schweden der Reichstag den Hofmeister und selbst die Art des Unterrichts vor, weil man glaubt, daß Carl 12 durch Lesung des Curtius zur Nachahmung Alexanders des großen verführet sey.

182. §.

Die eigenthümliche Bestimmung eines Fürsten erfordert natürlich auch von der ersten Jugend an besondere Ausbildung der Kräfte des Leibes und Geistes, Unterricht in den zur guten Herrschaft nöthigen Kenntnissen, und Leitung der

Sitten zur Güte und folgsamen Thätigkeit, wozu bey reifern Jahren der Gebrauch zu wirklichen Geschäften des Stats und im Kriege nützlich seyn kann.

Verbergung des hohen Standes schickt sich nur in Romanen, dagegen aber wird eine gesellschaftliche Erziehung und selbst Aufenthalt in öffentlichen Anstalten zur bessern Fügsamkeit und Weltkenntniß dienen.

La pratique de l'education des Princes, par M. *Varillas*. Amst. 1686. 8.

Lettres sur l'Education des Princes par Msr. le Comte *de Varillas*. Paris 1754.

Duguet's Bildung eines Fürsten zum besten Regenten. Dresd. 1768.

J. B. Basedow's Agathokrator, oder von der Erziehung künftiger Regenten. Leipzig 1771.

Graf Görz Briefe eines Prinzenhofmeisters über Basedow's Prinzenerziehung. Heilbronn 1771. 8.

C. L. Bachenschwanz wahre Bildung christlicher Prinzen zu guten Regenten. Leipzig 1772. 2 Theile, 8.

Der Kronprinz oder die Regierungskunst eines Fürsten, von Ben. Meyer. 2 Theile. 2 Aufl. Berlin und Wien 1786. 246 S. 8. 20 Gr.

Éducation civile d'un Prince par *L. D. H.* Paris 1788. gr. 8.

183. §.

Die Grundgesetze der eingeschränkten Reiche bestimmen die Rechte des Fürsten und des Volks sehr verschieden. Geistlichkeit und Adel haben fast durchgängig Theil an der Herrschaft, aber bey höherer Ausbildung sind auch die Bürger, ja hin und wieder so gar die vorhin leibeigenen Bauern zur Standschaft gelangt, und haben wenigstens ihre Sprecher, ob sie gleich selten hinreichend nach Verhältniß der Anzahl vorgestellt werden.

Beyspiele hievon giebt Oesterreich, Schweden und England. Eben daher sind neuerlich die gegründesten Beschwerden über ungleiche Vorstellung im Unterhause, wozu das große London nur drey, und manches kleine Städtchen doch ein Glied erwählet, und jenes also nur den zwey hundertsten Theil des Reichs vorstellet, wovon es doch der siebente ist, wenn man nach der Menschenzahl rechnet.

184. §.

Eben so mannichfaltig sind auch die Arten der Vertheilung aller besondern Rechte der höchsten Gewalt selbst. Die Zweige derselben, welche bestimmte Gegenstände in einzelnen Erfordernissen des allgemeinen Wohls haben, können nicht füglich von einander getrennet werden, und in ganz verschiedenen Händen seyn, weil daraus mancherley Zusammenstoß in der Ausübung entstehen, eins

das andere hemmen, und darunter im Ganzen die Thätigkeit leiden würde.

Schon die Trennung der Kirchengewalt und Herrschaft von der übrigen Statsverwaltung in der Römischen Kirche, zeiget die übeln Folgen solcher Trennung in öftern Streitigkeiten und einer beständigen Unsicherheit, wogegen die klügsten und weisesten Fürsten mit aller Sorgfalt auf der Hut seyn müssen, und doch nicht allem Unheil vorbeugen können. Wieviel ärger müßte das seyn, wenn man sich auch noch einen besondern Krieges- Justiz- und Finanz-Beherrscher dazu denkt! Eben daher bietet die Geschichte keine wirkliche Beyspiele solcher getrennten Herrschaft oder getheilten Regierungsformen dar, sondern sie beruhen nur auf willkührlicher Verbindung der Begriffe. Selbst die beyden Könige der Spartaner, und Consules der Römer, deren einer den höchsten Kriegsbefehl, und der andere zu Hause die übrige Herrschaft führte, können hieher nicht gerechnet werden, indem sie eigentlich nur hohe Statsbeamte waren.

185. §.

Besser kann in dem Besitz und der Ausübung einzelner Theile der höchsten Gewalt eine gewisse bestimmte Gemeinschaft zwischen dem Fürsten, den Ständen und dem Volke statt finden, welches zur Bewirkung einer heilsamen Einschränkung und Mäßigung dienet. Besonders entsteht das beste Gleichgewicht der Mächte, Sicherheit

vor

vor Unterdrückung auf der einen, und doch auch wirksame Thätigkeit auf der andern Seite, wenn die ausübende Gewalt dem Fürsten frey gelassen, die gesetzgebende aber an den Beytritt und die Mitwirkung der Stände und des Volkes gebunden wird.

Auf die Weise hat besonders in der Verfassung Großbritanniens der König freye Gewalt in Krieg und Frieden, Aemtern und Würden, Rechtspflege, Begnadigung, Kirchen- und Gewerbesachen, dagegen aber müssen alle neue Gesetze, und folglich auch Abgaben, durch die beyden Häuser des Parlements beschlossen, und dann erst zu seiner Genehmigung gebracht werden.

186. §.

Indessen verbleiben doch gewöhnlich dem Oberhaupte eines jeden eingeschränkten Reiches, in Absicht der Zusammenberufung des Reichstages, des Vorsitzes darauf, der Beförderung zu höhern Ständen und einträglichen Aemtern dabey u. s. w., überwiegende Einflüsse auf die ganze Herrschaft genug übrig, wodurch bisweilen der Antheil des Volks und der Stände fast bis zum leeren Namen oder unbedeutenden Vortheilen, Aemtern und Besoldungen herabsinkt.

So ging es in Spanien, und Frankreich besonders mit den Parlamentern, auch mehreren Teutschen

schen Staten, in welchen die Landtage fast nur Feyerlichkeiten, oder gar aufgehoben sind, und man die Landesverfassung schon mühsam untersuchen muß, um nur das Daseyn oder einige wirkliche Thätigkeit der Stände gewahr zu werden.

187. §.

Ein beständiges Entgegenstreben wieder solche Erweiterung der Oberherrschaft erzeuget gewöhnlich zwey Parteyen, welche einander den Vortheil abzugewinnen suchen, Güte, List und Gewalt dazu gebrauchen, und durch beständige Eifersucht und Geschrey über Kränkung der Rechte, Unterdrückung und Aufruhr manches Uebel stiften, aber doch auch zur Erhaltung solcher Regierungsformen nothwendig sind.

So hat Teutschland seine Cäsarianer und Statisten, England seine Whigs und Torrys, Schweden die Mützen und Hüte, und selbst Holland die Oranischen und sogenannten Vaterländer, und jede unterscheiden sich wieder in strenge und mildere. Die freye Partey kann bisweilen den Fürsten so einschränken, daß er zu ohnmächtig wird, das gemeine Beste zu handhaben, wie das Beyspiel von Schweden und Polen zeiget. Hat man doch sogar

A Parallele between the Power of the King of England and that of a Stadholder of de united Provinces. London 1751. 8. Französisch, 1755. 4.

Ja

Ja eben von solchen Schwächungen der Oberhäupter und Aufruhren dagegen, wenn sie Mißbrauch von ihrer Gewalt machten, schreiben sich allein die Freystaten her. So war es im alten Griechenland und Rom, wo doch zu Zeiten gar unumschränkte Dictatur zur Rettung des Stats nöthig gefunden wurde. Eben so ging es mit der Eidgenossenschaft und den vereinigten Niederlanden, und in unsern Tagen mit Frankreich, ohne daß eben wahre bürgerliche Freyheit in einem höhern Grade dadurch gewonnen wurde. Denn der seines Oberhauptes gänzlich beraubte Stat muß in allgemeine Unordnung und Zerrüttung verfallen, und der hohe Muth der nothwendig dazu erforderlichen Stürmer bringt ganz natürlich bald noch härtere Fesseln für die übrigen und sie selbst, als die eben zerbrochenen waren.

C. F. F. Pestel de praesidiis libertatis publicae. Lugd. B. 1788. 4. 12 Gr.

Libertas populorum raro cum magno ad eos fructu recuperata, progr. Heynii. Götting. 1789. 8. 2 Gr.

188. §.

Der gewöhnlichste Ausfall der allmählichen Veränderungen oder plötzlichen Uebergänge ist aber die Gründung einer vollkommenen uneingeschränkten und eigentlich so genannten Alleinherrschaft (Monarchie, oder nicht so richtig Souverainität) des Fürsten, welcher nun alle Rechte

der

der höchsten Statsgewalt in sich zusammen vereinigt, Gesetze giebt und handhabt, alles im State macht und verändert, was das gemeine Beste erfordert, und so der einzige Schöpfer des Glücks eines ganzen Volks unter seinem Befehl wird.

K. von Grossingers Souverain, oder die ersten Grundsätze einer monarchischen Regierung. Wien 1780. 8.

Essai de Theorie sur le gouvernement monarchique. à Londres et Paris 1789. gr. 8. 2 L.

Ueber die Monarchische Regierungsform, von Holsche. Königsberg 1794. gr. 8.

Bey rohen Völkern ist meistens aus der häuslichen unbedingten willkührlichen Herrschaft, mit Leibeigenthum, Kränkung der Menschenrechte, und Aufhebung aller natürlichen und bürgerlichen Freyheit, eben dergleichen Statsherrschaft erwachsen, welche der Despotismus, oder die Landesdespotie genannt wird. Sie hat sich vornehmlich in den Morgenländern durch Eroberung weiter verbreitet, und zu ganzen Weltreichen vergrößert. In der That aber macht sie eigentlich gar keine rechtmäßige und besondere Regierungsform aus, sondern besteht bloß in Mißbräuchen. Besonders gehöret dahin auch die sogenannte Gottesherrschaft (Theocratie) mit unmittelbarer, und oft wunderthätig fortdauernder Offenbarung, von welcher zuerst Michaelis in dem Mosaischen Rechte, und neuerlich Herr Schlözer richtige und genaue Begriffe und Grundsätze vorgetragen haben.

Recher-

Recherches sur l'Origine du Deſpotiſme oriental et des Superſtitions. 1762. 12.

Aber die Alleinherrſchaft kann auch bey höherer Ausbildung entſtehen, indem entweder der eingeſchränkte Fürſt durch ſeine Vortheile im Gleichgewicht nach und nach die allgemeine Uebermacht gewinnet, oder bisweilen auch, wie in Dänemark, ihm ſolche ausdrücklich übertragen wird. Ja ihre Einfalt ſelbſt bringet mit ſich, daß die Völker erſt ſpäter dazu kommen. Denn ſo wie ſie nur ſtufenweiſe von mehrern höhern Weſen zu der Erkenntniß Eines Gottes empor ſteigen, ſo leitet auch nur die höhere Bildung zu den abgezogenern und künſtlichern Begriffen Eines Oberherrn über ein ganzes zahlreiches Volk durch mannichfaltige Stufen der Unterordnung und Obergewalt.

189. §.

Eigene Grundgeſetze zum gemeinen Beſten finden hier nur in Abſicht der Erbfolge ſtatt, und ſelbſt dieſe kann leicht dem Willen des faſt allmächtigen Alleinherrſchers unterworfen werden. Aber gleichwohl ſind Naturrecht, Offenbarungsglaube, und vorzüglich die ſteigende Aufklärung aller Stände, Sicherheitsvormauern gegen einreißende Mißbräuche der willkührlichen Gewalt.

Von Reichen mit freyer Vererbungsfolge (regnis patrimonialibus) **findet man zwar den Begriff in Lehrgebäuden, aber kein Beyſpiel in der Geſchichte und neuern Statskunde, nachdem das einzige ver-**

meinte in Rußland durch neuere genaue Untersuchung der Geschichte verschwunden ist.

Das Recht des Monarchen in willkührlicher Bestallung der Reichsfolge durch Peter 1. festgesetzt, a. d. Russischen. Berlin 1724. 4.

Treuers Untersuchung, wie weit ein Fürst Macht habe, seine erstgebohrnen Prinzen von der Regierung auszuschließen. 1758. 8.

Schlözers historische Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze. Gotha 1777. 8.

Zur Verhütung des Ausartens der Alleinherrschaft in harte und bedrückende Eigenherrschaft oder willkührliche Tyranney haben die Schriftsteller mancherley Vorschläge ausgedacht. Montesquieu rechnete dahin eine unabhängige Verwahrung der Gesetze und Rechtspflege, wie bey den Französischen Parlamentern. Aber eigentlich waren diese letzter Schatten der vormahligen Reichsstände, und der Hof wußte seine Absichten, wenn sie ein neues Gesetz nicht eintragen wollten, mit dem Lit de Justice, oder gar mit Verweisungen, doch immer durchzusetzen. Die Worthalter des Volkes, welche Justi vorschlug, sind vollends gegen das Wesen der Alleinherrschaft. Aechte Mittel sind also nur die Einschränkungen des Rechts der Vernunft und der wahren Statsklugheit, welche den Vortheil des Oberherrschers selbst in einer guten, billigen, weisen und milden Herrschaft zeiget. Auch kommen die überall damit einstimmigen Grundsätze des Offenbarungsglaubens mit zu Hülfe, welche desto wirksamer sind, weil sie für das ganze Volk, und selbst die oft sinnlichen

lichen, leichtsinnigen, aber gutmüthigen Fürsten mehr Faßlichkeit haben und stärkere Eindrücke machen. Dadurch wird selbst in den so übel verschrieenen Morgenländern viel Unheil verhütet. Ihre Statskunst ist wirklich oft und im Ganzen lange nicht so schlimm und verschieden von der unsrigen, als lebhafte Geschichtsmahler sie nach einzelnen Fällen oder Zeiträumen schildern. Danach allgemeine Grundsätze aufzustellen, wie besonders Montesquieu that, ist gefährlich, und muß natürlich zu Irrthümern verleiten.

Von Justi Vergleichung der Asiatischen Regierungen mit unsern Europäischen. Berlin 1762. 8.

Anquetil du Perron Legislation orientale. Amsterdam 1778. gr. 4. 6 L.

Der beste Schutz für die Menschheit ist auch in dieser Absicht unstreitig die allgemeine wahre Aufklärung. Sie belehret die Fürsten und ihre hohen Diener über ihren wahren Vortheil in dem Wohl der Unterthanen, macht diese Denkungsart erblich, und verbreitet sie durch das ganze Volk, so daß einzelne entartete Fürsten oder ihre Unterdrückungsräthe, eigennützige Schmeichler u. s. w., mit ihren Einfällen und Absichten gar nicht mehr durchkommen. Besonders müssen sie sich auch bey der allgemeinen Oeffentlichkeit (Publicité) und gegenseitigen Beobachtung vor dem bessern Beyspiel der meisten übrigen schämen, oder wohl gar fürchten, daß unerträgliche Lasten endlich abgeworfen werden könnten. Dieses alles hat unsere Europäischen größern Mo-

narchien seit einigen Jahrhunderten, und besonders von dem Zeitalter Friedrichs des Einzigen an sehr verbessert, und zu den unvergleichlich besten und glücklichsten Staten gemacht. Nicht umsonst mag auch die gütige Vorsehung bey den neuen Französischen Unruhen darauf Bedacht genommen haben, diesen oder jenen in seinem finstern Winkel noch in der Weise alter Vorfahren tyrannisch beharrenden kleinen Eigenherrscher aus seinem Schlummer aufzuwecken, und ihn durch das Beyspiel des so guten Königs zu belehren, wie vorübergehend der Welt eitele Herrlichkeit sey, und was vollends am dürren Holz werden könne, da selbst am grünen so viel geschehen ist.

190. §.

In Vergleichung mit allen übrigen Regierungsformen hat die Alleinherrschaft sichtbare Vorzüge. Sie ist die natürlichste und allgemeinste, auf welche fast alle endlich zurück kommen. Mit ungehemmter Thätigkeit kann allein der Selbstherrscher überall besonders in großen Staten das gemeine Beste bewirken, innerlich die bürgerliche Freyheit, billige Gleichheit und Recht handhaben, den Gewerben, Künsten und Wissenschaften aufhelfen, Unglücksfälle und Landplagen abwenden oder mildern und gut machen, von aussen aber die Sicherheit erhalten, schnell, kräftig, und, wo es nöthig ist, geheim dazu wirken, und über-

überhaupt alle nützliche Hülfe der sonst mit ihm herrschenden Stände und Vorsteher des Volks zum wahren Guten und Vortheil des Stats eben so wohl auch bey seinen Dienern finden.

Von je her ist freylich die Allgewalt der Alleinherrscher oft gemißbraucht. Aber haben sich wohl die Volksherrscher, der Adel, die Geistlichkeit dieses Fehlers minder schuldig gemacht? Die Geschichte erschrickt vor dem Beyspiele eines Nero, Dschingischan, Ludwig 14., und Muley Ismael, aber sind Gracchus, Catilina, Cromwel und Robespierre besser? und sollten nicht ein Titus, Hadrian, Heinrich 4. und Friedrich der Einzige, mit so viel guten, obgleich nicht eben großen Fürsten der alten und neuen Völker, ein reichliches Gegengewicht ausmachen? Sage man aus Begriffen und Grundsätzen der Schule noch so viel über die Möglichkeit des Bösen in der Alleinherrschaft. Das ist natürliche Folge der Empfindung manches Voltaire und Rousseau, der sich von Königen gedrückt fühlt. Aber was sagten denn die alten Weisen von ihren Freystaten? wie seufzet jetzt auch bey uns so mancher Schweizer oder Reichsstädter, und sucht eine Freystatt unter guten Königen! Die Wirklichkeit der Geschichte und Erfahrung wird doch mehr Menschenglück von Monarchen gestiftet aufweisen können, als in Freystaten, und Lehnsherrschaften des rohen Mittelalters. Selbst in Großbritannien und den vereinigten Amerikanischen Staten finde ich die Freyheit, die Sicherheit vor Beleidigungen

oder Kränkungen des Eigenthums, unparteyische Rechtspflege, die Ruhe, die Denkfreyheit, die väterliche Sorge des Stats für alles, die Mäßigkeit in Abgaben, endlich die Milde in Strafen doch schlechterdings nicht, welche die glücklichen Unterthanen des Preußischen Throns zu genießen haben, auf welchem Friedrich 2. unbegreiflich fand, daß Millionen Einem gehorchen, und jetzt Friedrich Wilhelm 2. von ihnen geliebt wird, weil er noch manches von den streng durchgeführten Maßregeln seines großen Oheims nachgelassen und mit Güte gemildert hat.

Il vero Despotismo. Lond. 1771. 2 T. 8.

Essai contre l'Abus du Pouvoir des Souverains et juste Idée du Gouvernement d'un bon Prince, suivi du Tocsin contre le Despotisme du Souverain, par M. à Londres 1776. gr. 8. 2 L.

J. W. Hecker's Monarch über freye Bürger. Stettin 1784. 4 Gr.

Seuthes oder der Monarch, an Jakobi, von J. G. Schlosser. Straßburg 1788. 8. 12 Gr.

Dritter Abschnitt.

Gesammtstaten.

191. §.

Die Verbindung mehrerer Staten zu einem Ganzen kann aus den einfachen und vermischten

noch

noch andere künstlichere Regierungsformen hervorbringen, welche überhaupt Gesammt-Staten heißen können.

192. §.

So kommen von den Reichen und Fürstenthümern durch Erbfolge mehrere an Einen Beherrscher, und da behält eigentlich zwar jedes seine Verfassung, aber die Unterschiede derselben werden doch leicht durch Nachahmung vermindert, und besonders kann der Beherrscher oft desto eher seine Einschränkungen durch Mitherrschaft des Volks und der Stände, vermindern.

Vorzüglich häufige Beyspiele davon zeigen die größern Teutschen Staten der Häuser Oestreich, Preußen, Hannover und Sachsen. In Frankreich und Spanien ist den Königen die Einverleibung zur Alleinherrschaft zum Theil gelungen, wohingegen die Niederlande das Joch über ähnliche Versuche gar abwarfen.

193. §.

Statensysteme, oder beständige Verbündungen mehrerer einzelnen Staten zu ihrer Sicherheit, erfordern zur Dauer und Schlichtung entstehender Uneinigkeiten eine gemeinsame Obergewalt. Sie sind aber überhaupt leicht dem Zerfall durch Eifersucht, Untreue oder Unterdrückung ausge-

setzt, und eigentlich im Ganzen nicht einmahl recht Staten zu nennen.

J. E. Schmidt exercitatio politico-historica de civitatis origine civitatumque systemate exemplo reip. Batavorum illustratis. Jenae 1745. 4.

E. C. Wieland de systemate civitatum. Lipsiae 1777. 8.

Heyne foederatarum rerumpublicarum coalitio vix unquam satis fida, exemplis ex antiquitate illustr. Göttingen 1783. 4. 2 Gr.

J. de Meermann S. de Dalem Discours sur — la Ligue des Acheens — des Suisses et des Provinces unies — les causes, l'origine, la nature et l'objet de ces Associations. Haye 1784. 4.

Die freyen Tagesatzungen der Eidgenossen und die Erbstatthalterschaft in den Niederlanden haben unzählige und höchst verderbliche Streitigkeiten erzeuget, daher in Amerika ein Drittel der Staten den übrigen auf dem General-Congreß unterworfen sind. Allein im Grunde ist der Zweck des ewigen Bündnisses überall nicht bloß Sicherheit, welches auch so wenig einen Stat ausmachen könnte als ein zeitiges, sondern er gehet auch mit auf andere Gegenstände des Gemeinwohls. So haben z. B. die Niederländer nach dem Utrechter Verein durchgehends einerley Münzfuß und Kirchenverfassung, die Eidgenossenschaft ertheilet den Buchhändlern gemeinschaftlich Freybriefe zum Drucken und Nachdrucken, und Amerika schließt für alle Staten verbindliche Handelsverträge.

194. §.

194. §.

Zusammengesetzte Staten (respublicae compositae) sind solche, deren Glieder einzelne kleinere Staten unter einer allgemeinen höchsten Statsgewalt ausmachen. Sie entstehen in rohen Zeitaltern durch Unterdrückung oder Lehnswesen, aber bey höherer Ausbildung wird durch die Macht und Freyheit der unterworfenen Staten die ganze Verbindung locker und besonders die Gewalt des allgemeinen Oberhauptes am meisten geschwächt.

Beyspiele giebt Indien, das Kalifat und Türkische Reich, insonderheit aber Teutschland, dessen ungeheuerer Statskörper durch Verbindung und Zertrümmerung über 300 Glieder von der größten Verschiedenheit an Macht und Verfassung hat, wie Brandenburg und Fulda, Hamburg und Bopfingen. Kein Wunder ist es daher, daß die ältern Lehrer des Statsrechts die Regierung nach allen drey Formen des Aristoteles zu bestimmen suchten. Auch ist es natürlich, daß jetzt die morschen und veralteten Bande unsers Statsrechts nicht viel mehr halten wollen, daß Reichsacht und Reichskrieg zum Spott wird, ein Fürstenbund nöthig war, und daß in vielen Ländern und Fällen nur mühsam ein erkünstelter Zusammenhang des Ganzen bemerkt werden kann.

J. G. von Böeckellen discursus politicus de societatis civilis primis elementis in genere, et in specie

cie de reip. Rom. Germ. origine et fine. Helmst. 1683. 12.

*H. C. Senkenberg*ii diss. de forma systematis Germaniae. Giess. 1724. 4.

Warum soll Teutschland einen Kaiser haben. 1787.

Teutschland muß einen Kaiser haben. 1788. 8. 2 Gr.

Vierter Abschnitt.

Vollkommenheit und Besserung der Regierungsform.

195. §.

Alle verschiedene Arten der Verfassung eines Stats können zu seiner Wohlfahrt und dem Glück des Volkes angewendet werden, indem die Herrscher in der Verwaltung ihre Pflichten beobachten, aber dieses kann gleichwohl der Untersuchung, welche die beste sey, keine Schranken setzen. Denn es fragt sich doch, welche von allen einer guten Verwaltung am zuträglichsten und beförderlichsten seyn wird, und diese ist denn das gesuchte Bild der Vollkommenheit.

Der bekannte und oft gemißbrauchte Spruch des Dichters Pope:

On Forms of Government let Fools contest,
Whatever is good administred is best,

ist

ist nach seiner Bestimmung nicht mehr, als ein witziger Einfall über die Englischen Statsklügler, welche Zeit mit dem Streiten verderben, die sie der guten Verwaltung selbst widmen sollten. Aber ein Dichter, welcher es für Thorheit schilt, die Bestandtheile des Weins nach der Scheidekunst zu untersuchen, anstatt ihn zu trinken, kann wohl deshalb so wenig für unhöflich als für einen ernstlichen Verächter der Scheidekunst gehalten werden. Auch glaube ich nicht, daß man eben wie Puffendorf nach Erzählung der verschiedenen Meinungen sich hinter geheimes Stillschweigen verbergen müsse. Unsere Zeiten und Umstände vertragen darin gewiß mehr Freymüthigkeit, und jede feste und gute Regierungsform muß ohne Besorgniß leiden können, daß eine andere für besser gehalten und ausgegeben werde, als sie, wenn nur der Gehorsam und die Ergebenheit gegen die wirklich bestehende Herrschaft nicht darunter leidet, und das ist der Fall bey der bestgegründeten auch gewiß am wenigsten.

196. §.

Der Grund der richtigen Beurtheilung liegt hier in dem Verhältniß zur menschlichen Natur mit allen ihren wesentlichen Bestimmungen, Grundtrieben und Leidenschaften, und daher muß sie auch hievon abhängen und überall gleich zutreffen, nicht aber von einzelnen besondern Zufälligkeiten, welche nur bisweilen Einfluß auf die Schicklichkeit der Regierungsform unter gewissen Voraussetzungen haben.

Mon=

Montesquieu hat zwar viel wahres, schönes und sinnreiches über die Regierungen der wichtigsten Europäischen Staten gesagt, über die Schicklichkeit ihrer Formen nach der Beschaffenheit des Volks aber urtheilt er sehr oberflächlich, und Justi hat ihm zuviel nachgeschrieben, welches auch noch wohl geschichet. So macht er in Frankreich und jeder Alleinherrschaft den Adel zur Stütze des Throns, welchen er doch oft genug untergraben, und zuletzt, obgleich durch Werkzeuge des Pöbels und sich selbst mit, umgestürzt hat. Große Staten nur sollen nach ihm Alleinherrscher bedürfen, um Thätigkeit in die vielen Geschäfte zu bringen, kleine aber sie wegen der Pracht und Vergrößungsbegierde nicht ertragen können. Hat denn aber nicht Ernst der fromme in Gotha, und der Graf von der Lippe sein Land glücklich gemacht, und hingegen Ludswig 14. es zu Grunde gerichtet? Mit einer noch sonderbareren Rücksicht empfiehlt er einem handelnden Inselvolke, wie England, einen durch das Volk eingeschränkten Fürsten, damit er thätig seyn und doch den Handel nicht einschränken könne; einem großen fruchtbaren Lande, wie Frankreich, die Alleinherrschaft zum sichern Schutz seiner Besitzungen; einem Gebirgvolke, wie die Schweizer, die Volksherrschaft, weil es in den hohlen Wegen keine stehende Heere gebrauche, die der Freyheit gefährlich seyn, und ohne die Annehmlichkeit derselben die unfruchtbaren Gegenden nicht bevölkert werden könnten. Eben so meint er, die Monarchie sey zur Katholischen, die Freyheit zur Protestantischen Religion,

jene

jene zur Trägheit eines Volks in heißen, diese für ein tapferers in kältern Himmelsstrichen passender, u. dergl. Aber alle diese Urtheile beruhen auf Fehlschlüssen aus besondern Zufällen, wogegen immer wieder andere unter gleichen Umständen angeführt werden können, z. B. Uri und Solothurn sind eben so katholisch als Spanien, Dänemark glaubensfreyer als England und Holland, das Erzgebirge ist sehr bevölkert und glücklich unter einem Fürsten mit stehendem Heere, Indien hat blühenden vortheilhaften Handel unter strenger Eigenherrschaft seiner Könige, und seufzt unter dem Joch der Holländischen und Englischen Handelsgesellschaften.

197. §.

Nach diesem Grundsatz nun kann die allgemeine Glückseligkeit als der höchste Endzweck des Stats am besten da erreicht werden, wo die meiste Gewalt dem einsichtigern und bessern Theil des Volkes zukommt, und hienach werden die allgemeinen Volksherrschaften am wenigsten Vermuthung der Güte für sich haben. Die Vornehmenherrschaft könnte besser seyn, wenn sie nicht Unruhe und Zwietracht damit gemein und die Unterdrükkung noch voraus hätte. Reiche mit Ständen und Sprechern des Volkes würden unstreitig in der Thätigkeit, Mäßigung, Gleichheit und Sicherung der Rechte aller den Preis verdienen,

wenn

wenn ein wahres Gleichgewicht eingeführt würde, daß die Macht nur gutes und nichts böses thun könnte. Aber diese Aufgabe ist bisher noch nicht aufgelöset, die Uebel der Volks = und Vornehmenherrschaft treten auch bey eingeschränkten Fürsten ein, und bis dahin also bleiben die Vortheile der uneingeschränkten Alleinherrschaft noch überwiegend.

Discours sur la Forme des Gouvernemens et quelle en est la meilleure, par M. le C. *de Herzberg*. Berlin 1784. Teutsch ebend. gr. 8. 4 Gr.

Die Großbritannische vermischte Herrschaftsart wird zwar und nicht ohne Grund gerühmet, aber die Ungleichheit ihrer Vorstellung des Volkes in beyden Häusern, die Mißbräuche und stürmischen Unruhen ihrer Wahlen, ihr ungezügelter Pöbel sind doch auffallende Gebrechen. Die von Bischöfen geschützte Testacte bleibt ein Schandfleck der Glaubensfreyheit. Das Formelnrecht, welches allen Ränken und Verkehrungen der Gesetze die Thore eröffnet, mit aller Strenge der Aufhängemaschine die Reinigung der Hauptstadt von täglichem Raub hindert, und jeden ehrlichen Mann dem Spiel der Bosheit preis giebt, durch erkaufte Zeugen zum Galgen, den überführten Bösewicht aber davon bringen kann, verdienet mit allen Lobsprüchen über die Geschworenen und Friedensrichter eher den Namen der Ungerechtigkeit. Die Zerrüttung des in einzelnen Fällen oft sehr hart drückenden Finanzwesens endlich drohet

dem

dem seit 150 Jahren durch Zusammentreffen mancherley Umstände weit mehr als durch seine Verfassung blühenden Reiche mit der Zeit fast unfehlbaren Umsturz, und ist gleichwohl Folge der Bewilligungen des Volkes. Wenn also das alles nur Schatten in dem vortrefflichen Bilde der Vollkommenheit, zufällige unvermeidliche Folge der köstlichen Freyheit ist, so will ich lieber darauf Verzicht thun, oder ich kann wenigstens nicht glauben, daß England wirklich die *optime* constituta respublica ex tribus generibus illis, regali, optimatium et populari, *modice* confusa des Cicero sey, wie Herr Schlözer meinet.

198. §.

Eine jede noch fehlerhafte Verfassung und Herrschaftsart ist der Besserung fähig, und die Mittel, den Gebrechen abzuhelfen, müssen nur zweckmäßig ausgewählt und mit Ueberlegung angewendet werden. Die menschliche Natur selbst giebt dazu wieder die beste Anleitung, in dem allgemeinen Fortschritt zur immer höhern Ausbildung. Sie gehet daher gewöhnlich von den Oberherrschern aus, welche den wahren Vortheil des Ganzen einsehen, ihrer Bestimmung vollkommenere Genüge thun, die zufälligen Mißbräuche abstellen, und alle Ueberbleibsel des rohern Zeitalters vertilgen. Insonderheit aber gehöret dazu überall die Gründung bürgerlicher Freyheit

durch

durch die Einführung der Herrschaft guter zum allgemeinen Bürgerwohl eingerichteter Gesetze mit Anstalten zu ihrer Handhabung.

C. G. Rössig über die Verdienste des Stats um die Rechte des Menschen, zur Wiederlegung einiger herrschenden Irrthümer unserer Zeiten. Leipzig 1794. 8. 8 Gr.

So verbesserten ein Numa und Solon, Karl der Große und Peter I. in Rußland, die ganze Verfassung mit weisen Gesetzen und nützlichen Anstalten. Und wieviel haben nicht in unsern Zeiten Friedrich II. gethan, und Joseph II. wenigstens gutmeinend versuchet. Aber die Unfehlbarkeit muß für Menschen ewig unerreichbar seyn. Am wenigsten kann sie wohl durch allgemeine Begriffe der Steigerung von der Gewalt zum Gebrauch des Verstandes und endlich einer sogenannten Regierungsform der reinen Vernunft erhalten werden. Jede Herrschaftsart erfordert Gewalt zur Ausführung, so wie zur Anlage Verstand und Vernunft, deren Unterschied überhaupt von manchen neuen Weltweisen zum Mißverständniß im gemeinen Sprachgebrauch und Herabsetzung des Verstandes übertrieben wird. Die von den Physiokraten eingebildete Selbstherrschaft der Vernunft ist wiedersprechend. Denn bloße reine Vernunft, ohne alle willkührliche Bestimmung durch Uebereinkunft, kann niemahls Eigenthum hervorbringen, und also fällt damit die ganze bürgerliche Gesellschaft unter gebildeten Menschen über den Haufen. Bloß Freyheit durch die

Frey-

Freyheit anderer beschränkt, kann nicht herrschen, sondern man muß die Früchte des Verstandes der besten und weisesten Menschen aller Jahrhunderte in dem Wohl der Staten zu Hülfe nehmen, und danach bestimmen, was dazu dienlich und dem Glück der Völker gemäß sey. Doch nun ist auch wohl desto weniger zu besorgen, daß die täuschende Größe dieses Bildes der Vollkommenheit und glänzender Menschenliebe der Statskunst viel Schaden bringe, weil dessen unbedachtsame Nachahmung in Frankreich zu der unseligsten Statspfuscherey, Unvernunft und Abscheulichkeit ausgeschlagen ist.

198. §.

Wenn aber durch mancherley zufällige Statsfehler diese Besserung versäumet wird, insonderheit, wenn Unterdrückung, übermüthige Sittenlosigkeit und Schwelgerey der Großen dem Volke die Last der Unterwürfigkeit zu schwer macht, denn fühlt es endlich in der Verzweifelung seine Uebermacht und es kommt zu gewaltsamen Aufständen, wovon oft gänzliche Umkehr der Verfassung und Herrschaftsart (Revolution) die Folge ist.

C. W. Robert, wie weit gehet im Stat die Gewalt des befehlenden Theils, wenn es an den Verträgen fehlet. Marburg 1789. 8.

J. H. Tieftrunk über Statskunst und Gesetzgebung, zur Beantwortung der Frage: Wie kann man gewaltsamen Revolutionen am besten vorbeu-

gen, oder sie, wenn sie da sind, am sichersten heilen. Berlin 1791. gr. 8. 16 Gr.

Versuch über Aufklärung, Freyheit und Gleichheit, in Briefen von J. C. Schaumann. Halle 1793. 8. 10 Gr.

Ueber die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Teutschland und andern Staten, Resultate der besten eingegangenen Aufsätze. Erfurt 1794. 4.

F. F. A. Herlemann, Was ist Empörung und Aufruhr im Stat? eine Volksschrift. Leipzig 1794. 8.

Ueber Aufruhr und aufrührische Schriften. (von Stuve) Braunschweig 1793. 8. 8 Gr.

Ist es wahr, daß gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? von C. A. Wichmann. Leipzig 1793. 8.

Eine gute und feste Herrschaft hat dergleichen nie zu befürchten, am wenigsten aber von dem Fortschritt der wahren Aufklärung, welche jedem die Einsicht seiner Pflichten und die Empfindung der Vortheile bürgerlicher Ordnung deutlicher macht. Sie befestiget daher vielmehr die Bande des Stats, und giebt den Gesetzen neue Kräfte in Lenkung des Willens zur bürgerlichen Tugend. Aber selbst bey dem größten Verderben wirken doch Schriftsteller wenig, da das gemeine Volk sie nicht liest und noch weniger ihnen glaubt. Nur die untriegliche Empfindung brachte es in Frankreich zum Aufruhr, sonst hätten Rousseau, Mably, Condorcet u. a. nach Belieben lange Vernunft und Wahrheit mit spitzfindi-

gen

gen Trugschlüssen und unvernünftigen Irrthümern vermischen können, und daher ist es ander Orts nicht gefährlich ihnen im Schreiben und Lesen unter einander freyen Lauf zu gestatten.

199. §.

Eben so wohl aber kann auch umgekehrt eine beschränkte Oberherrschaft durch das Sittenverderben im ganzen Volk, die Unruhe, Zwietracht und alle dem gemeinen Besten nachtheilige Folgen davon, genöthiget werden, sich mit Unterdrükkung der bisherigen Freyheiten eine größere Macht zu gründen, aus dem Freystat ein Reich oder dieses zur Alleinherrschaft zu machen.

Cyriaci Lentuli Augustus, sive de convertenda in Monarchiam Republica, juxta ductum et mentem Taciti. Amstelod. 1645. 12.

Das alte Rom giebt hier das wichtigste Beyspiel, und neuerlich Schweden, wo Gustav II. mehr als August seyn wollte, und erst nach weitem Fortschritt darin einem Bösewicht unterlag.

200. §.

Diese beyden vornehmsten und alle übrige nur mögliche Fälle einer Statsumkehr sind darin einander gleich, daß sie Bruch der bisherigen allgemein verbindlichen Rechte und Bürgerpflichten in sich schließen, und sie müssen daher ganz nach dem Nothrecht des Aufstandes (163. §.) beurtheilet werden.

Es ist ein gefährlicher und abscheulicher Irrthum, anzunehmen, jedes Volk sey berechtiget, sich nach Belieben eine Verfassung nach Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit zu erschaffen, denn es zertrümmert ja dadurch selbst die vorhin bestandene, und es würde also nichts mehr verbindlich, kein Recht und kein Eigenthum heilig seyn. Aber unmöglich kann doch auch das Joch des Tyrannen, sey er König, Erbadel, Pfaffe, oder Pöbel, durch Besitz und Verjährung rechtmäßig werden. Es bleibt ein Recht der Menschheit, es abzuwerfen, sobald es möglich ist. Nur ist jede Unternehmung der Art mißlich in Absicht des unsichern Ausganges, und dieser allein, folglich nie Menschen, kann darüber entscheiden. Wenn Cäsar sagte: justitia nunquam laedenda nisi imperii causa, und Klopstock es umkehrt, der Stat ist heilig, bis er ungerecht wird, so haben wohl beyde Aussprüche gleich viel Wahrheit, und Cäsar hätte auch das letzte auf seine Unternehmung in der Lage Roms anwenden können, ohne so ruchlos und seltsam zu scheinen.

Discours — deux questions, 1. un Monarque a-t-il le droit de changer une Constitution vicieuse, 2. est-il prudent, est-il de son interêt de l'entreprendre, par le C. *de Windischgraez*. Londres 1788. 8.

Du Pouvoir de la Nation dans la Formation des Loix. Paris 1789. 8. 2 L.

Cosmopolitische Briefe über den verschiedenen Gebrauch des allgemeinen Statsrechts bey den neuen Auftritt-

tritten in Europa überhaupt und in Teutschland insbesondere. Frf. und L. 1790. 8. 8 Gr.

Lettres sur les Dangers de changer la Constitution primitive d'un Gouvernement public, ecrites à un Patriote Hollandois. Londres 1792. 3 Sh.

Zweytes Buch.

Allgemeine Regierung.

Erstes Hauptstück.

Grundsätze der Volksglückseligkeit.

201. §.

Der Endzweck des Stats in dem allgemeinen Wohl bringet mit sich, daß auf dessen Beförderung alle Maßregeln einer jeden Herrschaft gerichtet seyn müssen.

Es kann aber hier natürlich von ihnen selbst nicht gehandelt werden, sondern nur von den Mitteln dazu überhaupt, welches die ganze Betrachtung desto kürzer machet.

202. §.

Diese Weisheit zu herrschen (prudentia imperandi) setzet überall die gehörig vollständige und genaue Kenntniß von dem Stat, seinen Ländern und Einwohnern, nach allen ihren Erzeugnissen, Kräften, Verhältnissen unter einander, und äußern Umständen, voraus, wodurch sie in

Stand gesetzet wird, nach dem besten Willen für sie in jedem Falle das höchste mögliche Beste zu bewirken.

203. §.

Bürgerliche Freyheit ist das erste Erforderniß dazu. Es muß also jedem Mitgliede ungestörter Gebrauch seiner Kräfte und Thätigkeit zu seinem Vortheil und Vergnügen, ungehinderte Befriedigung seiner unschädlichen Neigungen gestattet werden. Zwang der Gesetze und Anstalten muß darin keine Einschränkung machen, als zur Nothdurft des allgemeinen Wohls. Hingegen alle eigenmächtige Willkühr der Oberherren, ihrer Diener und anderer größern, übermächtigen oder reichern Mitbürger, muß gänzlich verhindert werden.

204. §.

Sicherheit von innen und außen erhält den Besitz aller durch glücklichen Zufall oder eigene Bemühung erhaltenen Güter und Rechte, wieder alle Unglücksfälle und Eingriffe. Die Sorge dafür ist daher eine unerlaßliche Hauptpflicht, und es muß, so viel möglich, jedem Unterdrückten und Beleidigten Hülfe und Genugthuung, jedem Beschädigten völliger Ersatz wiederfahren.

205. §.

205. §.

Endlich gehöret dazu eine gewisse Mäßigung im Gebrauch der höchsten Gewalt durch gute Sittlichkeit und Gesetze, Wohlwollen und Milde selbst bey Verhinderung des Bösen, welche jedoch nicht in Nachsicht gegen schädliche Mißbräuche und Straflosigkeit ungetreuer oder sich zum Druck der Mitbürger überhebender Diener und anderer Verbrecher ausarten darf, sondern zugleich mit genauer Aufsicht und pünctlicher Strenge für das Gute verbunden seyn muß.

206. §.

Eigene Stärke, Reichthum und Wohlstand des Stats in fruchtbaren wohlbenutzten Ländern, zahlreichen, weisen, gesitteten und fleißigen Einwohnern, und verhältnißmäßiger Ueberfluß an Gütern, besonders an Gelde, machen, daß alle glücklich, vergnügt und des Lebens froh werden können.

207. §.

Die besondern Umstände einzelner Staten bieten zu Erreichung dieses Endzwecks verschiedene Mittel dar, welche in so fern zwar auszuwählen sind, aber nur muß keins von allen brauchbaren vernachlässiget und in Absicht der verschiedenen Theile der Glückseligkeit Ebenmaß und Gleichgewicht beobachtet werden.

Eine gute Regierung überhaupt ist eigentlich der Regel nach weder hauptsächlich kriegerisch, am wenigsten erobernd, noch auch bloß friedlich oder enthaltsam von der Verbindung mit andern, noch endlich auch gottesdienstlich, und in Absicht der Gewerbe weder für den Landbau allein (ökonomistisch), wie die Physiokraten wollen, noch für Fabriken, Handel und Neupflanzungen, wie Colbert oder Holland. Diese besondern Entwürfe, oder sogenannten Systeme, sind gerade wegen ihrer Einschränkung auf besondere Endzwecke, mit Vernachlässigung eines Theils des gemeinen Wohls, alle fehlerhaft. Ein guter König spielt nicht mit einem übergroßen Heere, aber er rüstet sich auf den Nothfall, krieget, wenn er muß, erobert dabey, wenn er kann, und sucht immer lieber das Ansehn und den Wohlstand seines Reichs durch Unterhandlung und Frieden zu erhalten und zu vermehren. Er schützt die Kirche und Wissenschaften, Landbau, Kunstfleiß und Handel, aber ohne ausschweifende Liebhaberey für eins oder das andere auf Kosten und zum Nachtheil der übrigen. Er verabsäumt keine Gelegenheit, durch eines jeden Besserung zur Vollkommenheit den möglichsten Vortheil zu schaffen, aber nicht Vorliebe, sondern nur die Umstände müssen den Vorzug und die Zurücksetzung entscheiden. So wäre es z. B. unzeitig, auf eine Akademie der Wissenschaften zu denken, wo es noch an Landschulen fehlt, oder eine Seemacht und Pflanzörter zu gründen, wo einheimische Bevölkerung, Landbau, Kunstfleiß und Handel noch kaum zu keimen beginnen.

Zweytes Hauptstück.

Mittel der Herrschaft.

208. §.

Die erste bewegende Triebkraft im Stat ist der Beherrscher selbst, und es ist also ein Fehler, wenn er selbst durch eigene Trägheit oder äußern Drang unthätig gemacht wird.

Es geschiehet das oft nicht allein in Absicht der Alleinherrscher und Fürsten eingeschränkter Reiche, sondern auch die Vornehmen als Mitherrscher oder die Vorsteller des Volks lassen sich von andern leiten. Scherzte doch Alcibiades selbst, daß sein Hündchen Herr von Athen wäre, und wie oft hängt von einem der Verfassung nach eigentlich gar keine Gewalt habenden Volksführer, seinem Liebling, klugen Saufbruder oder Mädchen das Glück des ganzen Volks ab. Selbst die vortreffliche Englische Verfassung kann bisweilen dem Parlamentsgliede vor dem eingenommenen wilden Pöbel keine Sicherheit schaffen, über die wichtigsten Sachen frey zu urtheilen und seine wahre Meinung zu sagen.

209. §.

Dann ersetzet die Stelle des Herrschers im Ueberlegen, Entschließen und Ausführen zunächst der Statsrath, und diese Minister-Regierung hat die übeln Folgen der Uneinigkeit, Mißgunst, Par-

teysucht und Ränke wieder einander, gemeiniglich auch des Eigennutzes und der Bedrückung, worin sie einander nachsehen.

Sie ist das Eigenthum aller schwachen Regierungen, und meistens daher auch der eingeschränkten Fürsten, wie das Beyspiel Englands oft gezeigt hat.

210. §.

Soll diesem Fehler durch die Obergewalt eines Ersten Statsraths (Premier Ministre) abgeholfen werden, so entsteht daraus meistens das noch verderblichere Vezirat, welches vollends zur schrecklichsten Unterdrückung und wohl gar zur Entsetzung des untauglichen Schattenfürsten Anlaß giebt.

Bey verweichlichten Eigenherrschern kann am leichtesten ein thätiger und ehrsüchtiger Diener sich dazu erheben. Die Majores domus der Fränkischen und die Peischwa der Indischen Könige sind bekannt, auch Mazarin, Richelieu und Brühl, aber oft haben sie nicht einmahl besondere Würden, und führen die Herrschaft doch unbeschränkt allein, oder wenigstens sehr überwiegend.

Die wahre Statsklugheit (Politischer Discurs von der Polysynodie und ihren Vortheilen vor dem Vezirat und Halbvezirat,) von *A. de S. P.* Frankf. 1721. 8.

211. §.

211. §.

Am gefährlichsten aber ist endlich die Herrschaft der Lieblinge, weil dann zu allen Mißbräuchen oft noch gänzlicher Unverstand der Statssachen selbst und der ordentlichen Geschäftsführung kommt, und so die Verwirrung noch größer wird.

Wenn Hofschranzen, Gaukler, Buhlerinnen, Hofnarren, Leibjäger, Heyducken oder Beichtväter den Fürsten in ihrer Gewalt haben, denn kann insgemein alles gemacht, alles befürchtet werden. Sie ernennen Statsräthe und Heerführer, welche den Raub des Landes mit ihnen theilen, alle redliche Diener werden verdrängt, weil sie nicht Ränke schmieden und kriechen wollen. Der manchmahl im Grunde recht gute Fürst wird Sclave seiner Neigung oder Lüste, im beständigen Taumel hingehalten, sein Ohr vor der Stimme der Wahrheit bewacht, der Zugang aller Klagen über das Elend der Unterthanen abgeschnitten und — Gott nur kann das Wehe von einem solchen Lande abwenden, das er mit einem Fürsten gestraft hat, der sich wie ein schwaches Kind gängeln läßt.

Histoire des Favoris par M. *D (u) P (uy)*. Leide 1660. 12.

212. §.

Die beste Ordnung hingegen und höchste Glückseligkeit bringt es dem Stat, wenn die Herrschaft

schaft selbst alles weiß, erfährt, verordnet, einrichtet und ausführt, was ihre Sorge für das gemeine Beste erfordert und die Umstände besonders in großen Staten zulassen. Denn so allein kann allgemeine Unterordnung, Hinleitung auf den rechten Endzweck und Einheit des Ganzen erhalten, zu jeder Anstalt, Einrichtung und Geschäftsart der tauglichste und beste Ausführer gewählt, der wahre Nutzen überall in Acht genommen, und jedem auch dem geringsten Unterthanen möglichste Hülfe verschaffet und allenfalls zum Beherrscher selbst der Weg eröffnet werden.

Der Selbstherrscher nach Friedrich II. Muster von J. W. Hecker. Stettin 1779. 4. 2 Gr.

Die Einschränkung der menschlichen Kräfte bestimmt die natürlichen Gränzen von selbst, und mancher gutmeinende Fürst fehlt im zuvielen oder unrechten Selbstherrschen, wenn er sich ohne die nöthige Kenntniß oder Beobachtung des schicklichen Verhältnisses zu weit ins Einzelne vertieft, und wohl gar über Kleinigkeiten das Wichtigere verabsäumet, Urtheile macht und die zierlichste Bekleidung des Heers auskünstelt, anstatt über Rechtspflege zu wachen und zweckmäßige Kriegesmusterungen zu halten.

213. §.

213. §.

Jede Herrschaft und Regierung bedarf daher auch allezeit Beamte, welche ihr zu Verrichtung der Geschäfte Beystand und Dienste leisten, also auch wie die Gegenstände selbst von großer Mannichfaltigkeit seyn müssen.

Uffizj de' Magistrati di *Cl. Notarangeli.* Napoli 1784. 8.

J. M. Seuffert über das Verhältniß des Stats und seiner Diener gegen einander. Wirzburg 1794. gr. 8.

214. §.

Zu ihrer guten Bildung kann theils zwar schon die Einrichtung der Erziehung und des Unterrichts der Jugend viel wirken, besonders aber sind doch auch eigene Anstalten, Pflanzschulen, und der Dienst selbst von unten auf, dazu dienlich.

215. §.

Die Vorsicht gegen Untüchtige erfordert eine Prüfung, welche aber zweckmäßig auf die bey jeder Stelle dienlichen Kenntnisse und ausübende Geschicklichkeit, Fleiß und Redlichkeit gerichtet seyn muß, und daher bey den höhern oft zu leerer Förmlichkeit ausartet, welche auch oft ohne Schaden ganz unterbleibt.

216. §.

Die Bestellung selbst geschiehet am besten durch Ernennung der obern Vorgesetzten, weil die Wahlen der Mitbeamten oder Untergebenen leicht durch Schwäche, Eifersucht und Parteylichkeit übel geleitet werden. Aber der Ausschluß gewisser Stände, der Verkauf und die Anwartschaften sind meistens bedenklich und der Amtsführung selbst nachtheilig.

Ueber den Diensthandel Teutscher Fürsten. Frf. und Leipzig 1786. 94 S. 8.

Unvorgreifliche Anmerkungen zu der berüchtigten Broschüre über —. 1786. 8.

Kurze Schilderung der unmittelbaren Folgen des schädlichen Dienstverkaufs, nebst einer kurzen Anleitung, wie diesem Uebel abzuhelfen sey, von F—r. Memmingen 1790. 8. 2 Gr.

217. §.

Ausgefertigte Bestallungen, eidliche Verpflichtungen und feyerliche Einführungen können nur in besondern Fällen Nutzen haben. Die fast allgemein üblichen Dienstanweisungen (Instructionen) aber sollten nicht bloß, wie gewöhnlich, die allgemeinen Pflichten des Unterthanen, der Dienstreue, des Gehorsams, der Verschwiegenheit, Nüchternheit u. dergl. enthalten, sondern einen

wirklichen Unterricht über die Geschäfte selbst und die bestimmte Art sie zu führen.

218. §.

Pflichtmäßige Amtsführung erfordert Treue, Fleiß, Genauigkeit und Eifer in den einem jeden obliegenden Geschäften, zu deren Erhaltung beständige Aufsicht der Obern, Erinnerungen, Strafen und Belohnungen dienlich seyn können.

Die gewöhnlichen jährlichen Aufführungsberichte (Conduiten-Listen) sind zu allgemein, unbestimmt und gelinde. Dagegen ist die Einschränkung des Gebrauchs müßiger Nebenstunden unnütze Härte, und die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit, auf allen Vortheil und Schaden des Ganzen oder Fürsten bedacht zu seyn, kann leicht zu mancherley Unredlichkeit gemißbraucht werden.

219. §.

Die Belohnung dafür besteht gewöhnlich in einer Versorgung auf Lebenszeit, nach Verhältniß des Standes, der nöthigen Geschicklichkeit, Mühe und Beschwerlichkeit.

Die Entlassungen der Räthe sind nicht so willkührlich und unbeschränkt, wie es manche vermeinen. Frkf. und Leipzig 1785. 8. 4 Gr.

Malacord de publicis officiis absque justa causa non auferendis. Götting. 1788. 4.

Versuch über die Frage, ob ein Herr seinen — Beamten ohne Ursach — entlassen könne. Regensb. 1791. 8. 6 Gr.

Das Preußische Gesetzbuch und Reichscammergericht hat dagegen entschieden.

Die Klagen der Gelehrten über hoch besoldete Künstler, ökonomische Handels- und Finanzbediente sind gemein, aber ungegründet, weil billig unparteyisch nach dem Nutzen und der Schwierigkeit, durch die freye Mitbewerbung tüchtige Leute zu haben, gerechnet werden muß. Gemeine Unterbediente, Boten, Häscher u. dergl. aber können füglich wie das Gesinde auf Zeit angenommen werden.

220. §.

Das stehende Gehalt mit gewissen allgemeinen Bedürfnissen des Lebens, z. B. Getreide, Wein, Holz und dergl., welche Deputate heißen, ist zuträglicher, als Gebühren und kleine Zugänge bey den Geschäften selbst (Sporteln und Accidenzien), weil diese leicht den Mißbräuchen unterworfen sind, und selbst durch Verwandelung in bestimmte Antheile nicht davon frey werden.

Sehr oft werden solche Accidenzien über Verhältniß groß, z. B. im Forst- und Postwesen hat mancher von Wildhäuten, Zeitungen, Trinkgeldern und dergl. weit mehr, als er überhaupt werth ist. Auch schaden sie der Sache selbst, z. B. der kurzen

Rechts-

Rechtspflege, wenn sie auch nur die Unterbedienten aus einer Casse bekommen, weil doch für diese gesorgt wird, und geben sonst Anlaß zur Bedrückung, wie besonders die Ergötzlichkeiten (gratifications) von höhern Einkünften (plus) oder Antheile (Tantieme) von Ersparnissen.

221. §.

Auf schwaches Alter und Krankheit wird am besten durch Hülfe junger zum Dienst anlernender Leute Bedacht genommen, insgemein auch wohl für die Familie durch eine sogenannte Gnadenzeit oder kleine Gehalter aus Witwencassen u. s. w. gesorget.

222. §.

Die Verbindung mehrerer Beamten zur gemeinschaftlichen Arbeit in Amtsgenossenschaften (Collegiis) ist Nachahmung der Gemeinherrschaft in Freystaten, und erfordert eine gesellschaftliche Verfassung mit Zusammenkünften, Verträgen, Berathschlagungen und Schlüsse nach der Stimmensammlung, wozu selten die Fragen einfach genug bestimmt werden.

Essai sur l'Application de l'Analyse à la Probabilité des Decisions rendue à la Pluralité des Voix, par M. le Marquis *de Condorçet*. Paris 1785. 4.

223. §.

Der Nutzen davon wird in der reiflichern Ueberlegung und unparteyischen Entscheidung gesucht, und dieser Vorzug überwiegt die Nachtheile von der Langsamkeit der Geschäfte, Unsicherheit der Geheimnisse, und Besorgniß der Uneinigkeit, Ränke oder Unachtsamkeit der Glieder, wenigstens in vielen Arten der Geschäfte und einzelnen Fälle.

Diese Mißbräuche alle wachsen insgemein im Verhältniß mit der Anzahl der Glieder, und desto leichter entsteht auch unbeschränkte Eigenwilligkeit des Vorsitzenden. Schleunige Sachen können in besondern Sitzungen vorgenommen, Geheimnisse nur einigen mitgetheilt und Streitigkeiten oder Schlafsucht durch gehörige Vertheilung der Sachen, Ansehn und Aufsicht vermieden werden.

224. §.

Der gute und richtige Fortgang der Geschäfte erfordert in Absicht der einzelnen Beamten sowohl als Genossenschaften eine bestimmte Unterordnung. Daher entsteht der Unterschied zwischen Hauptbeamten, welche sie eigentlich führen, und Unterbedienten, welche jenen nur Hülfsdienste dazu leisten, und der verschiedenen Stufen

(Instan-

(Instanzen), wovon eine der andern zu befehlen hat, oder gehorchen muß, damit begangene Fehler wieder verbessert werden können.

Den Ursprung haben sie aus der Rechtspflege, und daher sind gewöhnlich zum wenigsten drey über einander, um einen Ausschlag geben zu können.

M. J. Schick de illicita instantiarum multiplicatione et in specie von der Cabinetsinstanz. Giessae 1788. 4.

225. §.

Zugleich aber entspringt aus der Vielheit der Sachen auch Nebenordnung (Coordination) verschiedener Fächer (Departements) von Beamten und deren Genossenschaften. Unter diese werden die Geschäfte entweder nach den Theilen des Stats, Ländern, Kreisen, Städten und Dörfern vertheilet, und das ist dem Ursprung gemäß und der Oberherrschaft am ähnlichsten, oder nach den Arten der Sachen, um desto bessere Sachkenntniß und allgemeine Uebersicht jeder Art haben zu können, wozu doch eigene Hülfsbediente oder Mitglieder eben so dienlich seyn würden.

Insgemein finden sich nach der allmählichen Ausbildung der verschiedenen Theile der bürgerlichen

Verbindung zum gemeinen Besten überall fünf eigene Fächer: 1) Krieg und Rüstung. 2) Rechtspflege. 3) Kirchen, Schulen und milde Stiftungen. 4) Policey, Gewerbe und Finanzwesen, wobey wieder Forst und Jagd, Bergwerke, und besonders der Hofstat eigene Abtheilungen ausmachen. 5) Auswärtige Statsunterhandlungen. Allein es entstehen hieraus mancherley nachtheilige Folgen, die Geschäfte werden vielfältiger, es erfolgen Anstöße gegen einander, Zweifel und Streit, wohin etwas gehöre, und Mishelligkeiten zwischen den Beamten selbst.

Die Mannichfaltigkeit dieser großentheils sehr willkührlichen und zufälligen, oft auch in den Stufen wieder ungleichen Vertheilung der Geschäfte, macht bey jedem zumahl großen State die Kenntniß der Fächer und Stufen (Departements und Instanzen-Notiz) sehr wichtig, mühsam und weitläuftig. Zu einem nützlichen Beyspiel davon gebe ich hier folgende, kurz in eine Tafel zusammen gezogene Uebersicht der Preußischen nach dem

Handbuch über den königlich Preußischen Hof und Stat. Berlin 1795. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Es hängt nämlich von dem Könige selbst und seinem Cabinet, auch Gefolge (Suite), welches aber kein Collegium ist, alles ab, besonders

I. das Oberkriegs-Collegium mit vierfachem Vorsitz,

A. vier besondern Departements, der

1. Infanterie,
2. Cavallerie,
3. Artillerie,
4. Ingenieur und Festungen, und

B. vier allgemeinen, der

1. Verpflegung.
2. Armatur und Montur.
3. Invaliden und Erziehung.
4. Märsche, Musterungen, Einquartierung, Magazine, Waisen und Invalidenhäuser.

C. Gehört dazu Kriegskanzley, Consistorium, Militair-Akademie und Cadetten, Auditoriat, Medicinalstab.

D. Darunter stehen die Inspectionen und einzelnen Corps.

II. Der Statsrath mit der geheimen Canzley und Archiv, welcher viele wenig zusammenhängende Theile hat:

A. das Cabinetsministerium für

1. Teutsche Reichs- und
2. andere auswärtige Sachen,
3. wovon die auswärtigen Gesandten, Residenten, Geschäftsträger, Consuln und Agenten abhängen,
4. besonders auch Neuburg, Anspach und Baireuth.

B. den Hofstat des Königes und der Familie, mit den Erbämtern und Orden.

C. das Justiz-Departement, auch die Minister in Schlesien, Preußen und Franken.

1. des Großkanzlers, mit der Examinations-Commission und dem Generalfiscal.
2. das geheime Ober-Tribunal und Lehnsdepartement, mit seinem Archiv.
3. das geistliche, mit dem Oberconsistorium, Oberschulcollegium und Immediat-Examinations-Commission.
4. das Reformirte Kirchen- und Justiz-Departement.

D. Das General-Directorium, auch der Minister in Schlesien, Südpreußen und Franken.

1. Eigentliche Departements
   a. nach Provinzen,
      1) Pommern und die Neumark,
      2) Westphalen und Ostfriesland,
      3) Ost- und Westpreußen,
      4) die Kuhrmark, Magdeburg, Halberstadt und Neuburg.
   b. nach Arten der Sachen,
      1) des Schatzes,
      2) Bergwerks-, Hütten-, Salz- und Münz-,

3) Cas-

3) Cassen:,
4) Forst:,
5) Stempel: und
6) Accise:, Zoll:, Commerz: und Fabriken: Sachen.

2. Nebencollegia dabey für alle sind
a) die Oberrechencammer,
b) Examinations: Commission, und
c) das Oberbaudepartement,
d) die Cameraljustiz, Ober: Revisions: Deputation und Collegium, nebst der zum Justiz: und Finanz: Departement zugleich gehörigen
1) Jurisdictions: und
2) Gesetz: Commission.

3. Abgesondert sind
a) das Generalpostamt,
b) Obersanitäts: und
c) Medicinal: Collegium,
d) das Bank: Präsidium.

III. In jeder Provinz stehen meistens wieder
A. unter dem Cabinetsministerium und Justizdepartement,
1. Regierung und Lehnscurie, Pupillen: und Criminal: Collegium.

a. Ober:, Land:, Stifts:, Schultheiß:,
b. Unter:, Stadt:, Amts: und adliche, Klo:ster: u. dergl. Patrimonial:Gerichte.

2. Consistorium, Schul: und Examinations:Com:mission und Inspectionen, Domcapitel, Stifter und Kirchencollegia.
3. Reformirte und Französische
a. Obergerichte,
b. Kirchendirectorium und
c. Coloniegerichte an einzelnen Orten.

B. Zum Policey: und Finanzwesen aber gehören
1. Provincial: Cammern und einzelne Deputa:tionen,
a. mit
1) Special: und Generaldepartements,
2) Secretarien, Kanzley, Registratur und Rechnungsdepartement.
b. Unter ihnen stehen noch
1) überhaupt
a) auf dem Lande, Landräthe, Schulzen, Einnehmer, Bauermeister.
b) in Städten, Steuerräthe und Magisträ:te, deren
(1) Mitglieder wechselsweise oder be:ständig
(a) Policey:, Bau:,

(b) In:

(b) Innungs: u. dergl. Departements haben.

(2) Unterbediente, Syndici, Cämmerer, Viertelsmänner.

2) besondere Forst:, Salzregal:, Bau:, Cassen: Bediente, Fabrikaufseher, Physici.

2. Nebencollegia, die vom Generaldirectorium abhängen, z. B.

a. Service: Commissionen, Accise: und Zoll: Directionen und Aemter,

b. Berg:, Salz: und Proviantämter, Salpeteradministration.

3. Abgesonderte von anderer Art.

a. Sanitäts:, Medicinal:, Almosen: Collegia.

b. Postämter, Bankcomtoirs.

c. Landschafts:, Städte:, Creditsystems: Directoria.

Drittes Hauptstück.

Geschäftsbetreibung und Verfahren.

226. §.

Der ordentliche Gang der Sachen erfordert zuerst über alles gute und dem Endzweck des gemeinen Bestens angemessene Gesetze, Anordnungen und allgemeine Vorschriften für alle Unterthanen überhaupt und die Beamten insonderheit, welche daher dem Gehalt nach wohl überlegt werden müssen, damit sie überhaupt passend, aber auch zugleich nach der Natur des Menschen und den besondern Umständen ausführbar und durch mäßige Strenge recht wirksam gerathen.

J. Iselin's Versuch über die Gesetzgebung. Basel 1759. 8.

Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung. Bern 1777. 8.

Mably fur les Principes des Loix. Paris 2 T. 8. Teutsch: Nürnb. 1779. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Sind scharfe Gesetze einem State vorträglich? von Georgi, Spittler und Seeger. Stuttgard 1779. 8. 12 Gr.

Ein sehr gemeiner Hauptfehler bey Gesetzen ist Mangel der Rücksicht auf ihren Endzweck und die wirk-

wirkliche Handhabung, woraus oft eine Menge ganz unnützer, ja selbst dem Endzweck entgegen wirkender Verordnungen entsteht. Naturgesetze, welche ihren Grund in dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaftsverbindung haben, sind von den bloß willkührlichen zu unterscheiden, die nur von besondern Umständen an die Hand gegeben werden. Schwere Verbrecher wieder die öffentliche Sicherheit müssen hart bestraft, kleinere hingegen nur mäßig zur Besserung gezüchtiget werden. Gegen Eingriffe ins Eigenthum, und Kränkungen der besondern Rechte muß jeder Schutz finden. Aber bloße Policeyübel suche man lieber möglichst durch Anstalten zu verhüten, als durch Strafbefehle, welche entweder nicht gehandhabt werden können oder durch offenbaren Verstoß wieder alle Sittlichkeit unwirksam und schädlich werden. Was können z. B. Befehle über häusliche Erziehung, Sitten und Gesundheitspflege helfen? da es unmöglich ist, jeden Hausvater immer bewachen und überall verfolgen zu lassen. Wenn die Beschädigung eines Baums, die Uebertretung der Jagdschonezeit, der Unterschleif eines Handelsverbots oder einer Abgabe, gleich einem Verbrechen, mit Zuchthaus und Bestung bestraft wird, so werden menschlich gesinnte Aufseher und Richter nun die Augen lieber ganz wegkehren, als Familien ins Unglück stürzen, anstatt, daß vierfache Ersetzung des Schadens, Geldstrafe u. d. gl. wirklich vollstreckt seyn würde, und doch hinlänglich gewirkt haben könnte.

227. §.

Die Abfassung der Gesetze muß verständlich, also in der Landessprache, bestimmt und für jedermann auch die Einfältigen faßlich geschehen, und die Bekanntmachung erfordert Allgemeinheit und öftere Wiederhohlung mit den nach den Umständen nöthig gewordenen Verbesserungen.

Oeffentlicher Druck, Anschlag und Vorlesung können mit einander verbunden werden. Höchstverderblich aber ist die Anhäufung der Gesetze zu unübersehlicher Anzahl, da immer eins das andere einschränkt oder zum Theil bestätiget und zum Theil aufhebt. Außer Uebung gekommene Gesetze verführen zur Geringschätzung aller, und jede Erneuerung ist eine Bestätigung davon, welche daher niemahls geschehen sollte. Am besten wäre, daß etwan alle fünf Jahr ein kurzer Inbegriff der ganzen Gesetzgebung bekannt gemacht würde.

228. §.

Zu ihrer Aufrechthaltung dienen Strafen und Belohnungen, vorzüglich aber eine allgemeine genaue Aufsicht der Beamten in jedem Fache, und denn bedarf es keiner besondern Angeber, die mit Bestallungen und Gehalt versehen oder mit Belohnungen aufgemuntert werden.

Die

Die übeln Folgen davon für die Sittlichkeit fallen in die Augen. Selbst in Italien haben gute Fürsten angefangen sich der vertrauten Kundschafter (Spie di confidenza) zu schämen, daher sollte billig auch das Amt der sogenannten Statsanwälde (Fiscäle) genauer bestimmt und eingeschränkt werden. Als Sachwalter bey Untersuchungen können sie nützlich seyn, aber als allgemeine Angeber werden sie natürlich immer nur bey einzelnen gar zu auffallenden Umständen, oder nur aus besonderer Feindschaft und Bosheit, oder — gar nicht thätig seyn.

229. §.

In der Anwendung auf die einzelnen Fälle, welche den ganzen Gebrauch der ausübenden Statsgewalt ausmacht, kommt es zur guten Ordnung vornehmlich darauf an, daß jede Sache nach der besondern Befugniß (Competenz) richtig angefangen, also das rechte Fach (Departement) gewählt, und von der Herrschaft herab, von den Unterthanen aber hinauf durch alle Stufen (Instanzen) gegangen werde.

Daher entstehen die Mittheilungen und Bescheide, Beschwerden bey Höhern, Genehmigungen, Zurückweisungen, Aufträge, Nachrichten u. d. gl.

230. §.

230. §.

Das Verfahren selbst ist zwar nach der Art und Beschaffenheit der Sachen sehr mannichfaltig unterschieden, aber der allgemeine Gebrauch schriftlicher Aufsätze zur leichtern Ordnung, Sicherheit und Erinnerung macht es doch überhaupt einem beständigen Briefwechsel ähnlich, und daher entsteht die Wichtigkeit einer guten Einrichtung des Canzleywesens.

J. J. Mosers Einleitung zu den Canzleygeschäften. Hanau 1750. Frf. 1756. 8. 1 Thlr.

J. Claproths Grundsätze von — Rechnungen — Rescripten, Berichten, Memorialien, Resolutionen und — Registraturen. Göttingen 1769. 1783. gr. 8. 12 Gr.

Elsässers vermischte Bemerkungen in Beziehung auf Canzley; Collegien und Personen. Erlangen 1781. 8.

Desf. Leitfaden zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen über die Theorie der Canzleypraxis. Erlangen 1783. 8. 6 Gr.

231. §.

Zur Beförderung aller einkommenden Sachen dienet eine bestimmte gute Ordnung, besonders

wo

wo mehrere zusammen oder als Genossen gleiches Amtes arbeiten in Absicht des Erbrechens, der Vertheilung, des Vortrages in gehöriger Folge und Kürze.

Hieher gehöret die Bestimmung des Wechsels (Turnus) der Personen und Sachen, die Vortragskunst nach Ordnung der Acten oder besser der Zeitfolge und Sache selbst.

232. §.

Der Schluß (Decret) selbst thut entweder den Vorfall gänzlich und entscheidend ab, oder bringt ihn zur weitern nöthigen Erörterung durch höhere oder niedere Stufen und andere Fächer, Erklärung der Theilnehmer, Gegner u. s. w., und wird in gehöriger Form nach Verschiedenheit ausgefertiget, vollzogen und bestellet.

Zeichnungen (Signaturen) heißen besonders die ohne besondern Entwurf (Concept) ausgefertigten, außerdem aber sind die Hauptgattungen Protocolle, Verordnungen an Untergebene, Berichte an Vorgesetzte, Schreiben an gleiche, höhere oder geringere, Patente an jedermann, Verzeichnisse u. d. gl. Die sogenannte weltübliche Schreibart und Curialien bedürfen überall großer Verbesserung.

C. A. Becks Versuch einer Statspraxis. Wien 1754. 8.

J. H. G. von Justi Anweisung zu einer guten Teutschen Schreibart und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen. Leipzig 1755. 1769. Wien 1774. gr. 8.

Sonnenfels über den Geschäftsstyl. Wien 1784. gr. 8.

J. C. C. Rüdigers Anweisung zur guten Schreibart in Geschäften. Halle 1792. 8. 14 Gr.

J. M. Bischofs Lehrbuch des Teutschen Canzleystyls und der Canzleygeschäfte. Helmstädt 1793. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

233. §.

Die Aufbehaltung der Schriften geschiehet in eigenen Registraturen und Archiven, deren gute Einrichtung von großer Wichtigkeit ist. Es werden daher insgemein alle einzelne Stücke nach der Ordnung der Zeit in schickliche Bände geheftet, und diese am besten nach gewissen Haupt- und Unterarten der Geschäfte, nicht aber einzelnen Fällen abgetheilet und benannt, auch mit Verzeichnissen (Rotulis) und Nachweisungen auf andere damit in Verbindung stehende versehen. Die Ordnung

des Ganzen in Fächern und Ricken oder Schränken kann nach den Buchstaben der Personen, z. B. in Gerichten, der Kläger oder lieber der Beklagten, besser aber nach den Arten der Geschäfte selbst eingerichtet werden, worüber denn Verzeichnisse (Repertoria) gemacht und eigene Ausgabebücher gehalten werden.

P. W. L. Fladts Anleitung zur Registraturwissenschaft. Frf. u. L. 1765. 8.

A. J. W. Buchhorn Anleitung zum Proceßregistraturwesen und über Verbesserung der Registraturen überhaupt. Magdeburg 1781. 8. 8 gr.

J. M. Madlmeyr's Versuch eines systematischen in den Haupttheilen allgemein anwendbaren Registraturplans. Wien 1789. 8.

234. §.

Allgemeine Hülfsmittel zur Verhütung der Rückstände und Fortdauer guter Ordnung in den Geschäften sind noch 1. die Tagezettel (Journale) über alle einkommende Sachen, deren Vortrag, Schluß, Ausfertigung und Abgang; 2. Verzeichnisse der eingehenden Befehle und Verordnungen, wie die Ordresbücher und Rescripten- Designationen; 3. Tafeln und Controllen über die zu gewissen Zeiten nöthigen oder

besonders geforderten Berichte; 4. Terminskalender, einzelne Anzeichnungen, Verlegungsfächer u. d. gl.

235. §.

Endlich aber erfordert bisweilen das gemeine Beste doch gewisse Ausnahmen und Abweichungen von dem ordentlichen Gang der Geschäfte nach den Gesetzen und allgemeinen Vorschriften. Schon in Absicht der Beamten gehören dahin die besondern Aufträge (Commissionen). Sie entspringen insgemein aus Besorgniß einer Parteylichkeit, und dienen zur nöthigen Untersuchung an Ort und Stelle oder wegen besonderer Verbindungen mehrerer Fächer und Stufen zur Abkürzung des Verfahrens, welches jedesmahl von den Vorgesetzten genau bestimmt, danach mit aller Genauigkeit die Sache untersucht oder auch wohl ganz entschieden und davon der Bericht abgestattet wird.

Sie unterscheiden sich daher leicht von den ordentlichen Aufträgen der höhern an die niedern Stufen der Beamten, so wie auch von den bisweilen beständigen Amtsgenossenschaften, welche nur den Namen führen.

236. §.

236. §.

In Absicht der ganzen Art der Geschäftsführung und einzelner Theile der Statsverwaltung gehören hieher ferner die Verbesserungen auf immer (Reformes.) Sie geschehen nach reiflicher Ueberlegung mit Langsamkeit und Mäßigung im Ausführen, und billig muß dabey zugleich aller Nachtheil für einzelne vermieden oder ihnen möglichste Entschädigung vom Stat geleistet werden.

Ant. di Giuliani sulle vicende necessarie delle società civili. Vienna 1790. 4. Teutsch: Leipzig 1791. 10 Gr.

237. §.

Allein eben deswegen sind sie nicht immer so thunlich und ausführbar, als zu wünschen wäre, und gleichwohl dringen besondere Umstände und Noth (raison d'état) auf einzelne wichtige Handlungen wieder die Verfassung und Gesetze, welche Statsstreiche (coups d'état) genannt werden. Sie können daher nach dem Nothrecht allein beurtheilet, und müssen insgemein unvermuthet und geheim vorbereitet, dann aber schnell und mit Gewalt ausgeführt werden.

Dahin gehört z. B. Aufhebung der besondern Freyheiten besitzender Stände, Münzveränderung, Statsbankerott, und vorzüglich die plötzlichen Veränderungen in der Regierungsform.

J. L. Ewald über Revolutionen, ihre Quellen und die Mittel dagegen. Berlin 1792. 8. 22 Gr.

Zweyter Theil.

Besondere Statsverwaltung.

Erster Hauptabschnitt.

Dingliche oder ökonomische Policey.

Erstes Buch.

Mineralogische Bergwerks- und Hütten-policey.

Grundsätze der Berg-Policeywissenschaft von F. A. Cartheuser. Giessen 1776. 8. 16 Gr.

(Freyherrn von Heinitz) Memoires sur les Produits du Regne mineral des Etats du Roi de Prusse. Berlin 1786. 8. Teutsch: Abhandlung über — ebend. 8. 6 Gr.

Ueber die Churſächsische Bergwerksverfassung. Leipzig 1787. 8.

Köhlers Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau. Freyberg 1786. 8.

Bergordnungen Fol.

für Cleve, Meurs, Mark. 1766.

Schlesien und Glatz. 1769.

Revidirte Magdeburg-Halberstädtische. 1772.

I. Der Nutzen des Mineralgewinstes

A. besteht in dem

1. Selbstgebrauch,

2. Absatz außer Landes, und der

3. Beschäftigung der Menschen,

B. wird aber besonders übertrieben in

1. unmittelbarer Vermehrung des Reichthums und

2. der Finanzeinkünfte.

Mit Schaden betriebene Bergwerke sollen dem Stat, wie Justi meinte, gleichwohl durch Vermehrung der edeln Metalle Nutzen bringen, und viele wollen, man müsse sie durch die ergiebigen mit übertragen lassen. Allein der Fall ist im Grunde derselbe mit einem Zweige der Landwirthschaft oder Künste, wobey kein Geldgewinn herauskommt. Erzeugnisse zum Nutzen geben sie zwar beyde, aber der Statswirth kann doch die Auslagen und Menschenkräfte immer besser in einem andern Falle anwenden, wo zugleich reiner Gewinn entsteht, und dazu fehlt es niemahls an Gelegenheit.

C. Die Einwürfe dagegen, von der

1. Ungewißheit

2. Kostbarkeit und

3. Holz- und Landverderbniß, können leicht gehoben werden.

II. Die Aufsuchung der Mineralien erfordert, als

A, Mittel dazu,

1. Rei-

1. Reisen, Charten und Beschreibungen, auch
2. besondere Untersuchungen.

B. Beförderung, durch

1. Milderung der Regalität,
   a. Einschränkung auf edlere, wegen der Münze, wie in Schlesien und Sachsen,
   b. Verleihung mit Abgaben oder ohne Lehnsfolge u. dergl. oder
   c. gänzliche Freyheit, welche, wie in Toscana, zuträglich ist, wenn gleich
      1) arme darüber ungebauet bleiben, oder
      2) manche auf Raub bauen sollten.
2. Aufmunterung kann durch
   a. ausgesetzte Geldpreise und
   b. Theilnehmung für Erfinder bewirkt werden;

C. eigene Veranstaltung aber erfordert

1. Beystand für Privatpersonen, z. B. Schürfzettel, und
2. Abschickung tüchtiger Untersucher.

III. Die Betreibung der Arbeit im Großen oder des Bergbaues erfordert

A. Ueberlegung der Bauwürdigkeit nach

1. dem Product selbst und dessen
   a. Güte, z. B. vorzüglich edler Metalle,

b. Menge, z. B. Mächtigkeit der Gänge und Flötze.

2. äußern Umständen.

a. Kosten der Zugutmachung.

b. Mittel, z. B. Holz, Wasser.

c. Nothwendigkeit, z. B. Steinkohlen bey Holzmangel.

3. Sie geschiehet durch Bergbeamte, für

a. den Fiscus selbst sowohl, als

b. Privatpersonen, und

B. Vertheilung des Eigenthums nach

1. Zechen, Maßen, Stollen, wobey

a. viel Streitigkeiten entstehen, und

b. große nützliche Anstalten verhindert werden, z. B. Hauptstollen, Teiche und Graben, hohe Oefen.

2. ganzen Revieren nach der Lage, doch

a. nicht zu groß, weßhalb

b. desto mehr Kukse gemacht werden können.

3. an Liebhaber, welche ohne Unterschied

a. Fremde oder Einheimische,

b. einzelne Personen oder Zünfte und Gemeinheiten seyn können.

Die Einschränkung des Ankaufs der Bergbeamten, welche z. B. in Sachsen nur 8 Kukse haben dürfen, ist unnöthig, und wegen des leichten Scheinhandels durch andere nicht wirksam.

c. ohne

c. ohne Zwang durch Vortheile aufzumuntern.

C. Gute Bearbeitung

1. unter Aufsicht von Bergbeamten, damit
   a. nicht auf Raub, sondern bergmännisch verfahren, und
   b. weiter Aufschluß des Feldes mit zeitiger Räumung des ausgebaueten bewirkt, auch
   c. die nöthige Bergfeste erhalten, und
   d. alles aufs höchste ausgebracht werde.
2. Sorge für die Materialien und Bedürfnisse.
   a. Holz zum Bau und Kohlen zum Schmelzen, deren
      1. Verschaffung aus
         a. Forsten
            (1) umsonst, oder
            (2) zu wohlfeil bestimmten Preisen,
            (3) durch Vorkauf, der leicht unordentliche Wirthschaft und falsche Berechnungen über den Vortheil der Werke verursacht.
         b. durch den Handel von
            (1) Lieferanten
            (2) mittelst Flöße und
            (3) Zollfreyheit.

2. Ersetzung dessen Mangels durch
(a) Mauerwerk,
(b) Feuerung mit Steinkohlen oder Torf,
(c) Verführung der rohen oder halbrohen Erze.

Ein sonderbares Beyspiel hievon ist die Sibirische Kupfermünze.

(b) Quickarbeiten.

b. Wasser zu Treibung der Künste, Wäschen und Gebläse, dessen
1. höchste Nutzung durch
a. sorgfältige Leitung der Bäche,
b. Einfangung der Quellen zu Teichen,
c. Anwendung der Grubenwasser.
2. Ersetzung des Mangels durch
a. Pferde und Menschen, mit
1) Selbstverwaltung oder
2) Verding an Unternehmer.
b. Feuermaschinen u. dergl.
c. Eisen, Leder, Seile, Pulver, Unschlitt u. dergl., durch Factoreyen, welche aus der ersten Hand einkaufen.
3. für die Personen, und zwar
a. geschickte Bergbeamte, deren
1. Bildung in

a. ge=

a. gemeinen

b. besondern Unterrichtsanstalten.

Ein Muster ist die Kursächsische Bergakademie zu Freyberg, welche für ganz Europa die Bergverständigen Geschäftsmänner bildet.

c. durch Reisen und Praxis.

Die Preußischen Cadets erhalten Unterricht, Diäten und Zutritt bey den Werken und Geschäften, worüber sie Ausarbeitungen einsenden.

2. hinreichende Belohnung, durch Gehalt und Tantieme.

Die letztere aber muß besonders vorsichtig bewilliget werden, um wirklich Vortheil damit zu schaffen, ohne Mißbräuche in der Güte des Betriebs und dem Rechnungswesen.

b. gemeine Berg- und Hütten-Arbeiter,

welche Uebung z. B. im Bohren, Hauen und Zimmern haben und beherzt seyn müssen.

1. Annahme von

a. auswärts.

b. Bauern oder Tagelöhner.

c. nicht Leibeigene oder Missethäter,

wie in Rußland und dem Spanischen Amerika.

d. am besten mit Lehrjahren von Jugend auf.

2. Freyheiten überhaupt, z. B. Religion, besonders von

a. Abgaben

(1) persönlichen, diese sind am leidlichsten.

(2) Accise ihrer Consumtion, und

(3) Grundstücke, welches Mißbräuche verursachet,

denn es führet zu mancherley Unterschleifen durch Scheinhandel, oder bewirkt zum wenigsten Ungleichheit in Verhältniß des Vermögens und Beytrags zu den gemeinen Lasten.

b. Werbung, Minirer, auch Freywillige.

3. Eigene gesellschaftliche Verfassung.

Diese ziehet insgemein den Esprit de Corps nach sich, welcher mehr schädliche als gute Folgen hat.

a. Gerichtsbarkeit macht Weitläufigkeit.

Daher ist sie im Preußischen bey neuen Werken auf Dienstsachen eingeschränkt.

b. Oekonomie.

(1) Brod und Bier, Oelverwaltung.

(2) Kleidung, worin durch Uniform dem Aufwand etwas gesteuert werden kann.

(3) Arzneypflege in

a) Ver-

a) Verhütung der Grubenfälle, Schwaden.
b) guter Diät gegen Trunk, Bleydünste.
c) eigne Aerzte und Chirurgen.
d) freye Arzney.

4. Versorgung der Unvermögenden, Witwen und Waisen
a. durch Vorzug in der Arbeit am Tage und in der Weile.
b. mit Deputaten, z. B. Getreide, Bier, Feurung,
c. Zuschüssen aus der Knappschaftsbüchse.

5. Lohn,
a. überhaupt nach Schichten, z. B. von 8 Stunden, oder lieber Gedinge nach Schachtruthen.
b. Taxen, die aber billig
1) nach der Schwere und
2) Theurung verändert werden müssen.

IV. Zur allgemeinen Ordnung dienen
A. Berg- und Hütten-Ordnungen, mit
1. Vorschriften über alle Verrichtungen, promtes Ausschmelzen, Zuschläge, Verbrand, Ausbringen u. dergl.

2. Strafen auf Vergehen, z. B. Erzdiebstahl, Unterschleif, Kuksbetrug.

B. Berg- und Hüttenämter und Oberämter, welche

1. mit den Forstämtern und der Kammer zu verbinden,
2. gehörig zu vertheilen, z. B. nach Leder, Feder und Feuer.

C. Insbesondere gutes Rechnungswesen.

1. Anschläge zum Haushalt.
2. Quartal-Zubuße und Ausbeute.
3. Jahresrechnungen und deren Abnahme.

Zweytes Buch.

Forst-Policey.

J. H. Jungs Lehrbuch der Forstwirthschaft. Mannheim 1781. 2 Th. 8. 1787.

F. A. L. von Burgisdorfs Forsthandbuch, allgemeiner theoretischpraktischer Lehrbegriff sämtlicher Försterwissenschaften, auf Befehl. Berlin 1788. gr. 8. mit K. 2 Rthlr.

F. D. F. Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen verschiedener Länder. Mainz 1791. 1 Th. 1 Rthlr. 4 Gr.

Gedanken über verschiedene Gegenstände der Forst-Cameralwissenschaft, von C. J. M. v. C. P. Nürnberg 1789. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

von

von Justi in der großen Policeywissenschaft, von Pfeifer, Frank.

Forstordnung für Magdeburg und Halberstadt. 1716.
die Schlesischen Gebirgsforsten. 1777.
Pommern. 1778.

(Hennerts) Abriß von der Forstbewirthschaftung in den Preußischen Staten. 1792. gr. 8.

C. F. K. Geschichte der Kurmärkischen Forsten und deren Bewirthschaftung, nebst einer Anleitung, wie sie hätten behandelt werden müssen. Berlin 1789. 12 Gr.

I. Ueberhaupt ist der Holzvorrath

A. nothwendig zum

1. Bauen, für Wohnung, Wirthschaft und Schiffahrt.
2. Brennen auf dem Herd und in Oefen.
3. Fabriken, Hütten, Brauerey, Schmieden u. dergl.
4. Handel, seltener.

B. genau zu bestimmen durch

1. Messungen und Charten,
2. Zählung der Bäume, nach von Lasberg.

Diese kann sehr leicht trieglich werden, indem die an jeden Baum gesteckten farbigen Hölzer in der Eil und Größe des Waldes nicht bemerkt werden.

3. Taxe zu Nutz- und Brennholz.
4. Aufnahme der einzelnen Bäume, Hecken, Gärten.

C. Damit vergleicht man den Verbrauch, und findet

1. Mangel, so ist

a) zu ersparen, d. i. weniger zu verbrauchen,

b) anzubauen; oder

2. Ueberfluß, so kann

a. ausgehauen und urbar gemacht, und

b. dadurch mit Handel gewonnen werden, doch

c. bleibt die Sparsamkeit immer rathsam.

II. Anbau des Holzes, und zwar

1. neuer Wälder,

a. ist nur da thunlich, wo es

1) an Menschen zum bessern Anbau fehlt, öde Aecker, oder

2) Kälte und Boden keine höhere Nutzung leidet,

a) Berge, wie der Harz, Brocken.

b) Sandschellen, Verordnung von 1774.

c) Brüche, die nicht ausgetrocknet werden können.

b. alsdenn sind

1) schickliche Holzarten zu wählen,

a) einheimische,

(1) Bir=

(1) Birken, Fichten, Ellern,
(2) seltener Eichen und Buchen.
b) fremde, z. B. Weymouthskiefern, Lerchen, rothe und weiße Ceder, Lebensbaum, rothe und kastanienblättrige Eichen, schwarze Nußbäume, welche daher
(1) bekannt zu machen, und
(2) zu vermehren, durch Samenhandel, wie Hr. von Burgsdorf aus Amerika her eingerichtet hat,
(3) Pflanzungen und Gärten, wie zu Harpke, Schwöbber, Ilsenburg und Tegel, auch Dieskau und Halle angelegt sind.

2) forstmäßige Einrichtung zu treffen.
Dazu gehöret
a) Schonung mit der Hut, welche
(1) verboten, oder lieber
(2) vergütet werden muß, doch ist dabey
b) künstliche Saat oder Stecken dem bloß natürlichen Aufschlag und Anflug der Sicherheit wegen vorzuziehen.

2. einzelne Pflanzungen, überall

a. nützlich, besonders
1) in Gärten um Städte und Dörfer
2) an Flüssen, Seen, Wegen und Fel-
dern.
b. die schicklichsten Arten:
1) große, Eichen, Rüstern, Buchen.
2) mittlere, Ahornen, auch die Tatari-
schen und Zuckerahorn, Eschen, Els-
beeren-, Horn-, Schotendorn-, Klei-
derbäume.
3) kleinere, Weiden, Pappeln, besonders
auch Canadische und Carolinische, Obst-
bäume, Castanien-, Maulbeerbäume,
besonders Tatarische.
c. gutes ökonomisches Verfahren durch
1) Versetzen aus Wäldern, Kämpen und
Baumschulen.
2) Steckreiser, wie Salzweiden, Pap-
peln und Stifte zu Uferweiden.
d. Beförderungsmittel, dazu sind
1) Befehle, welche aber leicht bisweilen,
z. B. bey Heirathen in Sachsen, an
Wegen im Preußischen,
a) hart fallen, weil
(1) der Aufwand zu schwer,
(2) der Nutzen mißlich, langsam
und spät ist,
b) daher

b) daher auch schlecht befolgt werden und wenig wirken.

2) Besser also sind freywillige Aufmunterungen durch

a) Unterricht von Dorfschulmeistern, Förstern, Kreisgärtnern.

b) Beyspiele auf Aemtern.

c) Bewilligung der Bäume und Reiser aus Forsten.

d) Preise für die meisten nach einigen Jahren.

III. Erhaltung der Wälder und des Holzes durch

A. Aufsicht über die Holzwirthschaft der Eigenthümer.

1. Wiederanbau der Schläge mit gleichen.

2. Verhütung der Blößen von

a. Windschäden, durch regelmäßiges Hauen,

b. Ueberschwemmungen, durch Deiche und Ableitungen,

c. Vermehrung der Wege durch Ueberfahren.

3. Mittel dazu, gegen

a. Waldunkräuter und schlechten Anflug oder Aufschlag,

b. schädliches Ungeziefer, durch Schonung der Feinde, z. B. Krähen, Spechte,

te, besonders die Wurmtrockniß und Raupenfraß.

Die besten Mittel sind hier Tödten der Brut, und Aufsicht gegen weitere Verbreitung, weil Absuchen u. dergl. im Großen nicht ausführbar seyn wird.

B. Verhütung der Beschädigung von andern

1. im Kleinen.

a. Schneiden der Stöcke, Quirl, Zeichen, Mayen, Kien. Dawieder sind

b. Verbote allgemein zu hart, z. B. Birkenkörbe.

c. Einschränkung auf die Eigenthümer und deren Erlaubniß.

2. im Größern.

a. Diebstahl.

1) Dieser wird verübt von

a) den Holzsammlern einzeln,

b) anderen, z. B. Bauern, Schiffern, Fuhrleuten.

2) Dagegen dienen

a) Verbote nebst

(1) Strafen, z. B. Pranger, Zuchthaus.

Zu strenge aber verfehlen leicht der Absicht, weil sie desto weniger ausgeführt werden, indem es z. B. wieder menschliche Empfindung und gute Sitten läuft, den Armen wegen einer Kleinigkeit vollends unglücklich zu machen.

(2) War-

(2) Warnungen, z. B. bey Weidenplätzen, in Gasthöfen,
(3) Holzgerichtstagen.
b) vorzüglich aber genaue Aufsicht,
(1) in den Wäldern selbst,
(2) bey der Einbringung oder Ausfuhre.

b. Brand
1) entsteht
a) durch Unvorsichtigkeit, z. B. Köhler, Holzhauer, Heidebrennen.
b) Muthwillen, z. B. Tabackrauchen, Lustfeuer.
2) Daher ist nöthig zur Verhütung,
a) zum Feuer Plätze anzuweisen,
b) unnöthiges zu verbieten. Z. B. Hirten, Reisenden.
3) Auf allen Fall sind noch
a) Feuerbahnen anzulegen, und
b) Löschanstalten zu treffen.

IV. Einschränkung der Holznutzung.
A. Sparsamkeit überhaupt, welche
1. beträchtlich seyn kann, im
a. Bauen.
1) Häuser,
a) massive, und

b) ge-

b) gewällerte.

2) Brücken und Wege.

3) Befriedigungen: Zäune, Planken, Wände, Hecken.

b. Brennen, durch

1) Gewohnheit, z. B. öftere Erneuerung des bey ungebildeten Menschen sehr nöthigen ewigen Feuers.

2) sparsame Oefen und Herde.

3) Nebenfeurung, z. B. Torf, Stroh.

2. Zu ihrer Einführung dienen

a. Verbote des schlechterdings schädlichen, jedoch mit

1) Schonung des Privatvortheils, z. B. Fabriken, welche Geld einbringen, und Menschen ernähren,

2) und anderer Freyheit, z. B. die Särge.

Der Zwang ist hier oft nicht ausführbar in der erforderlichen Aufsicht, oder unbilliger Eingriff in das Eigenthum, weil ja doch Holzverbrauch kein Laster, und der Ersatz durch Anbau oder Zufuhre immer noch möglich ist.

b. sicherer also Beförderung, durch

1) Unterricht, z. B. Schriften, holzsparende Gesellschaft.

2) Belohnungen, z. B. für Hecken, Kohlenbrauerey.

3) Bey=

3) Beyhülfe, z. B. Baugelder zu steinernen Häusern.
4) Beyspiel der Regierung im
a) Massivbauen.
b) Einstellung der Glashütten, Kalkbrennen mit Torf u. dergl.

B. Mäßiger Hau der Holzeigenthümer.
1. Zur Erhaltung der Wälder dienet
a. Abstellung der Gemeinheit
1) zwischen landesherrlichen, Adlichen und Bauern,
2) bey Städten und Dörfern.
3) durch Theilung mit Gränzen.
b. Allgemeine Nothwendigkeit der Anweisung.
1) durchgängige Untersuchung des gemeinen.
2) besondere Erlaubniß zu größern Schlägen.

Auch hierin sind manche Gesetze zu strenge, welche nur zopftrockene Bäume zu hauen gestatten, oder gar alle Verwandelung des Waldbodens in urbares Land bey Strafe untersagen, oder wenigstens nur als Gnadenbezeigung erlauben, welche denn gleichwohl von den Forstbedienten durch bekannte Mittel erschlichen wird. Alles dieses beruhet auf den seit Luthers Zeit schon übertriebenen Klagen, daß der Preis des Holzes zu hoch steige. Gleichwohl ist

offenbar, daß er noch überall zu niedrig steht, wo sich der Waldboden nicht verzinset. Wenn dieses gehörig bedacht würde, so könnte man, ohne Bedenken und Gefahr des Mangels, auch mehr Freyheit gestatten.

c. Eintheilung in ordentliche Gehaue, welche
1) in den landesherrlichen einzuführen,
2) bey adlichen, städtischen u. a. zu empfehlen sind durch Städteforstmeister.

2. forstmäßiges Verfahren in
a. Zeit, Wadel und Schälen,
b. Werkzeugen, Sägen statt der Aexte.
c. Rodung mit dem Stammende und den Wurzeln.

3. Beförderung des Vertriebs, durch
a. freyen Handel, ohne
1) Vorverkauf des landesherrlichen.
2) besondere Auflagen, z. B. Recognitionsgelder.
3) Verbot des ausländischen.
b. Eigne Anstalten.
1) Flöße auf Strömen und
2) Canälen, die dazu gegraben werden.
3) Niederlagen.

Die

Die Berliner Haupt = Nutz = und Brennholz = Verwaltung hat dergleichen in Stettin und Hamburg, wovon dem Lande beträchtlicher Gewinn zuwächst.

C. Gute Einrichtung der Nebennutzungen
1. von den Bäumen.
a. Bastschälen und Harzscharren.
b. Laubstreifen, Obstlesen und Mast,
2. des Waldbodens.
a. Hütung, besonders bey jungen Anlagen, und mit Ziegen.
b. Moos und Laubharken zum Einstreuen und Brennen.
3. sie sind überhaupt leicht nachtheilig, und daher
a. niemahls gemein preis zu geben,
b. noch zum Forstaccidens zu machen, sondern
c. dem Eigenthümer allein, bey vielen mit Aufsicht, zu gestatten.

V. Zu diesem allen dienen
A. verschiedene Stufen von Beamten.
1. Aemter.
2. Forstmeister in Kreisen oder Provinzen.
3. Das Forst = Departement des ganzen Landes.
B. Zu allen erforderlichen

1. Verwaltungen und Aufsichten mit Bereisungen und Rechnungen, auch
2. Nebenanstalten, wie Unterricht, Handel, Einhebung der Gefälle u. s. w.

Drittes Buch.

Landwirthschaftspolicey von Benutzung der Privatgüter.

Just. Chph. Dithmar's Policey des Ackerbaues, herausgegeben von D. G. Schreber. Leipzig 1770. 8.

Joh. Chph. Bernhard's Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Policey der Dörfer. Stutgart 1768. 182 S. 8.

Karl Gottlob Rössig's Versuch über die ökonomische Policey und den Landbau der Römer. Leipzig 1778. 9 B. 8.

Joh. Ph. Frank's System der Landwirthschaftlichen Policey, besonders in Hinsicht auf Teutschland, nach den besten Verordnungen, Vorschlägen und Anstalten. Leipzig 1789 — 92. 3 Theile. gr. 8. 4 Rthlr.

Erster Abschnitt.

Futterbau, welcher bey wilden Völkern beynahe das einzige, und selbst bey gebildeten die Grundlage guter Landwirthschaft ist, auf

I. Aengern, deren

A. Begriff und alter Zustand.

1. zum Abhüten,
2. offen und frey.

B. geringer Nutzen, wegen
1. Verhinderung des Wachsthums, durch
a. Abfressen,
b. Zertreten und
c. den frischen Mist.
2. der Gemeinschaft und des Wetteifers der Besitzer.

C. Einschränkung durch
1. stärkere Bevölkerung und
2. besseren Anbau zu
a. Wiesen und
b. Aeckern.

D. Ueberbleibsel davon
1. sind noch
a. für beständig
1) auf Gemeinweiden,
2) in Wäldern und
3) auf Bergen,
b. abwechselnd auf
1) Wiesen und
2) Aeckern.
2. deren Verminderung also
a. zwar nützlich ist, aber
b. nur allmählich bewirkt werden kann durch

1) Verordnungen, welche jedoch leicht
a) unzeitig,
b) drückend und
c) unwirksam werden.

Auf diese Art sind z. B. manche Befehle wieder die Frühjahrshütung oder das Betreiben der Brache überhaupt nur wenig befolgt, weil man damit zu viel gutes auf einmahl stiften wollte.

2) freywillige
a) Theilungen und
b) Vergleiche, welche
3) aus besserer Wirthschaft von selbst folgen.

Vorzüglich gute Beyspiele hievon sieht man am Rhein und im Thüringschen Gebirge.

II. Wiesen, wovon
A. überhaupt
1. die Unterscheidungszeichen schwankend, und daher
2. Nothwendigkeit und Nutzen relativ sind.
B. Die Anlage muß
1. von ihrem Mangel oder Vielheit abhängen, welche aber
a. im allgemeinen Verhältniß zum Ackerbau
1) sehr verschieden, 100:20, 100:40, 100:65 bestimmt wird.

2) viel=

2) vielmehr von besondern Umständen
a) der Lage, an jährlich austretenden Flüssen,
b) der Wirthschaftsart abhängt, also
b. nur aus Folgen zu beurtheilen ist, wenn entweder
1) Mangel an Futter, oder es
2) zu überflüssig ist, daher sie
2. lieber der Freyheit jedes Wirthes zu überlassen ist, ohne
a. störenden Zwang oder
b. ungleiche Auflagen.

C. Zur Erhaltung und Verbesserung dienet im Allgemeinen
1. Wasserleitung, damit
a. Ueberschwemmung abgehalten werde, durch
1) Grabenräumung im Vorsommer mit einem Grabenpflug,
2) Deiche gegen die Ströme.
b. Mangel durch Wässerung ersetzt werden könne.
2. insbesondere
a. Düngung, z. B. Miststreuen, Aeschern.
b. Bearbeitung, z. B. Aufreißen, Ebenen.
c. Besäung mit Häusamen.
d. Vertilgung schädlicher

1) Pflanzen, z. B. Diesteln, Hahnenfuß, Moos, Wolfsmilch.
2) Thiere, z. B. Maulwürfe, Ameisen, Raupen.

3. Doch sind hiezu meistens nur
   a. Unterricht und Aufmunterung, hingegen
   b. Befehle nur bey überhandnehmenden Fehlern zu gebrauchen, z. B. Roßschwanz, Anflug, Raupen.

D. gute Nutzung und reichliche Aernte durch
1. Einschränkung der Hütung.
   a. im Frühjahr um Pfingsten und Walpurgis.
   b. im Herbst, um zwey und dreyhauige zu machen,
   c. auf Rinder und Pferde, mit Ausschluß der Schafe, Schweine und Gänse.
2. Erleichterungsanstalten.
   a. Aufhebung eines gesetzlichen Mähetermins,

welcher vielmehr immer der Witterung nach eingerichtet werden muß, und also durch Festsetzung nachtheilig werden kann.

   b. Sicherheit des Haus vor Diebstahl und Ueberschwemmung.

III. Künst=

III. Künstlicher Futterbau zu befördern,

A. überhaupt durch

1. Bekanntmachung in öffentlichen Schriften.
2. Beyspiele, z. B. auf Aemtern.
3. Preisbewilligungen für Nachfolger.

B. Besondre Beförderung durch

1. Verschaffung des Landes,
   a. freye Besömmerung der Brache ohne Erhöhung der Steuer.
   b. Schutz vor Abhütung durch Triftgeld.
2. des Samens, durch
   a. Niederlagen bey Kaufleuten, Kammern.
   b. freye Austheilung an die Landleute.
3. mit Vermeidung zu vieler
   a. Neuerung und
   b. Mannigfaltigkeit.

Ein Altmärkischer Edelmann verschrieb aus England das zum Urbarmachen des öden Sandbodens mit Recht gelobte Quickgras, säete es in seine fettesten Brachfelder, ärntete davon vortreffliche — Quecken, und hatte Mühe, sie in vielen Jahren wieder auszutilgen. Türkischer und Schneckenklee, Esper, Kohl, Rüben, Spark und Nesseln sind die bewährtesten, und nach den neuesten Erfahrungen im Großen hinreichend.

Zweyter Abschnitt.

Ackerbaupolicey.

I. In Absicht der Aecker ist

A. die Vertheilung nach

1. gleichförmigem Maß, z. B. Hufen und Morgen,

im Preußischen von 180 Rheinländischen Ruthen ins Gevierte, nach einem Kabinetsbefehl von 1750.

2. schicklicher Lage in Breiten zusammen, ohne Raine und Sandschellen dazwischen.

3. Güte des Bodens nach Classen.

4. Charten und Register darüber mit wiederhohlten Gränzbeziehungen.

B. Die Einrichtung und Verbesserung auf beständig.

1. Urbarmachung aus Holz, Weide oder Wiesen, muß

a. jedem Eigenthümer freystehen, wenigstens nach Untersuchung

b. nicht beschweret, z. B. durch Auflagen, Hütung,

c. vielmehr befördert werden, z. B. durch Preise und Hülfe mit Geld oder sonst, denn

d. zuviel verhindert der Eigennutz selbst.

2. Wasserleitung durch

a. Zwischenfurchen, überall.

b. Gra-

b. Graben, welche an feuchten Orten
1) nach einem richtigen Entwurf angelegt,
2) gut ausgeführet,
a) tief und weit genug, auch
b) dauerhaft, mit nöthiger Böschung oder Einfassung.

c. fleißig zu erhalten, jährlich im Herbst
1) von den Besitzern zu erneuern,
2) von der Obrigkeit zu besichtigen.

3. Befriedigung, deren
a. Nutzen gegen
1) Kälte und Wind, zur deutlichen Gränze und Verschönerung.
2) Beschädigung von Vieh, Wild und Menschen.

b. Mittel.
1) Stein und Erdwände,
2) vorzüglich lebendige Hecken, jedoch nicht wuchernde Flugsamen.

c. Beförderung durch
1) Belohnungen nach Ruthen oder Morgen für die meisten.
2) Beyspiele auf den Aemtern.
3) Freyheit von der Hütung, welche
a) durch Theilung aufgehoben oder
b) bis

b) bis dahin einzeln abgekauft, und dazu

c) eine billige Taxe gesetzt wird.

C. Die Bestellung muß

1. überhaupt fleißig und unausgesetzt geschehen, weshalb

a. Tafeln darüber aufzunehmen, und

b. Unvermögende mit Saatgetreide zu unterstützen sind.

So gab z. B. Friedrich II. in den nassen Jahren 1771. aus seinen Cassen ansehnliche Vorschüsse, welche nachher großentheils geschenkt wurden.

2. Besonders Einführung eines guten Ackersystems.

a. Bey geringer Volksmenge ist der Ackerumsatz vorzüglich,

b. bey stärkerer aber die Aufhebung der Brache, welche

1) zum Drittel besömmert, allmählich aber

2) ganz bestellet, und mehrjähriger Bestellungswechsel eingeführet werden kann.

3) Dazu dienet

a) Weidefreyheit

b) ohne Erhöhung der Steuer,

c) künst-

c) künstlicher Futterbau, zum Ersatz der Hütung.

3. Beförderung der guten Bestellungsart.

a. Hiezu gehört

1) gute, schickliche Düngung,

2) öfteres sorgfältiges Pflügen, Eggen, Walzen,

3) zeitiges Säen, im Herbst früh, im Frühling spät.

b. durch schickliche Mittel,

1) Empfehlung, Unterricht, Beyspiel und Belohnungen.

2) Bedingung beym Erlaß wegen Mißwachses,

wie im Preußischen, nach einem Umlauf von 1765.

3) Anschaffung der Werkzeuge,

a) überhaupt guter,

b) kostbarer, für ganze Dörfer, Aemter, Kreise, z. B. Schäl- und Furchenpflüge.

II. In Absicht der Früchte.

A. Einführung guter Arten,

1. welche überhaupt

a. einträglich an sich selbst sowohl, als

b. für die Gegend schicklich, und

c. zum

c. zum Unterhalt der Wirthschaft dienlich,
oder
d. gut für Geld abzusetzen sind.

2. dahin gehören
a. vorzügliche Getreide, z. B. Spelz, große Gerste, Moldauischer Hafer, in leichtem Boden Buchweizen und allerley Hirse.
b. Gartenfrüchte, z. B. grüne Erbsen, Rüben, Kartoffeln.
c. Flachs, Taback, Oelsaat, Farbengewächse, Specereyen, und dergl., zum Selbstgebrauch nnd Verkauf.

3. sie geschiehet am besten durch
a. freye Nachahmung, weil
b. außerordentliche Begünstigungen, z. B. in Abgaben, wieder die Gleichheit und Ordnung,
c. Befehle hart und schwer zu handhaben seyn würden.

B. Erhaltung derselben im Felde

1. ist zwar
a. zunächst die Sache jedes Wirthes,
b. doch gehört sie auch zur öffentlichen Sicherheit, und

2. daher dienen Verordnungen, Anstalten wieder

a. Be-

a. Beschädigung durch Menschen.

1) Ueberfahren, Hütung, Jagen, u. a. Muthwillen in

a) Schadenvergütung,

b) Pfändung, welche aber leicht Schlägerey veranlaßt,

c) Strafe, weil manches unentdeckt bleibt.

2) Felddieberey im Kleinen und Grossen.

a) Bestellung eigener Feldhüter.

b) Aufsicht beym Einbringen, z. B. Zeichen in Thoren.

c) Verbot des Aehrenlesens und Stoppelharkens,

welches nur altjüdische Milde gegen Arme, jetzt aber oft bloßer Vorwand der Aerntediebe zu seyn pflegt.

b. schädliche Thiere, z. B. Sperlinge, Hamster, Heuschrecken, Krähen. Deren

1) Ausrottung ist bisweilen bedenklich und schwer.

2) Verminderung, wenn sie überhand nehmen, z. B. Zugheuschrecken, Fahrmäuse.

c. Unkräuter, z. B. Wucherblume, Trespe, Hedrich.

d. Wetterschäden, Nässe, Sturmwind, Hagel,

1) deren Abwendung meistens unmöglich, doch

2) die Folgen zu vermindern, durch Anweisung,

daß z. B. der Landmann die Furchen und Graben nach dem Abhang ziehe, den Blütheschnee nicht abstreife, verhagelte Erbsen sich wieder erhohlen lasse.

3) Vergütung des Schadens durch

a) Versicherungsanstalten, die aber große Schwierigkeit haben.

b) Erlassung der Abgaben, und Geschenke.

C. Aernte und Nutzung ist

1. möglichst frey zu lassen, z. B. Verkauf auf dem Halm.

2. zu erleichtern, durch

a. besondere Anweisungen, z. B. Mandelsetzen, Trockenscheune oder Aehrenschneiden bey Nässe.

b. verwandte Nebengewerbe und Handel, z. B. Stärkemacherey, Oelmühlen, Leinenweberey und Handel.

Dritter Abschnitt.

Garten- und Weinbau-Policey.

I. Ueberhaupt sind Gärten und Weinberge

A. sehr nützlich.

1. als höchste Nutzung des Bodens durch

2. Mehrung der Erzeugnisse,

a. zur Nahrung, Kraut, Wurzeln, Obst.

b. zum auswärtigen Handel, z. B. Muß, Backobst, Bäume, Blumen, getrocknete Kräuter und Wurzeln.

B. daher zu vermehren,

1. im verbesserten Feldbau und einzelnen Holzpflanzungen,

2. in eigentlichen Einschließungen und Parks.

3. ohne Besorgniß

a. der Ausschweifung und Düngerverschwendung.

b. des Brotmangels, da

1) in unsern Gegenden der Weinbau nur einzeln schicklich ist, z. B. an den Sommerseiten der Berge und Wänden,

2) in wärmeren die Bevölkerung doch durch Handel besteht.

Die französische Meile nähret im südlichen Weinland 2600, im nördlichen Kornland kaum 1400 Menschen.

3) auch Futter und Getreide dazwischen gebauet werden kann, z. B. Klee und Rocken nach Christs Anweisung.

C. Dazu sollte man

1. das Gartenrecht allgemeiner zu machen suchen,
2. bis dahin aber
   a. bey Städten Gemeinflecke verkaufen, und
   b. bey Dörfern Neuanbauer dazu ansetzen, oder
   c. die Güter theilen.

II. Besonders dienet zu Verbesserung des Anbaus

A. Verschaffung der Gewächse,

1. Sämerey-Niederlagen
   a. im Handel, und
   b. Geschenke durch Kammern, Aemter.
2. Baum- und Rebschulen, z. B. der fremden Neuanbauer.

B. Unterweisung der gemeinen Landleute durch

1. Schulmeister, wie im Badenschen.
2. Kreisgärtner, in der Mark, welche
   a. eigne Gärten erhalten, und
   b. die Dörfer bereisen müssen.

III. Aufsicht wieder Mißbräuche und nachtheilige Zufälle.

A. Beschädigungen von

1. Men-

1. Menschen und Vieh, Diebstahl durch Gesetze, z. B. Luftrecht, Weinberggerichte.
2. Wild, durch freye
   a. Einhegung, z. B. hohe spitzige Zäune.
   b. Fang, mit Schlingen, Fallen, Hunden.
3. Ungeziefer, z. B. Ameisen, Reitwürmer, Schnecken, Raupen.
   a. Bekanntmachung bewährter Mittel.

Dahin gehören meistens nur die mechanischen, weil die vermeinten Gifte und Vertreibungsmittel oft unwirksam oder in anderer Absicht schädlich sind, das Wachsthum hindern oder anderes Ungeziefer anlocken und begünstigen.

   b. Strafbefehle, z. B. das Abraupen im Frühjahr, mit
      1) genauer Aufsicht, z. B. auch im Sommer.
      2) verhältnißmäßiger Strafe, z. B. nicht abhauen.
      3) öffentlicher Veranstaltung, z. B. Lustgänge.

B. Schlechte Wirthschaft der Eigenthümer in der

1. Bestellung,
   a. Düngung, z. B. in Weinbergen.

Daher in manchen Ländern der nächste Jahrwuchs nicht verkauft werden soll, worüber aber doch schwerlich gehalten werden kann.

b. Bearbeitung, z. B. Rasenhopfen, Weinkraute.

c. Saat, z. B. allerley Gemüse nach und unter einander.

2. Wartung der Gewächse und Bäume, z. B. Beschneiden.

3. Aernte und Nutzung, z. B. Obst- und Weinlese, Kelter, Einmachen, Backen.

4. Bey welchem allen jedoch

a. Befehle leicht schädlich oder hart und vergeblich fallen, also

b. lieber nur Belehrung durch den Eigennutz wirken muß, und

c. gemeinsame Anstalten, z. B. Keltern, Hopfenböden, Obstdarren.

Vierter Abschnitt.

Viehzucht-Policey.

I. Ueberhaupt ist die Viehzucht

A. nützlich,

1. als Nahrungsgeschäft der Viehhalter selbst.

2. zur Unterstützung des Landbaus durch den Dünger.

3. durch

3. durch ihre Erzeugnisse,
   a. zum eigenen Verbrauch, z. B. Fleisch, Milch,
   b. zum Handel mit Vieh, Leder, Butter, Käse.

B. Sorge für ihre Stärke,
   1. genaue Kenntniß derselben durch Tafeln,
      a. nach der Anzahl, welche auch
         1) auf die Städte und
         2) Schweine, Federvieh u. dergl. zu richten, und
      b. Güte, z. B. Graspferde, Stallkühe, Zuchtschafe.
   2. Vermehrung des Viehstandes
      a. dienet nur in Verhältniß
         1) des Landes und dessen
            a) Größe überhaupt.
            b) Beschaffenheit, z. B. Berge, Brüche.
         2) der Volksmenge und des Anbaus, z. B. Weide, Acker.
         3) daher allgemeine Bestimmungen fehlschlagen, z. B.
            a) die alte, 3 Stück Rindvieh auf die Hufe.
            b) die Rössigsche, 30 bis 50 auf 100 Acker.

c) zumahl in Rücksicht der andern Vieharten.

4) doch ist er meistens noch zu geringe.

b. Mittel dazu sind

1) bestimmte, eigene Befehle und Strafen.

a) Hirtenlohn, Bienenstrafe, die aber

b) zu klein sind und unwirksam bleiben oder

c) hart fallen müssen,

Ein grausames Beyspiel war das alte Bützener Recht, wonach einem Bienen-Ausnehmer das Gedärm um die Fichte gewunden und er daran erhenkt wurde, und welches nach Oelrichs noch um 1650 gegolten hat.

2) Hebung der Hindernisse.

a) Hauptsächlich Futtermangel.

b) andere, z. B. Viehsteuer aufzuheben, Pferde-Vorspann, Abpfändung, adliche Schäfereygerechtigkeit.

3) allgemeine Aufmunterung durch Unterricht und Beyspiele.

4) Begünstigung der Einfuhre und Erschwerung der Ausfuhre.

II. Verbesserungen

A. der Arten. Einführung ganz neuer ist

1. jedoch nur da rathsam,

a. wo der Nutzen beträchtlich ist, und

z. B. Seidenbau, oder

b. nichts anders darunter leidet.

c. Vorzüge vor dem gemeinen auffallen,

z. B. Büffel, Truthüner, Angorische Kaninchen.

2. die Mittel dazu aber müssen nicht in

a. Zwang und Strafbefehlen, sondern

b. Vortheilen und Belohnungen bestehen.

B. der Racen in eigener Zuzucht, deren

1. Beförderung wegen ihrer

a. Sicherheit und Leichtigkeit,

b. doch nicht allgemein wieder die Natur des Landes,

c. oder einzelnen Privatvortheil, daher

2. die Mittel dem freyen Eigennutz gemäß seyn müssen.

a. Anschaffung vorzüglicher Zuchtthiere.

1) Beschäler in Stutereyen.

2) Widder auf Amtsschäfereyen.

b. Verbreitung derselben im Lande, durch

1) Verkauf der Jungen zu billigen Preisen.

2) Preise auf Nachfolge der Privatpersonen.

c. Zur Erhaltung derselben dienet

1) überhaupt guter Unterhalt des Viehes.

2) besonders aber in Absicht der gemeinen Zucht,

a) Vorschriften oder Warnung gegen zu frühe Begattung und Arbeit.

b) Anstalten, z. B. wegen der Gemeindestiere, schwarzen Lämmer, weißen Kälber.

3) Verbote der Ausführung sind unnöthig.

III. Aufsicht über die gute Behandlung des Viehes in Absicht der

A. Erziehung der jungen. Dazu dienet

1. Säugung und Absetzen oder Tränkung durch Unterricht,

2. Beschlag, Englisiren, Verschneiden durch

a. tüchtige Schmiede, Castratoren,

b. Verbindung derselben zur Gewehrleistung und

c. billigen Preisen, um Pfuscherey zu verhüten.

B. Stal=

B. Stallung und deren guten Anlage, durch Muster,

1. gehörig räumiger und hoher
2. wohl abgetheilter und eingerichteter zur
   a. Futterung, z. B. mit Steintrögen,
   b. Tränkung, z. B. mit Wasserrinnen,
   c. Abfluß und Zugröhren, wieder Unreinigkeit des Lagers und der Luft.

C. Nahrung,

1. auf der Weide, weshalb
   a. Triftordnungen zu machen,
      1) in Absicht der Oerter, z. B. Wald, Anger, Wiesen, Brache.
      2) der Folge, z. B. Schweine und Schafe.
      3) der Jahrs- und Tageszeit, nicht zu spät, noch zu früh.
      4) Verbot des schädlichen Saathütens, Ränderns, Taubenflugs.
   b. tüchtige Hirten angelehrt und bestellet werden müssen.
2. Stallfütterung, deren
   a. Vorzüge beträchtlich sind, wegen
      1) des im Gehöfte bleibenden Düngers.
      2) der Bequemlichkeit in der Wartung.
      3) hö-

3) höhern Nutzung und
4) Gesundheit, besonders bey anstecken-
den Seuchen.

b. Die Einführung zu bewirken, ist bey
1) Pferden durchgängig leicht.
2) Rindvieh, wo nicht vorzügliche große Weiden sind, rathsam.
3) Schafen am schwierigsten.

c. Mittel dazu sind
1) vorläufig nothwendig,
a) größere Volksmenge.
b) Gemeinheitstheilung,
c) Futterbau nach Verhältniß.
2) Eigentlich dienen zunächst
a) Geldpreise, für kleine,
b) Beyspiele, für große Wirthschaf-
ten, welche
c) allmählich ohne Zwang wirken.

D. Der Nutzen des Viehes ist
1. nicht einzuschränken durch Verbote und Strafbefehle.
a) in der Anstrengung, z. B. schweres Geschirr, Kumte, Jagen.
b) harter Behandlung, z. B. Todtpeit-
schen, Binden.
c) am wenigsten, wo es noch zweifelhaft ist, wie

1) das

1) das Melken der Schafe,
2) das Tödten der Bienen.
3) der doppelte Seidenbau.

2. sondern vielmehr die bessere Nutzungsart durch Unterricht und Empfehlung einzuführen, z. B.
a) Schmelzbutter, fette Käse,
b) einjährige Wollschur mit Aussonderung.

IV. Sorge für die Gesundheit des Viehes.

A. Verbesserung der Vieharzneykunst durch
1. Lehranstalten, darin
a. für junge Leute und Erwachsene,
1) Landwirthe, oder
2) lieber eigene Viehärzte, mit gelehrten Vor- und Hülfskenntnissen.
b. Vieharzneyschulen, wie zu Charenton, Wien, Dresden, Kopenhagen und Berlin.
c. in deren Ermangelung Physici zu gebrauchen sind.
2. Volksunterricht insgemein.
a. überhaupt durch öffentliche Blätter, in Absicht
1) der Wartung und Pflege, z. B. Kleewässerung, Salzlecken, Absonderung.

2) ein-

2) einfacher Fälle, z. B. Franzosen, Finnen, Zungenkrebs.

3) Hülfsuchung bey schwereren, z. B. Rotz, Rähe.

b. besonders der Cur- und Fahnenschmiede und Hirten, durch Versetzung.

3. Arzneyvorräthe in Apotheken und Wirthshäusern, z. B. Maiwürmer, Nieswurz, Spießglas, Vitriolöl.

B. Anwendung.

1. Bey gemeinen Krankheiten, z. B. Lungenseuche, Pocken.

a. Untersuchung durch Aerzte, deren

b. Verordnungen gedruckt ausgetheilt und empfohlen werden.

c. Aufmerksamkeit auf den Fortgang, Tabellen und Curmittel, z. B. nach der Preußischen Instruction von 1769.

2. Bey ansteckenden Seuchen ist

a. Vorsicht dagegen zu gebrauchen.

1) Sperrung der Trift, Märkte, des Handels und der Reisen.

2) Tödten, z. B. rotziger Pferde, des Rindviehs in der Schweiz.

3) Einimpfung, die aber

a) von noch zweifelhaftem Nutzen,

Bey Amsterdam sind von 2040 eingeimpften Stücken nur 209, hingegen auf Laland von 132 Stück 85 gestorben.

b) wenigstens sehr vorsichtig anzustellen.

Besonders muß die Anstalt von allen Ställen und Weiden für anderes gesundes Vieh entfernt seyn, wie eine Preußische Verordnung von 1781 befiehlt, weil sonst Ansteckung, weitere Verbreitung und fast beständige Dauer der eigentlich doch in unsern kalten Nordländern gar nicht einheimischen Viehseuche, zu besorgen seyn würde.

b. Verfahren dabey. Es ist

1) das gesunde zu verwahren, durch

a) Absonderung von aller Gemeinschaft mit dem kranken im Stall, Weide, Geräth und Wartung.

b) Gebrauch ansteckungswiedriger Mittel, z. B. Theer, Knoblauch, stinkende Fischeingeweide, Salpeter u. dergl.

2) die Heilung noch fast unbekannt.

3) das gefallene vorsichtig, obgleich nicht eben mit der Haut, zu begraben. Auch wird

c. die Ersetzung des Schadens durch

1) eine

1) eine Versicherungsgesellschaft wegen der Allgemeinheit schwer thunlich, hingegen durch

2) Ueberständer und andere Viehzucht, am besten durch

3) Wiederkauf, nur nicht zu zeitig, und endlich

4) durch Erlaß an der Pacht und Steuer in etwas bewirkt.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Landwirthschafts-Policey.

I. Landgüter.

A. Ueberhaupt gehört zu ihrer Vollkommenheit

1. Vollständigkeit und freyes Eigenthum, woran

2. die Verfassung Teutschlands nach alten Rechten oft sehr hindert, bey

a. Bauergütern am meisten,

1) in Absicht der Arten.

a) Laßgüter, wie in Pommern und Mecklenburg.

b) Zins- und Meyergüter, wie in Westphalen und Hannover.

c) eigene, wie in Magdeburg und Halberstadt.

2) durch

2) durch die meistens untheilbaren Beschwerden, welche daher zu erleichtern, durch

1) Bestimmung der Zeit, Arbeit, Kost u. dergl.
2) Verwandlung in Geld, und
3) Erlaubniß der Veräußerung einzelner Stücke.

3) Größe, da sie

a) meistens für eine Familie zu weitläufig,
b) die Theilung also rathsam und
(1) jedem frey zu erlauben, auch
(2) bey der Erbfolge zu befördern, durch Nebenvortheile, z. B. bey der Werbung.

b. Rittergüter und Aemter sind meistens

1) zwar vollständig und frey, aber
2) der Größe wegen veranlassen sie häufig Pachtung und fremde Wirthschaft.
3) Deshalb nun ist

a) Auskauf der Bauern zu verbieten,

b) vielmehr die Vereinzelung rathsam durch
1) Erbverpachtung, noch besser aber
(2) lange Zeitpacht, wie in England, oder
(3) völliges Eigenthum.
c) Sie zu befördern dienen
(1) Beyspiele an den Domainen.
(2) Vortheile, ohne Kränkung z. B. des Jagdrechts.

c. andere besondere Arten
1) sind auch noch
a) auf dem Lande, Freysassen-, Schulzen-, Kirchengüter.
b) bey Städten,
(1) die eigenen Bürgerfluren,
(2) oft auch zugebrachte Dorfmarken,
2) welche meistens in vorzüglicher Freyheit gut benutzt werden.

B. Die Anlage ist möglichst zu befördern und zu verbessern,
1. ganz neuer durch große Urbarmachungen.

a. Die-

a. Diese geschehen

1) durch Eindeichung an dem Meere, wie in Holland und Holstein.

2) Austrocknung der Seen, Flußbrüche und Moräste.

3) Anbau von Heiden und Wäldern.

Vortreffliche Beyspiele hat Friedrich II. mit dem Maduesee bey Pyritz, den Oder- Wart- und Fienerbrüchen, und so mancher öden Sandwüste in der Mark gegeben, wovon sich in von Benkendorfs Pommerschem und Neumärkischen Wirth, Büschings Reisen u. a. Schriften lehrreiche Nachrichten finden.

b. Richtiges Verfahren dabey, meistens von der Regierung selbst, welche

1) die Möglichkeit untersuchen, z. B. den Wasserstand abwiegen,

2) den Plan umständlich entwerfen, z. B. Canäle, Brücken, Schleusen einrichten, und das Ganze

3) auf Rechnung oder durch Unternehmer ausführen läßt,

4) alsdenn aber

a) das Land schicklich vertheilen,

b) die Güter anbauen und einrichten,

c) mit Wirthen besetzen, oder lieber

d) es ihnen unter Aufsicht überlas=
sen kann.

c. Vorsorge für die Dauer und Erhal=
tung, durch

1) billige Bedingungen, z. B. Pacht,
Abgaben, Freyjahre.

2) thätige Unterstützung, z. B. Müh=
len=, Kirchen=, Wasserbau.

2. Bey den von Alters her schon vorhande=
nen kann bey Veränderungen, z. B.
Brand, Theilung,

a. bequemere Einrichtung der Höfe und
Gebäude gemacht werden, durch

1) Vorschläge, Risse, und

2) Beyspiele in Aemtern.

3) Befehle, z. B. in Absicht der Feuers=
gefahr weitläuftig.

b. Die nahe und runde Lage der Grund=
stücke kann durch

1) Zusammentauschung der Nachba=
ren, doch

2) ohne Nachtheil und Zwang befor=
dert werden.

c. Vereinigung mehrerer in Dörfer, hat

1) vor einzelnen Gütern Vortheile,
wegen

a) Wirthschaftserleichterung durch
Wasser, Hülfe.

b) Si=

b) Sicherheit, z. B. Wächter, Feueranstalten.

c) Gemeindebau, z. B. Kirche, Schule, Mühle, Backhaus.

2) und daher ist sie

a) nie abzuschaffen, vielmehr

b) wo sie fehlt, allmählig einzuführen.

3) Die Vorsicht räth sie an bequeme Stellen zu bringen, wo sie

a) weder durch Höhe dem Wassermangel, noch

b) der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, und

c) ebenen, festen Boden haben,

4) nach Aehnlichkeit der Städte

a) mit Hecken, Wänden und Gebäuden einzuschließen, und

b) nach Verhältniß mit Ebenmaß anzulegen.

C. Erhaltung und gute Bewirthschaftung.

Dazu dienen

1. überhaupt Grundbücher mit Bestimmung

a. der Ländereyen, durch Charten und Gränzsteine.

b. der Rechte, Zinsen, Beschwerden, Frohnen, Hütungen, durch Register.

c. welche daher auf Veranstaltung der Obrigkeit

1) überall verfertiget, auch

2) fleißig, z. B. durch Gränzbeziehung erneuert, und

3) unter öffentlichem Glauben aufbewahret werden müssen.

2. Durchgängige genaue Aufsicht von

a. eigenen Wirthschaftsaufsehern, Amtleuten, Land- und Steuerräthen, Drosten, Hauptmannschaften, Cammern, u. dergl.

b. zumahl wo die eigentlichen Wirthe fehlen,

1) bey unmündigen Erben und

2) Gläubigern verschuldeter Güter.

3. Anleitung zu guter Ordnung und Verhältniß durch

a. die Tabellen über die ganze Wirthschaft.

b. einzelne Verbesserungen, z. B. neue Getreide- und Vieharten.

D. Allgemeine Hauptverbesserungen sind besonders

1. Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohndienste,

Paulus und Wagners Preisschriften vom Surrogat der Frohndienste, von Runde. Cassel 1775. 8. 8 Gr.

A. M.

A. M. Böhmers Versuch über die Rechte der Grundobrigkeit und Unterthanen, in Absicht der Frohndienste. Wien 1788. 5 Gr.

a. zum großen Nutzen für
   1) die Bauern, welche sie drücken,
   2) die Edelleute, denen sie wenig helfen.
b. Mittel dazu sind
   1) vorzüglich Dienstgeld,
   2) Zerschlagung der Vorwerke selbst.

2. Theilung der Gemeinheiten.

J. Chph. (von) Wöllner Aufhebung der Gemeinheiten nach ihren großen Vortheilen betrachtet. Berlin 1766. 8. 6 Gr.

G. L. Graßmanns Plan zur Auseinandersetzung ganzer Gemeinden. 1774. 8. 1 Rthlr.

J. L. Spitzners Landwirthschaft in Gemeinheiten, nach ihren unleugbaren Vortheilen, Mängeln und möglicher Verbesserung. Leipzig 1791. 1 Rthlr.

a. Nutzen in Absicht
   1) des Landbaus durch Brachbestellung.
   2) der Viehzucht durch Stallfutterung.
   3) Verbindung mit Zusammentauschung der Grundstücke.
b. Verfahren dabey durch
   1) eigene Aufträge, welche

a) Nachrichten einziehen, am besten auch alles Land
(1) ausmessen, aufnehmen und
(2) der Güte nach schätzen lassen.
b) einen Entwurf machen, der
(1) billig und ausführbar seyn,
(2) jeder darüber gehöret und beschieden werden muß, bis
(3) ein Vergleich oder Urtheil daraus entsteht.

2) Vorsicht der nöthigen Vorbereitung in Volksmenge und fleißigem Landbau.

Weil diese an manchen Orten verabsäumt ist, so haben die Bauern keinen Vortheil dadurch erhalten, und sich des lästigen Zwangs durch Rücktheilung wieder entlediget.

II. Landwirthschafts-Personen.

A. Ueberhaupt dienet zu Erhaltung ihrer
1. Menge, nach Verhältniß,
a. Verhütung des zu vielen Studirens und Handwerklernens.
b. Mäßige Werbung und Kriegsdienste.
2. Geschicklichkeit durch Erziehung und Unterricht in niedern und hohen Schulen, auch Gesellschaften.

B. In-

B. Insonderheit

1. Wirthe und Eigenthümer, und deren Erhaltung,

a. gemeine Landleute und Bauern, durch

1) Einschränkung des Schuldenmachens und der Rückstände.

2) Verhütung unschicklicher Nebengewerbe, Frachten,

3) doch ohne nachtheiligen Zwang.

b. Edelleute, durch

1) Verbot und Hindernisse des Auskaufens.

2) Gemeinschaftliche Verwaltung ihres Schuldenwesens, wie in Schlesien und Pommern.

2. Arbeiter und Gesinde, deren Mangel durch

a. Bevölkerungsmittel überhaupt, aber

b. nicht durch den schädlichen Dienstzwang zu verhüten ist.

Viertes Buch.

Policey in Absicht der wilden Thiere.

Erster Abschnitt.

Jagdpolicey.

I. Ueberhaupt ist dabey Aufsicht zum gemeinen Besten

A. dienlich und nöthig,

1. wegen des Nutzens an Wildbret,

2. noch mehr aber wegen des zufälligen Schadens für den Feldbau.

B. Bequeme Verbindung mit der Forstverwaltung,

1. nach Revieren und Provinzen.

2. Regalwirthschaft und Direction, wozu

C. genaue Kenntniß die Grundlage seyn muß,

z. B. nach Gr. von Mellin,

1. aus Jagdrechnungen und Consumtionslisten,

2. durch eigene Tabellen und Schuppenregister.

II. Erhaltung des Wildstandes im Lande, durch

A. Schonung der Dickige in Waldungen.

B. Ausrottung der Raubthiere, durch

1. freye und fleißige Jagd,

2. höheres Schießgeld,

3. eigne

3. eigne Belohnungen, z. B. Wölfe.

C. Schutz wieder nachtheilige Zufälle von

1. Hunden, welche beknittelt, und

2. Katzen, die an den Ohren gestutzt wer=den,

3. niedrigen spitzigen Zaunpfählen,

4. Störung in der Brutzeit, durch Ge=räusch.

D. Anstalten zum Unterhalt und zur Vermeh=rung.

1. Söhlungen, Salzlecken, Winterfutter, welche

2. Freyheit und Sicherheit haben müssen.

3. Aussetzungen, z. B. Damhirsche, Fasanen.

III. Einschränkung, nach Verhältniß

A. der Waldungen, nach Gr. von Mellin, beym großen Wild,

B. beym kleinen, wo es Schaden thut,

C. Einschließung in Gehäge, durch

1. Befehle an die Jagdberechtigten,

2. Allgemeine Freyheit der Erlegung.

IV. Leitung der Jagdübung selbst durch

A. die Regalität, welche doch zu mäßigen ist,

1. gegen berechtigte Gutsbesitzer, in Absicht

a. besonderer Arten Wild, z. B. Auer, Bieber, Schwanen.

b. der

b. der Zeit, z. B. ohne Vorhetze, Rückfall,

c. Anlage der Gehege mit gleichem Boden.

2. überhaupt Verhütung der Nebenmißbräuche.

a. Jagdfrohnen der Bauern,

b. Hundefutter der Müller u. a.

c. Wildvertheilung an die Unterthanen.

B. Gute Vertheilung des Jagdrechts,

1. möglichst zum Eigenthum des Bodens.

2. Aufhebung der

a. Koppeln und Jagdfolge,

b. Unterschiede zwischen hoher, mittler, niederer und kleiner.

3. Vorrecht der Feldeigenthümer in der Pacht.

C. Verhütung unbefugter Jagd.

1. Strafen der Raubschützen, an

a. Gelde, welche nicht verhältnißmäßig seyn können, sondern vielmehr am

b. Leibe oder mit Gefängniß zu vollziehen wären.

Ueberhaupt aber scheinen hierin unsere Teutschen u. a. Gesetze noch zu viel Härte aus den alten Zeiten beybehalten zu haben, da man die Wilddiebe wohl gar mit wilder Grausamkeit auf einen lebendigen Hirsch anschmieden ließ, und so der Wuth des

scheu

scheu in den Wald laufenden Thieres preis gab, weil das Wildbret als heiliges Eigenthum der Fürsten angesehen wurde.

2. Aufsicht dagegen, durch
   a. die Jäger im Revier selbst und
   b. bey Einbringung des Wildbrets.
3. Verbot des verdächtigen
   a. Gehens mit Hund und Flinte,
   b. der Nutzung des Fallwildes, z. B. Hauteinkauf der Gärber.

D. Einschränkung der Verwaltung und Jagdberechtigten selbst,
1. zu Beobachtung der Hege- Setz- und Brutzeit, welche
   a. nach den Thierarten zu bestimmen, und
   b. der Aerntezeit, um die Feldfrüchte zu schonen,
   c. ohne Ausnahme, z. B. Festbraten,
   d. Strafen, die aber billig weit gelinder als beym Wilddiebstahl seyn sollten.
2. Verbot schädlicher Mittel, wie
   a. Selbstschuß und Gruben,
   b. Körnung in Absicht der Nachbaren,
   c. lautjagende Hunde,
   d. Parforcejagen, wenigstens für Privatpersonen.

3. beson-

3. besondere Schonung, z. B. der Rehricken.
4. Gemeinden, die nur einige Mitglieder hauswirthlich jagen lassen dürfen.

Zweyter Abschnitt.

Fischerey-Policey.

I. In Absicht des Meeres, Wallfische, Robben, Stockfisch, Häringsfang u. dergl.
A. Aufmunterung dazu durch
1. Gesellschaften mit Privilegien,
2. lieber Freyheit mit Unterstützung in
a. Beyhülfe zur Ausrüstung und
b. geringen Handelsabgaben.
B. Erhaltung durch
1. gute Vorschriften über die Einlegung in gute Fässer mit grobem Salze u. dergl.
2. Verbot oder Auflagen auf fremde.

II. In Seen und Flüssen.
A. Erhaltung zu Vermehrung der Fische, durch
1. der Gewässer
a. Reinhaltung vom Einwerfen des Unraths, z. B. Flachsröste.
b. Austiefen zu seichter.
c. Aufeisen in strenger Kälte.

2. Vertilgung der Raubthiere, z. B. Fisch-ottern, Bieber.

B. Einschränkung des Fangs,

a. nicht zu allgemein, z. B. Gemeinden, Innungen.

b. Schonung in der Leichzeit, z. B. Hechte im Frühjahr, Karpen im Sommer, Zander um Weihnachten, und

c. zu kleiner Fische.

d. Verbot schädlicher Arten, z. B. Kratzhamen, Wehre.

Der ungemeine Reichthum der Natur in Erzeugung der Fische, da ein Weibchen jährlich zu viel Tausenden Rogen hat, könnte hier wohl manche strenge Vorschrift aufheben lehren, welche ohnehin wegen der unmöglichen Aufsicht über die Befolgung nichts helfen kann, auch wohl nicht einmahl der Sache gemäß ist, da z. B. ein entlassener kleiner Lachs in die See zurück geht, und den Hayfischen statt uns zur Speise wird.

III. Teichfischerey ist Privatwirthschaft.

A. Aufmunterung durch Preise, wo es daran fehlt.

B. Ordnung, z. B. Anlage gegen Ueberschwemmung, und

C. freyer Verkauf der Fische.

Fünftes Buch.

Handwerks- und Fabriken-Policey.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Nutzen und Aufsicht.

I. Innungswesen.

Historisch politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung, von J. H. F (irnhaber). Hannover 1782. gr. 8. 20 Gr.

A. Dessen Ursprung findet sich

1. überhaupt schon bey den alten Völkern,
2. besonders in Teutschland,
   a. durch Uebertragung von Rom,
   b. bey der allgemeinen Autonomie,
   c. schon vor dem 12ten Jahrhundert.

B. Veränderungen darin waren

1. unzeitige Aufhebungen wegen einzelner Unruhen.
2. Besser ist Einschränkung durch
   a. Unterordnung, z. B. obrigkeitliche Beysitzer,
   b. Abstellung einzelner Mißbräuche, besonders

C. nach dem gegenwärtigen Zustand bey der

1. Erlernung.
   a. Die Annahme dazu erfodert meistens

1) ehr-

1) ehrliche Geburt, oder Legitimation, z. B. der unehelichen oder Häschersöhne.
2) Freyheit, z. B. der Leibeigenen oder Bauernsöhne.
3) hinlänglichen Schulunterricht; welches alles
4) vor der Lade untersucht wird.

b. Die Dauer der Lehrzeit sollte
1) verhältnißmäßig nach der Kunst, z. B. nicht bey Klempnern 4, bey Schmieden 2 Jahr,
2) unparteyisch gleich seyn, da z. B. Söhnen der Meister etwas erlassen wird, wenn sie gleich eben so unerfahren sind als andere.

c. Das Lehrgeld beruhet billig
1) auf freyer Uebereinstimmung,
2) nach besondern Umständen, z. B. Kost, Kleidung.

d. Gute Behandlung in
1) dem Unterricht selbst, daran es sehr fehlt,
2) der Zucht, Versäumniß durch Hausarbeit und Lebensart, weshalb
3) Beschwerde und Veränderung frey seyn muß.

2. Zur Gesellenschaft führet
   a. die Lossprechung vor der Lade, welche
      1) nur nach Geschicklichkeit und
      2) ohne große Kosten und Schmauserey geschehen sollte.
   b. Die Hauptsache dabey ist nun Arbeit bey Meistern für Lohn,
      1) nach Wochen, z. B. bey Schneidern, oder
      2) nach Stücken, z. B. bey Schuhmachern.
      3) mit mäßiger Unterwürfigkeit.
   c. Auch gehöret zur Innungsverfassung
      1) die Herberge, welche nöthig, so wie
      2) Geschenk, Krankenpflege und Wäsche nützlich, hingegen
      3) der Gruß und andere Cerimonien albern, und
      4) Lade, Rüge und Auftreiberey oft sehr schädlich sind.
   d. Die Wanderschaft und deren
      1) Bestimmung nach
         a) Zeit, meistens auf drey Jahr.
         b) Orten, wo viel zu sehen ist, z. B. Böttcher an den Rhein, Seiler in Seestädte.

2) Ein-

2) Einschränkung durch
a) Dispensation, z. B. wegen Kränklichkeit.
b) Verbot außer Landes zu gehen.
c) gänzliche Aufhebung an großen Orten.

Hieher gehören nach einer Preußischen Verordnung von 1784. Berlin, Breßlau, Magdeburg, Potsdam, Stettin, und sogar Frankfurt. Offenbar kann ja z. B. ein Haarkräuseler oder Schneider seine Kunst in einer Stadt, wie Berlin, so vollkommen erlernen, als wenn er noch einige Kreise des Teutschen Reichs mit Kummer und Gefahr der Verführung durchstreichen muß. Hingegen möchte sich doch ein Buchdrucker in Potsdam wohl nicht so gut bilden können, als in Halle.

3) Unwirksamkeit zur Absicht und Verbesserung, weil die meisten
a) nicht weit gehen und
b) zu arm sind, die Vortheile des Reisens ordentlich zu benutzen.

3. Die Meisterschaft
a. zu erlangen, wird
1) ein Meister- oder Probestück erfordert, welches
a) überhaupt zwar der Absicht gemäß ist, aber (1)

b) oft schon in der Vorschrift unschicklich, z. B. Risse allein, von Bauleuten.

c) unnütz und zu kostbar, z. B. große Bibeln, Perucken. Dergleichen werden

(1) zwar verboten, aber doch

(2) der Ehre wegen beybehalten, auch dabey

d) Ungeschickte durch

(1) heimliche Hülfe und

(2) Geldstrafen unterstützt.

2) Großer Aufwand an

a) Einkaufgeld zur Lade, welches eben für den Anfänger unbillig ist.

b) Schmausereyen, z. B. der ganzen Innung.

c) Kauf einer Stelle, z. B. Baderey, Backhauses, welches alles daher

d) oft arme noch so geschickte verhindert.

3) In Nebenumständen hindert auch wohl

a) Sperrung oder Geschlossenheit der Zunft, welche

(1) überhaupt der Nacheiferung zuwieder, doch

(2) bey

(2) bey bloß an den Ort gebun-
denen eher zulässig ist.
b) ein Fehler in der sogenannten
Redlichkeit.
c) im Preußischen die Verbind-
lichkeit zum Kriegsdienst.

b. Sie giebt das Recht zur Treibung des Handwerks, wobey

1) unbillige Unterschiede, z. B. Zu-
rücksetzung der Landmeister,
2) Einschränkung der Gesellen- und
Jungenzahl,
3) der eingebildeten Redlichkeit zuwie-
der z. B. fortgesetzte Arbeit, Wei-
berhülfe,
4) Vorrechte der Witwen, z. B. Ge-
sellen auszuheben, nicht zweckmäßig
und von geringer Wirkung sind.

4. Die Collegial-Rechte durch Privile-
gien bestehen in

a. der Verfassung überhaupt.

1) Obermeister nach dem Alter oder
Wahl, welche
2) Zusammenkünfte unter Aufsicht
veranlassen,
3) die Lade verwalten, und Rech-
nung ablegen, die nach Preußi-
schen Verordnungen

a) zwar mehrere Innungen, z. B. die Feuerarbeiter, aber
b) nicht mehrere Orte gemeinschaftlich haben dürfen.

b. besonders die Ausschließungsrechte gegen

1) andere Zünfte, durch
a) genaue Bestimmung der Arbeiten, welche
(1) nach der Mode veränderlich sind, und daher
(2) oft Streitigkeiten veranlassen, daher
(3) schickliche Veränderungen der Artikel zuträglicher sind, und
b) Vereinigungen der verwandten, z. B. Sattler und Riemer.

2) gegen Pfuscherey, welche jedoch
a) nicht eigenmächtig und tumultuarisch, sondern
b) auf Anzeige von der Obrigkeit geschehen kann, durch
(1) Einhalt und gänzliche Legung und
(2) allgemeines Verbot an die Kunden,

(3) bey

(3) bey Strafe, welche jedoch gegen letztere oft unwissende leicht zu hart fällt.

c) auch unter besondern Umständen geduldet wird

(1) bey alten Soldaten,

(2) besondern fremden Erfindungen, z. B. Weißbinder.

(3) zu Beförderung der Wohlfeilheit, z. B. Freyschlächter, Dorfbecker.

D. Gänzliche Aufhebung der Zünfte wäre das Beste, weil sie

1. unnöthig zur Vollkommenheit sind, welche

a. überhaupt nicht davon abhängt. Das beweiset schon die Natur der Sache,

b. besonders auch das Beyspiel der Freyheit

1) der Wissenschaften, Künste und Landwirthschaft.

2) in andern Ländern und großen Städten.

3) der neuen Fabriken, z. B. Messing, Band, Zeug.

2. eigentlich nur schädliche Folgen haben, nämlich

a. das Monopol der Arbeit und des Handels, welches
   1) den Wetteifer hindert, und
   2) das Publicum drücket.
b. die Nebenmißbräuche, Streitigkeiten, blauen Montage u. dergl.

3. alle gute aber auch ohne sie zu erhalten sind, besonders
   a. Ordnung durch die Policey, die doch mitwirken muß.
   b. Geschicklichkeit und Reisen durch den Zusammenfluß.
   c. Versorgung der Witwen durch Fortsetzung, wie bey freyen Gewerben.
   d. Vertheilung der Nahrung, wie bey Fabriken.

4. wohl thunlich beym richtigen Verfahren, indem
   a. alle zugleich aufhören.
   b. die Abgaben davon wegfallen.
   c. die einmal in Kundschaft stehenden doch bleiben würden.
      1) meistens nur gegen Einbildung und Eigensinn verstossen wird,
      2) einmahlige Aufopferung zum Bessern nothwendig ist.

Die plötzliche Aufhebung des Physiokraten Turgot in Frankreich, konnte nur deswegen nicht gelin-

gen,

gen, weil dort so viel andere Mißbräuche und Statsgebrechen hinderlich waren. Bey uns ist die Zurücklegung des neuerlichen Vorschlags zu bedauern, und die Kränkung der Zunftrechte würde nicht sonderlich drückend werden, indem z. B. der wohlhabende Schuhmacher seine Meisterschaftskosten als längst ersetzt durch den bisherigen Verdienst verschmerzen, und sich für das Eingreifen der Altflicker durch Anlage einer eignen Gärberey schadlos halten, seine Kunden so noch besser und wohlfeiler bedienen, und dadurch beybehalten könnte.

II. Neuere Anstalten zur Gründung, Erhaltung, Verbesserung und Leitung.

J. H. G. von Justi's vollständige Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken. Kopenhagen 1767. gr. 8.

A. Vollständige und genaue Kenntniß durch

1. Tafeln, wozu die Einrichtung
   a. nach den Arten der Arbeiten, z. B. mineralische,
   b. nach Personen, Materialien, Werkzeugen und Waren gemacht wird,
   c. daher aber doch nicht überall gleich passend ist, weshalb
2. Berichte eigner Aufseher vorzüglicher sind, welche
   a. zu gewissen Zeiten wiederhohlet und
   b. auf alle, auch die gemeinen Zünfte und Gewerke erstreckt werden müssen.

B. Herbeyschaffung und Anlage der fehlenden

1. geschiehet vorzüglich zu

a. Verfertigung eigner Nothwendigkeiten, z. B. Tuch, Leder.

b. Verarbeitung der Erzeugnisse des Landes, z. B. Wolle, Flachs.

2. Mittel dazu sind

a. einzeln und bey gemeineren

1) das Verschreiben nach Handwerksgebrauch,

2) öffentliche Einladung durch Intelligenzblätter,

3) Unterstützung der Ankömmlinge mit Bürgerrecht und Freyjahren.

b. Im Großen und bey den bisher unbekannten muß man

1) sachverständige Aufseher und geschickte Arbeiter

a) aus der Fremde kommen lassen, welche

b) einheimische

(1) Lehrlinge nehmen, und

(2) ähnliche Handwerker anweisen.

2) Schickliche Oerter wählen,

a) wozu im Allgemeinen

(1) Ueberfluß an Stoff,

(2) wohl-

(2) wohlfeile Lebensmittel und
(3) leichter Absatz gehöret, daher
b) in der Regel kleine Städte, vorzüglich doch auch
(1) Hauptstädte bisweilen zuträglich, und
(2) Vorarbeiten auf dem Lande zu treiben sind, wie
(a) die Spinnerey in Flachs, Wolle und Baumwolle.
(b) Hammer- und
(c) Mühlenwerke für Metalle u. dergl.

3) Allerley Unterstützung leisten, durch
a) Freyheit, überhaupt und besonders von
(1) Zunftwesen in den Haupt- und Nebenarbeiten.
(2) Abgaben überhaupt, z. B. von Lebensbedürfnissen der Arbeiter.
(3) besonders der Fabrik selbst, z. B. von einem Canon.
b) Erleichterung der ersten Einrichtung, durch
(1) öffentliche Gebäude, alte Schlösser u. dergl.
(2) Werk-

(2) Werkzeuge und Maschinen, z. B. Spinnräder, Farbekessel, Mühlen.

(3) Vorschuß an Materialien oder Gelde, wobey

(4) Aufsicht und wiederhohlte Untersuchung nöthig ist, um den Unterschleif zu verhüten.

c) Sicherung des Absatzes, durch

(1) Zuschuß, z. B. Stückpreise, Stuhlgelder.

(2) Ausschließrechte (Monopolien), die jedoch

(a) nur wirklich neuen Unternehmungen, z. B. Zuckerverfeinerungen,

(b) unter Bedingung guter Waren und Preise,

(c) auf eine kurze Zeit, oder

(d) mehreren neben einander zu bewilligen sind.

So haben sich die Preußischen Messingwerke, Tuch- und Kattunmanufacturen unter Friedrich II. ohne harte Beschwerde gehoben, und selbst Auswärtigen an vielen Orten den Absatz benommen.

C. G. Gründler über den großen Nachtheil der Monopolien gegen freye Manufacturen. Berlin 1787. 8.

hat

hat gute, obgleich etwas zu weit getriebene Vorstellungen darüber gemacht.

(3) Abnahme der Regierung, z. B. für die Armee und den Hof.

4) Eigne Anlage und Betreibung, welche aber

a) die nachtheiligen Folgen hat, daß

(1) den Unterthanen ein Gewerbe entzogen, und

(2) wegen der fremden Verwaltung, meistens

(a) Sparsamkeit in der Einrichtung, und

(b) Verbesserung in Waren und Preisen versäumt wird, also

(3) ein schädliches Ausschliessungsrecht entsteht, und ist daher

b) nur im seltenen Nothfall zuzulassen, alsdenn aber rathsam,

(1) den Anfang klein zu machen,

(2) geschickte Leute

(a) zu wählen, und

(b) einander unterzuordnen.

(3) den

(3) den Handel wohl einzurichten,
daß
(a) die Materialien aus der ersten Hand gekauft,
(b) das Lager vollständig, aber nicht überhäuft werde.
c) auch wohl mit der Zeit zu verkaufen.

Ein gutes Beyspiel gab hierin Joseph II. in dem Verkauf der Wiener Porcellainmacherey.

C. Erhaltung, Verbesserung und Vollkommenheit im Fortgang aller überhaupt.

1. Sorge für die rohen Materialien.
a. Eigene Hervorbringung
1) im Lande, durch Feld- und Bergbau und Viehzucht.
2) in auswärtigen Neupflanzungen, z. B. Baumwolle.
b. Erhaltung durch den Handel, indem
1) inländische roh auszuführen,
a) durch Auflagen erschweret, oder
b) gar verboten wird, welches jedoch einzuschränken ist,
(1) nach Verhältniß eigener Verarbeitung, und
(2) damit nicht die hervorbringenden Wirthe zu sehr leiden.
(a) durch den geringen Preis,
(b) den

(b) den einseitigen Zug des Handels und

(c) die weite Verführung.

Mit Wolle, Flachs und Garn wird leicht verderblicher Schleichhandel getrieben, wenn die Einschränkung zu weit gehet.

2) Ausländische hingegen

a) läßt man

(1) möglichst ganz roh und

(2) nur zur Ergänzung ein,

b) wozu wieder

(1) Verschiedenheit der Auflagen und

(2) Verbote dienen können.

c) allgemeine Vertheilung zu Versorgung aller Einzelnen, durch

(1) Freyheit des innern Verkehrs ohne Sperre und Abgaben,

(2) Beförderung, z. B. Woll- und Flachsmärkte,

(3) besondere Unterstützung der Aermeren, durch

a) Niederlagen auf gemeine Kosten von

(1) Materialien, z. B. Wollmagazine,

(2) der

(2) der Waren, z. B. Lagerhäuser.

b) Vorschuß an Geld oder Stoff und Werkzeug mit Aufsicht.

2. In Absicht der Personen, durch

a. Achtung und äußere Ehre,

1) überhaupt Unterschied von gemeinen Handwerkern,

2) besonders Auszeichnung derer, die sich hervorthun.

a) mit Aemtern und Titeln,

b) im Umgang, z. B. bey Hofe, wohingegen

c) das Adeln noch oft die Fortsetzung hindert.

b. Belohnung und Unterhalt der Arbeiter

1) ohne Taxe, welche

a) veränderlich nach den Preisen der Lebensmittel,

b) hart und ungleich, auch

c) vergeblich seyn würde, wogegen

2) bey großen Anstalten eine Sparcasse für Kranke und Veraltete nützlich seyn kann.

c. Sorge für die Geschicklichkeit, durch

1) Unterricht, Real-, Kunst- und Zeichenschulen, welche

a) vorhanden seyn und
b) Armen umsonst verschafft werden müssen.

Sachsen und Preußen geben hierin vorzüglich gute Beyspiele, so wie in Berlin und Halle, auch die Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe.

2) Bekanntmachung neuer Erfindungen, z. B. durch Akademien.
3) Preise, für die Nachfolger,
a) an Gelde, nach Verhältniß der Wichtigkeit.
b) Ausstellungen, zur Ehre und Kundschaft.

3. In Absicht der Treibung selbst und der Waren, deren
a. Güte überhaupt
1) bestehet in
a) Vollkommenheit zum Endzweck,
b) Dauer auf lange Zeit,
c) Schönheit für die Sinne.
2) Diese zu erhalten, dienen
a) Reglements, jedoch mit verschiedenen Stufen, und
b) Schauanstalten zur Aufsicht.

Musterhaft sind die Englischen und Preußischen Tuch-Anstalten und die Hannöverschen Legehäuser zur Leinwand.

b. Wohlfeilheit insbesondere

1) ist relativ und beruhet auf

a) gutem Einkauf der Haupt- und Nebenmaterialien,

b) sparsamer Einrichtung der Gebäude und Werkzeuge,

c) mäßigem Arbeitslohn,

d) lebhaftem Umsatz mit wenig Zinsen, Fracht und Kosten,

2) kann also durch das alles zwar

a) erleichtert, aber

b) nicht überall erzwungen werden.

4. Endlich der Absatz folget von selbst, doch dienen zur Beförderung

a. im Lande:

1) Freyheit, z. B. von Abgaben, und Einschränkung des Wohllebens.

2) Beyspiele der Regierung und Großen.

b. außerhalb,

1) gute Einrichtung der Zölle und Durchgangsabgaben,

2) Handelsverträge nach gegenseitigem Vortheil.

Ein Beyspiel ist die Erlaubniß der Einfuhre des Braunschweiger Porcellains gegen Preußische Wollenwaaren.

Zweyter Abschnitt.

Anwendung auf besonders merkwürdige Arten.

I. Gewerke,

A. mechanische, Mühlen, als die wichtigsten.

1. überhaupt in Absicht des Triebes.

a. Wassermühlen, dürfen

1) nicht zu viel seyn, welches

a) Ueberschwemmungen veranlaßt, und

b) die Schiffahrt hindert, daher

2) besondere Aufsicht und Untersuchung nöthig ist, wenn

a) eine neue angelegt, oder auch nur

b) Baue an Wehren, Fachbaum u. dergl. vorzunehmen sind.

b. Schiff- und Roßmühlen sind zu befördern, woran nur

1) das Hoheitsrecht bey nachtheiligen Folgen für andere,

2) das Zwangsrecht bey gleichen Umständen und Volksmenge,

Indessen werden hiebey immer viel Unterschleife gemacht und schwer verhütet werden können, indem z. B. ungeschroten zum Stärkemachen oder Bier und Branntwein eingemeischet werden kann, und wie leicht und allgemein sind nicht die Bestechungen der Unterbedienten, Aufseher, Beschauer u. dergl.

3) das Steuerwesen bisweilen Einschränkung anräth.

2. In Absicht des innern Gebrauchs, vorzüglich

a. Mahlmühlen,

1) billige Metze, Geld, Kleye u. dergl.

2) Verbot und Aufsicht gegen Unterschleif,

a) durch falsches Maß, große Läufe, Nebenbeutel, Staubmehl, wozu

b) öftere Besichtigungen und Mühlwagen dienen.

b. Oelmühlen, wobey auf

1) Reinigkeit der Gruben, Stampfen und Laden,

2) kaltes Schlagen und eigne Tücher für Mohn-, Bucheichel- u. dergl. Oel zu sehen ist.

c. Schneidemühlen, mit

1) Verbesserung der Sägen und

2) Anbringung mehrerer.

3) Bestimmung der Stärke und Länge von Bohlen, Brettern, Latten u. dergl.

d. Pulvermühlen, welche gegen die Feuersgefahr

1) an entlegenen Orten seyn, und

2) in

2) in verschiedenen Gebäuden bestehen müssen,

3) mit gehöriger Anfeuchtung, ohne Metall, Tobackrauchen u. dergl.

e. Krapp-, Grütz-, Graupen-, Loh-, Schleifmühlen sind

1) nach Bedürfniß mit anzulegen, und

2) wieder Zwang und Betrug dabey Ordnung zu halten.

B. Chemische. Vorzüglich gehöret dahin

1. Bierbrauerey, deren

a. Einschränkung auf die Städte

1) Vortheile in besserer Aufsicht und dem Steuerwesen,

2) schwerlich aber in Absicht des Gewerbes an sich, hat, und

3) gegen besondere Rechte, z. B. das Kesselbrauen, nicht genauer zu machen ist.

b. Zur guten Ordnung dabey dienen

1) öffentliche allgemeine Brauhäuser, die besonders in kleinen Orten

a) besser und sparsamer eingerichtet, und

b) leichter übersehen werden können.

2) Bestimmungen
a) der Zuthaten, z. B. Malz, nach Maß und Gewicht,
b) eines guten Verfahrens, z. B. mit dem Hopfen.
3) Proben wieder Verfälschung, z. B. mit Post, Wermuth, Wasser.

2. Branntweinbrennen, welches
a) eben so unter Aufsicht zu halten, aber
b) nicht aus den Städten zu verweisen, noch
c) bey hohen Getreidepreisen zu verbieten ist.

Es geschahe im Preußischen zwar 1709, aber 1710 ward es schon wieder freygegeben. Es wäre auch ungereimt, die Branntweinbrenner zu Beförderung der Wohlfeilheit gar verhungern zu lassen. Branntwein ist vielen so unentbehrlich als Brod, und kann nicht allemahl hinlänglich von außen herbey geschaffet werden. Selbst die Einschränkung z. B. auf Weizen und Kartoffeln kann schwerlich viel Wirkung haben. Denn der Unterschleif ist gar zu leicht und am Ende ist es ziemlich einerley, ob der Rocken verbacken und andere Früchte verbrannt werden, oder umgekehrt jener zum Getränk und diese zur Speise dienen.

3. Salz-, Salpeter-, Pottasche-, Zucker-, Tabacks- und Farbe-Bereitung, sind

a) mög-

a) möglichst zu vervollkommenen, wozu Unterricht und Belohnungen,

b) hauptsächlich aber Freyheit im Wetteifer dienen.

II. Fabriken, wobey überall die Sparsamkeit der Feurung wichtig ist.

A. Metallische.

1. Eisen-, Stab-, Blech-, Kupfer- und Messinghämmer, bey welchen

a. für Güte und Reinigkeit des Metalls zu sorgen,

b. gewisse Arten Ware nach Größe, Dicke, Walzung u. s. w. vorzuschreiben.

c. Zeichnungen darnach einzuführen, und

d. Abweichungen davon nicht zu gestatten sind, außer wo

1) Bestellungen oder

2) besonderer Absatz es fordert. Auch ist rathsam,

2. kleineren Werkstäten gleiche Vorschriften zu machen,

a. in Absicht der Zuthat und Mischung, wie bey

1) Zinn- und Rothgießerey,

2) Gold- und Silberarbeitern.

b. in Absicht des Verfahrens, z. B. beym Verzinnen.

c. doch müssen neue Erfindungen nicht verhindert werden, z. B. Composition zu Knöpfen, Schnallen, Geschirr.

B. Irdene. Kalk, Ziegel, Porcellain, Glas und dergl. Dazu ist

a. das Material sparsam zu nutzen, z. B. Scherben und Asche zu sammeln.

b. Reinigung, Oefen, Glasur u. dergl. zu verbessern, besonders auch für die Gesundheit der Arbeiter und Käufer.

c. der Absatz der Ware zu begünstigen, in

1) den Auflagen, z. B. zollfreye Ausfuhre des Glases.

2) Verboten des fremden mit billigen Ausnahmen, z. B. Arzneygläser, kleine Spiegel.

3) Abstellung besonderer Mißbräuche.

a) Bemahlen des weißen Porcellains.

b) Verfertigung zu kleiner Mauer- und Ziegelsteine.

III. Manufacturen. Dahin gehören

A. Zeuge, Strümpfe, Band u. dergl. von

1. Wolle, besonders Tuch und Zeuge.

Preußisches Reglement von 1772. Fol.

a. Sorge für Schafzucht und Wollhandel.

Das Verbot der Ausfuhre, welches in England sehr streng ist, hat bekanntermaßen die Niederländi-

schen

schen Tuchmachereyen gehoben. Im Preußischen ist die Ausfuhre der Wolle seit 1752. auch verboten. Die Landwirthe glauben sich dadurch der Willkühr zu weniger Abkäufer ausgesetzt, und selbst Fabrikanten sind der Meinung, die Freyheit würde mehr Fleiß im Aussondern der Arten nach Feinheit und Güte bewirken, und sie dadurch in Stand setzen, mehr in der Vollkommenheit ihrer Waren zu leisten, als bisher möglich war.

b. Bestimmung der Feinheit, Zurichtung, Fadenzahl, Schwere, Webeart.

c. Schau durch Obermeister oder eigne Aufseher.

d. Walke, Scheren, Pressen und Farbe, doch ohne Ausschließung des neuen.

2. Leinen und Kattun, dazu dienet

a. Ermunterung zum Flachsbau, Boke- oder Brechmühlen, einheimischer Baumwollensammlung.

b. Allgemeinmachung der Spinnerey, auch für Männer und auf dem Lande.

c. Gute Bleichen, Druckereyen, Maschinen zum Spinnen, Glätten u. s. w.

d. Sorgfältige Aussonderung nach der Feinheit im Handel.

3. Seidenzeuge.

Preußisches Reglement von 1766. Fol.

a. Seidenzucht und

b. Niederlagen und Spinnmühlen.

c. Vorschriften und Schauordnung.

B. Andere, vorzüglich

1. Gärberey, Englische, Russische, Juften, Saffian, Korduan.

2. Papiermacherey.

a. Lumpensammlung, ohne drückende Verbote.

b. Verbesserung der Mühlen.

c. Absonderung der Arten.

3. Filz, Wachsleinwand, Pelz u. dergl.

Sechstes Buch.

Policey des Handels.

Money and Trade consider'd, by *John Law*. Edinburgh 1705. 12.

Essai politique sur le Commerce, par Mr. *Melon*. Amsterdam 1742. 8. Teutsch Kopenhagen 1756. 8.

Teoria y Pratica de Hazienda y Marina, por *Ger. de Ustariz*, traduit par *Fortbonnais*. Paris 1753.

Diss. sul Commercio e sulla Moneta del March. *Belloni*. Teutsch von Schuhmann. Leipzig 1753. Franz. par A. à la Haye 1755. 8.

Veron de Fortbonnais Elemens du Commerce. Amsterdam 1755. Teutsch: der vernünftige Kaufmann, oder theoretische und praktische Grundsätze der Handlung. Hamburg 1767. gr. 8. 20 Gr.

(J. A.

(J. A. H. Reimarus) Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder — aus der Natur und Geschichte. 1768. Hamburg 1775.

(Desselb.) Beytrag zur Berathschlagung über die Handelsgrundsätze. 8.

(Desselb.) Beantwortung des Beytrags. Hamburg 1772. 8.

Traité de la Circulation et du Credit, par *Pinto*. Amsterdam 1771. Teutsch: Sammlung von Aufsätzen, die wichtige Puncte der Statswirthschaft betreffen, von von Struensee. Liegnitz 1776. gr. 8. 1 Rthlr.

J. G. Büsch'ens kleine Schriften von der Handlung. Leipzig 1772. 8. Hamburg 1780. 3 Th. 8.

Desselb. Abhandlung von dem Geldsumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Statswirthschaft und Handlung. Hamburg 1780. 2 Th. gr. 8. 3 Rthlr.

(K. A. von Gersdorf) allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, von Sammlung einiger Abgaben, welche — übel verstanden — und angebracht werden. Leipzig 1776. 4. 1 Rthlr.

Einleitung in die Statscommerzwissenschaft. Berlin 1777. 8. 14 Gr.

New and old Principles of Trade compared. London 1788. 8. 3 Sh.

Sopra la liberta e le restrizioni del Commerzio Diss. del S. *Piet. Coronelli.* Venez. 1789. 8.

I. Gegenstand der Handlung sind

A. Waren aller Art, fremde, verbotene.

B. Geld, als allgemeines Tauschmittel.

John Locke on Money and Usury, ital. von *Paginini* und *Tavanti*. Florenz 1751.

Ferd. Galiani della Moneta libri 5. Napoli 1750. 4. 1780.

Graumanns Schreiben, die Teutsche u. a. Völker Münzverfassung betreffend. 1749. 4.

Gründliche Prüfung. —

Desselb. vernünftige Vertheidigung. Berlin 1752. 4.

Untersuchung der Frage, ob das Silbergeld zu erhöhen sey. Hannover 1752. 4.

Desselb. gesammelte Briefe vom Gelde, Wechsel und Münzwesen. Berlin 1762. 4.

P. P. Gude über den Vortheil und Schaden des Landesherren und der Unterthanen vom schweren und leichten Münzfuß. Hannover 1777. 4. 12 Gr.

J. G. Büsch'ens Grundsätze der Münzpolitik, in näherer Rücksicht auf den Lübischen Münzfuß. Hamburg 1789. 8. 10 Gr.

G. H. Sieveking über den Hamburgischen Münzfuß, mit Rücksicht auf — Büsch. 1789. 8. 2 Gr.

Schneidt u. a. über die Erhöhung des Geldes in Frankreich.

Ueber die neue Holsteinische Kupfermünze und Bank, an 100 Schriften.

1. Dessen Begriff beruhet auf der
   a. allgemeinen Brauchbarkeit gewisser Sachen, z. B. Vieh, Pelze, Nägel, Taback, Muscheln.
   b. vorzüglich der edeln Metalle, besonders, wenn sie
   c. vom Stat ausgepräget werden, mit
      1) Verschiedenheit in Schrot und Korn, und
      2) Erhöhung des Zahlungswerthes, durch
         a) Schlageschatz und
         b) Regalgewinst, der aber
         c) gemäßiget seyn muß, und
      3) von dem Curs abhängt.

In Amsterdam steigt und fällt das reine Silber gegen eine und eben dieselbe Art Münze.

2. Gute Einrichtung des Münzwesens erfodert
   a. Güte des Geldes. Diese besteht aber
      1) nicht in völliger Reinigkeit, indem sie
         a) durch das Abgreifen unersetzlichen Schaden bringt,
         b) gleichwohl das Steigen und Fallen nicht ganz aufhebt.

c) die

c) die Erfahrung den Nachtheil im Verschwinden zeigt, z. B. in England und Teutschland, weil

d) nicht alle Länder so münzen, daher

2) ist vielmehr nur das Verhältniß mit den Handelsnachbaren zu beobachten, wie

a) das Preußische Gold dem Conventionsfuß gleich,

b) das Courant aber dem Reichsfuß näher kommt.

c) Scheidemünze ohne Schaden noch schlechter seyn kann.

b. Gleichheit des Fußes, sowohl in Absicht

1) der verschiedenen Orte und Länder, als auch

2) der Zeiten, weil

a) beym Verschlechtern im Umsatz, und noch mehr

b) beym Bessern, durch die Absetzung, Verlust ist.

c. Hinreichende Menge, damit

1) der Umlauf nicht stocke, oder

2) fremde Münzherren den Vortheil wegziehen.

d. Allgemeine Aufsicht zur Erhaltung, durch

1) Verbot und Strafe der Verfälschungen, Beschneidens u. dergl.

2) Oefters genaue Würdigung der fremden, wohingegen

3) das Verbot der Ausführung weder

a) aufrecht zu erhalten möglich, noch auch einmahl

b) rathsam ist, weil entweder

(1) durch Bergbau, oder

(2) vortheilhaften Handel mehr erhalten werden kann, und

(3) selbst die Abnahme nicht so gewaltsam, sondern vielmehr

(4) durch fleißigere Erzeugung anderer Waren zu heben ist.

C. Credit als zeitiger Ersatz des Geldes und Vergrößerung der Umlaufsmasse, nützet bey

1. Privatpersonen. Dazu helfen

a. überhaupt billige Gesetze, in Absicht

1) richtiger Zahlung, kurzen gerichtlichen Verfahrens, und strenger Beytreibung aller Schulden.

2) der Zinsen, welche im Ganzen

a) vom

a) vom Geldüberfluß abhängen, und daher
b) keiner gesetzlichen Bestimmung bedürfen, worüber
c) doch nicht gehalten werden kann.

b. Besonders in Absicht des Wechselwesens dienet
1) bey gezogenen Handelswechseln genaue Strenge,
a) in Absicht der Zeit, z. B. wenig Frist-Tage.
b) in schneller Hülfe durch Haft, wohingegen
2) beym eigenen eher Nachsicht gebraucht werden kann, oder
3) nicht-handelnde Personen auszunehmen sind.

2. Dem Stat selbst, oder großen Gesellschaften unter seinem Ansehn in Banken,
a. verschiedener Art, nämlich
1) Niederlage- und Zuschreibebanken, wie die Amsterdamer, Hamburger,
2) Umlaufs- und Zettelbanken, wie zu Genua, London, Kopenhagen, Berlin,
3) auch wohl zugleich Leihbanken.
b. Ihre Wirkung und Nutzen bestehet in
1) Er-

1) Erleichterung des Umlaufs, besonders durch Zettel, die
2) auch die Masse des Geldes vermehren.
3) Nebengeschäften, z. B. Getreidekauf, Anleihen, Actienhandel.

c. Ihre Dauer und Credit erfordern
1) einen guten Fuß, z. B. in Hamburg, im Preußischen die Pfunde.
2) hauptsächlich immer baldige Auszahlung,
3) besonders bey Zetteln,
a) mäßige Menge in Verhältniß des baaren Geldes,
b) nur in größeren Summen, z. B. nicht wie in Dänemark.
c) Verhütung betriegerischer Nachahmung, z. B. durch künstliches Papier und Abschnitte.

d. Alles dieses ist daher nicht auf Freystaten eingeschränkt, weil diese
1) nach der Natur auch in Noth kommen, wie Genua, Holland, oder
2) Fehler und Gewaltthätigkeiten zulassen, wie die Französischen Papiergelder zeigen.

II. Personen zur Handlung.

A. Anstalten, sie zu bilden, wozu

1. eigne Handelsschulen für die Jugend dienen. Hingegen ist

2. das Zunftwesen mit

a. Lehr- und Dienstjahren, wie bey Handwerken,

b. der Einkauf unschicklich, jedoch

B. der allgemeinen Verfassung nach noch so weit gültig, daß

1. es Zünfte von sehr verschiedener Art und Ausdehnung giebt.

a. Kaufleute, Kramer, Gewandschneider, Schmelzer, Wein-, Buchhändler,

b. welche sich oft noch freywillig absondern, z. B. Leinen-, Tuch-, Seiden-, Holz-, Eisen-, Französische Buchhändler, und

c. bey ihren Privilegien zu schützen sind,

d. außer wo besondere Ausnahmen statt finden, z. B. Italiäner.

2. Doch handeln auch außer den Zünften

a. Landwirthe mit

1) eigenen Erzeugnissen, Getreide, Vieh u. dergl.

2) wozu sie auch wol aufkaufen, zumahl da

3) die-

3) dieses schwer zu unterscheiden ist.

b. Handwerker und Fabricanten mit

1) fertigen Waaren,

a) selbstgemachten, ganz uneingeschränkt,

b) auch fremden, Glas, Knöpfe, Messingblech.

2) Zeugen u. dergl., nur im Ganzen, wo nicht der Ausschnitt erlaubt wird.

3) Materialien und Nebenwaaren, z. B. Wolle, Eisen, Leder, Papier.

c. aus besondern Erlaubnissen

1) Juden

a) mit Zeugen, Band, Spitzen, Gold und Silber, Kleidern, Wachs, Toback u. s. w.

b) einige auch als ordentliche Kaufleute, Großhändler, Wechsler und Fabricanten,

c) welches alles billig zu begünstigen ist, weil

(1) ihre Religion und Fremdheit nichts zur Sache thut,

(2) der Wucher und Betrug zufällig ist, zu deren Verhütung

d) genaue Aufsicht, Schutzbriefe und Geleitszettel dienen.

Ein besonders scharfsinniger und betriebsamer Handelsgeist muß ihnen durch lange Gewohnheit des einziges Gewerbes eigen werden, daher sie oft mehr als alle christliche Handelsleute zu thun wissen, bisweilen auch wohl in grobem Filz und feiner List, wo ihnen doch gewiß manche unbeschnittene Ducatenbeschneider, Zinsenfresser, Roßkämme, Kleider- oder Bücher-Trödler u. dergl. nichts nachgeben werden.

2) Höker und Trödler, deren Handel
a) auf gemeine einheimische Lebensmittel, Kleinigkeiten und alte Sachen
b) eingeschränkt seyn sollte, aber selten wirklich ist.

Das Preußische Reglement von 1742. enthält darüber genaue Vorschriften, aber die Aufsicht zur genauen Befolgung ist unendlichen Schwierigkeiten unterworfen, und muß daher mangelhaft bleiben, da sie z. B. ihnen verbotene Waaren doch zum eigenen Verbrauch einkaufen und haben dürfen, auch wohl die Unteraufseher zu gewinnen suchen oder die Obern selbst nach andern Grundsätzen in etwas nachsehen u. dergl.

3) Umträger und Hausirer, deren

a) Nutzen

a) Nutzen in der Wohlfeilheit und Bequemlichkeit der Käufer bestehet, wohingegen

b) die Folgen davon in

(1) Abbruch der Nahrung für Kaufleute,

(2) Zuvorkommen einiger aus der Innung,

(3) Erleichterung des Schleichhandels,

(4) gelegentlicher Dieberey und Unzucht ungegründet oder zufällig sind,

c) daher die Einschränkung auf Jahrmärkte

(1) zwar alt, im Preußischen seit 1663, und gemein, aber

(2) schwerlich zu billigen ist.

3. Die beste Einrichtung wäre wohl gänzliche Freyheit, wodurch

a. allgemeiner Wetteifer in

1) Güte der Waare und

2) wohlfeilen Preisen,

b. doch ohne Nachtheil der Handelnden selbst, bey

1) natürlichem Fortgang eines jeden nach seinen Kräften und

2) mit verhältnißmäßiger Besteurung entstehen würde.

C. Nebenpersonen beym Handel

1. sind in Absicht der Unkosten wichtig.
   a. Mäkler oder Unterhändler,
   b. gemeine Arbeiter, z. B. Träger, Markthelfer.
2. Sie können am besten ohne
   a. zunftmäßige Verfassung und
   b. besondere Einschränkung erhalten,
3. ihnen jedoch
   a. gewisse Ordnungen, wie die Stettiner Mäkler-Ordnung von 1782, und
   b. allgemeine Gesetze vorgeschrieben werden, die
   c. nur nicht zu streng oder unausführbar seyn müssen.

In Hamburg schreibt z. B. das Gesetz vor, ein Mäkler solle Fremde und Unwissende mit gleicher Redlichkeit bedienen, und niemahls eigene Handelsgeschäfte machen. Aber unmöglich kann die Obrigkeit hierin jede Uebertretung ausforschen oder verhindern. Der ungeschickte oder betriegerische wird am sichersten durch sich selbst mit Verlust der Kundschaft bestraft. Ebendaselbst werden die Stellen der gleich Lastthieren arbeitenden Güterkarrenzieher wie Domherrenpräbenden verkauft, woraus nothwendig

folget,

folget, daß sie übermäßig hohen Verdienst haben und die Waaren vertheuern müssen.

D. Handlungsgesellschaften,

1. kleinere, gemeine, stille und en Commandite, welche
   a. überhaupt Privatpersonen nützlich seyn können, und
   b. daher zu dulden,
   c. öffentlich aber nur wie einzelne Handelsleute zu achten sind.
2. Große, öffentliche octroirte Actien-Compagnien
   a. können zu Einführung neuer Handelsarten dienen, z. B. zur See, welches
      1) Aufmunterung verdienet, die auch wohl
      2) mit Zuschuß verbunden seyn kann,
   b. nur aber ist Vorsicht und Einschränkung in Absicht des Monopols nöthig,
      1) daß es nicht schon eingerichteten Handel stöhre, und
      2) auf immer oder zu lange ertheilt werde, weil es
         a) den allgemeinen Anwachs hindert,
         b) für die Theilnehmer selbst kostbar, auch wohl

c) dem Stat selbst durch Uebergewicht nachtheilig wird.

c. Auch dienet Theilnehmung und Aufsicht bey der Direction gegen

1) unbesonnene Unternehmungen überhaupt, und Actienhandel,

2) Betrug der Theilnehmer von den Directoren,

3) Bedrückung anderer im Einkauf oder Verkauf.

So gieng es mit der Magdeburger Getreidehandelsschaft auf der Elbe, welche daher bald wieder und mit ansehnlichem Verlust der Theilnehmer aufgehoben wurde. So giebt die Französische Missisippi-Handlungsgesellschaft ein trauriges Beyspiel. Die Englische Ostindische hat lange genug viel grobe Mißbräuche und Abscheulichkeiten ausgeübt, welche noch jetzt kaum ein wenig gezügelt werden, und die Niederländische, welche in gleichem Unheil steckt, wird vielleicht noch durch übele Wirthschaft, Unterschleif und Tyranney den Verlust des ganzen Handels und der reichen Pflanzörter über den Stat bringen.

III. Beförderung des Handels selbst. Dazu dienet vorzüglich

A. Zusammenfluß in Zeit und Ort, auf Märkten.

1. Wochenmärkte in Städten, deren

a. Endzweck ist Umtausch der Land- und Stadtwaaren, daher

b. erfordert die gute Einrichtung derselben

1) schickliche Wahl der Zeit,

a) zwey- bis dreymahl wöchentlich, in großen Städten auch wohl täglich.

b) Vermeidung des Zusammentreffens mit benachbarten.

2) gute Bestimmung des Orts, in großen Städten mehrere.

3) Ordnung und Bequemlichkeit in

a) Vertheilung des Raums nach den Waaren.

b) Anlage, Aufbau und Wegnehmen der Buden.

4) Einschränkung des Verkaufs und Hausirens, welche

a) insgemein nach der Zeit geschiehet, aber

b) den Landleuten nachtheiliger Zwang, und

c) selbst für die Städter beschwerlich werden kann.

Vermuthlich haben in ältern Zeiten die Stadträthe durch Aushängen der Fahne, Stehen der Verkäufer,

käufer, Verbot des Entgegengehens und Einkaufs in den nächsten Dörfern, ihre Bürger begünstigen wollen. Aber man bedenkt nicht, daß die Landleute gleiche Vortheile der Freyheit verdienen, die Höker selbst durch Einkauf auf Muthmaßung Vorräthe und Wohlfeilheit machen, und die genaue Aufrechthaltung solcher Verordnungen schlechterdings unmöglich ist. Endlich wäre es wohl Zeit, auch diese kleinliche Policey nach den Grundsätzen der neuen Handelspolitik im Großen mit Vernunft und Freyheit umzubilden.

2. Besondere Jahrmärkte von Vieh, Wolle, Flachs u. dergl., welche
   a. zu schicklichen Zeiten anzulegen, z. B. im Herbst oder Frühling, und
   b. alsdenn zur Erleichterung des Verkehrs dienen.
3. Allgemeine Krammärkte, deren
   a. Absicht seyn soll,
      1) dem Innungsmonopol zu steuren,
      2) Vorrath einzukaufen, daher müssen
   b. mehrere zu schicklichen Zeiten seyn,
      1) in Absicht des Orts selbst sowohl 2 bis 4. oder 6. jährlich,
      2) der Nachbarschaft und
      3) besonderer Vorfälle, z. B. Curzeit, Wallfahrten.
   c. Das unterscheidende bestehet darin, daß
      1) Frem-

1) Fremde neben den Bürgern ausste-
hen, und
2) Kleinhändler und Juden hausiren
dürfen, welches
3) genau bestimmt wird, z. B. durch
Läuten.

b. Zur Beförderung und guten Ordnung
dienen
1) mäßige Abgaben, z. B. Stäte- und
Tage-Geld.
2) genaue Aufsicht gegen Dieberey,
Zank u. dergl.
3) geschwinde Rechtspflege bey Han-
delsstreitigkeiten.

4. Messen, z. B. in Leipzig, Braunschweig,
Naumburg, Frankfurt, Breßlau, Mag-
deburg. Sie
a. sind dem Namen nach durch Andachts-
reisen entstanden, und also
1) ursprünglich große Jahrmärkte,
welche
2) besondere Privilegien, z. B. vom
Kaiser und Reich, erhielten, und
3) durch Lage und Umstände zum
Großhandel dienen.

b. Die Anlage erfodert daher schickliche
Wahl

1) des

1) des Orts, z. B. an Gränzen, Flüssen.
2) der Zeit, in Absicht
a) der Witterung, Straßen und Reisen,
b) des Verhältnisses mit andern.
3) Anstalt zum Aufenthalt der vielen Fremden, durch
a) Zufuhr und Wohlfeile der Lebensmittel,
b) Gasthöfe, Niederlagen und Laden, woben
c) Lustbarkeiten, Schauspiele, Gärten u. dergl. Nebensachen sind.

c. Die Wirkung des starken Zusammenflusses bestehet
1) mehr in Verstärkung der Nahrung des Ortes, als
2) eigentlicher Verbesserung des Handels, den vielmehr
a) die theure Zehrung selbst,
b) die Kosten der besondern Reise und Fracht erschweren.
3) Auch leiden darunter einheimische Manufacturen, und

d. daher sind die meisten in Verfall, durch Steigen des Handels, indem

1) die

1) die Freyheiten eingeschränkt, besonders

2) die Abgaben zum eigenen Absatz eingerichtet werden.

So hat z. B. Preußen die Frankfurter Messe in Absicht des Zusammenflusses fremder Waaren und Käufer mit Fleiß verkleinert, aber der Betrag des Gewerbes ist auf Millionen angewachsen, eben so Oestreich die Botzensche. Auch die Leipziger Messe ist gegen vorige Zeiten in Verfall, aber nicht zum Schaden des Sächsischen Bergbaus und Kunstfleißes. Große Handelsstädte, wie London, Amsterdam, Petersburg, Kopenhagen und Hamburg bekommen täglich bessere Zuflüsse von allerley Waaren und Aufträgen zum Kauf und Verkauf, als die ansehnlichste Messe. Hingegen hat z. B. Naumburg bey seinem Meßhandel in Jahrhunderten gleichwohl nichts beträchtliches gewonnen.

3) Doch bleibt die Aufmerksamkeit der Regierung dienlich auf

a) eigene einheimische. Bey denen ist auch die Einrichtung der Märkte zu beobachten, so daß

(a) Vertheilung des Raums und der Zeit, auch

(b) eigene Meßbeamte dienlich sind.

b) Fremde, benachbarte, auf welchen

(c) (1) der

(1) der Gang des Handels bemerket, und
(2) den Unterthanen Beystand geleistet, auch
(3) wieder Schleichhandel Maßregeln genommen werden.

B. Erleichterung der Fracht und Reisen zu Lande

1. von Ort zu Ort, durch gute Wege und Straßen.

G. A. H. Baron von Lamotte'ns ausführliche Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassungen, welche die Landstraßen und Wege in den K. Preußischen Staten betreffen. Leipzig 1789. gr. 8. 20 Gr.

a. Deren Nutzen bestehet in
1) Ersparung des Raums der krummen und Nebenwege.
2) Abkürzung der Zeit, welche die Kosten mindert.
3) Verhütung allerley Schadens und Unglücksfälle.

b. Anlage überhaupt erfordert eigene Kunstarbeiten, weil
1) das Ebenen, Füllen der Gleise und Grabenheben nicht dauert.

Preußisches Reglement von 1764. Fol.

(1) (2) ge=

2) gemeines Pflaster bald noch schlimmer wird, daher

3) Chausseen anzulegen sind.

Die Anweisungen dazu von Gautier, L. Voch, von Lüder, R. Likemever, und die Beschreibungen von Perronet, du Plat und Stegemann gehören zur Baukunst, welche hier nur Hülfskenntniß abgiebt.

(a) Zu deren Güte überhaupt gehöret

(1) Erhöhung und Seitengraben,

(2) hochgerundetes tiefes Pflaster mit großen Steinen zum Grunde,

(3) Beschüttung mit grobem Kieß, zerschlagenen Ziegeln oder mürbe gerösteten Steinen.

(b) Besondere

(1) Schwierigkeit machen

(a) steile Berge, da sich der Weg wenden muß,

(b) enge Schlusten, die man erweitert oder ausfüllt,

(c) Moräste und Wasser, da

(1) mit einem Rost gegründet und

(2) Ab-

(2) Abfluß des Wassers durch Graben verschafft wird,

(3) auch gute Fähren oder lieber gemauerte Brücken anzulegen sind.

(b) Im Sande kann aber wohlfeiler der Weg nur gestampft werden.

(2) Nebenverbesserungen sind noch

(a) Meilenzeiger an Seulen u. d. gl.

(b) Bepflanzung mit Bäumen, doch abwärts.

(c) Sonnenuhren,

(d) Wasserbehälter.

c. Die Erhaltung erfordert

1) Sorgfalt in kleinen Reparaturen,

(a) eigene Leute, die dabey wohnen, und

(b) beständigen Vorrath von Materialien.

(c) Oberaufsicht der Baumeister.

2) Aufsicht über das Fuhrwerk gegen

(a) zu schwere Lasten,

(b) zu schmale Räder mit hohen Nägeln.

(c) Gleishalten.

d. Endlich gehöret dazu noch Rücksicht auf

1) die

1) die beträchtlichen Kosten, welche zwar
(a) in etwas durch
(1) Aufsuchung der Steine und Kieses an allen Orten, und
(2) Fuhren und Handarbeit der Landleute für billiges Lohn erleichtert werden, aber doch
(b) Aufwand der Regierung erfordern, welche dafür
(1) Zölle hebt, und also
(2) nicht eben neue Abgaben einführen sollte, wenigstens mäßige.

2) Gute Richtung und Zusammenhang, daher sie
(a) gerade,
(b) über die beträchtlichsten Handelswege und Orte gehen,
(c) an schiffbare Flüsse und Häfen, und
(d) benachbarte schließen müssen.

3) Entschädigung der Besitzer des Grundes, nach billiger Taxe.

2. Frachtanstalten selbst, dazu gehöret überhaupt
a. Freyheit des Gewerbes von

1) Zunftzwang, z. B. in Städten.
2) Taxe, die oft verändert werden müßte.

b. Billige Gewehrleistung durch die Gesetze, z. B. Pfandrecht und Entschädigung.

c. Besonders in großen Städten, Miethswagen, Sänften, Karren u. dergl., die
1) unter genauer Aufsicht stehen müssen, auch
2) eher bestimmte Preise zur Vorschrift haben können, weil
a) die Veränderung nicht so sehr und oft nöthig,
b) der freye Wetteifer hingegen nicht so wirksam seyn kann.

C. Zu Wasser, welche den Vorzug der Wohlfeile hat,
1) auf Flüssen, zu deren Beförderung dienet
a. die Schiffbarmachung.

Traité des Moyens de rendre les Rivieres navigables. Amsterdam 1696. gr. 8. Teutsch von Fäsch. Dresden 1728. 8.

Grundriß zur Kenntniß und Verbesserung der Flüsse und Ströme, a. d. Holländ., vermehrt durch Nik. Beckmann. Göttingen 1775. gr. 8. mit Kupfern. 1 Rthlr. 8 Gr.

Jos. Schemerl Abhandlung über die Schiffbarmachung der Ströme. Wien 1788. 8. mit Kupfern. 1 Rthlr. 8 Gr.

Dazu gehöret überhaupt

1) Räumung der Ströme von Steinen, Bäumen, Schlamm, Sand u. dergl.
2) Aufsicht gegen schädliche Neuerungen.
3) Hauptverbesserungen, z. B.
   (a) Felsensprengen, wie 1778-81. in der Donau.
   (b) Rollbrücken, besser aber
   (c) Schleusen von Holz oder gehauenen Steinen.

b. Verbindung durch Canäle.

P. J. Marpergers neueröffnete Wasserfahrt auf Flüssen und Canälen. Dresden 1723. 4.

La Science des Canaux navigables, ou Theorie generale de leur Conſtruction, par Mr. *de Fer de la Nouerre.* Paris 1785. 2 T. 8.

Lehrreichen Unterricht enthalten auch die Beschreibungen und Vorschläge von Oberlin, Perroner, de la Lande, de la Roche, Hogreve, Philipps, Lench, Maire, Büsching u. a.

Diese erfordert

1) genaue Kenntniß aller Flüsse, Landseen und der Lage des Landes. Danach sind

2) die Entwürfe zu machen, und dabey

(a) den Schwierigkeiten

(1) der verschiedenen Höhe, durch Schleusen,

(2) der Berge, durch Ausstechen und Durchgraben,

(3) der Flüsse, durch gemauerte Leitungen auszuweichen,

(b) auch die Folgen in Nebenumständen mit in Betracht zu ziehen, wie

(1) Ueberschwemmung der Ländereyen,

(2) Verfall der Mühlen und Hammerwerke,

(3) Verschlechterung der Flußschiffahrt selbst.

3) Die Ausführung geschiehet

(a) auf Kosten der Regierung, welche dafür billige Zölle anlegt.

(b) mit Entschädigung der verlierenden, z. B. Acker- und Mühlen-Besitzer.

c. Aufhebung oder Einschränkung der Schifferzünfte, Reihefahrt, Flößertaxe.

2. Auf der See erwächst die Schiffahrt insgemein später, und erfordert

a. überhaupt Anstalten in Absicht

1) der Schiffe, Werfte und Docken,

2) der Personen mit Neigung und Geschicklichkeit, welche durch

a) Unterricht in den

(1) eigentlichen Schiffsarbeiten, und

(a) mathematischen Hülfskenntnissen gebildet,

(b) durch Belohnungen aufgemuntert, auch Fremde herbey gezogen werden.

b. Häfen, welche

1) an schicklichen Orten anzulegen sind. Dazu dienen

a) Vertiefungen, Ladebrücken, Krane zur Bequemlichkeit.

b) zur Sicherheit Dämme und Befestigung.

2) für die Einlaufenden mit

a) Zeichen, Tonnen und Feuerthürmen,

b) erfahrnen Lootsen mit billiger Taxe, versehen werden.

c. Zur Minderung der Gefahr und Schäden dienet

1) Aufhebung des Strandrechts,

wie im Preußischen durch einen Kabinetsbefehl von 1783.

2) Haferey = und Bodmerey = Gesetze,

3) Versicherungs • Gesellschaften und Contoirs.

4) Benutzung neuer Erfindungen, wie z. B.

a) zur Gesundheit der Seeleute,

(1) gute Lebensmittel, Sauerkraut, frisches Fleisch.

(2) Reinlichkeit, Baden und Räuchern.

b) Taucherklocke, Seezange, Schnurschießen.

d. Eigene Beamte, besonders

(1) Admiralität und Dispacheurs,

(2) auswärtige Consulate,

(3) Convoyen.

Oft können diese noch besser mit andern Landesbedienungen in Verbindung gesetzt oder vereinigt wer-

werden, z. B. den ordentlichen Cammern, Gerichten, Gesandtschaften, der Flotte, um desto einfacher zu wirken.

D. Gute Einrichtung der Posten, in deren

1. Mannichfaltigkeit,
   a. ordentliche und außerordentliche,
   b. Schiffe, Wagen, reitende Boten.
2. freywilligen Empfehlung durch
   a. Geschwindigkeit, und
   b. Bequemlichkeit der Reisenden.
   c. Sicherung durch Begleitung und Gewährleistung.
3. Mäßigung in dem Hoheitsrecht und Ausschließen, daher
   a. privilegirte Landkutschen abzuschaffen, auch
   b. Verbot kleiner Packen für Fuhrleute, und
   c. Abgaben von Lohnfuhren der Personen nicht rathsam sind.

E. Nebenmittel zur Erleichterung des Handels sind

1. Gasthöfe verschiedener Arten, mit
   a. billigen Verordnungen, in Absicht der Sicherheit,
   b. mäßigen Preisen, durch angeschlagene Taxen.

2. Börsen, wozu
   a. Schuppen oder Säle einzurichten, und
   b. Schickliche Tage zu wählen sind.
3. Intelligenzwesen, durch
   a. Ausruf.
   b. Anschlag an Tafeln, Börse, Thoren.
   c. Eigene gedruckte Blätter, welche
      1) oft erscheinen müssen, zumahl wo Zeitungen sind.
      2) Ihr Inhalt sind eigentlich nur Handelssachen, doch können sie
      3) zu gemeinnützigem Unterricht mit gebraucht werden,
      4) der Absatz aber sollte nie Zwang und Auflage seyn.
4. Auctionen, wozu
   a. gute Einrichtungen und Gesetze,
   b. Gelegenheit durch eigene Beamte, aber
   c. ohne drückende Abgaben an sie oder die Regierung seyn müssen.

IV. Leitung und Einschränkung des Handels
A. zum Vortheil der einzelnen Privatpersonen, in der Wohlfeilheit.

H. A. Fischer's Gedanken von der Möglichkeit und Nothwendigkeit der Wohlfeilheit. Chemnitz 1765. 8. 8 Gr.

Davon ist

1. überhaupt

a. Der Begriff nach Verhältniß zu bestimmen, so daß

1) nicht jede Verminderung auch zu Mißpreisen, sondern

2) mittlere Gleichheit nach Ort und Zeit rathsam ist.

J. A. Schlettweins und J. P. Wagners Preisschriften von den Mitteln, den gefallenen Werth der Grundstücke steigen zu machen, herausgegeben von J. F. Runde. Cassel 1777. 8. 6 Gr.

Herren von Keffenbrink Abhandlung über das Verhältniß des Werths des Geldes zu den Lebensmitteln seit Constantin dem Großen. Berlin 1777.

b. Nutzen,

1) zum leichtern Unterhalt überhaupt, besonders der Armen,

2) gleichern Gange des Handels und Gewinnes dabey.

3) Vortheil in der Concurrenz beym auswärtigen Absatz.

c. Mittel dazu sind

1) Beförderung der rohen Erzeugung und Bearbeitung.

2) Freyheit des Handels von

Ueber Freyheit und Einschränkung der Handelsgeschäfte. Leipzig 1792. 8. 16 Gr.

a) Gesetzlichen Einschränkungen.
(1) Monopolien und Vorkäufe-
rey, welche daher

Zwey Abhandlungen vom Nutzen und Schaden der Monopolien, von Quiel und Klipstein. Cassel 1778. 8. herausg. von J. F. Runde.

Ueber die Monopolien. Hannover 1779. 8.

(2) nicht zu bewilligen, sondern aufzuheben sind.
b) hinderlichen Abgaben, wie Zwischenzölle, Handelssteuer.
c) der Sperrung, die den Zusammenfluß hindert.
d) Taxen, welche
(1) wieder die Natur der Dinge sind, in Absicht
(a) der ersten natürlichen Stoffe,
(b) Arbeit durch Menschen, Thiere und Maschinen,
(c) des Gewinnes selbst, daher sie
(2) hart und unbillig das Eigenthum beschränken, und eben deswegen
(3) unwirksam bleiben, indem entweder

(a) der

(a) der Bedürftige doch den hö-
hern Preis eingehen, oder
(b) zuweilen auch der Verkäufer
darunter losschlagen muß.

2. Insbesondere ist sie wichtig in Absicht
a. des Getreides, als des allgemeinsten
ersten Bedürfnisses.

Die allgemeinen Mißwachs- und Theurungs-jahre 1770 und 1771., da sogar Rocken von Ar-changel die Elbe herauf und ins Erzgebirge mit Schiebkarren geführt wurde, haben zu vielen bessern Einrichtungen in dieser Absicht, und einer Menge guter Schriften darüber Anlaß gegeben.

J. F. Unger von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluß in die wichtigsten Angelegenheiten. Göttingen 1751. 4. 1 Rthl. 12 Gr.

Herbert Essai sur la police generale des Grains. Paris 1755. Teutsch Berlin 1756. 8. 16 Gr.

(B. G. Reyhers) Kunst, ohne Mißwachs theure Zeiten zu machen. Frf. und Leipzig 1772. 8. 6 Gr.

(Necker) de la Legislation sur le Commerce des Grains. Paris 1775. 2 Tomes 8. Teutsch Dresden 8. 18 Gr. Englisch von *Longmann*, London 1776. 6 Sh. Italiänisch von *Dragolvich*, Napoli 1780. Linguet, Galiani, Caraccioli, Young, Appelgarth, Schröder u. a.

1) Taxen sind hier ganz ungereimt.

Beurtheilung der wichtigen Fragen von einem gesetzlichen Kornpreis und dem freyen Kornhandel. Göttingen 1771. gr. 8. 3 Gr.

Von dem Nutzen eines gesetzlichen Fruchtpreises. Leipzig 1773. 4.

Sachsens Wohlfahrt durch einen billigen und festen Getreidepreis versichert. 1781. 8. 4 Gr.

Hingegen können

2) Magazine nützlich werden,

D. G. Schrebers Vorschlag zu Anlegung eines öffentlichen Getreidemagazins. Leipzig 1772. 4.

J. L. F. Scharnwebers freye Urtheile und Betrachtungen, die Anlegung der obrigkeitlichen Kornmagazine zur Versorgung der Landeseinwohner betreffend. Göttingen 1772. 4.

Desselb. fortgesetzte Untersuchung. Ebend. 1773.

a) für die Armee und große Städte.
b) im ganzen Lande aber müßten sie
(1) sehr groß und kostbar, und daher
(2) leicht mißlich durch Gefahr des Verderbens oder Unterschleife, auch
(3) beeinträchtigend für Kaufleute werden. Dienlicher ist daher

3) freyer

3) freyer Handel damit, indem beson-
ders
a) das Aufschütten erlaubt,

J. A. Philippi's vertheidigter Kornjude. Berlin 1765. gr. 8. mit K. 12 Gr.

b) niemand zum Verkauf gezwun-
gen, und
c) die Sperre aufgehoben wird.

(J. A. H. Reimarus) die wichtige Frage von der freyen Aus- und Einfuhre des Getreides nach der Natur und Geschichte untersucht. Hamburg 1771. 8.

(O. von Münchhausen) der freye Kornhandel als das beste Mittel, um Mangel und Theurung zu verhüten. Hannover 1773. 4.

(1) ganz uneingeschränkt, wie in England oder
(2) mit gehöriger Rücksicht auf die Umstände.

H. L. W. Barkhausen's Briefe über die Policey des Kornhandels. Lemgo 1773. 8.

(a) Aerntevorrath und Nach-
barschaft, wornach bis-
weilen
(b) die Ausfuhre einzuschrän-
ken oder zu sperren,
(c) die Einfuhre zu begünsti-
gen oder zu hemmen.

Am

Am sichersten wählt man auch hier, wie bey allen Gewerben, eine Mittelstraße zwischen beständiger gleichförmiger Einschränkung und gänzlicher Freyheit. Das zeiget am besten der augenscheinlich gute Erfolg in der Geschichte. In Frankreich hob schon Franz I. die innern Zölle und Sperren auf. Colbert führte Berichte und einzelne Erlaubniß durch Päße ein, auch das Approvisionnement d'Ordonnance, da in Paris und andern großen Städten zu gewissen Preisen verkauft wurde. Die Physiokraten und Menschenfreunde, wie Mirabeau, der seinen Sohn einkerkern ließ, führten 1764 völlige Freyheit ein, und dadurch brachten große Aufkäufer 1770, vielleicht aus ihnen selbst, eine solche Theurung, daß ein Pfund Brot 6 Livres galt. Terrai verbot also 1771. wieder die Ausfuhre, ward darüber unbillig verschrieen, seiner übrigen oft sehr willkührlichen ungerechten und harten Maßregeln wegen aber mit Recht bald verdrängt, und als 1774. der Mangel gehoben war, hatte Turgot wieder gut Erlauben. Aber da man in Hungersnoth sogar mit Recht Brot raubt, so ist es noch weniger Härte, das Eigenthum und den Gewinn der Ackerbesitzer und Kaufleute zum allgemeinen Besten des ganzen Landes einzuschränken.

England giebt seit 1660 die Ausfuhre frey, wenn der Quarter Weizen 24 Sheling gilt, ja seit 1689, sobald er unter 48 kommt, schon einen Preis von 5 Sh. auf den Quarter, und doch ist seitdem nach Berechnungen der Mittelpreis um den zehnten Theil gefallen.

Teutschland hat 1772. die vorhin ewige Sperre durch einen Reichsschluß aufgehoben. Die Preußischen Länder führen schon, nach des Grafen von Herzberg Berechnungen, über Stettin, Memel, Magdeburg u. s. w. für 2 Millionen Thaler Getreide aus. Unsinn wäre es also, das Verbot zur Regel machen zu wollen. Gleichwohl ist in Berlin das Aufschütten noch 1786. verboten, und in Schlesien ward auf das Geschrey über Mißpreise die Einfuhre aus Polen gesperrt. Aber der Regel nach wird Einfuhre und Ausfuhre frey gegeben, bis der Berliner Scheffel gegen 2 Rthlr. steigt, und so befindet sich, wenn auch kurzsichtige Städter bisweilen klagen oder murren, doch immer das ganze Land wohl, indem der Landmann Geld löset, und es in alle Gewerbe umtreibt.

b. Mehl, Brod und Bier, deren Preise davon abhängen, und also

1) natürlich eben so wenig der Taxe

a) bedürftig, noch

b) bey ihrer ungleichen Güte rechtfähig sind, wie auch

c) das Beyspiel von Stärke, Graupen und Brantwein zeiget.

2) Bey den ausschließenden Rechten der Innungen aber wird sie nöthiger, besonders an kleinen Orten, und daher

a) ins-

a) insgemein monatlich von der Obrigkeit gemacht,

Im Preußischen ist nach einer Verordnung Friedrich Wilhelms I., überall wo Truppen in der Stadt liegen, auch ein Befehlshaber mit dabey, weil man glaubt, er werde alle Parteylichkeit für die Innungen desto sicherer abwenden, und recht wohlfeile Zehrung besorgen.

(1) nach gewissen Mahl- und Backproben und daraus gemachten Tafeln, und

(2) mit Abrechnung der Kosten, Abgaben und Gewinns.

Rapport fait à l'Academie Royale des Sciences — au Sujet de la Taxe du Pain. Paris 1786. 4. 2 L.

Bases pour taxer le Pain, par M. 1787.

C. F. W. von Völderndorf's Geschichte der 1790 und 1791. zu — einer Brodraitung in — Baireuth vorgenommenen Probewägen, Mahlen und Backen, nebst Grundsätzen über den Biertax. Baireuth 1792. 8. 16 Gr.

(3) Beym Bier halbjährlich nach Brauanschlägen, Zinsen, Kosten und Abgaben.

b) Muß darüber in Absicht des Preises und der Güte gehalten werden, indem

(1) an-

(1) angezeigte Uebertreter bestraft, auch
(2) öftere Untersuchungen angestellt werden.

c) Fleisch, wobey
(1) noch grössere Schwierigkeiten sind, theils
(a) wegen des veränderlichen Vieh-preises, theils
(b) wegen der Nebenstücke, wie Haut, Fett, Kopf, Füße, Eingeweide,
(c) der verschiedenen Güte des Fleisches und der Stücke.

Versuch über die Policeysatzungen auf die Lebensmittel in den Städten, insonderheit über die Fleischtax. Aus den Ephemerides du Citoyen. Wien 1780. 8.

Preisschrift (von Weißer) nebst zwey — Accessit — (von Reimarus und Weis) über die Fragen, wie können die Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt werden, oder durch welche Verfügungen kann der billigste Preis des Fleisches bewirket werden. Göttingen 1788. 4. 12 Gr.

Ueber die Fleischtaxen von J. F. C. Weißer. Tübingen 1788. 8. 8 Gr.

J. A. Weis Beantwortung der Preisfrage —. Speyer 1788. 8. 5 Gr.

(2) Doch sucht man sich durch Liefe=rung und Probeschlachten zu hel=fen, da denn
(a) das Gewicht im Durchschnitt den Preis ergiebt, indem
(b) die Nebenstücke besonders in ge=wissen Verhältnissen,
(c) gutes und schlechtes verschieden gerechnet, und endlich
(d) ungleiches Hauen und Beylage verboten wird.

Paris hat gar keine Taxe, und gleichwohl beym Verkauf nach der Hand immer wohlfeiles und gutes Fleisch. Joseph II. hat in Mähren und Wien die Fleischerinnung aufgehoben. Auch in Leipzig und Halle ist die Zufuhre der Landfleischer und Dorfbe=cker von guten Folgen. Dagegen kann z. B. in Brandenburg die Taxe auf Fische und Krebse das Schock zu 4 bis 20 Gr. unmöglich wirksam und billig seyn. Besonders ist es auch verkehrt, eine Art Fleisch auf Kosten der andern wohlfeil zu machen, z. B. das Schweinefleisch zum Besten der Armen. In Baiern hat man gar die Uebertheurung des Kalbfleisches mit der Entbehrlichkeit dieser Leckerey entschuldigt.

(3) Aber

(3) Aber alles dieses ist von weniger Wirkung, wie theils

(a) die unendlichen Streitigkeiten bey der Aufrechthaltung, theils

(b) die Preise von Fischen, Federvieh, Wild, Butter, Speck u. dergl. zeigen, daher

(4) Freyheit der Zufuhr nützlicher seyn würde, wie bey Holz, Steinen, Leinwand, Zucker u. dergl.

B. Zum Vortheil des Ganzen in Reichthum des Stats. Dieser gewinnet

1. durch eigene Thätigkeit im Handel, deren

a. Wesen besteht in der Selbstbetreibung aller Arten davon, als

1) Ausfuhre an rohen Erzeugnissen und völlig zubereiteten Waaren, insonderheit auch nach auswärtigen Neupflanzungen.

2) Einfuhre an fremden Bedürfnissen, die unentbehrlich sind, z. B. aus eigenen Niederlassungen in heißen Ländern.

3) Ueberfuhre oder ökonomischen Handel.

Die Benennung Commerce d'Economie ist von Montesquieu, Morellet sagt Commerce d'Entrepot, andere auch Zwischen-, Durchfuhr-, Transito-, Speditionshandel oder Cabotage, Küstenhandel, welches alles aber nicht so allgemein treffend, oder zweydeutig ist. Am stärksten treibt ihn im Großen das an sich arme Holland, und neuerlich immer mehr England. Es wird dadurch gleichsam das ganze Volk Kaufmann unter den übrigen, und nach dem Begriff der Physiokraten folglich unfruchtbar (steril). Sie eifern mit übertriebenen Schmähungen dagegen, und sagen wohl gar, die Holländer wären kein Volk, sondern nur eine peuplade von Krämern, welche nur von der Unkunde oder Faulheit der übrigen leben.

Principes du Commerce opposé au Trafic, par un homme d'état. 1787. 2 T. 8. 3 L.

4) Diese alle sind möglichst mit eigener Hervorbringung und Verarbeitung zu verbinden.

b. Vortheile gegen den Passivhandel sind bey übrigens gleichen Umständen

1) Frachtgewinnst oder Ersparung derselben,

2) Commission oder Handelsprofit, wozu noch

3) Verstärkung der Bevölkerung und des Verbrauchs der Lebensmittel kom ....

c. Mit-

c. Mittel zur Verbesserung in dieser Absicht sind

1) gesetzliche Verbote des Passivhandels, welche jedoch
   a) schon starken eigenen Activhandel voraussetzen, und alsdann
   b) wirksam und gut sind,
   c) wiedrigenfalls aber Stockung und Druck verursachen würden.

Das merkwürdigste Beyspiel ist die Englische Schiffahrts-Acte seit Cromwels Zeiten, wonach jedes Volk nur eigene Waaren in seinen Schiffen bringen darf. Aber sie ist doch nicht so billig als gänzliche Freyheit, und ward damahls zum Nachtheil der Holländer gemacht. Unzeitige Nachahmung derselben unter nicht so vortheilhaften Umständen hat schon öfters geschadet, insonderheit wenn nöthige Zufuhre der Nothwendigkeiten des Lebens, Ausfuhre oder Ueberfuhre eigner Waaren den Ausländern verboten wird, und darüber Theurung oder Mißpreis entsteht.

Besser und sicherer sind daher

2) Anstalten zur Beförderung des selbstthätigen Handels.
   a) Aufmunterung einheimischer Kaufleute, Frachter und Schiffer.
   b) Begünstigung in den Abgaben, z. B. das Faßgeld in Frankreich.

c) Handels=Verträge, z. B. der Mithuen=Tractat in England, der Preußische mit Sachsen, Braunschweig und America.

2. Vorzüglich aber durch das Uebergewicht der Waarenausfuhre.

a. Begriff des Gleichgewichts im Handel, des besondern und allgemeinen.

Tal om Handelsbalancen af C. Arvedson. Stockholm 1789. 8.

b. die Wirkung, reich oder arm zu machen, weil sie

1) die Geldmasse vermehrt oder vermindert, welches

2) vor den Waaren anderer Art die Vorzüge hat, daß es

a) allgemein gesucht wird und alles einzukaufen dienet,

b) durch den Gebrauch nicht vergeht,

c) nicht überall willkührlich stärker hervor gebracht werden kann.

Es ist daher ein augenscheinlicher Fehlschluß der Physiokraten, daß die Ausfuhr des Geldes ein Land nicht arm machen könne, weil es gleichen Werth an ihm nöthigen Waaren dafür erhalte.

Eben

Eben so geht es jedem Säufer und andern Verschwender, aber doch muß er bald verarmen. Ein Peru oder Eldorado gewinnt freylich, indem es sein Silber und Gold für genießbare Sachen wegsgiebt, aber der Fall ist selten in der jetzigen Lage der gebildeten Staten. Der hohe Werth des Geldes und der edeln Metalle ist keinesweges nur willkührlich angenommen. Wilde schätzen sie bloß darum geringe, weil sie keine Verbindung mit andern Völkern haben, so wie der Bauer seltene Schmetterlinge und Bücher, der gemeine Dieb oder Freybeuter die größten Kostbarkeiten um eine Mahlzeit oder einen Trunk hingiebt. Aber oft lernen sie sehr geschwind den Werth kennen, und bisweilen übermäßig hoch anschlagen.

Gedanken vom Geldmangel in Teutschland. Frf. und Leipz. 1771. 8. 6 Gr.

c. Sie ist daher möglichst genau zu erforschen, hiezu dienen

1) die Zollregister, wenn zumal auch freye Waaren eingetragen werden.

Graf Carli hat zwar gegen Raynals Berechnungen manches eingewendet, und den Fall des Zinsfußes und das Steigen der Bevölkerung zum sicherern Maßstabe des Reichthums der Länder angeben wollen, aber man kann daraus nur gar nichts bestimmtes schließen. Die Ueberschläge, daß z. B. Preußen für 40 Millionen erzeuge, für 30

arbeite, für 20 ausführe und 3 Ueberschuß gewinne, mögen immer noch mißlich genug seyn, aber daraus folgt nur, daß man sie zu verbessern suchen muß, und bis dahin nützen sie gleichwohl als Wahrscheinlichkeit.

2) der Wechselcours, der nach dem gewinnenden Orte hin verliert.

Er den höje Vexelcours gaandelig eller skadelig for Staten. Kiöbenh. 1789. gr. 8. 3 Gr.

d. Maßregeln zur Gewinnung des Uebergewichts sind

1) Verordnungen, welche jedoch in Absicht der

a) Geldausfuhre selbst nicht in einem Verbot bestehen können.

Denn es läßt sich doch leicht verbergen und also Unterschleif machen, auch durch Wechsel versenden. Ja man muß am Ende nothwendig auf eine oder die andere Weise die gerechte Forderung des Auslandes für mehr erhaltene Waaren befriedigen.

b) in Absicht der Waaren-Einfuhre auch Schwierigkeit haben, wenn sie Nothwendigkeiten treffen.

Die Urtheile hierüber werden gar leicht aus Uebereilung falsch und ganz ungerecht. Wein, Zuk-

ker,

ker, Kaffee und Toback sind z. B. zwar ursprünglich fremde Ueppigkeit, jetzt aber für Tausende so unentbehrlich nothwendig, als Brod, und in einzelnen Fällen sogar wohlfeiler und schicklicher, als Bier. Warum soll also dergleichen überhaupt oder wenigstens dem gemeinen Volk untersagt und durch überhohe Abgaben erschweret werden? Ist nicht der Tobackpflanzer und Spinner, Zuckersieder, Wein- und Kaffeeschenk ein eben so guter Bürger, als der Becker und Bierbrauer? oder beschäftigt der Kaffeehändler nicht eben sowohl nützlich die Schiffleute, Kärrner und Brenner, als ein anderer mit Getreide, Salz oder Butter?

Es wird daher vielmehr hauptsächlich auf

2) Anstalten zur Beförderung des Fleißes ankommen.

Nach diesen Grundsätzen ist die Preußische Statsklugheit seit achtzig Jahren mit großem Nutzen verfahren. Manche überstrenge Maßregeln der Einschränkung sind in der Folge gemildert. So erlaubte schon der vorige König den von seinem Vater gänzlich verbotenen Kattun, aber er legte selbst Webereyen an. Die jetzige Regierung hat sich noch mehr durch Freyheit ausgezeichnet, z. B. wird Zucker nicht nur überall verfeinert, sondern auch fremder gestattet, und mancherley Zeuge, Band, Eisen, Glas u. d. gl., können wieder eingebracht

und

und hingegen die Goldmünzen frey ausgeführt werden. Gänzliche Freyheit aber erlaubt nur ein allgemein gutes Uebergewicht mit vorzüglichem Reichthum eigener Waaren und Fleiß in der Verarbeitung, wie in England oder Indien. So lange sind besondere Einschränkungen zwar Eingriffe in das Eigenthum, aber nothwendig zur Verhütung grösern Uebels. Nur muß die Klugheit dergleichen billig nach allen Umständen überlegen, und die Gründe wohl gegen einander abwiegen. Denn unmöglich kann in einem Lande gerade alles erzwungen werden, so wie sich niemand in seinem Hause alle Bedürfnisse selbst machen kann. Oft also wird mit Vortheil von auswärts gekauft, was im Lande nicht so wohlfeil hervor gebracht und bearbeitet werden kann. Hauptsächliche Unterstützung verdienet immer der natürlichste Fleiß in Landwirthschaft, Künsten und Handel, welcher ohne Geheimniß, besondere Unterstützung, Preisbelohnung, Ausnahme von Abgaben und ausschließendes Vorrecht, allmählich von selbst empor wächst, und des Treibhauses nicht bedarf.

F. L. C. von Breitschwert's Probschrift über die Frage: Nach welchen Grundsätzen ist die Ein- und Ausfuhr der Waaren bey dem auswärtigen Handel zu leiten. Stuttgard 1779. 8. 6 Gr.

(von Arnim) Ueber die jetzigen Handlungssysteme, Bestimmung der Kornpreise und den Kornhandel. Prenzlau 1788. 8. 16 Gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rüdiger, Johann Christian Christoph,

Anfangsgründe der allgemeinen Statslehre mit einem kurzen Lehrbegriff der ö konomischen Policey

Halle 1795

Pol.g. 1168 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771804-4
VD18 14842769-001